Digitized by Google

4° Bav. 103 k (1836
Amtsblatt

Digitized by Google

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1836.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derſelben,

ſo wie auch der übrigen

höheren Staats= und der oberen Provinzial=Behörden,

als:

des Königl. Ober=Präſidii ꝛc., der Königl. Ober=Landes=Gerichte, des Königl. Conſiſtorii für Schleſien, des Königl. Provinzial=Schul=Collegii, des Königl. Ober=Berg=Amts, der Königl. General=Commiſſion zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, der Königl. Intendanturen des 5ten und 6ten Armee=Corps, des Königl. Provinzial=Steuer=Directorats für Schleſien, des Königl. Ober=Poſt=Amts u. ſ. w.

Sieben und zwanzigſter Band.

Breslau,
gedruckt bei Graß, Barth und Comp.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück I.

Breslau, den 6. Januar 1836.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 29ſte Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1682, den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Landungsbrücke zu Lauterbach bei Puttbus zu erheben iſt. Vom 19ten November v. J., und die Allerhöchſten Kabinets-Ordres

= 1683, vom 5ten December v. J., durch welche der Stadt Trzemeszno, und

= 1684, vom 12ten December, der Stadt Rogaſen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verliehen iſt; zuletzt

= 1685, vom 21ſten December v. J., wegen einiger fernern Modificationen der Erhebungs-Rolle vom 30. October 1831 in Bezug auf Durchgangs-Abgaben.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1836 iſt zum Director der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſion hierſelbſt Sr. Magnificenz der zeitige Rector hieſiger Univerſität, Domherr und Profeſſor Herr Dr. Ritter, an die Stelle des nach ſeinem Wunſche von der Direction zurücktretenden Geheimen Archiv-Raths und Profeſſors Herrn Stenzel, und zum Mitgliede der Commiſſion für das Fach der katholiſchen Theologie, ernannt worden. Der Herr Profeſſor Stenzel verbleibt in der Commiſſion als Mitglied für das Fach der Geſchichte und Geographie, und die übrigen bisherigen Mitglieder, Profeſſoren Herren Ritſchl, Braniß, Scholz und Böhmer hat das Königliche Miniſterium pro 1836 in ihren Funktionen gelaſſen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. December 1835.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien
von Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 1. Das Nachthüten betr.

Es iſt in Antrag gebracht, das Nachthüten da, wo das gemeinſchaftliche Hüten bereits abgeſchafft iſt, gänzlich zu unterſagen.

Eine neue Verordnung über dieſen Gegenſtand iſt jedoch entbehrlich gefunden worden, weil bereits in dem Edicte vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Land-Kultur zureichende Beſtimmungen darüber enthalten ſind. Rückſichtlich der Forſthütungen iſt nämlich im § 33. unter Litt. C. des angeführten Geſetzes ausdrücklich verordnet:

> „daß das Vieh da, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehegte Koppeln getrieben werden muß.“

Dieſe Vorſchrift iſt nach § 34. l. c. durch die hierin enthaltene Zurückweiſung auf die ebengedachte Beſtimmung auch auf die Hutung in Feldern und Wieſen ausgedehnt, alſo zu einer allgemeinen Vorſchrift erhoben.

Die vorſtehend angezogenen Vorſchriften des Edicts vom 14. September 1811 werden daher hiermit in Erinnerung gebracht und die Landräthe, Magiſträte und andere Local-Behörden zur ſtrengen Aufrechthaltung derſelben angewieſen.

In Betracht jedoch, daß die Nachthütung auf uneingehegten Feldern, Angern und Wieſen hin und wieder noch unentbehrlich ſein kann, überall nämlich, wo die Wirthe auf Stallfütterung ihres Zugviehes noch nicht eingerichtet und die Koſten der Einhegung unverhältnißmäßig groß ſind, werden die Landräthe und Magiſträte ſo wie die andern Local-Behörden ermächtiget, in den Fällen des örtlichen Bedürfniſſes auf Antrag der Intereſſenten diejenigen Modificationen eintreten zu laſſen, welche einer Seits erforderlich ſind, um dieſen Bedürfniſſen vorzuſehen, anderer Seits aber den Nachbarn genügenden Schutz gewähren und jedenfalls alle ſittenverderbliche Einrichtungen hindern, worunter insbeſondere das Nachthüten durch Kinder oder ſonſt unerwachſene und junge Leute beiderlei Geſchlechts verſtanden wird.

Solche einſtweilige Anordnungen ſind für die betreffenden Gemeinen nach vorgängiger Rückſprache mit den betheiligten und Ortsvorſtehern Seitens der Landräthe und Magiſträte durch beſtimmte Regulative feſtzuſtellen, welche uns zur Beſtätigung einzureichen ſind.

Die gegen die vorhergedachten geſetzlichen Beſtimmungen oder gegen die zuletzt erwähnten Regulative begangenen Contraventionen ſind in Gemäßheit des § 62 Tit. 7. Th. II. des Allg. Land-Rechts mit bis vierzehntägigem Gefängniß oder Strafarbeit, oder bis 5 Thaler Geldſtrafe zu ahnden.

Breslau, den 22. December 1835. Pl.

Digitized by Google

Das Königl. Kriegs=Miniſterium hat mittelſt Reſcripts vom 14. December d. J. genehmiget, daß die pro 1835 ermittelten Martini=Marktpreiſe für

No. 2. Die Martini=Marktpreiſe als Vergütigungsſätze bei Truppenmärſchen pro 1836 betr.

1 Scheffel Roggen	. . . . . .	=	Rthlr.	22	Sgr.	7	Pf.
1 Scheffel Gerſte	. . . . . .	=	—	20	—	10	—
1 Scheffel Hafer	. . . . . .	=	—	14	—	4	—
1 Centner Heu	. . . . . .	=	—	25	—	8	—
1 Schock Stroh	. . . . . .	3	—	18	—	10	—

bei Vergütung der im hieſigen Regierungsbezirke vorkommenden Verpflegung marſchirender Truppen pro 1836 zum Grunde gelegt werden ſollen, wonach die betreffenden Behörden die diesfälligen Liquidationen anzufertigen haben.

Breslau, den 30. December 1835. I.

Aufforderung.

Nachdem zum Wiederaufbau des abgebrannten katholiſchen Schul= und Küſterhauſes in Seifersdorf, Kreis Wohlau, eine katholiſche Kirchen= und Haus=Collecte im Umfange der Provinz Schleſien höhern Orts bewilligt worden iſt, werden in Folge Erlaſſes des Königlichen wirklichen Geheimen Rathes und Ober=Präſidenten der Provinz, Herrn von Merckel Excellenz, vom 11. d. M., ſämmtliche Königliche Landräthliche Aemter des diesſeitigen Regierungs=Bezirks und der Magiſtrat hieſiger Haupt= und Reſidenzſtadt hiermit aufgefordert, wegen Einſammlung der Haus=Collecte bei den katholiſchen Einſaßen das Erforderliche dergeſtalt zu veranlaſſen, daß die eingehenden Beträge binnen 8 Wochen nebſt einem Sortenzettel an die hieſige Königliche Regierungs=Inſtituten=Haupt=Kaſſe eingeſendet ſein können.

Von der erfolgten Abführung der Gelder erwarten wir gleichzeitig Anzeige.

Breslau, den 15. December 1835. II.

Verordnung des Königlichen Ober=Landes=Gerichts.

Nach §. 86. Tit. 7. Theil II. des allgemeinen Landrechts, kann den Dorfgerichten die Aufnahme von Taxen unter richterlicher Aufſicht übertragen werden. Es ſind Zweifel darüber entſtanden, ob hierdurch eine perſönliche Mitwirkung des Richters bei Aufnahme der Taxe, oder wenigſtens eine Vernehmung der Dorfgerichte über die von ihnen aufgenommene Taxe geboten ſei. Durch das Juſtiz=Miniſterial=Reſcript vom 24. November d. J. iſt feſtgeſetzt: daß den dorfgerichtlichen Taxen von Grundſtücken die Eigenſchaft gerichtlicher Taxen beizumeſſen ſei, wenn

No. 1. Die Aufnahme der dorfgerichtlichen Taxen betreffend.

Digitized by Google

a) das Dorfgericht, welches die Taxe aufgenommen, außer dem Schulzen mit wenigſtens zwei vereideten Schöppen oder Gerichtsmännern und einem vereideten Gerichtsſchreiber, beſetzt geweſen iſt, wenn es

b) die Taxe im Auftrage und nach der Anweiſung des Richters aufgenommen hat, und wenn

c) die Taxe in amtlicher Form vollzogen, d. h. von ſämmtlichen Dorfgerichts-Perſonen unterſchrieben und mit dem dorfgerichtlichen Siegel verſehen iſt.

Die Untergerichte des Departements werden hiervon mit der Anweiſung in Kenntniß geſetzt: den Dorfgerichten bei allen Aufträgen dieſer Art, zugleich zu eröffnen, welche Intereſſenten bei Aufnahme der Taxe zuzuziehen und ob nach § 14 Tit. 6 Th. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, eine eigentliche Ertrags-Taxe, oder nur einei richtige und vollſtändige Beſchreibung des Grundſtücks, verbunden mit einer hierdurch begründeten allgemeinen Werths-Beſtimmung, aufzunehmen iſt.

Breslau, den 22. December 1835.

Verdienſtliche Handlung.

In Floriansdorf, Schweidnitzer Kreiſes, iſt ein neues, ganz maſſives evangeliſches Schulhaus mit einem baaren Koſtenaufwande von 750 Rtlr. erbaut worden, wozu das Dominium aus eigenem Antriebe den erforderlichen Bau- und Garten-Platz von ½ Morgen Acker unentgeltlich hergegeben, ⅔ der Spanndienſte geleiſtet, freiwillig 120 Rtlr. zu den baaren Koſten beigetragen und auf den ihm zuſtehenden Antheil an dem 167 Rtlr. betragenden Verkaufspreiſe des alten Schulhauſes zu Gunſten der Schulgemeine verzichtet hat.

Perſonal-Chronik.

Die Predigtamts-Candidaten Strauß als Paſtor zu Groß-Graben, Oelsſchen Kreiſes, und Sachſe als Paſtor in Hundsfeld.

Der Schulamts-Kandidat Bredow als Lehrer und dritter Inſpector an der Königl. Ritter-Akademie zu Liegnitz.

Der Schullehrer Ilſe zum Schullehrer und Organiſten an der evangeliſchen Schule und Kirche zu Leubuſch, Briegſchen Kreiſes.

Der Adjuvant Schneider in Baumgarten, Kreis Frankenſtein, als katholiſcher Schullehrer in Gleinau, Kreis Wohlau. (Berichtigung, cfr. St. L. u. LI. S. 284).

Pocken-Ausbruch.

In Pläswitz, Kreis Striegau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück II.

Breslau, den 13. Januar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Verfolg der von uns unterm 20. October 1831 bekannt gemachten hohen Miniſterial-Verordnung vom 8. September deſſelben Jahres, wird den Bau-Conducteuren und Bau-Eleven die Beſtimmung der hohen Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen vom 6. v. M. nachſtehend hierdurch zur Kenntniß gebracht.

No. 3. Die Beſchäftigung der Bau-Zöglinge bei Bau-Ausführungen betreffend.

Breslau, den 28. December 1835. Pl.

Der §. 13. der Vorſchriften vom 8. September 1831 verfügt:

„daß Bau-Zöglinge auch bei Bau-Ausführungen ihres Faches zugelaſſen „werden ſollen, und als Aufſeher dabei diätariſch beſchäftigt werden können, „jedoch nur, wenn es an Bau-Conducteuren fehlt, welche die Nachprüfung „beſtanden haben."

Dieſer §. faßt Bauten von ſolchem Umfange in's Auge, daß dabei die Koſten für die Aufſicht eines Bau-Conducteurs ausgeworfen worden. Es kommen indeſſen Fälle vor, wo bei kleineren, von dem Wohnorte des Baubeamten nicht zu entfernten Bauten, die Remuneration eines bloßen Aufſehers veranſchlagt worden, oder auch bei wichtigen größeren Bauten neben der Aufſicht durch den Baubeamten oder Bau-Conducteur.

Es erſcheint nun angemeſſen, ſolchen Bau-Zöglingen, welche ohne Anſpruch auf den, ihnen als Feldmeſſern zuſtehenden, Diätenſatz zu machen, ſich mit der, für den Bau-Aufſeher ausgeworfenen Remuneration begnügen wollen, deſſen Geſchäfte zu übertragen. Dadurch wird ihnen die Erfüllung der Vorſchrift des §. 11. und 18. erleichtert werden, wonach der Bau-Zögling, bevor er zur Nachprüfung zugelaſſen wird, eine zwei- oder dreijährige practiſche Beſchäftigung beim Land- und Chauſſeebau, oder beim Stadt- und Waſſerbau nachweiſen muß, indem ihnen der Aufenthalt auf den meiſten Bauſtellen ohne alle Einnahme zu ſchwer wird.

Digitized by Google

Die Wintermonate bleiben ſodann im erſten Jahre auf Arbeiten in dem Bureau eines Baubeamten nützlich zu verwenden, wozu die Gelegenheit nicht fehlen wird, wenn der gute Wille vorhanden iſt, ſich für den zu erhaltenden Unterricht nützlich zu erweiſen, den Baubeamten ſelbſt aber, ein ſchon theoretiſch ausgebildeter, und ſeinen äußern Verhältniſſen nach, zuverläßiger junger Mann, Hülfe zu leiſten, geeignet iſt.

In den folgenden Jahren wird dann der Bau=Zögling den Winter mit um ſo beſſerem Erfolge auf die, ihm zugetheilten Probe=Arbeiten verwenden können, wenn er vorher gehörige Anleitung zu practiſchen Arbeiten erhalten hat.

Ohne dieſe werden die Probe=Arbeiten immer viel zu wünſchen übrig laſſen, und durch ermüdende Weitſchweifigkeit in Erörterung ziemlich gleichgültiger Umſtände, Durchführung mühſamer Berechnungen, deren Reſultat doch nicht ſichrer iſt, weil die mögliche Genauigkeit in Aufnahme der Vorderſätze denſelben nicht entſpricht, den Mangel an Praxis verrathen, welcher nur dazu dient, Kräfte in allen Stufen der Verwaltung zu verſchwenden.

Berlin, den 6. November 1835.

An (gez.) **Rother.**

die Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 10275. A. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen.

No. 4.
Die Recognitions=Atteſte für Quittungs=Ausſteller über empfangene Gelder aus Königl. oder aus Kommunal=Kaſſen betreffend.

Es ſind vor Kurzem Fälle vorgekommen, wo einige Magiſträte bei erfolgter Auszahlung von Brand=Entſchädigungs=Geldern an verunglückte Haus=Eigenthümer, auf deren darüber ausgeſtellten Quittungen und zwar unterhalb derſelben, eigends noch Recognitions=Atteſte über die Identität der Empfänger hinzugefügt hatten. Da nun dergleichen Atteſte die Stelle von Recognitions=Protokollen vertreten, dieſe aber nach dem Stempel=Geſetz vom 7. März 1822 der Stempelpflichtigkeit unterworfen ſind, ſo hat Eine Königliche hohe Ober=Rechnungs=Kammer aus dieſen Fällen, und da es beſonders bei denſelben keiner Recognitions=Atteſte bedurft hätte, Veranlaſſung genommen, in einem diesfälligen Monito die belehrende Erklärung auszuſprechen:

> daß von Seiten der Königlichen Kaſſen, und mithin auch von Communal=Behörden, das Verlangen von Recognitions=Atteſten unter Quittungen, nur auf die ſeltenen Fälle beſchränkt werde, wo bei unbekannten Perſonen die Identität derſelben zweifelhaft erſcheint, oder die Erhebung durch einen Dritten erfolgen ſoll, und eine Beglaubigung der Unterſchrift zur Legitimation des Empfängers der Zahlung nothwendig und hinreichend iſt.

Wir ſind hohen Orts autoriſirt, vorſtehende Erklärung zur Kenntniß der zu unſerm Reſſort gehörenden Königlichen Kaſſen und ſtädtiſchen Communal=Behörden zu bringen, damit hinführo die Quittungs=Ausſteller nicht ohne Noth mit der diesfälligen Stempel=Abgabe belaſtet werden.

Breslau, den 4. Januar 1836. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober=Landes=Gerichts.

Des Königs Majeſtät haben mißfällig wahrgenommen, daß die Vorſchriften über die Amts=Verſchwiegenheit der Beamten nicht ſorgfältig genug beobachtet werden, und durch die im 26ſten Stücke der Geſetz=Sammlung abgedruckte Allerhöchſte Kabinets=Ordre vom 21. November d. J. eine Verweiſung der Beamten auf dieſe Obliegenheit und die ſtrenge Beſtrafung der Uebertreter befohlen. No. 2. Die Amts=Verſchwiegenheit der Beamten betr.

Auf Grund eines Juſtiz=Miniſterial=Reſcripts vom 15. v. M. u. J. wird ſämmtlichen Untergerichten des Departements die Pflicht der Verſchwiegenheit in Beziehung auf Amts=Angelegenheiten hiermit eingeſchärft. Die Gerichts=Dirigenten haben dafür zu ſorgen, daß die Allerhöchſte Kabinets=Ordre vom 21. November v. J. und gegenwärtige Verfügung ſämmtlichen, von ihnen reſſortirenden Juſtiz=Beamten vorgelegt werden, und auf die Beobachtung der Amts=Verſchwiegenheit mit allem Ernſte zu halten.

Sollte ein Beamter, welcher Kathegorie er ſei, gegen dieſe Vorſchriften verſtoßen, ſo iſt davon dem unterzeichneten Präſidium zur weiteren Veranlaſſung ſofort Anzeige zu machen.

Breslau, den 4. Januar 1836.

Perſonal=Veränderungen

im Breslauer Ober=Landes=Gerichts=Bezirk pro December 1835.

1. Befördert:
   a) der Referendarius Dr. v. Reinbaben zum Ober=Landes=Gerichts=Aſſeſſor;
   b) der Land= und Stadtgerichts=Aſſeſſor Müller zu Kreutzburg zum Stadtrichter des Stadt=Gerichts zu Bolkenhayn;
   c) der Referendarius Bauer zum interimiſtiſchen Stadtrichter des Stadt=Gerichts zu Friedland;
   d) die Auscultatoren Thalheim, Kiesling, Thebeſius und Bogatſch II. zu Referendarien.
2. Verſetzt:
   a) der Ober=Landes=Gerichts=Aſſeſſor George an's Land= und Stadt=Gericht zu Schweidnitz;
   b) der Stadtrichter Hartlieb zu Bolkenhayn als Aſſeſſor an's Land= und Stadt=Gericht zu Kreutzburg;
   c) der Auskultator Reichwein in gleicher Eigenſchaft an's Ober=Landes=Gericht zu Ratibor;
   d) der Auskultator Beck vom Ober=Landes=Gericht zu Ratibor, und die Auskultatoren v. Tſchirſchky und Reuter vom Kammergericht zu Berlin in gleicher Eigenſchaft an's hieſige Stadt=Gericht.
3. Penſionirt:
   der Stadtrichter Joppich zu Friedland.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter=Perſonal bei den Patrimonial=Gerichten im Breslauer Ober=Landes=Gerichts=Bezirk pro December 1835.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
1	Krickau	Namslau	Juſtitiarius Stache zu Namslau	Juſtitiarius Werner zu Namslau.
2	Kauffung=Elbel	Schönau	Aſſeſſor Thomas zu Hirſchberg	Juſtitiarius Fliegel zu Hirſchberg.
3	Kreutzburg	Strehlen	Aſſeſſor Sommerbrodt zu Strehlen	Juſtitiarius v. Donat zu Grottkau.
4	Schmellwitz	Neumarkt	Stadt=Ger.=Aſſeſſor Becker hierſelbſt	Referendarius Hübner hierſelbſt.
5	Schönwaldau	Schönau	Kreis=Juſtiz=Rath von Rönne zu Hirſchberg	Referendarius Lucas zu Hirſchberg.
6	Lankau	Namslau	Juſtitiarius Stache zu Namslau	Referendarius Schodſtädt zu Namslau.

Jubiläum.

Der evangeliſche Schullehrer und Organiſt Jäniſch zu Lampersdorf, Kreis Steinau, hat ſein 50jähriges Amts=Jubiläum begangen, aus welchem Anlaß derſelbe von des Königs Majeſtät mit dem allgemeinen Ehrenzeichen begnadigt worden iſt.

Perſonalia.

Der Pfarr=Adminiſtrator Tſchötſchel zum Pfarrer in Langewieſe, Oelsſchen Kr.

Der zeitherige Hausvater in der Lichtenburger Straf=Anſtalt, Fiſcher, als Dekonomie=Inſpector in der Straf=Anſtalt zu Brieg.

In Steinau der Rathmann Volland und in Reinerz der Rathmann Babel auf anderweitige 6 Jahre beſtätigt.

Pocken=Ausbrüche.

In den Städten Bernſtadt und Wanſen, zu Pohlniſchdorf, Kreis Wohlau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück III.

Breslau, den 20. Januar 1836.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majeſtät unterm 16. November v. J. die Wahl des bisherigen General-Bisthums-Adminiſtrators und Domprobſtes, Herrn Grafen von Sedlnitzky, zum Fürſtbiſchof von Breslau zu beſtätigen Allergnädigſt geruht haben, ſo wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem erwählten Herrn Fürſtbiſchof das Prädicat „Fürſtliche Gnaden“ zuſteht und gebühret, und hiernach die Behörden wie die Einzelnen ſich zu richten haben werden.

Breslau, am 2. Januar 1836.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien
von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 5. Die gebührenfreie Ertheilung von Zeugniſſen, zur Beurkundung des Urſprungs inländiſcher Waaren zur Verſendung in's Ausland betr.

Ein vorgekommener Fall hat den Königlichen hohen Miniſterien des Innern und der Polizei und der Finanzen Veranlaſſung gegeben, zu erklären, daß für die Ertheilung von Zeugniſſen zur Bekundung des Urſprungs inländiſcher Waaren, die zur Verſendung ins Ausland beſtimmt ſind, da dieſelbe eine polizeiliche Obliegenheit iſt, keine Gebühren erhoben werden dürfen.

Von dem hohen Miniſterio der Finanzen ſind die betreffenden Steuer-Behörden benachrichtigt worden, daß wenn die nach dem Großherzogthum Baden und dem Herzogthume Naſſau gehenden Waaren, nach dem deshalb getroffenen Uebereinkommen, von Urſprungszeugniſſen begleitet ſein müſſen, dieſe auf Frei-Papier auszuſtellen ſind.

Die Polizei-Behörden und das Publikum ſetzen wir hiervon in Kenntniß.

Breslau, den 6. Januar 1836. Pl.

Digitized by Google

No. 6. Die Rückzahlung ſämmtlicher kurmärkſchen alten landſchaftlichen und Städte-Kaſſen-Kapitalien betr.

Nachſtehendes Publikandum:

In weiterer Ausführung der in dem Edict über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810 (Geſetz-Sammlung Nro. 3.) §. 4 c., und der Verordnung wegen künftiger Behandlung des geſammten Staats-Schulden-Weſens vom 17. Januar 1820 (Geſetz-Sammlung Nro. 577.) angeordneten Conſolidirung der Staats-Schulden iſt nunmehr die Einziehung ſämmtlicher, auf dem Fond der ehemaligen kurmärkiſchen Landſchafts-Renten und Städte-Kaſſe haftenden, durch den Staats-Schulden-Etat vom 17. Januar 1820 auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe übertragenen Obligationen der durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 (Geſetz-Sammlung Nro. 578) aufgehobenen Kurmärkſchen Landſchaft beſchloſſen worden.

In Folge deſſen werden demnach alle bisher noch nicht ausgelöſeten kürmärkſchen Landſchaftlichen- und Städte-Kaſſen-Obligationen, ohne Ausnahme, ihren Inhabern hierdurch gekündiget. Die Zurückzahlung erfolgt am 1. Juli 1836 bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe hier in Berlin, Taubenſtraße Nro. 30., der zurückzugebenden Verſchreibungen gemäß, gegen Ausſtellung einer vorſchriftsmäßigen Quittung, und wird, wie es dabei gehalten werden ſoll, noch vorher näher bekannt gemacht werden.

Mit dem 1. Juli 1836 hört die weitere Verzinſung aller hiernach an dieſem Tage zahlbaren Landſchaftlichen und Städte-Kaſſen-Kapitalien auf.

Im Uebrigen ergehen, um bei Zeiten jeden Anſtand, welcher die Zahlung beim Inhalte der Verbriefungen, oder bei der Legitimation ihrer Inhaber ꝛc., aufhalten könnte, zu beſeitigen, an die letztern, und zwar an jeden von ihnen einzeln, beſondere Aufforderungen: die darüber ſprechenden Obligationen und Legitimations-Stücke zeitig vor dem Zahlungs-Tage zur nähern Prüfung derſelben originaliter bei uns einzureichen, worauf die Betheiligten hierdurch ſchon vorläufig aufmerkſam gemacht werden. Berlin, den 23. Dezember 1835.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

wird mit der Benachrichtigung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß den hier etwa wohnenden Inhabern ſolcher Obligationen deren Hinbeförderung nach Berlin durch unſere Haupt-Kaſſe zur Erſparung des Porto's geſtattet iſt.

Breslau, den 13. Januar 1836. Pl.

No. 7. Die Anwendung der Gebühren-Taxe für die Gerichte, Seitens der Adminiſtrations-Behörden, bis zum Erſcheinen der Executions-Ordnung betr.

Das Königliche hohe Miniſterium des Innern und der Polizei hat ſich veranlaßt gefunden zu beſtimmen, daß bis zur Emanation der Allerhöchſt verheiſſenen Executions-Ordnung für die Adminiſtrations-Behörden, bei dieſen allgemein die Gebühren-Taxe für die Gerichte vom 23. Auguſt 1815 zur Anwendung kommen ſoll, in ſo weit nicht bei Königlichen Abgaben auf die Executions-Inſtruction vom 18ten December 1813 zurückgegangen werden muß.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. Januar 1836. I.

Digitized by Google

Die Klaſſenſteuer-Ermäßigungs-Geſuche für das Jahr 1836 betreffend.

Denjenigen Klaſſenſteuerpflichtigen, welche gemeint ſind, über die Höhe der Steuerſätze, womit ſie für das Jahr 1836 eingeſchätzt worden, Beſchwerde zu führen, wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß nach Vorſchrift der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 17ten Januar 1830 und der in unſerm Amtsblatte deſſelben Jahres Seite 64 ergangenen Verordnung vom 14ten März 1830, die Ermäßigungs-Geſuche bei dem Königl. Landräthlichen Amte des Kreiſes, und ſpäteſtens bis zum 31ſten März d. J. eingereicht werden müſſen, ſpätere Reclamationen aber gänzlich unberückſichtigt bleiben werden.

Breslau, den 14. Januar 1836. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Es iſt höhern Orts beſtimmt worden, daß in den Penſions-Tabellen in Anſehung des zu Penſionirenden das Datum der erſten Verpflichtung zum Staatsdienſt aufgenommen werden ſoll. Wenn dieſes nicht zu ermitteln iſt, ſo ſoll der Grund angegeben werden, weshalb das Datum nicht bemerkt worden iſt. No. 3. Die Penſions-Tabellen betr.

Auch iſt immer zu bemerken, ob der zu Penſionirende ſeit der Verpflichtung ununterbrochen im unmittelbaren Staatsdienſt geweſen iſt, eventualiter welche Unterbrechungen eingetreten ſind.

Dies wird den Königlichen Gerichten des Departements zur Nachricht und Nachachtung im eintretenden Falle bekannt gemacht.

Breslau, den 5. Januar 1836.

Zinſen-Einſendung von belegten Salarien-Caſſen-Beſtänden.

Die Inquiſitoriate und aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichte des Departements, werden hierdurch angewieſen: zur Befolgung unſerer Verfügung vom 16. April 1835, die durch depoſitalmäßige Belegung der Salarien-Kaſſen-Beſtände im Laufe des Jahres 1835 gewonnenen Zinſen mit Beifügung eines Depoſital-Extrakts und der vorgeſchriebenen Ueberſicht unverzüglich an unſer Judicial-Depoſitorium einzuſenden.

Breslau, den 9. Januar 1836.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §. §. 73. und 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und der §. §. 15. und 27. der Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, bringen wir hierdurch die Fractions-Preiſe vom Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinanderſetzungen nach den allegirten Geſetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1835 bis dahin 1836 den Entſchädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müſſen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1836.

Königliche General-Kommiſſion von Schleſien.

Digitized by Google

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerſte große			Gerſte kleine			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.		
	der Preußiſche Scheffel																							
	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
Breslau . . . . Für die Kreiſe Breslau, Neumarkt, Militſch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz u. Wartenberg.	—	—	—	1	14	5	1	6	6	—	—	—	—	27	4	—	29	5	—	22	3	4	14	3
Brieg . . . . . . für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	10	6	1	3	7	—	—	—	—	25	4	—	17	9	—	18	3	3	3	9
Bunzlau . . . . . für den Bunzlauer Kreis.	—	—	—	1	25	10	1	6	2	—	—	—	—	29	8	—	19	3	—	21	3	4	12	10
Frankenſtein . . . für die Kreiſe Frankenſtein, Glatz, Habelſchwerdt, Münſterberg u. Nimptſch.	—	—	—	1	17	4	1	6	2	—	—	—	—	27	1	—	20	1	—	17	—	3	19	11
Gr. Glogau. . . . für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	17	10	1	3	5	—	—	—	—	28	—	—	19	11	—	20	11	3	11	—
Grünberg . . . . für die Kreiſe Grünberg und Freiſtadt	—	—	—	1	24	5	1	6	2	1	[illegible]	—	—	23	5	—	21	2	—	19	9	4	4	2
Guhrau . . . . . für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	16	11	1	2	11	—	—	—	—	27	1	—	18	8	—	18	7	3	8	—
Goldberg . . . . für den Goldberger Kreis.	—	—	—	1	18	10	1	3	11	—	—	—	—	28	4	—	20	11	—	20	5	4	1	6
Haynau . . . . . für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	17	8	1	4	3	—	—	—	—	27	6	—	20	10	—	21	9	4	2	—
Hirſchberg . . . für die Kreiſe Hirſchberg und Schönau.	—	—	—	1	24	11	1	6	—	—	—	—	—	23	8	—	19	2	—	15	11	3	13	7
Jauer . . . . . . für die Kreiſe Jauer, Striegau u. Bolkenhayn.	1	21	2	1	10	8	1	3	1	—	—	—	—	26	3	—	17	11	—	18	9	4	4	8
Landeshut . . . . für den Landeshuter Kr.	1	19	1	1	20	7	1	8	1	—	—	—	1	—	9	—	19	5	—	—	—	—	—	—
Liegnitz . . . . . für die Kreiſe Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	16	6	1	3	11	—	—	—	—	27	9	—	20	1	—	18	11	3	27	9
Löwenberg . . . . für den Löwenberger Kreis.	1	25	2	1	17	5	1	5	4	—	—	—	—	27	10	—	18	5	—	22	5	4	23	1
Namslau . . . . für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	14	5	1	—	1	—	—	—	—	25	10	—	20	8	—	16	3	3	9	1
Reichenbach . . . . für den Reichenbacher Kr.	1	13	6	1	12	3	1	6	8	—	—	—	—	27	9	—	19	10	—	19	—	4	25	8
Sagan . . . . . für die Kreiſe Sagan u. Sprottau.	—	—	—	1	23	5	1	6	2	—	—	—	1	1	2	—	19	11	—	22	4	3	15	6
Schweidnitz . . . für die Kreiſe Schweidnitz und Waldenburg.	1	17	3	1	11	8	1	3	11	—	—	—	—	26	7	—	19	3	—	20	9	4	4	10
Görlitz . . . . . für die zur Marktſtadt Görlitz geſchlagene Standesherrſchaft Muskau.	—	—	—	2	1	2	1	8	8	—	—	—	1	1	—	—	20	9	—	19	1	4	16	9

Bekanntmachung.

1) Die Marktpreiſe für Roggen an Martini 1835 von ſämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des §. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 feſtgeſtellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1836 zu entrichtenden Geldbetrages einer ſchon vor dieſem Jahre nach den Grundſätzen des §. 73. der Gemeinheits-Theilung in Roggen ausgeſprochen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergeſtalt zum Grunde zu legen ſind, daß $^1/_{10}$ dieſer Roggen-Marktpreiſe und $^9/_{10}$ der im Jahre 1835 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1836 als Geldrente für jeden Preußiſchen Scheffel Roggen entrichtet werden muß,

2) die Marktpreiſe der übrigen Getreide-Arten, ſo wie vom Heu und Stroh an Martini 1835, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1836.

Königliche General-Kommiſſion von Schleſien.

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weitzen weißer			Weitzen gelber			Roggen			Gerſte große			Gerſte kleine			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.		
	der Preußiſche Scheffel																							
	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
Breslau für die Kreiſe Breslau, Neumarkt, Militſch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz u. Wartenberg.	—	—	—	1	7	7	—	22	8	—	—	—	—	21	11	—	14	2	—	25	—	3	20	3
Brieg für den Brieger Kreis	—	—	—	1	—	2	—	20	6	—	—	—	—	19	8	—	11	4	—	20	6	2	17	6
Bunzlau für den Bunzlauer Kreis	1	21	1	1	16	—	—	27	6	—	—	—	—	26	10	—	17	9	—	26	3	3	21	3
Frankenſtein für die Kreiſe Frankenſtein, Glatz, Habelſchwerdt, Münſterberg und Nimptſch.	—	—	—	1	11	11	—	23	1	—	—	—	—	18	11	—	13	6	—	24	—	6	10	—
Gr. Glogau für den Glogauer Kreis	—	—	—	1	9	3	—	23	7	—	—	—	—	25	—	—	17	3	1	2	9	3	22	2
Grünberg für die Kreiſe Grünberg und Freiſtadt.	—	—	—	1	15	4	—	28	5	1	1	7	—	27	—	—	20	9	—	29	4	5	7	6
Guhrau für den Guhrauer Kreis	—	—	—	1	6	6	—	21	9	—	—	—	—	26	—	—	16	4	1	1	6	3	3	9
Goldberg für den Goldberger Kr.	—	—	—	1	15	8	—	24	—	—	—	—	—	24	6	—	16	—	—	24	—	3	15	—
Hainau für den Hainauer Kreis.	—	—	—	1	11	6	—	25	—	—	—	—	—	24	—	—	16	6	—	27	—	4	6	—
Hirſchberg für die Kreiſe Hirſchberg und Schönau.	—	—	—	1	19	1	—	25	9	—	—	—	—	22	10	—	14	11	—	18	—	3	5	—
Jauer für die Kreiſe Jauer, Striegau u. Bolkenhayn.	1	14	6	1	3	6	—	22	—	—	—	—	—	19	—	—	14	—	—	21	—	5	—	—

Digitized by Google

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerſte große			Gerſte kleine			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.		
	der Preußiſche Scheffel																							
	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
Landeshut . . . . für den Landeshuter Kreis.	—	—	—	1	15	10	—	26	8	—	—	—	—	26	4	—	16	—	—	—	—	—	—	—
Liegnitz . . . . . für die Kreiſe Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	9	10	—	23	6	—	—	—	—	23	4	—	15	10	—	24	5	4	—	7
Löwenberg . . . . für den Löwenberger Kr.	1	24	—	1	14	6	—	23	—	—	—	—	—	24	6	—	16	—	—	27	—	4	15	—
Namslau . . . . . für den Namslauer Kreis	—	—	—	1	2	—	—	17	—	—	—	—	—	20	—	—	14	—	—	12	6	2	23	9
Reichenbach . . . . für den Reichenb. Kreis	1	11	6	1	3	—	—	22	—	—	—	—	—	21	6	—	14	—	—	24	—	5	—	—
Sagan . . . . . . für die Kreiſe Sagan und Sprottau.	—	—	—	1	17	3	—	27	11	—	—	—	—	28	9	—	20	—	—	25	—	3	20	—
Schweidnitz . . . . für die Kreiſe Schweidnitz und Waldenburg.	1	12	6	1	5	—	—	23	—	—	—	—	—	21	2	—	14	2	—	23	8	4	15	10
Görlitz . . . . . . für die zur Markt-Stadt Görlitz geſchlagene Standes-Herrſchaft Muskau.	—	—	—	2	—	—	1	1	3	—	—	—	1	1	3	—	19	4	—	22	6	4	7	9

Dienſt = Jubiläum.

Der katholiſche Pfarrer Galiſch zu Raudnitz bei Frankenſtein, hat ſein 50 jähriges Amts = Jubiläum begangen, bei welcher Gelegenheit derſelbe mit dem rothen Adler = Orden vierter Klaſſe von des Königs Majeſtät begnadigt worden iſt.

Perſonalia.

Der zeitherige Pfarr = Adminiſtrator Wilhelm Nowack in Neu = Waltersdorf, Kreis Frankenſtein, iſt zum Pfarrer daſelbſt befördert worden.

Der Kapellan Freudenreich, als Pfarrer zu Rückers, Glatzer Kreiſes.

Der invalide Jäger Jenner, als Förſter zu Grunwald, Forſt-Reviers Neſſelgrund.

Pocken = Ausbrüche.

In der Stadt Strehlen; zu Ebersdorf, Kreis Striegau; zu Pohlniſchdorf, Krei[s] Wohlau; zu Pühlau, Kreis Oels.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IV.

Breslau, den 27. Januar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Eingegangene Beſchwerden veranlaſſen uns, die Allerhöchſte Verordnung d. d. Königsberg den 5. Mai 1809 —, wonach Alles, was Schiffer von ihrer Ladung verkaufen, in der Regel als geſtohlenes Gut zu betrachten, und Jeder, der dem Schiffer dergleichen abkauft, als Diebeshehler anzuſehen und dem Diebe gleich zu beſtrafen iſt, — hiermit, beſonders in Bezug auf die Ladungen der Schiffer an Salz, in Erinnerung zu bringen, und namentlich alle Kreis- und Ortsbehörden anzuweiſen, dieſe Verordnung gehörig zur Kenntniß ihrer Untergebenen zu bringen, und auf ihre Beachtung zu wachen. No. 8. Das Verbot des Ankaufs von dem geladenen Gute der Schiffer betr.

Breslau, den 15. Januar 1836. I.

Die Aufſtellung der Landbeſchäler betreffend.

Für die Dauer der diesjährigen Beſchälzeit werden nachbenannte Beſchäl-Stationen mit den Königlichen Landgeſtüt-Hengſten beſetzt werden.

1.	Die	Station	Niſtitz,	Steinauer	Kreiſes	mit	2	Beſchälern,
2.	=	=	Jäſtersheim,	Guhrauer	=	=	3	=
3.	=	=	Schmiegrode,	Militſcher	=	=	3	=
4.	=	=	Peterkaſchütz,	dito	=	=	2	=
5.	=	=	Kloch-Ellguth	Trebnitzer	=	=	3	=
6.	=	=	Sapraſchine,	dito	=	=	3	=
7.	=	=	Carlsburg,	Oelſer	=	=	3	=
8.	=	=	Bielguth,	dito	=	=	2	=
9.	=	=	Reichen,	Namslauer	=	=	3	=
10.	=	=	Briegiſchdorf,	Brieger	=	=	3	=
11.	=	=	Michelau,	dito	=	=	2	=
12.	=	=	Hünern,	Ohlauer	=	=	2	=
13.	=	=	Jakobine,	dito	=	=	3	=

Digitized by Google

14.	Die Station	Kariſch,	Strehlenſchen	Kreiſes mit	3	Beſchälern,
15.	= =	Kunern,	Münſterberger	= =	3	=
16.	= =	Heinersdorf,	Frankenſteiner	= =	3	=
17.	= =	Neudorf	Reichenbacher	= =	2	=
18.	= =	Nieder-Lang-Seifersdorf	dito	= =	2	=
19.	= =	Würben	Schweidnitzer	= =	2	=
17.	= =	Guhlau	dito	= =	3	=
18.	= =	Barzdorf	Striegauer	= =	3	=
19.	= =	Gebersdorf	dito	= =	2	=
20.	= =	Domslau	Breslauer	= =	3	=
21.	= =	Blankenau	dito	= =	3	=
22.	= =	Zieſerwitz	Neumarkter	= =	3	=
23.	= =	Groß-Wilkau	Nimptſcher	= =	3	=
24.	= =	Dankwitz	dito	= =	3	=
25.	= =	Glumbowitz	Wohlauer	= =	2	=
29.	= =	Tſchileſen	dito	= =	1	=
30.	= =	Landgeſtüt Leubus	dito	= =	3	=

Die Beſchäler gehen den 1. Februar d. J. von Leubus nach den vorſtehend benannten Stationen ab.

Indem wir dies zur Kenntniß bringen, geben wir zugleich den Wunſch zu erkennen, daß die Beſitzer zur Fohlenzucht geeigneter Stuten die hiezu gebotene vorzügliche Gelegenheit gehörig wahrnehmen mögen.

Breslau, den 22. Januar 1836. I.

Berichtigung

zweier Fehler in dem Haupt-Jahrmarkts-Verzeichniſſe, die Märkte der Stadt Brieg an Maria-Geburt und an Nicolai dieſes Jahres betreffend.

Es haben ſich in dem Haupt-Jahrmarkts-Verzeichniß, und zwar bei den Markt-Terminen der Stadt Brieg, namentlich bei dem Maria-Geburt- und bei dem Nicolai-Vieh-und Krammarkte nachſtehende Fehler ergeben:

1) iſt unmittelbar hinter dem Maria-Geburt-Viehmarkte, welcher auf den 5ten September d. J. anberaumt ſteht, ungehörigerweiſe ein Zwiſchenraum von 3 Tagen bis zum Eintritt des gleichbenahmten Krammarktes, gelaſſen worden; da jedoch dieſer Markt unmittelbar hinter jenem Viehmarkte folgen muß, mithin ſchon am 6ten ſeinen Anfang nimmt und bis zum 8. September einſchließlich dauert, ſo iſt auf die in den Kalender-Verzeichniſſen vermerkten beiden Tage, nämlich den 9. und 10. Sptbr. c. nunmehr nicht weiter Rückſicht zu nehmen, in dem dieſelben hiernach gänzlich wegfallen.

2) Findet ſich durch einen Druckfehler in den Jahrmarkts-Verzeichniſſen bei dem Nicolai-Viehmarkte zu Brieg, der Termin zu demſelben um einen Tag zu ſpät ange-

Digitized by Google

ſetzt, nämlich ſtatt den 5. December c. erſt den 6ten deſſelben Monats, wobei zur mehrern Verſtändlichkeit hier noch bemerkt werden muß, daß den 6., 7. u. 8. Decbr. c. der dortige Krammarkt, wie bereits bekannt iſt, abgehalten werden wird. — Beiderlei Berichtigungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. Januar 1836. I.

Wegen der Holzverkäufe im Forſtrevier Leubuſch.

Durch die Verordnung vom 8ten Februar 1832 — Amtsblatt pro 1832, Seite 52 — iſt beſtimmt:

daß diejenigen, welche in dem Königlichen Forſtreviere Leubuſch Brennholz zu kaufen beabſichtigen, ſich dieſerhalb an die Königliche Forſtrendantur in Leubuſch zu wenden haben.

Von nun an ſoll jedoch die genannte, wie alle übrigen Königlichen Forſtrendanturen nur ermächtiget ſein, Verkäufe über kleinere Quantitäten Brennholz ohne unſere beſondere Genehmigung abzuſchließen.

Dies wird hierdurch zur Beachtung für alle und reſpective die Holzhändler, welche größere Quantitäten Brennholz aus den Königlichen Forſten zu kaufen wünſchen, mit der Maaßgabe bekannt gemacht, daß denſelben künftig nur überlaſſen bleibt, ſich in den öffentlichen Holzverſteigerungs-Terminen zu melden.

Nur unter beſondern Umſtänden kann ein Verkauf aus freier Hand zur beſtehenden Taxe über größere Quantitäten Brennholz durch die Königlichen Forſt-Rendanturen eingeleitet werden; jedoch kann der Abſchluß des Verkaufs-Geſchäfts nur unter unſerer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen.

Breslau den 28. Dezember 1835. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 4. Die größere Ausdehnung des ſummariſchen Prozeſſes betr.

Nach einem Juſtiz-Miniſterial-Reſcripte vom 10. d. M. iſt es unerläßlich, dem Inſtitute des ſummariſchen Prozeſſes eine größere Ausdehnung zu geben, weil die Vortheile einer größeren Beſchleunigung nur dann hervortreten können, wenn die überwiegende Mehrheit der Prozeſſe zum ſummariſchen Verfahren gelangt. Zur Erweiterung des ſummariſchen Verfahrens giebt der § 7 der Verordnung vom 1. Juni 1833 die nöthige Anleitung. Mit Bezug hierauf ſind ſämmtliche Deputirte anzuweiſen, in allen Prozeß-Sachen, welche im ordentlichen Prozeß-Verfahren nach Tit. 4 — 14 der Prozeß-Ordnung eingeleitet werden, im Klage-Beantwortungs- und erſten Inſtructions-Termine, ingleichen nach Beantwortung des Appellations-Berichts im erſten Inſtructions-Termine zweiter Inſtanz, ſo wie in jedem Schluß-Termine in erſter oder in zweiter Inſtanz die Partheien zu befragen:

4*

Digitized by Google

ob ſie die Fortſetzung der Sache oder die Abfaſſung des Erkenntniſſes im ſummariſchen Prozeſſe verlangen?

und wenn hiernach ein übereinſtimmender Antrag beider Theile vorhanden iſt, wozu die Mandatarien nach jenem § 7 keiner Special-Vollmacht bedürfen, ſo iſt demſelben ſofort zu genügen.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen des Chefs der Juſtiz haben die Untergerichte unſeres Departements ſich zu achten.

Breslau, den 19. Januar 1836.

No. 5. Die Verhütung des Kindermordes betr.

Nachſtehendes Publicandum, betreffend die Verhütung des Kinder-Mordes:

Publicandum.

Die Preußiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtande.

3. Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend ſein.

4. Vorſätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesſtrafe nach ſich; verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten, ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817. von Kircheiſen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 25. Januar 1836.

Digitized by Google

Unterm 11ten Januar d. J. iſt ein lithographirtes Circulare an ſämmtliche Königliche Gerichte, Inquiſitoriate und Patrimonialrichter erlaſſen worden, worin die Einſendung zweier Ueberſichten, nämlich:

a) der Unterſuchungen gegen Grenzbeamte ꝛc.

b) des Ab- und Zugangs der Juſtiz-Beamten bis zum 1ſten Februar c. erfordert wird.

Sofern einer Königlichen Behörde oder einem Patrimonialrichter jenes Circulare nicht zugekommen ſein ſollte, iſt zu Vermeidung von Excitatorien ſchleunigſt Anzeige zu machen.

Breslau, den 21. Januar 1836.

Bekanntmachung.

Den katholiſchen Schulamts-Präparanden, welche nicht unter 17, aber auch nicht über 20 Jahr alt ſind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die ſchriftliche Meldung zum Examen, deſſen Termin ſie ſpäter erfahren ſollen, bis Ende künftigen Monats an eines der beiden Schullehrer-Seminarien in Breslau oder Ober-Glogau geſchehen ſein muß. Einzureichen haben dieſelben:

1) ein Taufzeugniß.
2) ein Führungsatteſt, vom Ortsgeiſtlichen ausgeſtellt.
3) ein Zeugniß des Schulinſpektors über Fähigkeiten und Vorkenntniſſe.
4) ein Zeugniß des Kreisphyſikus über körperliche Qualifikation und über Revaccination, als innerhalb der letzten zwei Jahre wirkſam vollzogen.
5) eine kurze Lebensbeſchreibung.

Breslau, den 12. Januar 1836.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen evangeliſchen Schullehrer-Seminars wird die diesmalige Prüfung Behufs der Aufnahme in die Anſtalt hiermit auf den 26. und 27. Februar c. anberaumt. Wer ſich dazu melden will, muß bis Mitte April d. J. das 17te Lebensjahr zurückgelegt habe. Ausnahmen hiervon werden, ſelbſt bei ſonſtiger vorzüglicher Qualification nicht geſtattet. Junge Männer, die 20 Jahre, oder noch älter ſind, können, falls ſie in der Prüfung beſtehen, nur als Seminar-Gäſte aufgenommen werden, und haben zwar auf freien Unterricht, aber nicht auf freie Wohnung im Seminar, noch auf ſonſtige Unterſtützungen zu rechnen. Dabei wird auf Grund einer hohen Miniſterial-Verfü-

Digitized by Google

gung vom 18. April v. J. zur Kenntniß gebracht: daß die Zöglinge eines Seminars, nach vollendetem dreijährigem Curſus, ihre erſte öffentliche Anſtellung nur unter Zuſtimmung derjenigen Königlichen Regierung erhalten können, in deren Bezirk ſie als Seminariſten ausgebildet worden ſind. Zu wünſchen iſt, daß diejenigen, welche die Aufnahme ins Seminar nachſuchen, ſich einer recht veſten Geſundheit erfreuen möchten. Außer ſolchen Vorkenntniſſen und Fertigkeiten, welche ſich von ſelbſt verſtehen, muß der angehende Seminariſt, bei einem guten muſikaliſchen Gehör, in der Muſik ſchon etwas gethan, ſich namentlich im Orgelſpiel mit Erfolg verſucht haben. Was die einzureichenden Zeugniſſe betrifft, ſo haben diejenigen, welche ſich zur Aufnahme melden, bis zum 13. Februar c. an die Direction der Anſtalt portofrei einzuſenden:

1) ihr Taufzeugniß;

2) verſiegelte Zeugniſſe von dem Prediger des Orts, wie auch von dem Lehrer, bei welchem ſie zunächſt vor ihrer Meldung, zur Aufnahme vorbereitet worden, enthaltend einige Auskunft über ihren inneren Beruf zum Schulfache, ſo wie über Fleiß und Verhalten;

3) ein ärztliches Geſundheits-Zeugniß, in welchem ausdrücklich erwähnt werden muß, ob ſich an dem aufzunehmenden Zöglinge ſeine Vaccination oder Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre wirkſam bewieſen habe;

4) einen Revers der Eltern oder Vormünder, für die Aufzunehmenden, bei deren Eintritt in die Anſtalt, 20 Rthlr. Koſtgelder pränumerando zu zahlen;

5) eine kurze Schilderung ihrer Lebensverhältniſſe.

Wer zur Prüfung erſcheint, meldet ſich Tags zuvor, den 25ſten Februar Nachmittags um 4 Uhr, bei dem Director der Anſtalt.

Breslau den 19. Januar 1836.

Königl. evangeliſches Schullehrer-Seminar.
Schärf, Director.

Patentirung.

Dem Mechanicus Lange zu Neumarkt iſt unterm 13. Januar 1836 ein Patent

wegen einer mechaniſchen Einrichtung zum Reguliren der Flügelfläche einer Windmühle durch den Windſtoß, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Dienſt = Jubiläum.

Der katholiſche Schullehrer und Organiſt Stelzer zu Oſſig, Kreis Striegau, welcher in dieſem Monate ſein 50jähriges Dienſt=Jubiläum begeht, iſt von des Königs Majeſtät mit dem allgemeinen Ehrenzeichen begnadigt worden.

Perſonalia.

Der zeitherige Kreis=Vicar Joſeph Hahn in Neumarkt, iſt zum Pfarrer in Peicherwitz, Jerſchendorf und Pläswitz, Kreis Neumarkt, und

der Ober=Kaplan Rößler zu Glatz, zum Curatus an der dortigen Curatial=Kirche befördert worden.

In Striegau der Kaufmann Scholz als unbeſoldeter Rathmann auf 6 Jahre beſtätigt.

Druckfehler = Berichtigung.

Der Beſtimmungsort des Pfarres Nowack iſt nicht, wie es im Stück III. pag. 14 heißt: Neu=Waltersdorf, ſondern „Neu=Altmannsdorf.“

Vermächtniſſe.

Die in Breslau verſtorbene Wittwe Quaſt:	
der hieſigen Armenverpflegung	35 Rtlr.
Der in Reichenbach verſtorbene Friſeur Holmſchläger:	
der katholiſchen Schul=Kaſſe daſelbſt	10 —
Die in Brieg verſtorbene Wittwe Kühnel, geborne Geppert:	
der dortigen Armen=Kaſſe	5 —
Der zu Schwoika verſtorbene Freigärtner Burde:	
der Kirche zu Groß Peiskerau, Kreis Ohlau, ein Legat von .	4 —

Pocken=Ausbruch.

In der Stadt Frankenſtein.

Das alphabetiſche Sach=Regiſter des Amts=Blatts pro 1835

iſt jetzt abgedruckt, und bei der unterzeichneten Redaktion für den bisherigen Preis von 7½ Sgr. pro Exemplar zu bekommen.

Breslau, den 26. Januar 1836.

Die Redaktion des Amts=Blatts.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauiſchen Regierungs-Departement für den Monat December 1835.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerſte der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Breslau	1	10	1	1	—	4	—	23	9	—	22	—	—	21	8	—	19	7	—	14	6	—	13	7	—	28	5	8	9	—
Brieg	1	2	3	—	27	9	—	21	—	—	19	8	—	18	10	—	17	—	—	12	—	—	11	—	—	22	—	2	20	—
Frankenſtein	1	19	4	1	8	9	—	23	4	—	21	6	—	19	3	—	17	3	—	14	3	—	11	9	—	20	—	4	10	—
Glatz	1	18	9	1	2	3	—	23	9	—	19	9	—	21	—	—	17	—	—	14	—	—	11	—	—	22	—	4	—	—
Guhrau	1	10	—	1	5	8	—	24	8	—	22	4	—	27	4	—	25	—	—	17	4	—	15	—	—	27	6	3	—	—
Habelſchwerdt	1	15	—	1	8	6	—	24	—	—	19	4	—	20	—	—	17	10	—	12	—	—	11	—	—	18	—	4	20	—
Herrnſtadt	1	10	—	1	8	—	—	24	—	—	22	—	—	25	—	—	22	—	—	15	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
Münſterberg	1	14	—	1	9	—	—	22	9	—	20	3	—	19	—	—	17	—	—	13	2	—	11	3	—	21	6	2	15	—
Namslau	1	4	10	1	3	—	—	19	6	—	17	6	—	21	9	—	19	3	—	18	1	—	16	1	—	13	—	2	25	—
Neumarkt	1	8	—	1	4	—	—	23	—	—	20	—	—	21	—	—	17	—	—	15	—	—	13	—	1	5	—	3	15	—
Nimptſch	1	18	—	1	10	—	—	25	—	—	23	—	—	23	—	—	21	—	—	16	—	—	14	—	1	—	—	4	15	—
Ohlau	1	6	4	1	1	—	—	21	2	—	19	4	—	19	—	—	17	—	—	12	6	—	11	9	—	—	—	—	—	—
Oels	1	6	—	1	3	9	—	21	—	—	19	4	—	20	8	—	20	—	—	15	2	—	14	—	—	19	10	2	17	—
Prausnitz	1	8	9	1	7	6	—	21	8	—	20	2	—	23	2	—	22	2	—	14	10	—	13	2	1	2	6	3	25	—
Reichenbach	1	11	2	1	5	2	—	24	7	—	20	7	—	22	10	—	18	10	—	15	—	—	13	—	—	25	—	5	—	—
Reichenſtein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz	1	18	2	1	7	[illegible]	—	26	5	—	20	7	—	23	10	—	18	7	—	16	2	—	12	2	—	22	—	4	15	—
Steinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen	1	8	4	—	28	4	—	21	10	—	19	8	—	19	—	—	17	2	—	12	10	—	11	6	—	—	—	—	—	—
Striegau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wohlau	1	10	—	1	5	—	—	24	—	—	22	—	—	25	—	—	23	—	—	15	—	—	15	—	—	28	—	8	15	—
im Durchſchnitt	1	11	1	1	4	9	—	23	1	—	20	6	—	21	9	—	19	3	—	14	7	—	12	10	—	24	—	3	19	5

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 7 ſgr. 11 pf. | — Rtlr. 21 ſgr. 10 pf. | — Rtlr. 20 ſgr. 6 pf. | — Rtlr. 13 ſgr. 8 pf.

Breslau, den 12. Januar 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück V. u. VI.

Breslau, den 10. Februar 1836.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 1ſte Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1686, die Declaration des XXſten Artikels des zu Wien am $\frac{3.\ \text{Mai}}{21.\ \text{April}}$ 1815 zwiſchen Preußen und Rußland hinſichtlich des Herzogthums Warſchau abgeſchloſſenen Traktats. Vom $\frac{31.}{19.}$ December v. J.; und

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres

" 1687, vom 28ſten December v. J., über die Anwendbarkeit der, die Einrichtung des Kredit-Inſtituts für Schleſien betreffenden Verordnung vom 8. Juni deſſelben Jahres (Geſetz-Sammlung Nr. 1619,) auf die Ober-Lauſitz, und

" 1688, vom 31ſten deſſelben Monats und Jahres, wegen Gleichſtellung des Salz-Verkaufs-Preiſes im Kreiſe St. Wendel.

Das 2te Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1689, die Verordnung, den Verkehr mit Spaniſchen und ſonſtigen auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-Schuld-Papieren betreffend.

Nachträgliche Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 26. December v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſion hieſelbſt pro 1836

1) ſtatt des aus derſelben nach ſeinem Wunſche ganz ausgeſchiedenen Herrn Geheimen Archiv-Raths, Profeſſor Dr. Stenzel, der Herr Profeſſor Dr. Kutzen hieſelbſt, als Mitglied für das Fach der Geſchichte und Geographie; und

2) ſtatt des von der Mitgliedſchaft ſeinem Wunſche gemäß ebenfalls entbundenen Herrn

Digitized by Google

Profeſſors Dr. Braniß, der Herr Profeſſor Dr. Thilo hieſelbſt, zum Mitgliede für das Fach der Philoſophie und Pädagogik,

höhern Orts ernannt worden. Breslau, den 25. Januar 1836.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien
von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen der noch rückſtändigen Nachrichten zur Anfertigung der Schleſiſchen Inſtanzien-Notiz pro 1836.

Mit Bezugnahme auf unſer Amtsblatt-Verfügung vom 16. October 1834 werden die mit den Nachrichten zur Anfertigung der Schleſiſchen Inſtanzien-Notiz, noch rückſtändigen Königl. Landräthlichen Aemter und die Magiſträte unſeres Departements hierdurch an die baldige Einreichung derſelben erinnert. Breslau, den 3. Februar 1836. I.

Wegen Verlegung des Jacobi-Jahrmarkts zu Charlottenbrunn.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der bisherige Jacobi-Jahrmarkt zu Charlottenbrunn, welcher immer in den Monat Juli traf, aus dieſem Monat gänzlich ausſcheidet und derſelbe von jetzt an auf Mittwoch vor dem Tage Joſeph, welcher in den Monat März trifft, verlegt worden. Es iſt mithin für das Jahr 1836 gedachter Jahrmarkt auf den 16. März anberaumt. Breslau, den 30. Januar 1836. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 6. Den Fond zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Kinder verſtorbener Juſtiz-Beamten betr.

Höherer Beſtimmung gemäß, wird hiermit den Königlichen Untergerichten des Departements bekannt gemacht: daß zu den, zu dem Unterſtützungs-Fonds für hülfsbedürftige Kinder verſtorbener Juſtizbeamten, abzuführenden freiwilligen Beiträgen, auch die bisher zur Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe gefloſſenen Stempelſtrafantheile inſofern zu zählen ſind, als ſie als freiwillige Beiträge der Beamten, welchen ſie eigentlich gebühren würden, angeſehen werden können; daher ſie von den Einnahmen der gedachten Wittwen-Kaſſe nunmehr ausſcheiden und zu dem obenbezeichneten Unterſtützungs-Fonds unter der Rubrik: „Armen-Kaſſen-Gelder" einzuſenden ſind.

Breslau, den 26. Januar 1836.

Zufolge Reſkripts des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 30. December v. J., ſoll die zeither von dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Steinau verwaltete Gerichtsbarkeit über die Gemeinde Krehlau an das Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau übergehen.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieſe Jurisdiktions-Veränderung mit dem 1. April d. J. eintritt, und daß der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Schaubert deſſen ungeachtet das ihm ſpeciell übertragene Geſchäft der Wiederherſtellung der im letzten Brande in Steinau verloren gegangenen Hypotheken-, Verlaſſenſchafts- und Vormundſchafts-Akten auch rückſichtlich Krehlau fortſetzen wird.

Breslau, den 1. Februar 1836.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Conſiſtoriums für Schleſien.

Es haben Se. Majeſtät der König geruht, den Paſtor Rehmitz in Sagan zum wirklichen Superintendenten der Diöces Sagan Allergnädigſt zu ernennen, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Breslau, den 14. Januar 1836.

Nachſtehend benannte Candidaten der Theologie:

Johann Heinrich Julius Böhmer aus Breslau, 23⅓ Jahr alt;
Friedrich Auguſt Engel aus Halbau, 24 Jahr alt,
Ferdinand Rudolph Otto Görlitz aus Breslau, 25½ Jahr alt,
Johann Georg Ferdinand Gube aus Langenbielau, 24 Jahr alt,
Heinrich Lebrecht Hirche aus Görlitz, 29 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Krug aus Glogau, 27 Jahr alt,
Carl Ludwig Appenroth aus Lublinitz, 25 Jahr alt,
Johann Heinrich Kühtz aus Trebnitz, 27¼ Jahr alt,
Adolph Eduard Wilibert Jäſche aus Juliusburg, 29 Jahr alt,
Heinrich Julius Alt aus Breslau, 24 Jahr alt,
Carl Daniel Friedrich Maiſenbacher aus Görlitz, 26 Jahr alt,
Eduard Ludwig Järiſch aus Liegnitz, 26 Jahr alt,
Theodor Robert Julius Binner aus Brieg, 23 Jahr alt,
Carl Julius Guſtav Hertwig aus Neuen, 27 Jahr alt,
Hans Mauersberger aus Olbersdorf, 26 Jahr alt,
Alexander Ludwig Heſſe aus Breslau, 23 Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 20. Januar 1836.

Bekanntmachung der Königl. General-Commiſſion für Schleſien,

die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Juli bis ult. December 1835 vorgekommenen Perſonal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

I. im Büreau
die Lieutenants a. D. Braun und Becker zu Canzliſten;

II. der Oekonom Neudeck zum Oekonomie-Commiſſions-Gehülfen;

III. der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Költſch zu Oppeln zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius für den Oppelner und Falkenberger Kreis, und der Stadtrichter Wittkowitz zu Sohrau zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius des Rybniker Kreiſes.

IV. Ausgeſchieden ſind:

a) der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Graf von Pückler wegen ſeiner Beförderung zum Chef-Präſidenten der Königlichen Regierung zu Oppeln;

Digitized by Google

b) die Kreis-Juſtiz-Commiſſarien Schäfer zu Oppeln und Scuta zu Rauden;
c) Kreis-Juſtiz-Commiſſarius, Land- und Stadtrichter Scholz in Oels, und
d) Controll-Aſſiſtent Canabäus.
(Letztere beide mit Tode abgegangen).

Verdienſtliche Handlung.

Die Gemeinden Preilsdorf und Niclasdorf Striegauer Kreiſes, haben aus eigenem Antriebe das evangeliſche Schulhaus zu Preilsdorf zur Verbeſſerung der Schulwohnung zweckmäßig erweitert und mit einem neuen Holzſchuppen verſehen, und hat das Dominium zu erſterm Behufe einen Geldbeitrag von 50 Rthlrn geſchenkt.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Prediger an der Hospital-Kirche zu Breslau, Urbatſch, zum Paſtor in Herrmannsdorf, Breslauſchen Kreiſes.

Der bisherige Paſtor Höfer zu Schurgaſt, als Paſtor in Pogarell, Kreis Brieg.

Der bisherige General-Subſtitut und Lector an der Eliſabeth-Kirche in Breslau, Lomnitzer, als Paſtor in Herrnprotſch, Kreis Breslau.

Der Markſcheider-Gehülfe Segnitz in Waldenburg, als Königl. Feldmeſſer.

In Reichenbach der Kaufmann Scharff und der Kaufmann Fleiſcher, und in Freiburg der Bürger und Goldarbeiter Stanke als unbeſoldete Rathmänner auf 6 Jahre beſtätigt.

Der evangeliſche Schullehrer Dreſcher zu Zweibrodt, als Schullehrer und Organiſt in Roſtersdorf, Kreis Steinau.

Der interimiſtiſche Schullehrer Berger, als katholiſcher Schullehrer zu Hohengiersdorf, Kreis Schweidnitz.

Der Schul-Adjuvant Schwell als dritter Lehrer bei der katholiſchen Schule zu Striegau.

Vermächtniſſe.

Der in Gr. Glogau verſtorbene emeritirte Profeſſor Canonicus Gärtner:

dem Eliſabethiner-Convent in Breslau	500 Rtlr.
dem Blinden- und Taubſtummen-Inſtitut	100 —

Die in Breslau verſtorbene Wittwe Praſſe, geborne Wuttke:

dem Hospital der reformirten Gemeinde	500 —

Die in Breslau verſtorbene, verwittwete Hof-Räthin Hennig:

dem barmherzigen Brüder-Convent	200 —

Pocken-Ausbrüche.

In Maria Höfchen und Paſchwitz, Kreis Breslau; in Urnitz, Kreis Habelſchwerdt; in Dörndorf, Kreis Oels.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VII.

Breslau, den 17. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Die Anwendung des Verbots des Beſuchs fremder Univerſitäten auf Pharmaceuten.

Das in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1833, (Geſetz-Sammlung Jahrgang 33. S. 35 Nro. 1425) als Regel aufgeſtellte Verbot des Beſuchs fremder Univerſitäten, findet auch hinſichts desjenigen Beſuchs akademiſcher Vorleſungen Anwendung, welcher den zur Staats-Prüfung ſich vorbereitenden Apothekern, nach Vorſchrift des Prüfungs-Reglements für die Medizinal-Perſonen, freigeſtellt iſt, einem Theile der ſonſt verordneten Servirzeit zu ſubſtituiren, wenngleich demſelben hinſichtlich der Pharmaceuten nicht die gleiche unmittelbare Commination einer Unfähigkeit zur künftigen Geſchäfts-Praxis, wie bei den Studirenden der Medizin, beigefügt worden iſt.

Es kann alſo, wie auf den Grund eines Miniſterial-Erlaſſes vom 16. Januar d. J. den Pharmaceuten in hieſiger Provinz hiermit bekannt gemacht wird, bei den reglementsmäßigen Vorbedingungen für die pharmaceutiſche Staats-Prüfung, jedenfalls das, ohne die vorſchriftsmäßige, von dem Königlichen Miniſterio der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ertheilende beſondere Erlaubniß, betriebene Studium auf auswärtigen Univerſitäten, zu keiner Anrechnung kommen.

Breslau den 2. Februar 1835.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien
von Merckel.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Es wird hierdurch, auf den Antrag des Magiſtrats zu Gottesberg, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der bisher, den Dienſtag nach Eſtomihi ſtattgefundene Viehmarkt zu Gottesberg, welcher auch pro 1836 an dieſem Tage noch ſtattfindet, von 1837 ab, von uns auf den jedesmal Acht Tage nach Pfingſten treffenden Kirchweihmarkt genehmigend verlegt worden. Breslau, den 2. Februar 1836. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 7. Der Wegfall von Gebühren bei Akten Verſendungen an die ſubſtituirten Gerichte betreffend.

Nach einer Beſtimmung des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 12. Januar c., dürfen in den Fällen, in welchen der eigentliche kompetente Richter, wegen eines, der ſtreitenden Partei ertheilten Raths, ſich der Abfaſſung des Erkenntniſſes unterziehen muß, für die Verſendung der Acten an das ſubſtituirte Gericht, ſo wie für deren Rückſendung keine Gebühren, ſondern nur die etwanigen baaren Auslagen, namentlich das Porto angeſetzt und von den Parteien erhoben werden, inſofern dieſe nicht wegen Sportel-Freiheit der Parteien gleichfalls wegfallen. Breslau, den 2. Februar 1836.

Der Herr Juſtiz-Miniſter Mühler Exzellenz hat uns mittelſt Reſcripts vom 16ten Januar c. auf die ſtattgefundene Trennung der Kreiſe Saarlouis, Saarbrücken und Ottweiler von dem Bezirke des Landgerichts zu Trier, und auf die Organiſation des Landgerichts zu Saarbrücken für dieſe Kreiſe und den Kreis St. Wendel, aufmerkſam gemacht, und uns angewieſen, die den Landgerichtsbezirk Saarbrücken betreffenden Requiſitionen an den dortigen Ober-Procurator zu richten.

Die Untergerichte unſers Departements weiſen wir demnach an, ſich hiernach in eintretenden Fällen gleichfalls zu achten. Breslau, den 2. Februar 1836.

Alle Königlichen, Fürſtenthums-, Standesherrlichen und Herrſchafts-Gerichte aus dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, werden hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Notizen zu der, pro 1836 herauszugebenden Schleſiſchen Inſtanzien-Notiz anher einzureichen. Breslau, den 8. Februar 1836.

Bücher-Empfehlung.

Die Untergerichte des Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Departements werden, ſo weit es die Fonds verſtatten, nach dem Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 19. December pr., auf die Anſchaffung des, ſo eben in Berlin herausgekommenen Werks:

Friccius, Preußiſche Militair-Geſetze bis zum Jahre 1835, nach der Zeitfolge geordnet und mit Anmerkungen verſehen, Preis: 3 Rthlr.

aufmerkſam gemacht. Breslau, den 29. Januar 1836.

Perſonal-Veränderungen

im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Januar 1836.

1. Befördert:
   a) der Ober-Landes-Gerichts Aſſeſſor Wachler, zum Ober-Landes-Gerichts- und 1ſten Kreis-Juſtiz-Rath des Breslauer Kreiſes;
   b) der Juſtiz-Rath Cleinow zu Militſch, zum Director des Land- und Stadt-Gerichts zu Oels;
   c) die Auscultatoren: Frey, Prädel, Wiesner, Feſt und Weisker, zu Referendarien;
   d) die Rechts-Kandidaten: Kühn, Kuniſch, Kramolowsky und Jeuthe, zu Auscultatoren;

Digitized by Google

e) der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kaſſen-Diätarius Monert, zum Regiſtratur-Aſſiſtenten beim hieſigen Stadt-Gericht;

f) der Privat-Actuar Klimm, zum interimiſtiſchen Actuarius beim Stadt-Gericht zu Bernſtadt;

g) der Hülfs-Executor Menzel, zum Executor und Gerichtsdiener beim Land- und Stadt-Gericht zu Bolkenhayn.

h) der Invalide Becker, zum interimiſtiſchen Boten und Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Kreutzburg.

2 Verſetzt:

a) der Ober-Landes-Gerichts-Rath und Land-Gerichts-Director Wenzel, als Director zum Fürſtenthums-Gericht zu Neiſſe;

b) der Ober-Landes-Gerichts- und Kreis-Juſtiz-Rath Blühdorn, als Director des hieſigen Land-Gerichts;

c) der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Kurzan aus Frankfurth a/O. als Hülfsarbeiter zum Land- und Stadt-Gericht zu Ohlau;

d) der Referendarius Schmidt, vom Ober-Landes-Gericht zu Glogau, als Aſſeſſor ans hieſige Ober-Landes-Gericht;

e) der Auscultator Bauch, vom Ober-Landes-Gericht zu Poſen, an das hieſige Stadt-Gericht.

3. Penſionirt:

a) der Stadt-Gerichts-Secretair Münſter, beim hieſigen Stadt-Gericht;

b) der Bote Meitner, beim hieſigen Stadt-Gericht.

4. Abgegangen iſt:

der Referendarius Mörner, zur hieſigen Regierung.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Januar 1836.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
1	Gunſchwitz	Ohlau	Landgerichts-Rath Wichura zu Breslau	Juſtitiarius Plaß zu Breslau.
2	Seiffersdorf	Ohlau	Stadtgerichts-Aſſeſſor Becker zu Breslau	Referendarius Hübner zu Breslau.
3	Teuderau	Ohlau	Stadtgerichts-Aſſeſſor Becker zu Breslau	Referendarius Hübner zu Breslau.
4	Nieder-Alt-Waltersdorf	Glatz	Kr.-Juſtizrath Anders zu Habelſchwerdt	Juſtitiarius Anders zu Habelſchwerdt.
5	Jäſchkittel	Strehlen	Juſtitiarius Aulich zu Neiße	Juſtitiarius Bleiſch zu Strehlen.

Digitized by Google

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und beſtätigten Schiedsmänner des Breslauer Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Kreis Frankenſtein:	
Töplivode Ob. Johnsdorf Raatz	Siegismund Herrmann	Gerichts-Geſchworner und Bauerguts-Beſitzer	Töplivode.
		Kreis Glatz:	
Biehals	Carl Herzig	Gerichtsſcholz	Biehals.
		Kreis Neumarkt:	
Wilkau	Carl Biebrach	Polizei-Commiſſar und Gutsbeſitzer	Schönbach.
		Kreis Reichenbach.	
Guhlau und Johannisthal	Reinhold Seiffert	Wirthſchafts-Inſpect.	Girlachsdorf.
		Kreis Nimptſch:	
Rudelsdorf Trebnig und Ob.-Johnsdorf	Ernſt Demming	Bauerguts-Beſitzer	Rudelsdorf.
Wättriſch	Adolph Ant. Seydel	Rittergutsbeſitzer	Wättriſch.
		Kreis Striegau:	
Delſe Ullersdorf Teichenau	Theodor Gottfried Gumprecht	Oekonomie-Rath	Delſe.
		Kreis Waldenburg:	
Alt-Friedland	Joh. Gottl. Berger	Privatſchreiber	Alt-Friedland.

Perſonalia.

Der Profeſſor ordinarius bei der medizinischen Fakultät der hieſigen Univerſität, Dr. Betſchler, iſt zum Medizinal-Rath und Mitglied des Medizinal-Kollegiums hieſelbſt ernannt worden.

Die interimiſtiſchen Schullehrer Feierabend und Lange, als wirkliche evangel. Schullehrer; erſterer in Neu Ellguth, und letzterer in Kaltebortſchen, Kreis Oels.

Pocken-Ausbruch.

Zu Kranz, Kreis Wohlau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VIII.

Breslau, den 24. Februar 1836.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 3te Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1690, das Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rhein-Provinz, und

= 1691, die Verordnung wegen Auflöſung der bisherigen Feuer-Sozietäten in der Rhein-Provinz und Ausführung des vorgedachten Reglements.

Das 4te Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1692, das Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Weſtphalen, und

= 1693, die Verordnung wegen Auflöſung der bisherigen Feuer-Sozietäten in der Provinz Weſtphalen und Ausführung des Reglements..

Das 5te Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1694, das Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Poſen; und

= 1695, die Verordnung wegen Auflöſung der bisherigen Feuer-Sozietäten in der Provinz Poſen und Ausführung des Reglements.

Sämmtlich vom 5. Januar d. J.

Bekanntmachung.

Aus den Zinſen des, von der verſtorbenen Bäckermeiſter-Wittwe Frau Maria Eleonora Günter gebornen Roßbach hier, zur Unterſtützung der im letztern Kriege am meiſten verſtümmelten Invaliden, geſtifteten Legats pro 1835, ſoweit ſolche baar eingegangen, ſind am Sterbetage der Stifterin, den 23. December v. J. in dankbarem Andenken an die Wohlſelige betheilt worden zwölf Invaliden, namentlich:

7

Digitized by Google

Joſeph Greebſch zu Strachau mit	5	Rthlr.
Heinrich Felbrich zu Vielguth	5	—
Chriſtian Kreka zu Eckersdorf	3	—
Gottfried Hoppe zu Riegersdorf	3	—
Joſeph Hauptmann hier	3	—
Martin Weinert hier	3	—
David Stange zu Gabitz	3	—
Joſeph Friedrich in Scheibnig	3	—
Gottlieb Mandlier hier	3	—
Daniel Loba zu Tſchirne	3	—
Gottfried Kretſchmer zu Meſendorf	3	—
und Unteroffizier Stampe zu Rattwitz	2½	—
Summa	40½	Rthlr.

Breslau, den 16. Februar 1836.

Der Curator der Günterſchen Stiftung, Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien
von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 9. Wegen der ſchriftlich abzufaſſenden Verträge über Gegenſtände von 50 Rthlr.

In einer Cirkular-Verfügung der hohen Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen, und resp. des hohen Finanz-Miniſterii d. d. Berlin den 6. Dezember 1835, iſt bemerkt worden, daß Fälle vorgekommen ſind, in denen bei Entrepriſe-Gegenſtänden von einem, die Summe von 50 Rthlr. überſteigenden, Betrage, bloß mündliche Vereinbarungen mit den Lieferanten oder Entrepreneurs ſtattgefunden haben. Ein ſolches Verfahren ſtreitet gegen die ausdrückliche Beſtimmung des §. 131. Tit. 5. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, welche die Gültigkeit des Vertrages in einem ſolchen Falle von der ſchriftlichen Abfaſſung abhängig macht. Es muß daher die allegirte Vorſchrift immer genau befolgt werden.

Hiernach haben ſich die von uns reſſortirenden Unterbehörden und beſonders die Herren Bau-Beamten zu richten.

Breslau, den 15. Februar 1836. Pl.

No. 10. Die nähere Begränzung der den vereideten Mäklern einzuräumenden Geſchäfts-Befugniß betr.

Da bei dem gewerbetreibenden Publikum verſchiedentlich über die Grenzen der, den Mäklern in Betreff der Unterhandlung und Vermittlung von Geſchäften zukommenden ausſchließlichen Befugniſſe Zweifel entſtanden ſind, ſo iſt zu deren Beſeitigung höhern Orts feſtgeſtellt worden:

daß die ausſchließlichen Befugniſſe der öffentlich beſtellten und vereideten Mäkler in Betreff der Unterhandlung und Vermittlung von Geſchäften ſich lediglich nur auf

Digitized by Google

dieſenigen Geſchäfte beſchränken, welche zwiſchen Kaufleuten unter einander verhandelt oder geſchloſſen worden, es wäre denn, daß gewiſſe Arten von Geſchäften durch beſondere Beſtimmungen, ohne Rückſicht auf die Perſon der Betheiligten, den Mäklern allein überwieſen wären, oder überwieſen werden möchten. Soweit alſo durch dergleichen beſondere Beſtimmungen eine Ausnahme nicht begründet wird, können ſolche Geſchäfte, bei denen nur ein oder gar kein Kaufmann betheiligt iſt, auch von denjenigen unterhandelt und vermittelt werden, die mit Genehmigung der örtlichen Polizei-Behörde auf den Grund des §. 122 des Ediktes vom 7. September 1811 (Geſetz-Sammlung von 1811 Seite 263 ff.) das Gewerbe eines Commiſſionairs betreiben.

Hiernach alſo werden ſich die Behörden, das handeltreibende Publikum und die Mäkler ſelbſt, fortan genau zu achten haben.

Breslau, den 16. Februar 1836. Pl.

Nachdem die geſetzlich beſcheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe des vorigen Jahres pro drittes Quartal pr., d. h. in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 1. Oktober 1835, eingezahlten Ablöſungs-Capitalien heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zugefertiget worden ſind, werden alle diejenigen Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bereichs, welche in dem obengedachten Zeitraume Ablöſungs-Gelder-Zahlungen geleiſtet haben, aufgefordert, ſolche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Königl. Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben, und dagegen die Haupt-Beſcheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 13. Februar 1836. III.

Patentirungen.

Dem Tiſchler-Meiſter Ferdinand Selle zu Potsdam iſt unterm 10. Februar 1836 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtelltes neues Syſtem einer Säge-Maſchine mit endloſem Säge-Blatt

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Salomon Landau zu Koblenz iſt unterm 13. Februar 1836 ein Patent

auf eine, in Hinſicht ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Mühlen-Einrichtung mit Walzen, ohne Jemanden in der Anwendung von Walzen zu andern Mühlen-Einrichtungen zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Die im Amtsblatt Stück VII. bekannt gemachte Beförderung des Ober-Landesgerichts-Aſſeſſors Wachler, wird dahin berichtiget und näher beſtimmt, daß derſelbe zum Ober-Landes-Gerichts-Rathe beim hieſigen Ober-Landes-Gericht, und zum Kreis-Juſtizrathe in die Stelle und in den Geſchäfts-Kreis des zum Landgerichts-Director beförderten Ober-Landes-Gerichts-Raths Blühborn als hieſigen Kreis-Juſtizraths Allerhöchſt ernannt worden.

Der bisherige General-Subſtitut Knoblauch als evangeliſcher Paſtor in Wiltſchau, Kreis Breslau.

Für den bereits ſeit mehreren Jahren angeſtellten evangeliſchen Schullehrer Naß zu Rankau, Kreis Nimptſch, deſſen Beſtallung nachträglich beſtätigt.

Der bisherige evangeliſche Schullehrer Scholz zu Ottag als Lehrer der im Armen- und Arbeitshauſe zu Breslau errichteten Schule.

Der Hülfslehrer Ottmann als evangeliſcher Schullehrer in Zweibrodt, Kreis Breslau.

Der Schul-Adjuvant Thiel als evangeliſcher Schullehrer und Organiſt in Ober-Panthenau, Kreis Nimptſch.

Der Schul-Adjuvant Tſchentſcher als ſechster Lehrer an der evangeliſchen Stadtſchule zu Ohlau, an die Stelle des zum fünften Lehrer heraufgerückten Schullehrers Schluckwerder.

Der Adjuvant Liß als katholiſcher Schullehrer und Organiſt in Tannwald, Kreis Wohlau.

Vermächtniſſe.

Die in Breslau verſtorbene Deſtillateur Wittwe Hoffmann:

der hieſigen Armenverpflegung	300	Rthlr.
der Mildeſchen-Armenſchule	300	—
der Klein-Kinderſchule	300	—
dem Hausarmen-Medizinal-Inſtitut	200	—
dem Convent der barmherzigen Brüder	50	—
dem Kloſter der Eliſabethinerinnen	50	—
dem Taubſtummen-Inſtitut	50	—
dem Blinden-Inſtitut	50	—
dem Kranken-Hospital Allerheiligen	50	—
Latus	1350	Rthlr.

Digitized by Google

Transport	1350	Rthlr.
dem Kinder=Hoſpital zum heiligen Grabe	50	—
dem Hoſpital zu St. Hieronymus	50	—
dem Hoſpital zu St. Bernhardin	50	—
dem Hoſpital zum heil. Geiſt	50	—
dem Knaben=Hoſpitale in der Neuſtadt	50	—
dem Hoſpital zu 11000 Jungfrauen	50	—
dem Kinder=Inſtitut zur Ehren=Pforte	50	—
dem Inſtitut für alte hülfloſe Dienſtboten	50	—
der hieſigen Bibel=Geſellſchaft	50	—
der hieſigen Miſſions=Anſtalt	50	—
Summa	1850	Rthlr.

Von der in Breslau verſtorbenen Kaufmanns=Wittwe Cracau gebornen Wittich:

den hieſigen Klein=Kinderſchulen	200	—
dem Eliſabethiner= und barmherzigen Brüder=Convent zuſammen	100	—

Die in Glatz verſtorbene verwittwete Hauptmann Lange geb. v. Pytons:

der dortigen evangeliſchen Civil=Kirche	100	—
und der dortigen Civil=Schule	50	—

Von dem in Breslau verſtorbenen Kaufmann Böhm:

der ſtädtiſchen allgemeinen Armen=Verpflegung	50	—
dem Krankenhoſpital zu Allerheiligen	50	—

Die in Charlottenbrunn verſtorbene Kaufmann Döring geborne Morgenbeſſer:

der daſigen Schul=Kaſſe	25	—

Der in Breslau verſtorbene Mälzer Schütze:

dem Kranken=Hoſpital zu Allerheiligen	5	—
dem Hoſpital zu St. Bernhardin	5	—
dem Hoſpital zu St. Hieronymi	5	—

Pocken=Ausbrüche.

Zu Strehlitz und Bankwitz, Kreis Schweidnitz; zu Nieder=Schmollen, Kreis Oels; zu Tſchotſchwitz, Kreis Militſch.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauiſchen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1836.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weitzen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	11	—	—	29	—	—	24	—	—	22	4	—	20	9	—	19	10	—	14	10	—	13	11	—	23	8	3	15	—
Brieg . . .	1	3	2	—	27	1	—	21	—	—	20	—	—	19	6	—	18	2	—	12	6	—	11	7	—	22	—	2	20	—
Frankenſtein	1	15	—	1	7	9	—	22	9	—	19	9	—	19	6	—	17	3	—	14	6	—	12	—	—	26	—	4	—	—
Glatz . . .	1	16	8	1	1	—	—	24	—	—	19	4	—	19	—	—	15	—	—	14	—	—	11	—	—	26	—	3	15	—
Guhrau . .	1	10	—	1	6	—	—	24	8	—	22	10	—	27	8	—	25	—	—	17	6	—	15	8	—	24	—	2	25	—
Habelſchwerdt	1	14	6	1	8	2	—	24	4	—	20	10	—	19	6	—	16	—	—	12	10	—	11	4	—	19	—	4	20	—
Herrnſtadt .	1	9	—	1	7	—	—	25	—	—	23	—	—	25	—	—	23	—	—	16	—	—	14	—	—	20	—	3	—	—
Münſterberg	1	12	10	1	8	—	—	22	5	—	20	—	—	19	—	—	16	7	—	13	2	—	11	2	—	20	—	2	12	6
Namslau .	1	5	3	1	2	11	—	19	7	—	17	7	—	20	6	—	18	8	—	15	10	—	13	10	—	13	4	2	20	—
Neumarkt .	1	9	—	1	5	—	—	24	—	—	20	—	—	22	—	—	18	—	—	16	—	—	14	—	1	—	—	3	15	—
Nimptſch .	1	15	—	1	7	6	—	27	—	—	23	—	—	26	—	—	21	—	—	18	—	—	14	—	1	—	—	4	—	—
Ohlau . . .	1	6	6	1	1	6	—	21	—	—	19	—	—	19	—	—	17	—	—	13	—	—	11	6	—	—	—	—	—	—
Oels	1	6	3	1	5	3	—	22	—	—	20	9	—	21	10	—	21	3	—	15	1	—	13	10	—	22	6	2	23	—
Prausnitz .	1	7	6	1	5	4	—	21	5	—	20	7	—	22	6	—	21	—	—	14	6	—	14	2	1	—	—	1	20	—
Reichenbach	1	10	2	1	4	2	—	25	8	—	21	3	—	23	—	—	19	—	—	15	—	—	13	—	—	25	—	5	—	—
Reichenſtein	1	14	3	1	9	6	—	23	10	—	20	—	—	19	—	—	16	—	—	13	8	—	11	—	—	20	—	2	—	—
Schweidnitz	1	17	6	1	7	—	—	25	3	—	20	—	—	24	—	—	18	—	—	15	9	—	12	—	—	23	6	4	22	6
Steinau . .	1	8	—	1	6	—	—	25	—	—	23	—	—	23	—	—	22	—	—	20	—	—	19	—	1	15	—	4	—	—
Strehlen .	1	7	4	—	26	9	—	21	9	—	19	7	—	19	4	—	17	4	—	13	—	—	11	6	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	8	—	1	8	—	—	24	—	—	24	—	—	22	9	—	22	9	—	15	—	—	15	—	1	5	—	4	—	—
Wohlau . .	1	10	—	1	5	—	—	23	—	—	21	—	—	25	—	—	23	—	—	15	—	—	15	—	—	28	—	3	15	—
im Durchſchnitt	1	10	4	1	4	6	—	23	5	—	20	10	—	21	10	—	19	8	—	15	—	—	13	3	—	25	4	3	11	8
Mittel-Preis	1 Rtlr. 7 ſgr. 5 pf.						— Rtlr. 22 ſgr. 2 pf.						— Rtlr. 20 ſgr. 6 pf.						— Rtlr. 14 ſgr. 2 pf.											

Breslau, den 9. Februar 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IX.

Breslau, den 2. März 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nach einem Reſcripte des hohen Juſtiz-Miniſteriums vom 9. October 1835 iſt es nicht paſſend, wenn zur Bezeichnung einer prozeßführenden Partei der Ausdruck Dominium gewählt wird. Dieſer lateiniſche, Mißverſtändniſſe veranlaſſende Ausdruck, wird ſchon jedenfalls beſſer durch den deutſchen „Gutsherrſchaft" erſetzt; da indeß auch jedes Erkenntniß auf beſtimmte Perſonen ſich beziehen muß, ſo ſind dieſe auch in denſelben namentlich zu benennen. Soll dann bei dinglichen Klagen die Eigenſchaft, in welcher der Kläger oder Beklagte aufgetreten iſt, näher bezeichnet werden, ſo muß man ſich der Bezeichnung bedienen: No. 8. Die Bezeichnung der Parteien betr.

Der N. N. als Beſitzer des Guts ꝛc.

Sämmtlichen Juſtiz-Beamten unſers Departements wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht. Breslau, den 20. Februar 1836.

Nach Verordnung des Herrn Juſtiz-Miniſters im Reſcripte vom 14. Dezember 1835 ſoll, wenn der Antrag zur Penſionirung eines Beamten, auf Grund des Atteſtes eines Phyſikus, über den Geſundheits-Zuſtand gemacht wird, jedesmal im Berichte wegen der Penſionirung bemerkt werden: No. 9. Die Penſionirungen betr.

a) ob das Atteſt mit der Anſicht des unmittelbaren Vorgeſetzten des zu Penſionirenden übereinſtimmt;

b) aus welchen Gründen es unzuläſſig iſt, den Beamten durch Zuordnung eines Gehülfen in die Lage zu ſetzen, den Geſchäften vorzuſtehen.

Hiernach haben ſich die Gerichte und Dirigenten zu achten.

Breslau, den 16. Februar 1836.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Oekonomen Chriſtian Leiſt aus Densborn iſt unterm 15. Februar 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung angegebene Vorrichtung, dem Brenngeräthe ſtoßweiſe Maiſche zuzuführen, inſoweit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu anderen Zwecken zu behindern,

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Nähnadel-Fabrikanten Johann Edmund Lynen zu Stolberg bei Achen iſt iſt unter dem 15. Februar c. ein auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats, gültiges Patent

auf eine für neu erachtete, durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Maſchine zum Scheuern und Poliren der Nähnadeln

ertheilt worden.

Standes-Erhöhung.

Des Königs Majeſtät haben den Obriſten und Kommandeur des 23. Infanterie-Regiments, Carl Heinrich Wilhelm Pochhammer zu Neiſſe, mittelſt allerhöchſt vollzogenen Diploms in den Adelſtand zu erheben geruhet.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige zweite Prediger an der evangeliſchen Kirche zu Peterswaldau, Kreis Reichenbach, Schneider, als Paſtor primarius an derſelben.

Der Predigt-Amts-Candidat Hering, als Paſtor an der evangeliſchen Kirche zu Triebuſch, Kreis Guhrau.

In Breslau, der Stadtverordneten-Vorſteher-Stellvertreter und Kretſchmer-Aelteſter Härtel, als unbeſoldeter Stadt-Rath.

In Canth der Tiſchler-Meiſter Großer und der Kürſchner-Meiſter Herrmann, als unbeſoldete Rathmänner.

In Hundsfeld der Seiler-Meiſter Oertel als Kämmerer und Rathmann, und der Ackerbürger Scheibler als unbeſoldeter Rathmann, ſämmtlich auf 6 Jahre beſtätigt.

Der zeitherige Königl. Förſter Moch zu Kleinbielau, Forſtreviers Zobten, iſt penſionirt, und an deſſen Stelle der invalide Gardejäger Honſchka zum Förſter ernannt worden.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Zirlau, Kreis Schweidnitz; in Nieder Alt-Wohlau und Petranowitz, Kr. Wohlau; in Schwierſe, Klein Peterwitz, Dörndorf, Stabelwitz und Herrmannsdorf, Kreis Oels.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück X.

Breslau, den 9. März 1836.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 6te Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1696, die Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokolle der Rheinſchiffahrts-Central-Kommiſſion vom 1. Dezember 1834 enthaltenen ergänzenden Beſtimmungen zur Rheinſchiffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 14. Juni 1835.

= 1697, den Vertrag zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen und den zu dem Thüringenſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einerſeits und dem Herzogthume Naſſau andererſeits, wegen Anſchließung des Letzteren an den Geſammt-Zoll-Verein der erſteren Staaten. D. d. den 10. Dezember 1835, und

= 1698, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 13. Februar 1836, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Punitz, im Großherzogthume Poſen, betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 11. Die künftigen Polizei-Reviſionen der Waagen des handeltreibenden Publikums betreffend.

Mit Rückſicht darauf, daß die Richtigkeit einer Waage nicht blos von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewichte der Schaalen, ſondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, daß alſo die in der beſtimmten, für die Eichungs-Commiſſion vom 14. Dezember 1816 vorgeſchriebene Stempelung der Waagebalken und Schaalen, für die fortdauernde Richtigkeit der Waagen keine zureichende Sicherheit gewährt, iſt es höchſten Ortes angemeſſen befunden, von dem Erforderniſſe der Stempelung der Waagen, nach denen öffentlich verkauft oder gewogen wird, abzuſtehen. Dagegen kommt es weſentlich darauf an, daß auf die Richtigkeit derſelben ſtrenge gehalten werde, indem die

Digitized by Google

Ueberlieferung nach richtigem Gewichte, durch Anwendung einer richtigen Waage nothwendig bedingt wird und das Verbot des Führens und Gebrauches unrichtigen Gewichtes, auch das Verbot des Führens und Gebrauches unrichtiger Waagen nothwendig voraussetzt und in ſich ſchließt.

Dem gemäß wird hierdurch höherer Beſtimmung zu Folge feſtgeſetzt, und zur Warnung des handeltreibenden Publikums öffentlich bekannt gemacht:

daß bei den, in der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. März 1816 vorgeſchriebenen polizeilichen Reviſionen der Maaße und Gewichte, von dem Erforderniſſe der Stempelung der Waagen abzuſtehen, dagegen aber die Richtigkeit der Waagen ſorgfältigſt zu prüfen iſt, und daß gegen die in den §. §. 12 und 13 der Maaß- und Gewichts-Ordnung bezeichneten Perſonen, wenn die in ihrem Verkauf- oder Geſchäfts-Lokale vorhandenen Waagen unrichtig befunden werden, eine Polizeiſtrafe von Einem Thaler bis zu Fünf Thalern eintreten ſoll, vorbehaltlich den nach der beſtehenden Geſetzen ſonſt etwa noch verwirkten Strafe.

Breslau, den 25. Februar 1836. I.

No. 12. Wegen der Größe der Ziegeln zu Staatsbauten.

Mit Bezug auf die durch unſer Amtsblatt unterm 31. Auguſt 1812 bekannt gemachten Beſtimmung wegen der Größe der Form der Mauer- und Dachziegel wird, höherer Beſtimmung gemäß, hierdurch Nachſtehendes verordnet:

1) Von jetzt an ſollen zu Bauten, welche auf Rechnung des Staats ausgeführt werden, die Mauer- und Dachziegel folgende Dimenſion enthalten:

a) Mauerziegel:

große Form	$11\frac{1}{2}$	Zoll lang,	$5\frac{1}{2}$	Zoll breit,	$2\frac{1}{2}$	Zoll dick;
mittlere Form	10	= =	$4\frac{5}{8}$	= =	$2\frac{1}{2}$	= =
kleine Form	$9\frac{1}{2}$	= =	$4\frac{1}{2}$	= =	$2\frac{1}{8}$	= =

b) Dachziegel:

15 Zoll einſchließlich der Naſe lang, 6 Zoll breit und $1\frac{1}{2}$ Zoll dick.

2) Sollten zu Staatsbauten Ziegel anderer Form nöthig ſein, ſo behält ſich die Regierung die desfallſige Beſtimmung vor.

Die ſämmtlichen Ziegelei-Beſitzer und Pächter derſelben, welche Abſatz ihrer Ziegel zu Staatsbauten wünſchen, haben ſich hiernach zu achten, indem zu dieſen Bauten nur Ziegel von vorbeſchriebenen Dimenſionen angewendet werden.

Da indeſſen die große Form der Mauerziegel ad a. faſt auf ſämmtlichen Ziegeleien im hieſigen Regierungs-Bezirk eingeführt iſt, ſo werden die Königlichen Bau-Offizianten hierdurch zugleich angewieſen, nur dieſe Form zu Königlichen und öffentlichen Bauten zu veranſchlagen und darauf ſorgfältig zu achten, daß die wirklich zu verwendenden Ziegel auch genau im gebrannten Zuſtande dieſe Größe enthalten.

Breslau, den 29. Februar 1836. I.

Digitized by Google

Die in der neuern Zeit ſehr häufig vorgekommenen Fälle, daß dem Domainen-Fiskus abgabenpflichtige bäuerliche oder ſonſtige Beſitzungen ganz parzellirt, oder einzelne Theile davon abgezweigt werden, ehe die geſetzlich vorgeſchriebene Regulirung der Abgaben auf eine Jährlichkeit und reſp. die Ablöſung oder Vertheilung derſelben erfolgt iſt, haben den Herrn Chef der Königlichen General-Verwaltung für Domainen und Forſten im Miniſterium des Königlichen Hauſes veranlaßt, uns anzuweiſen: **No. 10.** Die Befolgung der geſetzlichen Vorſchriften wegen Regulirung und reſp. Ablöſung der Abgaben von zinspflichtigen Grundſtücken bei Dismembrationen und Parzellirungen betreffend.

dem Publikum und den Behörden unſeres Reſſorts die Beſtimmungen des Land-Cultur-Edikts vom 14. September 1811 § 2., Geſetz-Sammlung pro 1811 Seite 300, und der Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 § 29., Geſetz-Sammlung pro 1821 Seite 77, auf gegenwärtigem Wege mit der Verwarnung in Erinnerung zu bringen, daß die Verkäufer und Käufer es ſich ſelbſt beizumeſſen haben würden, wenn ſie bei voreiliger Ausführung der Dismembrationen, ohne vorherige Bewirkung der Regulirung der auf dem dismembrirten Grundſtück haftenden Dominial-Abgaben und Leiſtungen und der gedachten geſetzlichen Vorſchriften, in Nachtheil kämen.

Indem wir uns dieſes Auftrags entledigen, weiſen wir zugleich die uns untergeordneten Domainen-Behörden gemeſſenſt an, auch ihrer Seits auf die Befolgung gedachter Vorſchriften nach Maßgabe der an die Domainen- und Rentämter unterm 1. Februar 1835 und 8. April deſſelben Jahres ergangenen Circularien ſorgfältig zu achten, und fernere Abweichungen davon durch Belehrung der Intereſſenten, insbeſondere der Verkäufer, als welchen das Geſetz die vorherige Regulirung der Abgaben zur Bedingung der Zuläſſigkeit einer Dismembration gemacht hat, zu verhüten und zu unſerer Kenntniß zu bringen.

Insbeſondere verpflichten wir aber auch die Orts-Gerichte in den Königlichen Domainen-Ortſchaften, jeden Verkauf, ſo wie jede Dismembration von Grundſtücken, wie dies auch ſchon wegen Erhebung der dabei vorkommenden Dominial-Gefälle angeordnet iſt, vor dem Abſchluß dem betreffenden Domainen- oder Domainen-Rent-Amt bei eigener Verantwortlichkeit anzuzeigen.

Breslau, den 24. Februar 1836. III.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

Zu Quittungen und Löſchungs Conſenſen über Kirchen-Kapitalien, iſt die Genehmigung der Königlichen Regierungen nur in den Fällen zu erfordern, wenn dieſelben das Patronat-Recht des Fiscus vertreten. **No. 10.** Das Hypothekenweſen betr.

Dieſes wird auf Veranlaſſung und im Einverſtändniß der Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz, ſämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Breslau, den 23. Februar 1836.

Königliches Ober-Landesgericht von Schleſien.

Digitized by Google

No. 11. Den Belag für Scabinats-Gebühren betr.

Bei dem Anſatze der Scabinats-Gebühren Seitens der Aktuarien, nach dem Regulativ vom 10. October 1815, walteten bisher häufig Mißbräuche ob. Nach dem Reſcript vom 27. Dezember 1830 in von Kamptz's J.-B. Bd. 36, S. 353 dürfen Königl. und Privat-Aktuarien für ſich nur dann Scabinats-Gebühren liquidiren, wenn ſie ihnen aus früherer Zeit durch die Beſtallungen ausdrücklich mit zugeſichert ſind.

Die Anſätze werden daher von jetzt an nur dann Berückſichtigung finden, wenn zur Liquidation auch ein glaubhafter Extrakt aus der betreffenden Beſtallung, wodurch der Anſatz gerechtfertigt wird, hinzugeſchrieben oder beigelegt worden.

Breslau, den 27. Februar 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.
Criminal-Senat.

Perſonal-Veränderungen

im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Februar 1836.

1. Befördert:
   a) die Auscultatoren Wichura, Pohler II., John, Rau, Meyer, Groß und Chriſtoph zu Referendarien;
   b) die Rechts-Candidaten von Rochow, Roſenkranz, Paſchke und Weidelhöfer zu Auscultatoren;
   c) der Ober-Landesgerichts-Salarien-Caſſen-Diätarius Keſſel zum interimiſtiſchen Actuar beim Land- und Stadt-Gericht zu Landeck;
   d) der Invalide Kierſch zum Hülfsboten beim Land- und Stadt-Gericht zu Habelſchwerdt.

2. Verſetzt:
   a) der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Proske vom Land- und Stadt-Gericht zu Frankenſtein ans hieſige Ober-Landes-Gericht;
   b) der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Hein als Hülfsarbeiter an's Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln;
   c) der Referendarius Schirmer vom Kammergericht zu Berlin, und
   d) der Referendarius Eispert vom Ober-Appellations-Gericht zu Poſen an's hieſige Ober-Landes-Gericht;
   e) der Auscultator Kieler an's Ober-Landes-Gericht zu Ratibor;
   f) der Auscultator Münſter an's Ober-Landes-Gericht zu Glogau;
   g) der Actuarius Püſchel vom Land- und Stadt-Gericht zu Landeck an's Land- und Stadt-Gericht zu Zobten;
   h) der Actuarius Aeſche vom Land- und Stadt-Gericht zu Zobten als Secretair zum Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg a/W.

Digitized by Google

3. Abgegangen:
die Referendarien Graf Schwerin und von Haugwitz und Auscultator Hoffmann.

4. Geſtorben:
die Auscultatoren Beck und Voigt.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Februar 1836.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
1	Dittersdorf	Jauer	Juſtitiarius Stuppe zu Jauer	Juſtitiarius Martini zu Jauer.
2	Ober- u. Nieder-Paulsdorf	Namslau	Juſtitiarius Stache zu Namslau	Referend. Schodtſtädt zu Namslau.
3	Töſchwitz	Steinau	Stadtrichter Bräuer zu Steinau	Stadtrichter Nitſchke zu Polkwitz.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und beſtätigten Schiedsmänner des Breslauer Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Kreis Habelſchwerdt:	
Brandt	Anton Reinelt	Tiſchlermeiſter	Brandt.
		Kreis Oels:	
Laubsky	von Roſtitz	Freiherr u. Lieutenant a. D.	Kraſchen.
		Kreis Ohlau:	
Kochern	von Wentzky	Hauptmann	Churſangwitz.

Bekanntmachung.

Die Präparanden-Prüfung iſt auf den 21. März und folgende Tage feſtgeſetzt; die perſönliche Meldung muß den Tag vorher geſchehen.

Die Nachprüfung für diejenigen Adjuvanten und interimiſtiſchen Schullehrer, welche bis 1834 incl. das Seminarium mit Nro. III. verlaſſen haben, findet den 11. und 12. April ſtatt und zwar in der Art, daß am erſten Tage die ſchriftlichen Arbeiten verfertigt werden. Bis zu dieſem Termine ſind einzureichen:

Digitized by Google

1) das Abgangszeugniß;
2) ein Zeugniß des Reviſors über Betragen und Leiſtungen in der Schule;
3) ein Zeugniß des Schulen-Inſpectors;
4) eine ſchriftliche Angabe aller Oerter, in denen Jeder ſeit dem Austritte aus dem Seminar als Lehrer bis jetzt amtiret hat.

Breslau, den 23. Februar 1836.

Königliches katholiſches Schullehrer-Seminar.

Bekanntmachung.

Den katholiſchen Schulamts-Präparanden, welche ſich ſchriftlich zur Prüfung Behufs der Aufnahme in das Königliche katholiſche Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau gemeldet, und die vorgeſchriebenen Zeugniſſe bis Ende dieſes Monats eingereicht haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Termin zur Prüfung auf den 21. März d. J. anberaumt iſt. Diejenigen, welche zur Prüfung erſcheinen, haben ſich den 20. März bei dem Director der Anſtalt zu melden.

Ober-Glogau, den 28. Februar 1836.

Königliches katholiſches Schullehrer-Seminar.
Ronge, Director.

Patentirung.

Den Fabrikanten J. C. Haarhaus Söhnen zu Elberfeld iſt unterm 26. Februar 1836 ein Patent

auf eine Anordnung des Harniſches, inſonderheit der Litzen, bei gemuſterten Geweben, wodurch die Vorderkämme entbehrlich werden, ſo weit die Anordnung gegen die bisherige abweicht und für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Der Candidat des Predigtamts Knittel als zweiter Prediger an der evangeliſchen Kirche zu Peterswaldau, Kreis Reichenbach.

Der Schulamts-Candidat Gollniſch als Adjuvant an der evangeliſchen Stadtſchule zu Striegau.

In Gottesberg der unbeſoldete Rathmann Ludwig anderweitig auf 6 Jahre beſtätigt.

Pocken-Ausbrüche.

In Daupe, Bohrau und Hühnern, Kreis Ohlau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XI.

Breslau, den 16. März 1836.

Verordnung der Königlichen Regierung.

No. 14. Wegen der von den Studirenden zur Univerſität mitzubringenden Zeugniſſe, und die Termine des Beginnens der Vorleſungen betreffend.

In Gemäßheit des der unterzeichneten Königlichen Regierung gewordenen Auftrages wird nachſtehend die wegen der deutſchen Univerſitäten und andern Lehr- und Erziehungs-Anſtalten Allerhöchſt unterm 5ten December 1835 erlaſſene Bekanntmachung des Beſchluſſes der deutſchen Bundes-Verſammlung vom 14. November 1834 und zwar der Inhalt derjenigen Beſtimmungen, welche in Anſehung der daran geknüpften geſetzlichen Folge für die Studirenden und deren Angehörigen von vorzüglicher Wichtigkeit ſind, hiermit zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit dem Beifügen: daß die Vorleſungen des Sommer-Semeſters bei den Univerſitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswalde und Halle und der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter am erſten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Univerſität in Königsberg aber am erſten Montage nach dem Sonntage Miſericordias Domini, und die Vorleſungen des Winter-Semeſters bei ſämmtlichen Univerſitäten und der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter am erſten Montage nach dem achtzehnten October eines jeden Jahres vorſchriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: die deutſche Bundes-Verſammlung hat in ihrer am 14. November 1834 ſtattgehabten 39ſten Sitzung zum Zwecke der Feſtſtellung und Aufrechthaltung gemeinſamer Maaßregeln in Betreff der Univerſitäten und anderen Lehr- und Erziehungsanſtalten Deutſchlands beſchloſſen:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Univerſitäten für die Immatrikulation eine eigne Kommiſſion niederſetzen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte, oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter deſſelben beiwohnen wird.

Digitized by Google

Alle Studirende ſind verbunden, ſich bei dieſer Kommiſſion innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorſchriftsmäßigen Beginnen der Vorleſungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu beſtimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr ſtattfinden. Dieſe Genehmigung wird insbeſondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung ſeiner Anmeldung durch Nachweiſung gültiger Verhinderungsgründe zu entſchuldigen vermag.

Auch die auf einer Univerſität bereits immatrikulirten Studirenden müſſen ſich beim Anfange eines jeden Semeſters in den zur Immatrikulation angeſetzten Stunden bei der Commiſſion melden, und ſich über den inzwiſchen gemachten Aufenthalt ausweiſen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachſucht, muß der Kommiſſion vorlegen:

1) Wenn er das akademiſche Studium beginnt, ein Zeugniß ſeiner wiſſenſchaftlichen Vorbereitung zu demſelben und ſeines ſittlichen Betragens, wie ſolches durch die Geſetze des Landes, dem er angehört, vorgeſchrieben iſt.

Wo noch keine Verordnungen hierüber beſtehen, werden ſie erlaſſen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über dieſe Zeugniſſe erlaſſenen Geſetzen durch deren Mittheilung an die Bundes-Verſammlung in Kenntniß ſetzen.

2) Wenn der Studirende ſich von einer Univerſität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher beſuchten ein Zeugniß des Fleißes und ſittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademiſchen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über ſein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er ſich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken iſt, daß von ihm eine öffentliche Lehranſtalt nicht beſucht ſei.

Päſſe und Privatzeugniſſe genügen nicht; doch kann bei ſolchen, welche aus Orten außer Deutſchland kommen, hierin einige Nachſicht ſtattfinden.

4) Jedenfalls bei ſolchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Univerſität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geſandt ſei.

Dieſe Zeugniſſe ſind von der Immatrikulations-Kommiſſion nebſt dem Paſſe des Studirenden bis zu ſeinem Abgange aufzubewahren.

Digitized by Google

Iſt Alles gehörig beobachtet, ſo erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesſtaaten werden aber Verfügung treffen, daß dieſe in keinem derſelben ſtatt eines Paſſes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatrikulation iſt zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender ſich zu ſpät dazu meldet, und ſich deshalb nicht genügend entſchuldigen kann.

2) Wenn er die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Univerſität längſtens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugniſſes, aus welchem Grunde es auch ſei, verweigert, ſo muß der Angekommene in der Regel ſofort die Univerſität verlaſſen, wenn ſich die Regierung nicht aus beſonders rückſichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Beſuch der Collegien außer der im vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſchränkung noch auf eine beſtimmte Zeit zu geſtatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er ſpäter mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen iſt, ſich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Univerſität mittelſt des Consilii abeundi weggewieſen iſt.

Ein ſolcher kann von einer Univerſität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieſer Univerſität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelſt des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rückſprache mit der Regierung der Univerſität, welche die Wegweiſung verfügt hat, es geſtattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten iſt nebſt dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn ſich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er ſich von demſelben auf eine befriedigende Weiſe nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commiſſaire werden darüber wachen, daß die Univerſitäten jede Wegweiſung eines Studirenden von der Univerſität, nebſt der genau zu bezeichnenden Urſache und einem Signalement des Weggewieſenen ſich gegenſeitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewieſenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Breslau, den 26. Februar 1836. II.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Vormalige Zöglinge der unterzeichneten Anſtalt, ſeit zwei bis drei Jahren mit Nr. III. entlaſſen, desgleichen junge Männer, welche ihre Vorbildung zum Elementar-Schullehrer-Berufe in keinem Seminar erhalten haben, werden hiermit aufgefordert: ſich, Behufs definitiver Anſtellung an einer öffentlichen Schule, zu der am 7ten, 8ten und 9ten April d. J. im Königlichen evangeliſchen Seminar vorzunehmenden Nachprüfung, mit den nöthigen Zeugniſſen verſehen, einzufinden. Zu dem erwähnten Zwecke müſſen ſich jedoch letztere über ihre Befugniß zur Theilnahme durch eine bei dem Hochlöblichen Königlichen Provinzial-Schul-Collegium ſchleunigſt nachzuſuchende, ſchriftliche Erlaubniß ausweiſen. Die ſchriftliche Prüfung wird den 7. April, die mündliche an den beiden folgenden Tagen vorgenommen. Die Examinanden haben ſich den 6ten Nachmittags bei der Direction der Anſtalt perſönlich zu melden.

Königl. evangeliſches Schullehrer-Seminar.

Verdienſtliche Handlungen.

Der Graf v. Stoſch auf Manze, Nimptſchſchen Kreiſes, hat ein von ihm, um 400 Rtlr. erkauftes maſſives Haus mit Zubehör, welches zum Schulhauſe geräumig und völlig brauchbar iſt, dem daſigen evangeliſchen Schulverbande als Eigenthum geſchenkt.

In Betracht deſſen, daß die ganz vermögensloſe, evangeliſche Kirche zu Maliers, Oelsner Kreiſes, am 24. September v. J. ihrer werthvollſten Gegenſtände und kirchlichen Erforderniſſe beraubt worden, und daß die Wiederbeſchaffung des Entwendeten nur nach und nach und auch nur unvollſtändig werde bewirkt werden können, iſt nicht allein die arme Kirchgemeinde mit Auſſammlung freiwilliger Beiträge zur Unterſtützung der Kirche für dieſen Zweck vorangegangen, ſondern es hat auch bei mehrern gutgeſinnten Perſonen freundliche Anſprache ſolchen Eingang gefunden, daß der Verluſt der Kirche an ihren Bedürfniſſen bald wieder hat erſetzt werden können.

Chronik.

Dem Medizinal-Rath und Profeſſor Dr. Otto hieſelbſt, iſt das Prädikat eines „Königlich Geheimen Medizinal-Raths" Allerhöchſt verliehen worden.

Vermächtniſſe.

Die in Breslau verſtorbene verwittwete Kaufmann Cracau geb. Wittig
hat der Kirche in Charlottenbrunn ein Legat von . . . . 200 Rtlr.
und
ihr Haus in Breslau für einen eintretenden Fall der hieſigen St. Eliſabeth-Kirche vermacht.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Marksdorf, Domanze und Kallendorf, Kr. Schweidnitz; Pitſchen, Kr. Striegau; Groß Ellguth und Pühlau, Kreis Oels.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XII.

Breslau, den 23. März 1836.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 7te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 1699, den Vertrag zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen und den zu dem Thüringſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einerſeits, und der freien Stadt Frankfurt andererſeits, wegen Anſchließung der letzteren an den Geſammt-Zoll-Verein der erſteren Staaten. Vom 2. Januar d. J.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1836 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Schleſien, durch eine dazu ernannte Militair-Commiſſion, ſind für dieſes Jahr im Bezirke der Königlichen Regierungen zu Oppeln, Breslau und Liegnitz, nachſtehende, des Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	28.	April	in	Ratibor,	den	5.	Mai	in	Ohlau,
=	29.	=	=	Leobſchütz,	=	7.	=	=	Kreutzburg,
=	30.	=	=	Neuſtadt,	=	9.	=	=	Oels,
=	2.	Mai	=	Ottmachau,	=	10.	=	=	Trebnitz,
=	4.	=	=	Strehlen,	=	11.	=	=	Trachenberg,

Digitized by Google

den 13.	Mai	in	Wohlau,	den 24.	Mai	in	Haynau,
= 14.	=	=	Neumarkt,	= 25.	=	=	Liegnitz,
= 16.	=	=	Reichenbach,	= 27.	=	=	Beuthen a/O.,
= 17.	=	=	Schweidnitz,	= 28.	=	=	Freyſtadt,
= 18.	=	=	Jauer,	= 30.	=	=	Grünberg.
= 20.	=	=	Görlitz,				

Die erkauften Pferde werden, wie bisher, zur Stelle abgenommen und baar bezahlt. Alle ſonſtigen Bedingungen bei dieſem Kaufe, ſo wie die erforderlichen Eigenſchaften der Pferde, ſind aus den bisherigen jährlichen Bekanntmachungen zu erſehen, und wird deren Kenntniß vorausgeſetzt.

Außer den dreijährigen werden auch vier=, fünf=, auch ſechsjährige Pferde, beſonders aber ſolche, die ſich zum Artillerie=Zugdienſte eignen, bei entſprechender Qualität gern erkauft.

Wiederholt wird nur bemerkt, daß Krippenſetzer, wilde und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeſchloſſen ſind.

Berlin, den 10. Februar 1836.

Kriegs=Miniſterium. Abtheilung für die Remonte=Angelegenheiten der Armee.

Publikandum.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbeſondere durch das Publikandum vom 14. Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat=Beſchwerden und Geſuchen verboten worden: ſo hat dennoch die Zahl derſelben in einem ſo großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb beſtehenden Beſtimmungen verwieſen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittſtellern auf Allerhöchſten Befehl Folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediat=Entſcheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts=, Provinzial= und Miniſterial=Behörden gehörig verfolgt iſt. Geſuche und Beſchwerden, in denen dies nicht geſchiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Miniſterien zur Beſcheidung der Bittſteller zugefertigt; und auch dieſe ſind demnächſt genöthiget, ſie den untergeordneten Behörden zuzuweiſen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, ſelbſt wenn die Geſuche zuläſſig ſind, zum eigenen Nachtheil der Bittſteller Zeitverluſt herbeigeführt.

Digitized by Google

2) Es iſt durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abſchlägigen Beſcheide der Miniſterien und der denſelben untergeordneten Behörden, und zwar, da ſie gewöhnlich bezugsweiſe auf einander abgefaßt ſind, insgeſammt beigefügt werden. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift veranlaßt in den mehrſten Fällen Zeitverluſt und hindert eine ſchnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandtniß der Umſtände werden den Bittſtellern dergleichen Geſuche ohne Beſcheid zurückgeſandt werden.

3) Eben ſo ſind Wiederholungen bereits zurückgewieſener Immediat-Geſuche, wenn keine neuen Thatſachen angeführt werden, ganz zwecklos, und iſt künftig darauf gar keine Beſcheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl Derjenigen, welche um fortlaufende Unterſtützung oder Verſtärkung ihrer Penſion bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünſche zu befriedigen; es iſt daher darauf jedesmal abſchlägiger Beſcheid zu erwarten.

Eben ſo wird

5) auf Anſtellungs-Geſuche ſolcher Perſonen, welche grundſätzlich dazu nicht geeignet ſind, jedesmal Zurückweiſung erfolgen.

6) Die Einſendung von Kunſtprodukten, Manufaktur-Sachen, Büchern und Muſikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einſendern dergleichen Sachen ohne Beſcheid auf ihre Koſten zurückgeſendet werden.

Jeder, welcher beabſichtiget, bei Sr. Königlichen Majeſtät ein Geſuch oder eine Beſchwerde anzubringen, hat obige Vorſchriften gehörig zu beachten.

Breslau, den 11. März 1836.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Amts-Verſchwiegenheit.

Wenn die im 26. Stücke der Geſetzſammlung pro 1835, Seite 237, abgedruckte Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 21. November v. J., nicht nur allen öffentlichen Beamten wiederholt zur Pflicht macht, über die Gegenſtände ihres Amtes ſtrenge Verſchwiegenheit zu beobachten, ſondern auch den Departements-Chefs die Verpflichtung auferlegt, den ihnen untergeordneten Behörden und Beamten dieſe unerläßliche Amtsverſchwiegenheit wiederholend und ernſtlich einzuſchärfen, falls ſie ſolche verletzen, unnachſichtlich ihre Beſtrafung zu veranlaſſen, und ſie Sr. Majeſtät dem Könige anzuzeigen, damit ſie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Penſion aus dem Dienſte entfernt werden; ſo hält ſich

Digitized by Google

das unterzeichnete Präſidium für verbunden, ſämmtliche, dem dieſſeitigen Regierungs-Collegio unmittelbar und mittelbar untergebene Beamte auf dieſe Allerhöchſte Beſtimmung ausdrücklich und beſonders aufmerkſam zu machen, und ſie vor einer Uebertretung derſelben hiermit zu verwarnen.

Breslau, den 15. März 1836.

Präſidium der Königlichen Regierung.

No. 15. Wegen angemeſſener Verſicherung der Häuſer gegen Feuers-Gefahr.

Höchſten Ortes erlaſſener Vorſchrift gemäß, ſollen die Eigenthümer von Gebäuden, ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, zu einer genügenden Verſicherung derſelben gegen Feuersgefahr hierdurch warnend angewieſen werden, weil ſie von nun ab keiner Hoffnung mehr Raum geben dürfen, nach Feuersbrünſten zu ihrem Retabliſſement extraordinäre Unterſtützungen aus Staats-Fonds zu erhalten. Alle Kreis- und Ortsbehörden werden beſonders angewieſen, in ihren Amtsbezirken die allgemeine Aufmerkſamkeit auf dieſe Beſtimmung zu richten.

Breslau, den 19. März 1836. Pl.

Jahrmarkts-Verlegung zu Trebnitz betreffend.

Der Corporis Chriſti-Jahrmarkt zu Trebnitz, welcher in dem Kalender-Verzeichniſſe auf den 6. und 7. Juni d. J. angeſetzt iſt, wird erſt den 9. und 10. deſſelben Monats dort ſtatt haben. Breslau, den 9. März 1836. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 12. Die Berückſichtigung der Normaltaxen bei Dismembrationen betreffend.

Nach §. 29. litt. c. des Edikts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe betreffend, ſollen Normaltaxen der Bauergüter, bei welchen in Folge jenes Edikts eine Regulirung ſtattgefunden hat, feſtgeſtellt werden, um darnach das Werths-Viertel zu ermitteln, über welches hinaus die Bauergüter nach litt. a. §. 29. citato nicht mit hypothekariſchen Schulden belaſtet werden dürfen. Da Parzellirungen ſolcher Grundſtücke auf eine anderweite Regulirung der Taxe von Einfluß ſein können, ſo iſt Seitens des Herrn Juſtiz-Miniſters durch ein Reſcript vom 14. Februar c. die Anweiſung an uns ergangen, den General-Kommiſſionen und reſpective den Regierungen von den vorkommenden Veränderungen, Behufs der weitern Beſtimmung über die Normaltaxe Kenntniß zu geben, und uns wegen Beibehaltung oder Modifikation jener Taxe und der deshalb im Hypothekenbuche zu machenden Vermerke nach dem Beſchluſſe der gedachten Behörden zu achten.

Dies wird zur Nachricht und gleichmäßigen Befolgung im geeigneten Falle ſämmtlichen Gerichts-Behörden des Departements hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 10. März 1836.

Digitized by Google

Nachſtehende Allerhöchſte, an das Staats-Miniſterium gerichtete Kabinets-Ordre: No. 13. Die Verpflichtung der Beamten betreffend.

Auf die Anfrage des Staats-Miniſteriums vom 24. v. Mts. die Dienſteide betreffend, ſetze Ich feſt: daß der Beamte, der entweder in ſeinem bisherigen Reſſort eine anderweitige Amtswirkſamkeit erhält, oder zu einem anderen Verwaltungs-Zweige übergeht, auf den früher von ihm geleiſteteten Dienſteid zu verweiſen iſt, dabei aber ſchriftlich oder zum Protokoll zu erklären hat, daß er ſich bei Uebernahme des neuen ſpeciell zu benennenden Amtes durch den zuvor abgeleiſteten Eid, für alle ſeine neuen Amtsverhältniſſe eidlich verpflichtet erachte. Ich überlaſſe dem Staats-Miniſterium, hiernach weiter zu verfügen.

Berlin, den 10. Februar 1835.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

wird vom unterzeichneten Oberlandesgericht hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 14. März 1836.

No. 14. Die Akten-Verſendung und die Subſtitutionen im Bagatell-Prozeß betreffend.

Die Anordnung in der, durch das Amtsblatt 1835 Stück 36. Nro. 34., bekannt gemachten Verfügung des Kollegiums vom 25. Auguſt v. J. zu 4.

daß in den Fällen, wo der ordentliche Richter ſich der Abfaſſung des Erkenntniſſes zu enthalten hat, im Bagatell-Prozeß die Akten, ſobald die Klage vollſtändig eingereicht oder aufgenommen worden, an den ſubſtituirten Richter zu verſenden ſind,

vermehrt die Fälle der Akten-Verſendung ohne Noth. Es iſt vielmehr auch der Bagatell-Prozeß von dem ordentlichen Richter bis zur Klage-Beantwortung fortzuführen, und nur die weitere mündliche Verhandlung mit dem Erkenntniſſe dem ſubſtituirten Richter zu überlaſſen, wenn die Partheien nicht ausdrücklich auf die Abgabe der Acten an dieſen verzichten.

Darnach iſt jene Verfügung zu modificiren.

Uebrigens tritt der Fall der nothwendigen Subſtitution dann nicht ein, wenn der Bagatell-Kommiſſarius weder als Decernent in der Vormundſchaft gearbeitet, noch an dem Concluſum der Mehrheit über den vorliegenden Streitpunkt Theil genommen hat.

Es iſt daher zweckmäßig, bei den Gerichten von mehr als drei Mitgliedern den Bagatell-Kommiſſarius von der Bearbeitung der Vormundſchaften zu entbinden, und von der Beſchlußnahme über die Prozeß-Angelegenheiten derſelben auszuſchließen.

Berlin, den 26. Februar 1836.

Der Juſtiz-Miniſter

Mühler.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht

zu Breslau.

Digitized by Google

Vorſtehendes Reſcript wird ſämmtlichen Gerichten und Juſtiz=Beamten des Departements zur Nachricht und reſp. Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 12. März 1836.

No. 15. Betreffend das Verfahren zur Beſeitigung der Erinnerungen der Königlichen Ober=Rechnungs=Kammer in Beziehung auf ſtreitige Dienſt=Emolumente der Beamten.

Nachſtehende Allerhöchſte Beſtimmung, welche in den Jahrbüchern für preußiſche Geſetzgebung pro 1835, 90s Heft, S. 469 enthalten iſt,

Ich bin mit dem Mir, von dem Staats=Miniſterium in dem Berichte vom 28. v. M. vorgeſchlagenen Verfahren, zur Beſeitigung der Monita der Ober=Rechnungs=Kammer, in Beziehung auf ſtreitig gewordene Dienſt=Emolumente der Beamten, aus den angeführten Gründen völlig einverſtanden; und beſtimme dem gemäß, daß jeder Beamte, welcher ſich durch eine Feſtſetzung der Ober=Rechnungskammer, in ſeinem rechtmäßigen Dienſteinkommen verkürzt glaubt, und dagegen nach Meiner Ordre vom 7. Juli 1830 die Entſcheidung des Staats=Miniſteriums in Anſpruch nimmt, ſeine Reklamation innerhalb einer von der Ober=Rechnungskammer zu beſtimmenden Friſt, bei der oberſten Verwaltungs=Behörde ſeiner Stelle einzureichen, und dieſelbe hiernächſt dieſe Angelegenheit zur Entſcheidung des Staats=Miniſteriums vorzubereiten hat. Sobald eine ſolche Reklamation bei der oberſten Verwaltungs=Behörde eingehet, hat dieſe zu prüfen, ob ſie den Erinnerungen der Ober=Rechnungskammer beitreten zu müſſen glaubt oder nicht. Im letztern Falle muß ſie ſich mit der Ober=Rechnungskammer in Kommunikation ſetzen, und wird dadurch die Differenz nicht erledigt, ſo iſt darüber zu Meiner Entſcheidung zu berichten. Tritt dagegen die verwaltende Behörde der Anſicht der Ober=Rechnungskammer bei, ſo muß wegen des Anſpruchs des Beamten zum Protokoll verhandelt werden. Er hat ſeine Forderung und das Fundament derſelben genau zu bezeichnen, und müſſen ihm demnächſt die Gründe vorgehalten werden, aus denen ſeine Anſprüche zu beſtreiten ſind, und er ſchließlich ſeine Gegenerklärung abgeben. Gehen die ſolchergeſtalt inſtruirten Verhandlungen nun bei dem Staats=Miniſterium ein, ſo kann daſſelbe ſofort die Entſcheidung darüber ertheilen, und alle Zwiſchen=Verfügungen, welche ſonſt erforderlich werden, um ſich die Gewißheit zu verſchaffen, daß alle Gründe und Gegengründe erſchöpft worden, werden vermieden.

Berlin, den 12. April 1835.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. März 1836.

Auszüge

aus den General=Circularen des Königlichen General=Poſt=Amts an ſämmtliche Poſt=Anſtalten, vom 3. Mai und 26. November 1833.

Nachſtehende Auszüge aus den General=Cirkularen des Königlichen General=Poſt=Amts an ſämmtliche Poſt=Anſtalten, vom 3. Mai und 26. November 1833:

Digitized by Google

A. Erhebung des Extrapoſtgeldes bei geringeren Entfernungen.

16) Grundſätzlich werden bei Extrapoſt-Reiſen der Privatperſonen von Stationen nach benachbarten Orten, welche auſſerhalb der Poſtſtraße liegen, oder auf dieſer belegen ſind, ohne Station zu ſein, die Koſten für zwei Meilen, oder bei den auf der Poſtſtraße belegenen Orten für die Entfernung bis zur vorliegenden Station erhoben, wenn dieſe weniger als zwei Meilen beträgt.

Es würde unbillig ſein, dieſen Erhebungsſatz bei dergleichen Extrapoſt-Fahrten auch in den Fällen unbedingt anzuwenden, wenn der Reiſende von der Befugniß, das Angeſpann vor Ablauf eines ſechsſtündigen Aufenthalts am Beſtimmungsorte zur Rückfahrt zu benutzen, Gebrauch macht. Denn in dieſem Falle fällt der Beweggrund zu jener Anordnung weg, nämlich, daß der Poſthalter für jede Privat-Extrapoſt-Fuhre den Betrag für zwei Meilen oder bis zur vorliegenden Station, falls die Entfernung bis dahin weniger als zwei Meilen beträgt, empfangen müſſe, und außerdem findet ſelbſt der ledige Zurücktritt mit den Pferden nicht Statt. Mit Rückſicht hierauf wird hiermit Folgendes beſtimmt:

a) Bei Entfernungen unter und bis 1¼ Meilen einſchließlich erfolgt die Erhebung des Extrapoſtgeldes einſchließlich der Rückfahrt, inſofern ſolche innerhalb ſechs Stunden erfolgt, mit dem vollen Satze für zwei Meilen.

In dieſen Fällen wird das Wagengeld, das Beſtellgeld und das Schmiergeld für die Tour- und Retourfahrt nur einfach erhoben, und der Reiſende hat für die Tour- und Retourfahrt zuſammen nur ein Poſtillon-Trinkgeld für zwei Meilen zu zahlen.

b) Bei Fahrten auf Entfernungen von 1½ Meilen und darüber wird, inſofern die Retour-Beförderung innerhalb 6 Stunden Statt findet,

für die Tourfahrt der Betrag für wirkliche Entfernung, und für die Retourfahrt die Hälfte deſſelben

erhoben. In dieſen Fällen tritt auch die Bezahlung der Extrapoſtgebühren, d. h. Wagengeld, Beſtellgeld, Schmiergeld und Poſtillon-Trinkgeld für die Rückfahrt, mit der Hälfte des Betrages für die Tourfahrt nach der wirklichen Entfernung ein.

Die Erhebung der Nebenkoſten, d. h. Chauſſee-, Damm-, Brücken ꝛc.-Gelder geſchieht in allen Fällen, ſowohl für die Tour- als für die Retourfahrt, nach dem Tarife.

Berlin, den 3. Mai 1833.

Der General-Poſtmeiſter

v. Nagler.

Digitized by Google

B. Zuläſſigkeit der Emballage aus Packpapier.

12) Ungeachtet der bisher ergangenen Beſtimmungen über die Verpackung und Emballage der mit den Poſten zu verſendenden Päckereien, ſind hierüber und namentlich über die Zuläſſigkeit der Emballage aus Packpapier bei kleinen Päckereien und Aktenverſendungen, doch noch mehrfache Differenzen vorgekommen, zu deren gänzlicher Beſeitigung Nachſtehendes feſtgeſetzt wird.

a) Packete bis zum Gewicht von 1 Pfund, mit Ausnahme der Werthſtücke, der Geldpackete und derjenigen mit zerbrechlichem, fettigem und Feuchtigkeit von ſich gebendem Inhalte, können ohne Rückſicht auf die Entfernung in Papier verpackt, verſiegelt und beſchnürt angenommen werden;

b) auf Entfernung bis zu 10 Meilen ſollen ordinaire Packete bis zum Gewicht von 5 Pfund, mit Ausnahme der sub 1 bezeichneten, in Packpapier verpackt, mit Bindfaden beſchnürt und verſiegelt, ebenfalls angenommen werden;

c) Packete von ſchwererem Gewichte oder auf weitere Entfernungen werden nur dann in Packpapier angenommen, wenn der Abſender es auf ſeine Gefahr verlangt, und wenn derſelbe dieſes auf der Adreſſe ſelbſt bemerkt.

Behufs des zweckmäßigen und ſichern Transports der kleinen, in Packpapier verpackten Packete, welche in den Briefbeuteln nicht Raum finden, werden für die bedeutenderen Courſe nach und nach Felleiſen von angemeſſener Größe und Einrichtung angeſchafft und in Gebrauch gegeben werden, welche auf einzelnen Courſen jetzt ſchon verſuchsweiſe eingeführt worden ſind.

Frankfurt a. M., den 26. November 1833.

Der General-Poſtmeiſter
v. Nagler.

werden von unterzeichnetem Ober-Landes-Gerichte zur Beachtung und für die Unter-Gerichte insbeſondere zur Berückſichtigung bei der Akten-Verſendung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 14. März 1836.

Der weſentliche Inhalt folgender, im 90ſten Heft der Jahrbücher für die preußiſche Geſetzgebung enthaltenen Reſcripte wird hierdurch bekannt gemacht:

1) Nach einer Allerhöchſten Declaration vom 8. März 1835 ſind unter dem Ausdrucke „laufende Alimente“ in §. 168. Anhang zur Allg. Ger.-Ordn. die vom Tage der angemeldeten Klage an laufenden Alimente zu verſtehen.
(Reſcript vom 7. Juni 1835.)

Digitized by Google

2) Wenn bei Vollſtreckung der Execution der Exequendus behauptet, Benefizial-Erbe zu ſein, und auf Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes anträgt, ſo iſt darüber nach Lage der Nachlaß-Akten durch ein Decret zu entſcheiden, wogegen nur der Rekurs zuläſſig iſt.

(Reſcript vom 8. Mai 1835.)

3) In allen ſummariſchen Prozeſſen, in welchen Beweis-Aufnahme erfolgt, iſt eine mündliche Verhandlung durchaus erforderlich, und von einer Verzichtleiſtung der Partheien kann dabei nicht die Rede ſein. Dieſe iſt den Partheien nur im Termine zur Klage-Beantwortung und zur Beantwortung der Appellations-Beſchwerden, nicht nachher und insbeſondere nicht nach verfügter Beweis-Aufnahme geſtattet.

(Reſcript vom 29. Juni 1835.)

4) Die Jahre, während welcher eine mit Ausſicht auf Civil-Verſorgung entlaſſene Militair-Perſon ſich im Genuß eines Wartegeldes befunden hat, für welches ſie zu keiner Dienſtleiſtung verpflichtet war, dürfen, wenn dieſe Militair-Perſonen eine Civil-Verſorgung ſpäterhin erhalten, bei der Penſionsbeſtimmung nicht in Anrechnung gebracht werden.

(Reſcript vom 15. April 1835.)

5) Es iſt den zur Extrapoſt nicht berechtigten Beamten verſtattet, ſich auf ihren Dienſtreiſen der Schnellpoſten zu bedienen.

(Reſcript vom 12. Juni 1835.)

6) Partheien ſind befugt, die für Anfertigung der Klage ihrem Sachwalter gezahlten Gebühren inſoweit, als ſolche die gerichtlichen Gebühren-Sätze für Aufnahme der Klage nicht überſteigen, von dem in die Prozeßkoſten verurtheilten Gegner auch dann erſtattet zu verlangen, wenn eine Erſtattung der Mandatarien-Gebühren ſonſt nach Anmerkung 2. Abſchn. I. Gebühren-Taxe für Juſtiz-Commiſſarien nicht gefordert werden kann.

(Reſcript vom 23. April 1835.)

7) Die Berichtigung des Beſitz-Titels für den Käufer eines im Concurſe ſubhaſtirten Grundſtücks iſt von der Diſtribution der Kaufgelder nicht abhängig. Der Adjudicatar iſt befugt, die Berichtigung ſeines Beſitz-Titels zu fordern, ſobald er den im Adjudications-Beſcheide ihm auferlegten Verpflichtungen genügt hat. Iſt darin beſtimmt, daß ein Theil der Kaufgelder auf dem Grundſtücke ſtehen bleiben ſoll, ſo iſt dieſer Rückſtand eben ſo, wie in §. 19. der Verordnung vom 4. März 1834 (Geſetz-Sammlung S. 44.) beſtimmt worden, bei Berichtigung des Beſitz-Titels zugleich im Hypothekenbuche einzutragen, wogegen alle vom Adjudicatar mit Genehmigung des Concurs-Curators nicht namentlich übernommenen Hypothekenforderungen gelöſcht werden müſſen.

Digitized by Google

Diejenigen Rechte, welche die Gläubiger bei der Diſtribution auf den Kaufgelder-Rückſtand erhalten, können nur auf den Grund neuer Inſtrumente eingetragen werden.

(Reſcript vom 13. April 1835.

Breslau, den 14. März 1836.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Landes-Gerichts-Rath Wachler, wohnhaft Neue Gaſſe am Ohlauer Thore Nr. 20., ſein Amt als Kreis-Juſtiz-Rath mit dem 1. April d. J. antreten wird.

Derſelbe iſt in dieſer Eigenſchaft zufolge Reglements vom 15. Auguſt 1750 berechtiget, alle Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Einſchränkung aufzunehmen, und, in Gemäßheit Miniſterial-Reſcripts vom 14. September 1815 dieſe Verhandlungen auch auszufertigen. Nur die von ihm mit Zuziehung eines Protokollführers aufgenommenen letztwilligen Dispoſitionen, d. h. Teſtamente, Codicille, Schenkungen von Todeswegen und Erbverträge muß Derſelbe mit ſämmtlichen dazu gehörigen Verhandlungen dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht überreichen. Von Letzterem wird auch die Recognition über die erfolgte Niederlegung ertheilt.

Breslau, den 17. März 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Conſiſtoriums für Schleſien.

Nachſtehend benannte Candidaten der Theologie:

Friedrich Robert Otto Maydorn aus Strehlen, 23½ Jahr alt,
Carl Ferdinand Julius Stalling aus Waltersdorf bei Sorau, 25 Jahr alt,
Heinrich Traugott Engelmann aus Billendorf bei Sorau, 23½ Jahr alt,
Chriſtian Gotthold Claus nitzer aus Ruhland, 25 Jahr alt,
Martin Gottfried Julius Schöne aus Alt-Driebitz bei Frauſtadt, 25½ Jahr alt,
Albert Robert Theodor Rackette aus Schweidnitz, 26½ Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben ſo haben in Folge der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamtes:

Ernſt Julius Menzel aus Schlanz bei Breslau, 29½ Jahr alt,
Guſtav Georg Heinrich Schoppig aus Breslau, 26¼ Jahr alt,
Ernſt Wilhelm Schmidt aus Maſſel bei Trebnitz, 26½ Jahr alt,
Ernſt Gottfried Schröter aus Rauſchwitz bei Glogau, 26¾ Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 23. Februar 1836.

Digitized by Google

Verordnung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Die Ausführung der über den Beitritt des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, zu dem Geſammt-Zoll-Vereine abgeſchloſſenen Staats-Verträge betreffend.

In Folge der über den Beitritt des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, zu dem Geſammt-Zollverein abgeſchloſſenen Staats-Verträge, beziehungsweiſe vom 10. December v. J., (Geſetzſammlung S. 126 u. f.) und vom 2. Januar d. J., Geſetzſammlung S. 141 u. f.) tritt mit den eben genannten beiden Bundesſtaaten, der freie Verkehr nach Maaßgabe der abgeſchloſſenen Verträge, in ſeinem ganzen Umfange ſofort ein.

Die Ausgleichungs-Abgaben, welche nach Artikel 8 beider Verträge, nur von den nachfolgenden verzeichneten Erzeugniſſen zu entrichten ſind, betragen:

a. beim Uebergange aus dem Herzogthum Naſſau nach den Königlichen Preuß. Landen:
   aa. vom Bier, 7 Sgr. 6 Pf. vom Centner;

b. beim Uebergange aus dem vorgedachten Herzogthume und der freien Stadt Frankfurt:
   aa. vom Branntwein, 5 Rthlr. für die Ohm von 120 Pr. Quart, bei 50 Grad Alkoholſtärke nach Tralles;
   bb. vom Tabak, (Blätter und Fabrikate) 20 Sgr. vom Centner;
   cc. vom Traubenmoſt, 20 Sgr und } für den Centner.
   dd. vom Wein, 25 Sgr. }

Eine Ausgleichungs-Abgabe von dieſen oder andern Gegenſtänden, beim Uebergange aus den Königlich Preußiſchen Landen nach dem Herzogthum Naſſau, oder nach der freien Stadt Frankfurt, findet nicht ſtatt.

Dies wird im Gefolge höhrer Anordnung, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. März 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Belobungen.

Unter der Leitung des Königlichen Kreis-Phyſikus Dr. Härtel zu Habelſchwerdt hat der Schulze Juſt zu Lauterbach durch ein eben ſo menſchenfreundliches, als verſtändiges Verfahren zu der Rettung des Lebens eines Erfrornen auf das Weſentlichſte beigetragen.

Wir machen dies rühmliche Verfahren zur Nacheiferung bei ähnlichen Unglücksfällen hiermit bekannt. I.

Bei dem am 4. d. M. Abends in der 8ten Stunde in Niklasdorf, Strehlenſchen Kreiſes, ausgebrochenen Feuer hat der Erbſcholz Grüttner aus Karſchau, Nimptſchſchen Kreiſes, wie ſchon bei mehreren gleichen Veranlaſſungen, ſich vorzüglich thätig und umſichtig gezeigt. Dies wird hiermit belobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht. I.

Pocken-Ausbrüche.

In Schönbach, Jakobsdorf und Marſchwitz, Kreis Neumarkt; und in Cronendorf, Kreis Oels.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauiſchen Regierungs-Departement für den Monat Februar 1836.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel, gute Sorte, rtl.	sgr.	pf.	Weitzen, geringe Sorte, rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel, gute Sorte, rtl.	sgr.	pf.	Roggen, geringe Sorte, rtl.	sgr.	pf.	Gerſte der Scheffel, gute Sorte, rtl.	sgr.	pf.	Gerſte, geringe Sorte, rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel, gute Sorte, rtl.	sgr.	pf.	Hafer, geringe Sorte, rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner, rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock, rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	9	1	—	29	1	—	24	4	—	22	10	—	17	2	—	15	4	—	15	4	—	14	3	—	25	6	3	14	—
Brieg . . .	1	2	10	—	26	4	—	21	2	—	20	—	—	19	9	—	18	2	—	13	2	—	12	—	—	20	—	2	10	—
Frankenſtein	1	15	—	1	10	—	—	23	3	—	21	—	—	19	8	—	16	6	—	14	9	—	12	—	—	26	—	3	20	—
Glatz . . .	1	16	6	1	2	9	—	24	—	—	20	3	—	19	9	—	16	—	—	14	9	—	11	—	—	20	—	3	15	—
Guhrau . .	1	9	4	1	3	—	—	23	9	—	22	3	—	26	2	—	24	—	—	17	—	—	15	4	—	25	—	3	—	—
Habelſchwerdt	1	14	—	1	12	—	—	24	—	—	20	6	—	20	—	—	17	—	—	13	—	—	11	3	—	20	—	4	15	—
Herrnſtadt .	1	7	6	1	5	6	—	24	—	—	21	—	—	24	—	—	22	—	—	16	—	—	14	—	—	20	—	3	—	—
Münſterberg	1	13	—	1	7	9	—	22	3	—	20	3	—	18	9	—	16	9	—	14	—	—	12	—	—	20	—	2	13	—
Namslau .	1	4	1	1	2	1	—	19	7	—	17	7	—	21	1	—	19	1	—	14	7	—	12	7	—	18	—	2	20	—
Neumarkt .	1	10	—	1	6	—	—	24	—	—	20	—	—	23	—	—	19	—	—	16	—	—	14	—	1	—	—	3	15	—
Nimptſch .	1	14	—	1	6	—	—	25	—	—	21	—	—	23	—	—	19	—	—	17	—	—	13	—	1	—	—	4	—	—
Ohlau . . .	1	6	—	1	2	—	—	21	—	—	19	—	—	19	—	—	17	—	—	13	6	—	12	6	—	—	—	—	—	—
Oels	1	5	9	1	2	8	—	21	3	—	20	4	—	21	9	—	20	8	—	15	5	—	14	—	—	22	9	2	14	8
Prausnitz .	1	9	10	1	6	4	—	21	10	—	20	7	—	21	6	—	20	6	—	14	9	—	14	3	—	28	—	3	15	—
Reichenbach	1	9	2	1	8	2	—	25	—	—	21	—	—	23	—	—	19	—	—	15	—	—	13	—	—	26	—	5	—	—
Reichenſtein	1	15	—	1	10	—	—	23	7	—	20	7	—	19	2	—	15	7	—	13	7	—	10	10	—	21	—	2	—	—
Schweidnitz	1	16	9	1	5	9	—	25	4	—	20	—	—	23	9	—	18	—	—	16	—	—	12	—	—	23	—	4	7	6
Steinau . .	1	8	—	1	6	—	—	25	4	—	24	—	—	24	—	—	23	—	—	20	8	—	19	—	1	8	—	3	20	—
Strehien .	1	5	4	—	28	—	—	22	—	—	20	—	—	19	6	—	17	8	—	13	9	—	11	11	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	8	—	1	8	—	—	24	—	—	24	—	—	23	—	—	23	—	—	15	—	—	15	—	1	5	—	4	—	—
Wohlau . .	1	12	—	1	5	—	—	24	—	—	21	—	—	25	—	—	23	—	—	15	—	—	15	—	—	28	—	3	15	—
im Durchſchnitt	1	10	1	1	4	8	—	23	3	—	20	10	—	21	6	—	19	1	—	15	2	—	13	3	—	24	10	3	11	10
Mittel-Preis	1 Rtlr. 7 ſgr. 4 pf.						— Rtlr. 22 ſgr. — pf.						— Rtlr. 20 ſgr. 4 pf.						— Rtlr. 14 ſgr. 2 pf.											

Breslau, den 7. März 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIII.

Breslau, den 30. März 1836.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1836 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Schleſien, durch eine dazu ernannte Militair-Commiſſion, ſind für dieſes Jahr im Bezirke der Königlichen Regierungen zu Oppeln, Breslau und Liegnitz, nachſtehende, des Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 28.	April	in	Ratibor,	den 14.	Mai	in	Neumarkt,
= 29.	=	=	Leobſchütz,	= 16.	=	=	Reichenbach,
= 30.	=	=	Neuſtadt,	= 17.	=	=	Schweidnitz,
= 2.	Mai	=	Ottmachau,	= 18.	=	=	Jauer,
= 4.	=	=	Strehlen,	= 20.	=	=	Görlitz,
= 5.	=	=	Ohlau,	= 24.	=	=	Haynau,
= 7.	=	=	Kreutzburg,	= 25.	=	=	Liegnitz,
= 9.	=	=	Oels,	= 27.	=	=	Beuthen a/O.,
= 10.	=	=	Trebnitz,	= 28.	=	=	Freyſtadt,
= 11.	=	=	Trachenberg,	= 30.	=	=	Grünberg.
= 13.	=	=	Wohlau,				

Die erkauften Pferde werden, wie bisher, zur Stelle abgenommen und baar bezahlt. Alle ſonſtigen Bedingungen bei dieſem Kaufe, ſo wie die erforderlichen Eigenſchaften der Pferde, ſind aus den bisherigen jährlichen Bekanntmachungen zu erſehen, und wird deren Kenntniß vorausgeſetzt.

Außer den dreijährigen werden auch vier-, fünf-, auch ſechsjährige Pferde, beſonders aber ſolche, die ſich zum Artillerie-Zugdienſte eignen, bei entſprechender Qualität gern erkauft.

Wiederholt wird nur bemerkt, daß Krippenſetzer, wilde und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeſchloſſen ſind. Berlin, den 10. Februar 1836.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Kündigung von 804,000 Rthlr. Staatsſchuldſcheinen zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1836.

Die in der heute ſtattgefundenen Verlooſung gezogenen, und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichniſſe nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsſchuldſcheine, im Betrage von 804,000 Rthlr. werden im Verfolge unſerer Bekanntmachung vom 18. v. Mts. hierdurch gekündigt, und die Beſitzer dieſer Staatsſchuldſcheine aufgefordert, den Nennwerth derſelben am 1. July 1836, bei der Kontrolle der Staats-Papiere, hier Taubenſtraße Nr. 30, in den Vormittagſtunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Verzinſung dieſer Staatsſchuldſcheine hört mit dem 1. Juli 1836 auf, indem von da ab, nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Geſetzſammlung Nr. 577) die Zinſen dem Tilgungsfond zuwachſen.

Mit den Staatsſchuldſcheinen ſelbſt müſſen daher auch die zu ihnen gehörigen Zinskoupons Series VII. Nr. 4 bis incl. Nr. 8, welche die Zinſen vom 1. Juli 1836, bis 1. Januar 1839 umfaſſen, an die Kontrolle der Staats-Papiere unentgeldlich abgeliefert werden, und wenn ſie nicht vollſtändig beigebracht werden können, ſo wird für die fehlenden ihr Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsſchuldſcheins zurückbehalten, damit den etwanigen ſpäteren Präſentanten ſolcher Coupons deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsſchuldſcheine auszuſtellenden Quittung, iſt jeder Staasſchuldſchein mit Nummer, Litter und Geldbetrag, und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zinscoupons zu ſpecificiren.

Den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern von dergleichen ausgelooſeten, und am 1. Juli 1836 zahlbaren Staatsſchuldſcheinen, bleibt überlaſſen, dieſe, da weder die Kontrolle der Staats-Papiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung ſich dieſerhalb auf Korreſpondenzen einlaſſen kann, an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe zu ſenden. Berlin, den 1. März 1836.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Mit Bezug auf vorſtehende, bereits durch die Berliner Voſſiſche, ſo wie die Haude und Spenerſche Zeitung und das Intelligenzblatt in Berlin, zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 1ſten März c., wird für die Beſitzer von Staatsſchuldſcheinen im hieſigen Regierungsbezirk bemerkt: daß das darin erwähnte Verzeichniß der, bei der ſechſten Vorlooſung gezogenen gekündigten, und am 1. Juli c. zur baaren Auszahlung gelangenden Staatsſchuldſcheine, im Geſammtbetrage von 804,000 Rthlr, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, nicht nur dem XIII. Stück unſers Amtsblatts beigefügt iſt, ſondern daſſelbe auf Verlangen auch in dem hieſigen Intelligenz-Komtoir, oder in der Regierungs-Regiſtratur, bei dem Regierungs-Secretair Fendler eingeſehen werden kann.

Digitized by Google

Da wegen der außerhalb Berlin wohnenden Beſitzer von dergleichen ausgelooſeten, und am 1. Juli c. zahlbaren Staatsſchuldſcheinen, deren fernere Verzinſung mit dem 1. Juli d. J. aufhört, das ſchon bei den früheren Verlooſungen ſtattgefundene Verfahren beibehalten werden ſoll; ſo verweiſen wir deshalb auf unſere, bei Gelegenheit der vorletzten Verlooſung und Kündigung zur baaren Auszahlung erlaſſenen Bekanntmachung vom 3. April v. J. (Amtsblatt Stück XIII. und XIV. Seite 84.)

Demgemäß werden die betreffenden Intereſſenten des hieſigen Regierungsbezirks in- und außerhalb der Stadt Breslau, welche die Beſorgung der Realiſation der gekündigten, und vom 1. Juli a. c. ab nicht weiter verzinsbaren Staatsſchuldſcheine durch die hieſige Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe wünſchen, hierdurch aufgefordert: dieſelben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Series VII. Nr. 4 bis incl. 8., mittelſt einer in duplo anzufertigenden, deutlich ge- und unterſchriebenen Nachweiſung, mit Angabe der Nummern, Buchſtaben und Geldbeträge, und Specification der Zins-Coupons an die genannte Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe, gegen Rückempfang einer Interimsquittung, zur weiteren Veranlaſſung bald möglichſt zu übergeben, oder portofrei zu überſenden.

Die Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe iſt angewieſen, ſolche vom 1. April c. ab, bis ſpäteſtens den 15. Juni c. anzunehmen, und ſo weit ſich bei der dieſſeitigen Prüfung nichts zu erinnern findet, vorſchriftsmäßig weiter zu befördern, und nach erfolgter Anweiſung des Nennwerths für deſſen Auszahlung zu ſeiner Zeit gehörig zu ſorgen.

Zugleich werden die Königl. Kaſſen unſers Verwaltungsbezirks auf die Nothwendigkeit aufmerkſam gemacht, die etwa vorhandenen Beſtände oder Depoſita, beſonders bei den Kreis-Kommunal-Kaſſen oder beſondern Inſtituten, genau nachzuſehen, ob bei denſelben etwa verlooſete Staatsſchuldſcheine vorkommen, und wenn dies der Fall ſeyn ſollte, die Realiſation derſelben vorſchriftsmäßig durch Einſendung an unſere Regierungs-Haupt-Kaſſe nachzuſuchen.

Ebenſo werden diejenigen Perſonen, welche Staatsſchuldſcheine als Kaution bei uns niedergelegt haben, wenn ſich darunter etwa gezogene Staatsſchuldſcheine befinden ſollten, hierdurch aufgefordert, uns davon baldigſt Anzeige zu machen, damit die Herausgabe derſelben und der Austauſch gegen baares Geld bei Zeiten verfügt werden kann.

Breslau, den 19. März 1836. Pl.

No. 16. Wegen Umfaſſung der Lauferſteine in Mühlen durch eiſerne Ringe.

Durch das Zerſpringen der Lauferſteine in Mühlen iſt oft Unglück entſtanden. Dieſem zu begegnen, wird den Mühlenbeſitzern angerathen, die Lauferſteine gegen das Zerſpringen dadurch ſicher zu ſtellen, daß ſie ſolche mit zwei oder mehreren eiſernen Ringen feſt umfaſſen laſſen. Breslau, den 22. März 1836. I.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 16. Das Verfahren wegen Vollſtreckung der

Zufolge hohen Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 6. Juni 1835 iſt im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Finanz-Miniſterium feſtgeſtellt worden, daß:

ſobald die Gerichte in Steuer-Contraventions-Fällen die von der Verwaltungs-Be-

Digitized by Google

Gefängniß-Strafe in Steuer-Contraventions-Fällen nach geſchehener Umwandlung betreffend.

hörde feſtgeſtellte Geldbuße in Gefängniß-Strafe verwandelt haben, die Gerichte nicht befugt ſind, die Vollſtreckung derſelben durch Annahme der Geldbuße zu beſeitigen. Wenn daher zur Abwendung des ſubſtituirten Gefängniſſes die Geldſtrafe angeboten wird, ſo hat ſich das Gericht mit deren Annahme nicht zu befaſſen, ſondern den Denunziaten mit Beſtimmung einer ſechswöchentlichen Friſt zur Beibringung der Erklärung der Verwaltungs-Behörde an dieſe zu verweiſen. Geht binnen dieſer Friſt eine Erklärung der Verwaltungs-Behörde ein, ſo iſt darnach zu verfahren. Erfolgt keine Erklärung, ſo iſt die Gefängniß-Strafe ohne Weiteres zu vollſtrecken, und nur erſt auf den ausdrücklichen Antrag der Verwaltungs-Behörde aufzuheben.

Hiernach haben ſich die hierher reſſortirenden Behörden gleichfalls zu achten.

Breslau, den 21. März 1836.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Wir haben den Termin zur pädagogiſchen Prüfung derjenigen Candidaten der Theologie und Pädagogik, welche die Qualification zu Rectoraten und Lehrſtellen an Stadt- und Bürgerſchulen zu erlangen wünſchen, auf den 20. April c. anberaumt, und wird ſolches hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bedeuten, daß dergleichen Candidaten ſich ſpäteſtens bis zum 18. ejusd. bei dem Director des hieſigen evangeliſchen Schullehrer-Seminarii, Herrn Schärff, mit ihren akademiſchen Zeugniſſen, Perſonalien und ihrem curriculo vitae zu melden, und von demſelben nähere Anweiſung über die abzuhaltende ſchriftliche und mündliche Prüfung zu gewärtigen haben.

Breslau, den 9. März 1836.

Verzeichniß der Vorleſungen,

welche auf der Königlichen Thierarznei-Schule zu Berlin im Sommer-Semeſter 1836 vom 28. April an gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Profeſſor Naumann wird Montags und Dienſtags, von 2 — 3 Uhr, allgemeine Pathologie, Mittwochs und Donnerſtags allgemeine Therapie und Arzneimittel-Lehre, Freitag und Sonnabend, in denſelben Stunden, die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Profeſſor Dr. med. Reckleben, Privat-Docent an der hieſigen Univerſität, wird Mittwochs und Donnerſtags von 11 — 12 Uhr Zoodiätetik, Freitags und Sonnabends in denſelben Stunden über die Seuchen der Hausthiere lehren. Von 1 — 2 Uhr Nachmittags, am Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag wird derſelbe über Geſtüt-Kunde Vorleſungen halten.

3) Herr Profeſſor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienſtags und Donnerſtags von 10 — 11 Uhr über Encyclopädie der Thier-Heilkunde, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11 — 12 Uhr über Phyſiologie, ſo wie Mittwochs und Freitags von 10 — 11 Uhr über Oſteologie Vorleſungen. Ferner hält derſelbe am Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 3 — 4 Uhr Nachmittags Vorträge über Botanik und

Digitized by Google

macht wöchentlich eine botaniſche Excurſion. Die Sectionen der in den Krankenſtällen gefallenen Thiere geſchehen unter ſeiner Leitung.

4) Herr Profeſſor Dr. med. Hertwig hält Montags, Dienſtags, Mittwochs und Donnerſtags von 3 — 4 Uhr Vorleſungen und Repetitionen über allgemeine Chirurgie, und über Arzneimittel-Lehre täglich von 6 — 7 Uhr Abends. Derſelbe ertheilt ferner täglich von 7 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenſtalle.

5) Herr Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann leitet täglich die pharmaceutiſchen Arbeiten in der Schul-Apotheke, Derſelbe hält Mittwochs und Sonnabends von 10 — 12 Uhr über Pharmakologie und Formulare, und Dienſtags, Donnerſtags und Sonnabends von 2 — 3 Uhr über Phyſik Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird, mit Zuziehung einiger Eleven der Thierarznei-Schule, erkrankte Hausthiere mit Ausnahme der Pferde und Hunde, ſowohl in hieſiger Reſidenz, als im ganzen Teltowſchen, Niederbarnimſchen und Oſthavelländiſchen Kreiſe in den Ställen ihrer Beſitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derſelbe Montags und Dienſtags von 11 — 12 Uhr über die Lehre von den Seuchen der Hausthiere, und Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4 Uhr über allgemeine Pathologie und Therapie Repetitionen halten.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Schellhaſe wird täglich Vormittags von 9 — 10 Uhr praktiſchen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 10 — 11 Uhr Repetitionen über Diätetik und Exterieur des Pferdes, und Montag und Mittwoch von 2 — 3 Uhr über Geſtütkunde halten.

8) Herr Dr. philos. Störig, Profeſſor extraordinarius an der hieſigen Univerſität, wird wöchentlich 3 Mal, des Montags, Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr, über Züchtung und Pflege des Schafviehes, deſſen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

9) Herr Profeſſor Bärde hält 3 Mal wöchentlich, Dienſtag, Donnerſtag und Sonnabend Nachmittags von 3 — 4 Uhr Vorträge über Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenſtände.

10) Der Vorſteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4 Uhr über die Schmiedekunſt Vorträge halten und täglich die praktiſchen Uebungen in der Inſtructions-Schmiede leiten.

Patentirung.

Dem Tuch-Appreteur J. C. Martin zu Potsdam iſt unterm 18. März 1836 ein Patent

auf eine für neu anerkannte Einrichtung, das Tuch Behufs des Rauhens auf der Maſchine nach ſeiner ganzen Länge auszuſpannen,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent = Widerruf.

Das dem Gutsbeſitzer J. van Romyn zu Brienen unterm 16. Juni 1835 ertheilte Patent

auf eine Verbindung mechaniſcher Vorrichtungen zur Speiſung der Dampfkeſſel mit deſtillirtem Waſſer, zu deren Sicherheit und zur Condenſation der Dämpfe bei Dampfmaſchinen,

iſt für erloſchen erklärt worden.

Perſonal = Chronik.

Der Rittergutsbeſitzer Schaubert zu Liebenau, Kreis Wohlau, als Polizei-Diſtrikts = Commiſſarius.

Der Prediger zu Simmenau, Kreis Creutzburg, Bauch, als Paſtor in Höningern, Kreis Namslau.

In Münſterberg der Kaufmann Nickel, und in Strehlen der Stadtverordneten Vorſteher, Weinkaufmann Friedrich, und der Glaſer = Meiſter Zinke, als unbeſoldete Rathmänner auf 6 Jahre beſtätigt;

Der invalide Garde = Jäger Unger als Förſter zu Baruthe, Forſtreviers Scheidelwitz, definitiv angeſtellt.

Der bisherige Schullehrer Meiberg in Dobriſchau zum katholiſchen Schullehrer und Organiſten in Alt = Heinrichau, Münſterberger Kreiſes.

Der bisherige interimiſtiſche evangeliſche Schullehrer Rother zu Cavallen, Kreis Breslau, zum wirklichen Schullehrer daſelbſt.

Der Hülfslehrer Grötzebauch, als katholiſcher Schullehrer in Deutſch = Tſcherbeney, Kreis Glatz;

Der Seminariſt Fleiſcher zum evangeliſchen Schullehrer in Strien, Kr. Wohlau.

Der Seminariſt Kriegler, als Adjuvant der evangeliſchen Schule zu Nieder = Wüſte-Giersdorf, Kreis Waldenburg.

Vermächtniß.

Der Rentier Träger in Reichenbach hat zur Erweiterung der von ihm ſchon früher begründeten Stiftung, zum Unterhalt und zur Verpflegung verwaiſeter Kinder katholiſcher Religion, eine anderweitige Schenkung von 2300 Rtlr. in ſchleſiſchen Pfandbriefen gemacht.

Pocken = Ausbrüche.

In den Städten Freiburg und Zobten; in Bohrau, Kreis Oels.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIV. u. XV.

Breslau, den 13. April 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Ueber die Zuläſſigkeit des im §. 3. Nro. 2. Titel 14. Theil I. der allgemeinen Gerichtsordnung nachgelaſſenen Rekurſes gegen gerichtliche Entſcheidungen wegen der Koſten und über das dabei zu beobachtende Verfahren ſind bei mehreren Juſtiz-Behörden Zweifel entſtanden. Der Juſtiz-Miniſter findet ſich daher veranlaßt, nachſtehende Beſtimmungen zur Kenntniß und Nachachtung der Gerichts-Behörden zu bringen. No. 17. Den Koſtenpunkt betr.

I. Bei allen Beſchwerden gegen gerichtliche Entſcheidungen hinſichts der in einem Rechtsſtreite entſtandenen Koſten iſt zunächſt zu unterſcheiden:

A. ob die Beſchwerde bloß gegen die ſtattgefundene Feſtſetzung der Koſten, oder

B. gegen die ausgeſprochene Verbindlichkeit zur Tragung und reſp. Erſtattung der Koſten gerichtet iſt.

zu A. Im erſten Falle betrifft die Feſtſetzung entweder

1) gerichtliche Koſten, d. h. ſolche, welche von dem Beſchwerdeführer an das Gericht zu bezahlen ſind;

Gegen dergleichen Feſtſetzung findet, ohne Unterſchied, ob ſolche in dem Erkenntniſſe ſelbſt oder durch nachträgliche Verfügung erfolgt iſt, weder die Appellation, noch der förmliche Rekurs, ſondern nur der Weg der Beſchwerde bei der vorgeſetzten Aufſichtsbehörde des feſtſetzenden Gerichts ſtatt;

§. 3. Nro. 2. Titel 14. und §. 28. Titel 23. der Prozeß-Ordnung;

oder

2) außergerichtliche Koſten, d. h. ſolche, welche von dem Beſchwerdeführer an den Gegner zu erſtatten ſind;

Digitized by Google

Gegen die *Feſtſetzung* dieſer Koſten, ſie mag in dem Erkenntniſſe oder §. 28. Titel 23. Theil I. der allgemeinen Gerichtsordnung nach deſſen Abfaſſung durch eine gerichtliche Verfügung erfolgen, findet nach Vorſchrift des §. 3. Nro. 2. Titel 14. Prozeß-Ordnung

a. die wirkliche *Appellation*, wenn dieſe nach Höhe der feſtgeſetzten Summe an ſich zuläſſig iſt,

b. *außerdem* aber der förmliche Rekurs bei derjenigen Behörde ſtatt, welche zu erkennen gehabt haben würde, wenn die Appellation zuläſſig geweſen wäre.

§. 110. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung.

zu B. Wenn dagegen die Beſchwerde die *Verbindlichkeit zur Tragung und reſp. Erſtattung der Koſten* betrifft, ſo kommt es wieder darauf an, ob

1) nach der Höhe der Koſten, wobei gerichtliche und außergerichtliche *zuſammen* zu rechnen ſind, die Appellation an ſich zuläſſig iſt, oder ob dies
2) nicht der Fall iſt,
indem darnach die Beſchwerde *entweder* im Wege der *Appellation oder* im Wege des *Rekurſes* bei dem Appellations-Richter zu entſcheiden iſt.

§. 110. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung.

II. Der hiernach zuläſſige Rekurs an den Appellations-Richter iſt weder durch die Kabinets-Ordre vom 8. Auguſt 1832, betreffend das Rekursverfahren gegen Erkenntniſſe der *Untergerichte* in Bagatellſachen, noch durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, ſummariſchen und Bagatell-Prozeß, noch durch die Verordnung vom 14. December 1833 wegen des Rechtsmittels der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde aufgehoben worden, daher er ohne Rückſicht auf das in der Hauptſache ſtattgefundene Verfahren, und ohne Rückſicht darauf, ob die den Rekurs veranlaſſende gerichtliche Entſcheidung bei einem Untergericht oder einem Obergericht ſtattgefunden hat, noch ferner zuläſſig iſt.

III. Da die allgemeine Gerichts-Ordnung hinſichts der Friſt, binnen welcher dieſer Rekurs angebracht werden muß, und hinſichts des, bei deſſen Erörterung und Entſcheidung zu beobachtenden Verfahrens keine beſondere Vorſchrift enthält, ſo ſind einſtweilen die durch die Kabinets-Ordre vom 8. Auguſt 1832 hinſichts des Rekursverfahrens nach §. 18. Titel 26. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung getroffenen Beſtimmungen auch bei dem Rekursverfahren wegen des Koſtenpunkts bis zur beendigten Reviſion der allgemeinen Gerichts-Ordnung analogiſch zur Anwendung zu bringen.

Dabei iſt es nicht nothwendig, bei den nach §. 3. Litt. d. der Kabinets-Ordre vom 8. Auguſt 1832 abzufaſſenden Reſolutionen das Verfahren wie bei Abfaſſung von Appellations-Erkenntniſſen eintreten zu laſſen. Vielmehr genügt es, dergleichen Reſolutionen wie andere Beſcheide auf Memorialien-Vorträge zu behandeln.

Dagegen müſſen die Koſten in dergleichen Rekurs-Sachen nach Nro. 2. Abſchnitt III. der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 mit Berückſichtigung der unter Nro. I. aufgeſtellten drei Fälle angeſetzt werden.

IV. Daß der Rekurs gegen Appellations-Erkenntniſſe wegen des Koſtenpunkts durch die Verordnung vom 14. December 1833 aufgehoben, und deshalb nur die Nichtigkeitsbeſchwerde ſtattfindet, wenn ſich dieſelbe nach der gedachten Verordnung begründen läßt, iſt bereits durch die in den Jahrbüchern Band 44. S. 368. abgedruckte Verfügung vom 10. October 1834 ausgeſprochen worden.

V. Wenn gegen ein Erkenntniß erſter Inſtanz wegen der Entſcheidung in der Hauptſache die Nichtigkeitsbeſchwerde, und zugleich wegen des Koſtenpunkts der Rekurs ergriffen wird, ſo erfolgt die Entſcheidung über den Koſtenpunkt gleichzeitig mit der Hauptſache bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat hiernach künftig zu verfahren und die Untergerichte ſeines Departements mit den nöthigen Anweiſungen zu verſehen.

Berlin, den 26. Februar 1836.

Der Juſtiz-Miniſter

An (gez.) Mühler.

das Königl. Ober-Landes-Gericht

I. 760. in Breslau.

Vorſtehendes Reſcript wird den Untergerichten des Departements hierdurch bekannt gemacht, um darnach zu verfahren.

Breslau, den 29. März 1836.

No. 18. Die Exekutions-Vollſtreckungen gegen Militärperſonen betr.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht wird davon in Kenntniß geſetzt, daß Seine Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 6. dieſes Monats die Allerhöchſte Ordre vom 4. Juni 1822 dahin näher zu erklären geruht haben, daß die den Militärperſonen zu ertheilende Weiſung, ſich bei Vermeidung der geſetzlichen Folgen nach der Verfügung des Civil-Gerichts zu achten, bei Exekutions-Vollſtreckungen wider Generale, Kommandeure von Brigaden und Regimentern oder mit denſelben in gleichen

Digitized by Google

Verhältniſſen ſtehende Befehlshaber, Kommandanten und Offiziere, welche bei dem Kriegs-Miniſterium oder dem großen Generalſtabe angeſtellt ſind, von der ihnen unmittelbar vorgeſetzten Militärbehörde, bei Executions-Vollſtreckungen wider penſionirte Offiziere aller Grade von dem kommandirenden General, in deſſen Bezirk ſie wohnen, zu erlaſſen ſind.

Für den Fall, daß auch wider active Offiziere, welche in disciplinariſcher Beziehung keiner höhern Militär-Behörde unterworfen ſind, insbeſondere wider kommandirende Generale und denſelben gleichgeſtellte Militär-Befehlshaber, die General- und Flügel-Adjutanten Seiner Majeſtät des Königs und Gouverneure der Prinzen des Königlichen Hauſes, Exekutions-Vollſtreckungen eintreten ſollten, wird das Kriegs-Miniſterium denſelben die vorgedachte Weiſung ertheilen.

Hiernach hat das Königliche Ober-Landes-Gericht ſowohl ſelbſt ſich zu achten, als auch die ihm untergebenen Gerichte mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 25. Februar 1836.

Das Juſtiz-Miniſterium.

An (gez.) von Kamptz. Mühler.

das Königl. Ober-Landes-Gericht
E. 717. zu Breslau.

Vorſtehendes Reſcript wird den Untergerichten des Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 29. März 1836.

Verzeichniß der Vorleſungen

bei der Königlichen höheren Forſt-Lehr-Anſtalt in Neuſtadt Eberswalde im Studien-Jahre 183⅚.

1. Sommer-Semeſter, mit dem 15. April beginnend.

Waldbau, 4 Stunden wöchentlich, Ober-Forſt-Rath Dr. Pfeil.
Forſtſchutz und Forſtpolizei-Lehre, 3 Stunden wöchentlich, Derſelbe.
Forſt-Litteraturgeſchichte und Forſt-Statiſtik, 2 Stunden wöchentlich, Derſelbe.
Allgemeine Botanik, 2 Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Ratzeburg.
Anleitung zur Beſtimmung der Gewächſe, 2 Stunden wöchentlich, Derſelbe.
Encyklopädie der Naturwiſſenſchaften, 3 Stunden wöchentlich, Derſelbe.
Allgemeine Entomologie, 3 Stunden wöchentlich, Derſelbe.
Arithmetik, 4 Stunden wöchentlich, Prof. Schneider.
Geometrie, 3 Stunden wöchentlich, Derſelbe.
Plan-Zeichnen, 2 Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Digitized by Google

Ueber Holz-Diebſtahl, Forſt-Frevel, Wild-Diebſtahl und Jagd-Contraventionen, 1 Stunde wöchentlich, Juſtiz-Amtmann Schäffer.

Mittwoch und Sonnabend ſind unter Leitung des Ober-Forſt-Raths Pfeil zu forſtlichen Exkurſionen beſtimmt, und wird dabei ein Theil der Inſtituts-Forſten von 6000 Morgen ſpeciell abgeſchätzt werden. Die zoologiſchen, botaniſchen und mineralogiſchen Exkurſionen leitet der Profeſſor Ratzeburg an 2 beſtimmten Tagen der Woche, die praktiſchen Vermeſſungen und Nivellements Profeſſor Schneider.

2. Winter-Semeſter, den 1. November beginnend.

Forſt-Einrichtung, Forſt-Ertrags-Beſtimmung und Waldwerth-Berechnung, 4 Stunden wöchentlich, Ober-Forſt-Rath Dr. Pfeil.

Jagd-Verwaltungskunde, 2 Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Examinatorium über die geſammte Forſtwiſſenſchaft, 4 Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Encyclopädie der Naturwiſſenſchaften, 2 Stunden wöchentlich, Profeſſor Ratzeburg.

Oryktognoſie und Geognoſie, 2 Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Spezielle ſyſtematiſche Forſt-Inſekten-Lehre, 3 Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Examinatorium und Repetitorium über die naturwiſſenſchaftlichen Vorträge, 2 Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Trigonometrie, 3 Stunden wöchentlich, Profeſſor Schneider.

Stereometrie, 2 Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Forſt-Rechnungsweſen, 3 Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Examinatorium und Repetitorium über die mathematiſchen Vorträge, 2 Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Erläuterung der Vorſchriften des Allgem. Landrechts und der Gerichts-Ordnung, welche in einer Beziehung zur Forſt-Verwaltung ſtehen, 3 Stunden wöchentlich, Juſtiz-Amtmann Schäffer.

Mittwoch und Sonnabend finden, wenn es die Witterung erlaubt, Exkurſionen zum Beſuch der Holzſchläge u. ſ. w. ſtatt, oder es treten Vorleſungen ſtatt derſelben ein.

Neuſtadt Eberswalde, den 30. März 1836.

Der Direktor der Königl. höheren Forſt-Lehr-Anſtalt
Dr. W. Pfeil.

Patentirungen.

Dem Haarflechter und Poſamentierer J. C. Held zu Elberfeld iſt unterm 23. März 1836 ein Patent

auf eine an der gewöhnlichen Flechtmaſchine angebrachte, durch Beſchreibung und Zeichnung erläuterte, neue Vorrichtung zu Haarflecht-Arbeiten

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Digitized by Google

Das dem Fabrik-Unternehmer N. Dreyſe zu Sömmerda unter dem 22. April 1828 für den Zeitraum von Acht Jahren im ganzen Umfange des Preußiſchen Staates ertheilte Patent, auf verſchiedene Einrichtungen an Schießgewehren und Gewehr-Schlöſſern, iſt, wie ſolches in der Staats-Zeitung vom 26. Juni 1828 Nr. 166 ſpecificirt worden, um Vier Jahre, vom 22. April 1836, mit welchem Tage es ablaufen würde, alſo bis zum 22. April 1840, verlängert worden.

Berichtigung.

In dem Stücke X. S. 40 muß es unter b. Dachziegel nicht heißen 1½, ſondern ½ Zoll dick.

Perſonal-Chronik.

In Medzibor der penſionirte Amtsverwalter Schottky als Bürgermeiſter auf ſechs Jahre beſtätigt.

In Glatz der Kaufmann Pliſke, der Kaufmann Petſch, der Mechanikus Hohaus, der Vorwerksbeſitzer Raſchdorf, der Vorwerksbeſitzer Kuſchel und der Brauereibeſitzer Krebs, ſämmtlich als unbeſoldete Rathmänner auf ſechs Jahre beſtätigt.

Der unbeſoldete Rathmann Kattner zu Nimptſch, auf anderweitige ſechs Jahre beſtättiget.

Der Schullehrer Hampel in Klein-Kreidel als Schullehrer und Organiſt zu Groß-Kreidel, und der evangeliſche Schullehrer Hielſcher in Labſchütz nach Leubel, Kreis Wohlau, imgleichen der evangeliſche Schullehrer Zdorek in Schlabotſchine nach Domaslowitz, Kreis Wartenberg, verſetzt.

Der Adjuvant Kühn als evangeliſcher Schullehrer zu Zedlitzheyde, Kreis Waldenburg.

Der Seminariſt Sauer als Adjuvant bei der evangeliſchen Schule zu Hönigern, Namslauer Kreiſes.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Netſche, Raake, Pühlau und Mirkau, Kreis Oels; zu Klein-Raake, Kreis Trebnitz, und zu Wammelwitz, Kreis Strehlen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVI.

Breslau, den 20. April 1836.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1836 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Schleſien, durch eine dazu ernannte Militair-Commiſſion, ſind für dieſes Jahr im Bezirke der Königlichen Regierungen zu Oppeln, Breslau und Liegnitz, nachſtehende, des Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar

den	28.	April	in	Ratibor,	den	14.	Mai	in	Neumarkt,
=	29.	=	=	Leobſchütz,	=	16.	=	=	Reichenbach,
=	30.	=	=	Neuſtadt,	=	17.	=	=	Schweidnitz,
=	2.	Mai	=	Ottmachau,	=	18.	=	=	Jauer,
=	4.	=	=	Strehlen,	=	20.	=	=	Görlitz,
=	5.	=	=	Ohlau,	=	24.	=	=	Hainau,
=	7.	=	=	Kreutzburg,	=	25.	=	=	Liegnitz,
=	9.	=	=	Oels,	=	27.	=	=	Beuthen a/O.,
=	10.	=	=	Trebnitz,	=	28.	=	=	Freiſtadt,
=	11.	=	=	Trachenberg,	=	30.	=	=	Grünberg.
=	13.	=	=	Wohlau,					

Die erkauften Pferde werden, wie bisher, zur Stelle abgenommen und baar bezahlt. Alle ſonſtigen Bedingungen bei dieſem Kaufe, ſo wie die erforderlichen Eigenſchaften der Pferde, ſind aus den bisherigen jährlichen Bekanntmachungen zu erſehen, und wird deren Kenntniß vorausgeſetzt.

Außer den dreijährigen werden auch vier-, fünf-, auch ſechsjährige Pferde, beſonders aber ſolche, die ſich zum Artillerie-Zugdienſte eignen, bei entſprechender Qualität gern erkauft.

Wiederholt wird nur bemerkt, daß Krippenſetzer, wilde und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeſchloſſen ſind. Berlin, den 10. Februar 1836.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 17. Die Ausſchreibung d. Feuer-Societäts-Beiträge von den Städten für das II. halbe Jahr 1835 betr.

Ueber die heut verfügte Ausſchreibung der von den Städten des dieſſeitigen Königl. Regierungsbezirks aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der im Laufe des 2ten halben Jahres 1835 eingetretenen Brandſchäden, theilen wir den Magiſträten unſeres Verwaltungs-Departements die erforderliche Haupt-Repartition und zugleich auch die ſpeziellen Reſultate, behufs der hiernach zu bewirkenden Einziehung der auf die betreffenden Städte fallenden Beiträge, nachſtehendermaßen mit:

Haupt-Repartition

der von den Städten der Provinz Schleſien aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der Brandſchäden, die ſich im Laufe des IIten Semeſters 1835 ereignet haben, in specie das Breslauer Regierungs-Departement betreffend.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summariſcher Vergütigungs-Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die erwähnten Brandſchäden haben im Gelde betragen, und zwar:						
1. im dieſſeitigen Regierungs-Departement, laut beiliegender Nachweiſung.	5360	8	6			
2. im Königl. Regierungs-Departement zu Liegnitz	499	7	6			
3. = = = = = Oppeln	6969	25	1			
Zuſammen	—	—	—	12829	11	1
Hierzu haben beizutragen nach Maaßgabe des Haupt-Feuer-Societäts-Kataſters eines jeden der benannten drei Regierungs-Bezirke, und zwar:						
1. der hieſige Regierungs-Bezirk bei einem Verſicherungs-Ertrage von 5,255,405 Rthlr.	5326	25	1			
2. der Liegnitzſche ꝛc. Bezirk 3,956,550 =	4010	10	—			
3. der Oppelnſche dito 3,445,340 =	3492	6	—			
Summa 12,657,295 Rthlr.	—	—	—	12829	11	1
Zu dem vom dieſſeitigen Regierungs-Bereich aufzubringenden Beitrags-Quanto per	5326	25	1			
werden noch angelegt:						
ad Extraordinaria auf kleine Brandſchäden und zu Erlangung eines zahlbaren Prozent-Satzes	220	16	1			
Summa des vom hieſigen Regierungs-Bezirk pro IItes Semeſter 1835 aufzubringenden Beitrags	—	—	—	5547	11	2

Digitized by Google

Zur Beſchaffung dieſer Geld-Summe werden angezogen mit 3 Sgr. 2 Pf. vom Hundert Thaler-Ertrag des Kataſters:

№.	Städte.	Kataſtral-Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Eine Anzahl Haus- und Stellen-Beſitzer in den Vorſtädten der Stadt Breslau	13300	14	1	2
2	Stadt Auras	45115	47	18	8
3	„ Bernſtadt	108465	114	14	8
4	„ Brieg	599535	632	25	3
5	„ Canth	51750	54	18	9
6	„ Feſtenberg	93115	98	8	8
7	„ Frankenſtein	235230	248	8	11
8	„ Freiburg	70520	74	13	3
9	„ Friedland	32190	33	29	4
10	„ Glatz	139065	146	23	9
11	„ Gottesberg	42260	44	18	3
12	„ Guhrau	139755	147	15	7
13	„ Habelſchwerdt	80905	85	12	—
14	„ Herrnſtadt	67500	71	7	6
15	„ Hundsfeld	33190	35	1	—
16	„ Juliusburg	18855	19	27	1
17	„ Köben	47895	50	16	8
18	„ Landeck	61455	64	26	1
19	„ Lewin	36180	38	5	8
20	„ Löwen	93325	98	15	3
21	„ Medzibor	31080	32	24	3
22	„ Militſch	132365	139	21	7
23	„ Mittelwalde	19375	20	13	6
24	„ Münſterberg	108875	114	27	8
25	„ Namslau	140645	148	13	9
26	„ Neumarkt	165670	174	26	3
27	„ Neurode	37000	39	1	8
28	„ Nimptſch	59270	62	16	10
29	„ Oels	225790	238	10	3
30	„ Ohlau	153865	162	12	5
31	„ Prausnitz	154630	163	6	7
32	„ Raudten	55095	58	4	8
33	„ Reichenbach	187505	197	27	8
	Latus	3480770	3674	4	7

Digitized by Google

№.	Städte.	Kataſtral-Thaler-Ertrag.	Beitrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	3480770	3674	4	7
34	Stadt Reichenſtein	64795	68	11	10
35	„ Reichthal	17110	18	1	10
36	„ Reinerz	54280	57	8	10
37	„ Schweidnitz	220460	232	21	3
38	„ Silberberg	47460	50	2	11
39	„ Steinau	173875	183	16	—
40	„ Strehlen	196275	207	5	4
41	„ Striegau	89460	94	12	11
42	„ Stroppen	33750	35	18	9
43	„ Sulau	33165	35	—	2
44	„ Trachenberg	76160	80	11	9
45	„ Trebnitz	157315	166	1	7
46	„ Tſchirnau	25385	26	23	10
47	„ Waldenburg	108550	114	17	5
48	„ Wanſen	78860	83	7	3
49	„ Wartenberg	90700	95	22	2
50	„ Wartha	20685	21	25	—
51	„ Wilhelmsthal	6660	7	—	11
52	„ Winzig	73570	77	19	8
53	„ Wohlau	87915	92	24	—
54	„ Wünſchelburg	37315	39	11	8
55	„ Zobten	80890	85	11	6
	Summa	5255405	5547	11	2

Nachweiſung

der in nachbenannten Städten des Breslauſchen Regierungs-Departements im Laufe des IIten Semeſters 1835 entſtandenen Brandſchäden und der aus der provinzialſtädtiſchen

Feuer-Societät zu gewährenden Vergütigung.

№.	Städte.		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Löwen	Koſten für die bei den vorgeweſenen drei verſchiedenen Bränden am 29/30. April, 24. Mai u. 15. Juli 1835 ruinirt gewordenen u. verloren gegangenen Feuer-Löſch-Geräthſchaften, laut Genehmigung vom 22. September 1835. . . .	134	22	—			
		Latus	134	22	—			

Digitized by Google

№	Städte.		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag . . .	134	22	—			
	Löwen	Brand-Entſchädigung für die am 15. Juli 1835 total niedergebrannten 5 Scheuern, laut Approbation vom 5. Octbr. 1835	470	—	—			
		Entſchädigung für den Färber Gabriel, wegen ſeines bei dem Brande am 24. Mai 1835 niedergeriſſenen Nebenhauſes, laut Approbation vom 1. Febr. 1836, nachträglich	260	—	—			
		Entſchädigung f. den Schuhmacher Dittrich, wegen ſeines bereits am 26. März 1834 abgebrannten Hauſes, laut Genehmigung vom 6. Februar 1836 nachträglich	95	—	—			
		Nachträglich zugebilligte Feuer-Societäts-Hülfe für den Bürger Rehbold, wegen ſeiner ſchon am 23. October 1833 niedergebrannten Scheuer, laut Approbation vom 26. Februar 1836 . .	90	—	—			
		Nachträglich zugeſtandene Entſchädigung für die Wittwe Dittrich, für ihre am 24. Mai 1835 abgebrannten Gebäude, laut Verfügung vom 21. März 1836	392	27	6			
		Nachträglich bewilligte Entſchädigung für den Riemer Buchs, wegen ſeiner am 15. Juli 1835 abgebrannten Scheuer, laut Approbation vom 22. März 1836	125	—	—			
		Nachträglich genehmigte Entſchädigung für den Bürger Zothe, wegen ſeiner am 24. Mai 1835 abgebrannten Neben-Gebäude, laut Verfügung v. 23. März 1836	156	20	—			
						1724	9	6
2	Militſch	Feuer-Societäts-Hülfe für die am 20ſten October 1835 total niedergebrannten 5 Scheuern und 2 eingeriſſenen Häuſer	1420	—	—			
		Zu Wiederherſtellung der dabei zu Grunde gegangenen Feuerlöſch-Geräthſchaften	9	13	—			
		Laut Approbation vom 22. Novbr. 1835	—	—	—	1429	13	—
		Latus	—	—	—	3153	22	6

Digitized by Google

Nr.	Städte.		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag . . .	—	—	—	3153	22	6
3	Neumarkt	Nachträglich für das alte, ſehr beſchädigte Haus der Wittwe Dittrich, sub Nr. 286, beſage Approbation vom 10. Febr. 1836	—	—	—	1325	—	—
4	Striegau	An Koſten zur Wiederherſtellung von Feuerlöſch-Geräthſchaften, welche beim Brande eines nicht verſichert geweſenen Hinterhauſes am 14. November 1835 beſchädiget und verloren worden ſind, laut Genehmigung vom 28. Jan. 1836	—	—	—	16	18	—
5	Reichthal	Entſchädigung für das am 11. November 1835 abgebrannte ſtädtiſche Flachs-Brechhaus, beſage Approbation vom 30. Januar 1836	300	—	—			
		Wiederherſtellungskoſten von Feuerlöſch-Geräthſchaften bei demſelben Brande, laut Genehmigung vom 20. März 1836	101	1	6			
						401	1	6
6	Feſtenberg	Spritzen-Reparatur-Koſten bei dem am 6. October 1835 nahe geweſenen Ausbruche des Feuers, im Tiſchler Wuttkeſchen Hauſe veranlaßt, laut Approbation vom 15. Febr. 1836	—	—	—	80	—	—
7	Prausnitz	Entſchädigung für das am 31. October 1835 total abgebrannte Haus der Wittwe Müller und ein beſchädigtes nachbarliches Nebengebäude.	362	—	—			
		Koſten zu Wiederherſtellung der dabei verlorenen Feuerlöſch-Geräthe . . .	21	26	6			
		Laut Genehmigung vom 11. März 1836	—	—	—	383	26	6
		Summa der Brandſchäden pro IItes Semeſter 1835	—	—	—	5360	8	6

Da übrigens der Procent-Satz von 3 Sgr. 2 Pf. zur Aufbringung der erforderlichen Summe von 5547 Rthlr. 11 Sgr. 2 Pf. ſich ſo niedrig herausſtellt, ſo bedarf es zur Beſchaffung dieſes Geld-Quanti nur eines einzigen Termins, den wir hiermit auf Ende Juni d. J. anberaumen, und wobei wir von den Beitragspflichtigen mit Berückſichtigung des wohlthätigen Zwecks nicht nur die gewohnte willige, ſondern auch eine recht prompte Zahlungsleiſtung, ſo wie von den einziehenden magiſtratualiſchen Behörden eine eben ſo pünkt-

Digitized by Google

liche Abführung dieſer Beitrags-Gelder zur Königlichen Inſtituten-Haupt-Kaſſe, mit Vertrauen und Zuverſicht gewärtigen.

Breslau, den 12. April 1836. I.

An ſämmtliche Magiſträte der Städte im hieſigen Königl. Regierungs-Departement.

Die Anlage von Oefen in hölzernen Windmühlen iſt, wie mehrfache Erfahrung dargethan hat, mit großer Feuersgefahr verbunden, weil ſolche Oefen auf der hölzernen Diehlung der Mühle ruhen, und die Solidität derſelben durch die Erſchütterung der Mühle, wenn dieſe im Gange ſich befindet, zerſtört werden muß. Durch die Lage der Windmühlen auf Anhöhen werden bei entſtehendem Feuer oft auch benachbarte Gebäude der Gefahr ausgeſetzt, durch Flugfeuer entzündet zu werden, was erſt neuerdings bei einem ſolchen Unglücksfall wirklich geſchehen iſt. Es wird demnach, wie dies bereits in einer unter dem 21. Februar 1817 im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Reichenbach erlaſſenen Verordnung geſchehen iſt, die Anlage der Oefen in hölzernen Windmühlen bei einer Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe hiermit unterſagt, und ſämmtlichen Königlichen Landräthlichen Aemtern und Magiſträten der Befehl ertheilt, überall, wo ſolche Anlagen ſich ſchon befinden, die Oefen ſofort wegräumen zu laſſen.

No. 18. Verordnung, daß in hölzernen Windmühlen keine Oefen angelegt und die vorhandenen ſofort weggeräumt werden ſollen.

Breslau, den 4. April 1836. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Beſtimmung der Cirkular-Verordnung vom 12. Februar 1835 sub III. Nro. 5., wonach zur Einholung der Genehmigung des Herrn Juſtiz-Miniſters wegen der bei den Gerichten des Departements ſtattgefundenen Etats-Ueberſchreitungen die Erinnerungen der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer nicht erſt abgewartet werden ſollen, bezieht ſich zwar nur auf die im Jahre 1834 ſtattgefundenen Etats-Ueberſchreitungen.

No. 19. Die Etats-Ueberſchreitungen betreffend.

Indeſſen haben die Untergerichte, welche aus Staats-Fonds unterhalten werden, demungeachtet auch künftig über jede Etats-Ueberſchreitung ſogleich nach Einſendung der Jahres-Rechnung an uns in vorgeſchriebener Art zu berichten, und die Ueberſchreitungen in jeder Poſition genau zu juſtifiziren.

Wir werden die nicht für gerechtfertigt erkannten Ausgaben ſofort zum Defect ſtellen, und nur wegen derjenigen Etatsüberſchreitungen, welche nach unſerer Ueberzeugung nicht zu vermeiden geweſen ſind, wird zunächſt die weitere Beſtimmung der Königlichen Ober-Rechnungskammer abgewartet werden.

Hiernach haben ſich die betreffenden Untergerichte des Departements zu achten.

Breslau, den 9. April 1836.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen
im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro März 1836.

1. **Befördert:**
   a) der Kreis-Juſtizrath und Land- und Stadtgerichts-Director Freiherr v. Rönne zum Oberlandesgerichts-Rath beim hieſigen Oberlandesgericht;
   b) der Stadtgerichts-Director Krüger zum Rechts-Conſulenten des Königlichen Credit-Inſtituts für Schleſien, für das Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau;
   c) die Referendarien Heinze und Fiſcher zu Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren;
   d) die Auscultatoren Hadlich, Pietſch, v. Loos und Koſchella zu Referendarien;
   e) der Rechts-Candidat v. Crouſatz zum Auscultator;
   f) der Diätarius Kretzig beim hieſigen Landgericht zum Secretair und Bureau-Vorſteher beim Land- und Stadtgericht zu Grätz.

2. **Verſetzt:**
   a) der Oberlandesgerichts-Rath Mandel als Kreis-Juſtizrath und Director an's Land- und Stadtgericht zu Hirſchberg;
   b) der Kammergerichts-Aſſeſſor Gerloff als Land- und Stadtgerichts-Rath zum Land- und Stadtgericht zu Frankenſtein;
   c) der Referendarius Beyer vom Oberlandesgericht zu Ratibor als Aſſeſſor zum hieſigen Oberlandesgericht;
   d) der Referendarius von Prittwitz vom Oberlandesgericht zu Ratibor als Aſſeſſor zum hieſigen Stadtgericht;
   e) der Referendarius Cremer an's Oberlandesgericht zu Frankfurth a. O.;
   f) der Auscultator Kramolowski in gleicher Eigenſchaft an's Oberlandesgericht zu Ratibor;
   g) der Auscultator Nabbyl an's Oberlandesgericht zu Poſen;

3. **Abgegangen:**
   der Auscultator Michael.

4. **Penſionirt:**
   der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schmidt.

5. **Geſtorben:**
   a) der Oberlandesgerichts-Rath von Wedell;
   b) der Oberlandesgerichts-Regiſtrator Röber;
   c) der Oberlandesgerichts-Kanzliſt Schneider.

Digitized by Google

Verdienſtliche Handlungen.

Es hat der Bürger und Bäckermeiſter Bittner in Glatz dem daſigen katholiſchen Gymnaſio die von ſeinem verſtorbenen Sohne, dem Maler Ludwig Bittner, hinterlaſſene Gemälde-Sammlung, beſtehend aus 62 Stück (groß und klein) als Geſchenk zugewendet.

Da der ꝛc. Bittner ſich auch bereits früher gegen die gedachte Anſtalt günſtig bewieſen, ſo wird dieſes erneuerte Zeichen der Theilnahme an einem öffentlichen Unterrichts-Inſtitute hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Auch hat der Curatus Domanski in Gr. Leubuſch, Brieger Kreiſes, der dortigen katholiſchen Kirche eine zweite Glocke geſchenkt und dieſelbe auf ſeine Koſten im Kirchthurme aufhängen laſſen. Breslau, den 2. April 1836.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Patentirung.

Dem Schloſſermeiſter Matheus Franziskus Witt zu Königsberg in Pr. iſt unter dem 19. April d. J. ein auf acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf einen durch Modell und Zeichnung erläuterten, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachteten Wagentritt, der ſich beim Oeffnen und Schließen der Wagenthür von ſelbſt auslegt und wieder zulegt,

ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben den bisherigen Präſidenten der Königl. Regierung zu Arnsberg, Herrn Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Miniſterial-Direktor Wolfart, zum Direktor der General-Verwaltung der Domainen und Forſten im Miniſterium des Königlichen Hauſes zu ernennen geruhet.

Vermächtniſſe.

Die in Breslau geſtorbene geſchiedene Waller geb. Elsner

dem Konvent der barmherzigen Brüder	30 Rthlr.
dem Konvent der Eliſabethinerinnen	30 —
dem Blinden-, dem Taubſtummen-Inſtitut, der Anſtalt für alte hülfloſe Dienſtboten, und dem Krankenhospital zu Allerheiligen, jeder Anſtalt 10 Rthlr.	40 —

Pocken-Ausbrüche.

In Klein-Lauden, Kreis Strehlen.
In Marksdorf und Ströbel, Kreis Schweidnitz.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauiſchen Regierungs-Departement für den Monat März 1836.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weitzen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	8	6	—	29	5	—	23	10	—	21	8	—	20	4	—	15	2	—	15	5	—	14	6	—	24	5	3	13	4
Brieg . . .	1	3	2	—	28	4	—	21	—	—	19	3	—	19	5	—	16	9	—	13	9	—	12	3	—	20	—	2	16	8
Frankenſtein	1	16	3	1	9	—	—	23	—	—	18	6	—	19	6	—	15	6	—	14	1	—	12	—	—	24	—	3	10	—
Glatz . . .	1	15	9	1	8	—	—	23	—	—	19	—	—	19	—	—	15	—	—	14	—	—	10	—	—	20	—	3	10	—
Guhrau . .	1	7	10	1	2	10	—	24	2	—	22	10	—	26	2	—	24	2	—	17	—	—	15	—	—	20	—	2	17	6
Habelſchwerdt	1	14	—	1	9	—	—	22	3	—	19	9	—	20	3	—	15	9	—	12	—	—	10	8	—	20	—	4	15	—
Herrnſtadt .	1	7	6	1	5	6	—	24	—	—	21	—	—	24	—	—	22	—	—	16	—	—	14	—	—	20	—	3	—	—
Münſterberg	1	12	—	1	6	—	—	21	3	—	15	9	—	18	6	—	16	6	—	13	2	—	11	8	—	20	6	2	16	—
Namslau .	1	4	4	1	2	10	—	19	2	—	17	4	—	20	—	—	18	—	—	14	4	—	12	6	—	13	8	2	20	—
Neumarkt .	1	9	—	1	5	—	—	24	—	—	20	—	—	23	—	—	19	—	—	16	—	—	14	—	1	—	—	3	15	—
Nimptſch .	1	14	6	1	8	6	—	24	6	—	22	—	—	23	—	—	21	—	—	16	—	—	14	—	1	—	—	4	—	—
Ohlau . . .	1	6	—	1	2	—	—	21	—	—	19	—	—	19	—	—	17	—	—	14	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—
Oels	1	5	3	1	3	8	—	20	8	—	19	3	—	20	—	—	18	10	—	10	8	—	10	8	—	21	1	2	20	8
Prausnitz .	1	7	8	1	5	6	—	21	2	—	20	—	—	21	—	—	20	—	—	14	8	—	14	—	—	25	—	3	—	—
Reichenbach	1	10	10	1	4	10	—	20	—	—	21	—	—	23	—	—	19	—	—	15	—	—	13	—	—	25	—	4	—	—
Reichenſtein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz	1	15	10	1	5	10	—	25	7	—	20	2	—	24	4	—	18	—	—	15	10	—	12	—	—	23	6	3	25	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	5	1	1	28	1	—	21	4	—	19	7	—	18	7	—	17	3	—	13	10	—	12	—	—	—	—	—	—	—
Striegau .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wohlau . .	1	12	—	1	5	—	—	24	—	—	22	—	—	25	—	—	23	—	—	15	—	—	15	—	—	28	—	3	10	—
im Durchſchnitt	1	9	9	1	4	1	—	22	9	—	19	11	—	21	4	—	18	6	—	14	6	—	12	9	—	22	8	3	8	1

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 6 ſgr. 11 pf. | — Rtlr. 21 ſgr. 4 pf. | — Rtlr. 19 ſgr. 10 pf. | — Rtlr. 13 ſgr. 8 pf.

Breslau, den 8. April 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVII u. XVIII.

Breslau, den 4. Mai 1836.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 8te Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1700. den Vertrag zwiſchen Preußen einerſeits und Anhalt-Köthen und Anhalt-Deſſau andererſeits, die Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrs-Verhältniſſe zwiſchen den beiderſeitigen Landen, ingleichen die Beſteuerung der innern Erzeugniſſe in den Herzoglichen Landen betreffend. Vom 26. Januar d. J.; — die Allerhöchſten Kabinets-Ordres

Nr. 1701. vom 9. Februar d. J., über die fortdauernde Gültigkeit des § 654. Tit. 20. Theil II. des Allgem. Landrechts, wonach einem Jeden, der zum höheren Bürger- oder zum Adel- oder Militair-Stande gehört, freiſteht, eine ihm von einem Anderen widerfahrene Ehrenkränkung nebſt den Beweismitteln über die Thatſache bloß dem Richter zur Einleitung einer Unterſuchung anzuzeigen, und

Nr. 1702. vom 25. Februar d. J., die Abänderung des Regulativs vom 21. Dezember 1819 wegen der Abgaben für Benutzung des Klodnitz-Kanals betreffend, ferner

Nr. 1703. den Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes zu Paſchenbrück, von demſelben Tage; — und die Allerhöchſten Kabinets-Ordres

Nr. 1704. vom 19. März d. J., die Declaration der Vorſchrift im § 264 der landſchaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Poſen betreffend; und

Digitized by Google

Nr. 1705. vom 23ſten ejusd., betreffend die Anwendung des Edikts vom 28. Oktober 1810, wegen Aufhebung des Mahl-, Bier- und Branntwein-Zwanges in den neuen und wieder vereinigten Provinzen.

Bekanntmachung.

Abänderungen in Betreff der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben.

In Folge des Beitritts der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein, treten dem IIIten Abſchnitt der dritten Abtheilung der, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 18. November 1833 publizirten Abänderungen der Erhebungsrolle der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vom 30. October 1831 diejenigen Waaren hinzu, welche an der nördlichen Grenze des Vereins, zwiſchen dem Rhein und der Elbe, landwärts eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz ab, ſtromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz über die nördliche Grenze des Vereins, zwiſchen dem Rhein und der Elbe, ausgeführt werden, und es wird als höchſter Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren in dieſer Durchfuhr-Richtung nur erhoben

vom Centner 10 Sgr.

Ferner iſt von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus dem Freihafen in Mainz oder Frankfurt a. M. landwärts auf der Grenze von Eimeldingen bis Mittenwalde in Baiern wieder ausgeführt werden (Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. December 1835, Geſetz-Sammlung Nr. 29), oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereins-Gebiet eingeführt, und von dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz ſtromwärts wieder ausgeführt werden, an Durchfuhr-Zoll nur zu entrichten:

vom Zentner 4½ Sgr.

Vorſtehende Aenderungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. April 1836.

Finanz-Miniſterium.
Graf von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 19. Wegen Anwendung d. Gebührentaxe für die Untergerichte Seitens der Adminiſtrations-Behörden.

Unter Bezugnahme auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. Januar d. J. Seite 10,

wegen Anwendung der Gebühren-Taxe für die Gerichte, Seitens der Adminiſtrations-Behörden, bis zum Erſcheinen der Exekutions-Ordnung,

bringen wir hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß höherer Beſtimmung zufolge die Gebühren-Taxe für ſämmtliche Untergerichte, alſo nicht die Gebühren-Taxe

Digitized by Google

für die Königl. Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten, die Norm für die Adminiſtrations-Behörden abgeben ſoll.

Breslau, den 18. April 1836. Pl.

No. 20.
Verbot der Ertheilung von Geburtsſcheinen an ausgetretene Militairpflichtige.

Es wird der Geiſtlichkeit beider Confeſſionen hierdurch unterſagt, ausgetretenen Militairpflichtigen oder Deſerteurs, Geburtsſcheine zu ertheilen, oder deren Aufgebot zu bewirken. Geſuche, welche von Perſonen, die noch im militairpflichtigen Alter ſtehen, um Ertheilung von Geburts- oder andern kirchlichen Atteſten, um Bewirkung des Aufgebots ꝛc., gemacht werden, bei denen zu vermuthen, daß die Anſuchenden ausgetreten, ſind daher an die Ortsbehörde zur weitern Verfügung abzugeben.

Breslau, den 10. April 1836. II.

No. 21.
Verbot der Zahlung von Domainen- und Forſt-Gefällen an Exekutoren.

In Folge höherer Beſtimmung wird den abgabenpflichtigen Domainen-Einſaſſen wiederholt unterſagt, an die zur Gefälle-Erhebung überhaupt nicht befugten Emonitoren und Exekutoren Zahlungen, ſie mögen an Domainen- oder an Forſtkaſſen abzuführen ſeyn, zu leiſten. Die Domainen-Einſaſſen werden zugleich verwarnt, daß ſelbige für diejenigen Gelder, welche ſie den gedachten unberechtigten Erhebern dennoch ferner anvertrauen würden, bis zu deren wirklich erfolgter Ablieferung an die Kaſſen, verhaftet bleiben.

Um jeder Entſchuldigung wegen Unbekanntſchaft mit dieſer Vorſchrift vorzubeugen, ſoll dieſelbe in jedes Quittungsbuch der Abgabepflichtigen vorn eingeſchrieben oder gedruckt werden.

Dieſes bei der nächſten Vorzeigung der Quittungsbücher zu bewirken, wird den Königl. Rent- und Domainen-Aemtern, wie nicht minder den Königl. Forſt-Rendanten hierdurch zur Pflicht gemacht, mit der Anweiſung, dabei den Cenſiten die nöthige Anleitung zu geben.

Breslau, den 25. April 1836. III.

Ablöſungsgelder-Beſcheinigungen pro IV. Quartal 1835.

Nachdem die geſetzlich beſcheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe des verfloſſenen Jahres pro 4tes Quartal, d. h. in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1835 eingezahlten Ablöſungs-Kapitalien, heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zugefertigt worden ſind, werden alle diejenigen Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bereichs, welche in dem oben gedachten Zeitraume Ablöſungsgelder-Zahlungen geleiſtet und die darüber ausgeſtellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, ſolche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Königl. Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben und dagegen die Haupt-Beſcheinigung in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 20. April 1836. III.

Digitized by Google

Die Unterhaltung der Staats-Chausseen betreffend.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vertragsmäßig dem Chausſeegeld-Pächter Epſtein die Unterhaltung der ſämmtlichen Staats-Chauſſeen in dem hieſigen Regierungsbezirke, und damit auch die Ausübung derjenigen Rechte, welche Fiskus in Bezug auf die Unterhaltung der Kunſtſtraßen genießt, (namentlich in Betreff der Entnahme und Ablagerung des Unterhaltungs-Materials nach geſetzlicher Art, und gegen Vergütung des Schadens, — unter unſerer Kontrolle) übertragen worden iſt, und daß derſelbe in gleicher Weiſe Anſprüche auf die nach dem Chauſſeezoll-Reglement von 1789 von den Kreis-Einſaſſen zu ſtellenden Hülfsdienſte, die ihm die Königlichen Landraths-Aemter zuweiſen, und zwar ſo lange, als ſie noch geleiſtet werden, zu machen hat.

Breslau, den 6. April 1836. I.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die gezogenen Warſchauer Pfandbriefe betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Liſte der für das 1ſte halbe Jahr 1836 zu Warſchau gezogenen polniſchen Pfandbriefe eingegangen iſt, und bei dem Depoſital-Rendanten, Hofrath Eichert, eingeſehen werden kann.

Breslau, den 20. April 1836.

Wegen Amtsverſchwiegenheit.

Da die in der Geſetz-Sammlung pro 1835, Stück XXVI, Seite 237 promulgirte Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. November v. J., nicht nur allen öffentlichen Beamten wiederholt es zur Pflicht macht, über Gegenſtände ihres Amtes ſtrenge Verſchwiegenheit zu beobachten, ſondern auch den Departements-Chefs die Verpflichtung auferlegt, den ihnen untergeordneten Behörden und Beamten dieſe unerläßliche Amtsverſchwiegenheit wiederholend und ernſtlichſt einzuſchärfen, falls ſie ſolche verletzten, unnachſichtlich ihre Beſtrafung zu veranlaſſen, und ſelbige Sr. Majeſtät dem Könige anzuzeigen, damit ſie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Penſion aus dem Dienſte entfernt werden; ſo halten wir uns für verbunden, ſämmtliche, unſerem Geſchäftsbereiche untergebene Directoren, Lehrer und Beamte der Gymnaſien und höhern Unterrichts-Anſtalten, der Schullehrer-Seminarien auf dieſe Allerhöchſte Beſtimmung ausdrücklich und beſonders aufmerkſam zu machen und vor Uebertretung derſelben hiermit zu verwarnen.

Breslau, den 10. April 1836.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Belobung.

Der in Lichtenberg, Grottkauer Kreiſes, wohnende Muſikus Franz Jahn, hat am 28. Februar d. J., mit Gefahr für ſeine Geſundheit, den vierjährigen Sohn des Invaliden und Gärtners Friedrich Winkler zu Mollwitz, Brieger Kreiſes, vom nahen Ertrinken errettet.

Dieſe verdienſtliche Handlung wird hiermit belobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. April 1836. I.

Patentirungen.

Dem Waſſer-Bau-Inſpektor Rößler zu Aachen iſt unterm 21. April 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zuſammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um Laſten auf Eiſenbahnen über ſteile Anhöhen fortzuſchaffen, jedoch ohne Jemand in der anderweitigen Ausführung des zum Grunde liegenden Prinzips oder in der Anwendung der bekannten Theile zu beſchränken,

auf funfzehn Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem chirurgiſchen Inſtrumentenmacher H. Griebel zu Berlin iſt unterm 21. April 1836 ein Patent

auf eine neue Art von Spargelſtecher, wie ſolcher in einem beigebrachten Exemplar dargeſtellt worden iſt,

auf ſechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Stations-Controlleur in Zittau, Steuer-Inſpector Irgahn, iſt zum Ober-Steuer-Inſpector in Schweidnitz ernannt worden.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath- und Provinzial-Steuer-Director:

der Regierungs-Rath Wendt.

Digitized by Google

Der Prediger an der Armenhaus-Kirche in Breslau, Ritter, als Prediger an der evangeliſchen Hospital-Kirche St. Trinitatis.

Der Candidat des Predigtamts Fiedler, als evangeliſcher Paſtor in Kaulwitz, Namslauer Kreiſes.

In Landeck der Kämmerer und Rathmann Stein anderweitig, und in Striegau der Kaufmann Mäntler neu als unbeſoldete Rathmänner auf 6 Jahre beſtätigt.

Der evangel. Schullehrer Mücke in gleicher Eigenſchaft nach Kottowsky, Wartenbergſchen Kreiſes, verſetzt.

Der Adjuvant Biſchoff, zum dritten Lehrer an der evangeliſchen Stadtſchule zu Wartenberg.

Der Adjuvant Anders, als vierter Lehrer an der Stadtſchule zu Feſtenberg, an die Stelle des in die zweite Lehrerſtelle hinaufgerückten Schullehrers Bartſch.

Der Adjuvant Ertel als evangeliſcher Schullehrer in Klein-Gaffron, Kreis Steinau.

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Bernſtadt.

In Steine, Margareth und Pöpelwitz, Kreis Breslau.

In Leutmannsdorf und Käntchen, Kreis Schweidnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIX.

Breslau, den 11. Mai 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 22. Wegen Sicherſtellung der untern Kirchenbedienten gegen Verkürzung des ihnen zuſtehenden Dienſteinkommens.

Da Fälle vorgekommen, daß wegen der Emolumente ſolcher unteren Kirchenbedienten, deren Vokationen zu unſerer unmittelbaren Beſtätigung nicht vorzulegen geweſen, nach dem Amtsantritt ſolcher Beamten Klagen über Verkürzung ihres früheren Dienſteinkommens erhoben worden ſind, ſo wird nach einer von dem Königlichen Miniſterio der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ertheilten Beſtimmung vom 6ten d. Mts. hierdurch feſtgeſetzt, daß, da nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. XI. § 563 u. 564 die Ernennung der untern Kirchenbedienten in allen Fällen durch den Pfarrer dem Erzprieſter oder Superintendenten angezeigt werden, und namentlich die Einſetzung der Küſter in ihren Dienſt erſt nach einer von den genannten geiſtlichen Vorgeſetzten mit ihnen vorgenommenen Prüfung ihrer Amtstüchtigkeit, erfolgen ſoll, dieſe Vorgeſetzten bei dieſem Anlaß auch von der geſchehenen gehörigen Ueberweiſung des zur Dienſtſtelle gehörenden Einkommens an den neu gewählten Beamten ſich zu überzeugen, und die hierin etwa verſuchten Beeinträchtigungen der Dienſtſtelle bei uns, Behufs abhilflichen Einſchreitens, zur Anzeige zu bringen haben, indem auch bei den unteren kirchlichen Dienſtſtellen an dem bei Geiſtlichen und Schullehrern immer ſtreng zur Anwendung gekommenen Grundſatze feſtzuhalten iſt, daß keine willkührliche Herabſetzung des zur Stelle gehörigen Einkommens ſtattfinden, ſondern dergleichen Veränderung mit den Stellen nur unter unſerer jedesmaligen Genehmigung beim Obwalten wirklich triftiger Gründe geſchehen darf.

Hiernach werden ſowohl die Herren Superintendenten und Erzprieſter angewieſen, in vorgedachter Art zu verfahren, als auch ſämmtliche Privat-Patrone verpflichtet, Behufs der vorgeſchriebenen Anzeige und Prüfung, das Verzeichniß der Emolumente des abgegangenen und des an deſſen Stelle berufenen Kirchenbedienten jedesmal zu übergeben und deſſen Genehmigung abzuwarten.

Breslau, den 30. April 1836. II.

Digitized by Google

No. 23. Die Beförderung d. Schutzpocken-Impfung betr.

Da ſich in mehreren Kreiſen unſers Verwaltungs-Bereichs die Kinderblattern wiederholentlich gezeigt haben, ſo fordern wir alle Diejenigen, welche entweder noch nie an dieſer Krankheit gelitten haben, oder nicht mit Schutzblattern geimpft ſind, oder endlich über die geſchehene und vollſtändig verlaufene Schutzblatter-Impfung im Zweifel ſtehen, ſo wie deren Eltern, Vormünder oder ſonſtige Verpfleger, auf, ſich der Schutzblattern-Impfung zu unterziehen.

Wir machen dabei auf § 54 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 28. October 1835, Geſetzſammlung Nr. 1678. pag. 239. aufmerkſam, welchem zufolge Eltern und Vormünder ſolcher Kinder, welche bis zum Ablauf ihres erſten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben ſind, Falls dieſelben von den Kinderblattern befallen werden, in polizeiliche Strafe genommen werden ſollen.

Breslau, den 27. April 1836. I.

Wegen der bei der Arznei-Taxe eingetretenen Veränderungen.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preiſen haben eine gleichmäßige Veränderung in den Tax-Preiſen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns mit einer Anzahl Exemplare dieſer veränderten Taxpreiſe verſehen, welche mit dem 1. Mai d. J. überall in Wirkſamkeit treten. Dieſe Taxpreiſe ſind das Exemplar zu Einem Sgr. bei dem Regierungs-Sportel-Rendanten Biller hieſelbſt, ebenſowohl aber auch in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie für denſelben Preis zu erhalten.

Breslau, den 25. April 1836. I.

Bekanntmachung.

Dem Königl. Polizei-Diſtricts-Kommiſſarius und Gutsbeſitzer Geisler zu Dziewentline, Militſcher Kreiſes, iſt das Prädikat eines Herzoglich Anhalt-Cöthenſchen Amtsraths beigelegt, und demſelben die Führung dieſes Titels in den Königl. Preuß. Staaten auf den Grund einer Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 11. April d. J. geſtattet worden.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Mai 1836. I.

Bekanntmachung.

In dem, der Bekanntmachung vom 29. Juni v. J. beigefügten Verzeichniſſe aller im Grenzbezirke belegenen Ortſchaften, iſt unter V. lit. b. Nr. 82. irrthümlich auch Alt-Wilmsdorf, Glatzer Kreiſes, aufgeführt, was aber, wie hierdurch bekannt gemacht wird, dem Binnenlande angehört.

Breslau, den 29. April 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen

im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro April 1836.

1. Befördert:

a) der Stadt-Syndikus und Juſtitiarius Reymann zu Jauer zum Juſtizrath;

b) der Referendarius Fritſch zum Juſtiz-Commiſſarius beim Land- und Stadtgericht zu Krotoszyn;

c) der Auskultator Schramm zum Referendarius;

d) die Rechts-Kandidaten Müller, Runge, Schneer, Schröter, v. Heiſing, Purrmann und v. Tſchirſchky zu Auskultatoren.

2. Verſetzt:

a) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schrötter vom Oberlandesgericht zu Ratibor an's hieſige Oberlandesgericht;

b) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Heinz zum Land- und Stadtgericht zu Pleſchen;

c) der Auskultator v. Kehler vom Fürſtenthumsgericht zu Neiſſe an's hieſige Stadtgericht;

d) der Hülfs-Aktuar Wittke vom Land- und Stadtgericht zu Reinerz in gleicher Qualität an's hieſige Landgericht;

e) der Stadtgerichts-Salarienkaſſen-Diätarius Sannig von hier, als Hülfs-Aktuar an's Land- und Stadtgericht zu Reinerz;

f) der Hülfs-Aktuar Beyer vom Land- und Stadtgericht zu Hirſchberg, in gleicher Qualität an's Land- und Stadtgericht zu Landeshut.

3. Entlaſſen:

a) der Stadtrichter Trespe zu Reichthal;

b) der Auskultator Knittel.

4. Geſtorben:

a) der Referendarius v. Wentzky II.;

b) der Auskultator Lux;

c) der Oberlandesgerichts-Kanzliſt Kluge.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro April 1836.

Nr.	Name des Gerichts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
1	Mückendorf	Strehlen	Juſtitiarius Reinſch zu Strehlen	Juſtitiarius Bleiſch zu Strehlen.
2	Naſſadel	Kreuzburg	Stadtrichter Schulz zu Pitſchen	Juſtitiarius Hirſch zu Landsberg a. W.
3	Klein-Hennersdorf	Namslau	Juſtitiarius Stache zu Namslau	Juſtitiarius Treſpe zu Reichthal.
4	Culmikau u. Lehſewitz	Steinau	Referendar. Reimann zu Steinau a. O.	Iſt mit d. Land- u. Stadtgericht zu Steinau a. O. vereinigt worden.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten u. beſtätigten Schiedsmänner des Breslauer Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Stadt Breslau:		
Neuewelt-Bezirk	Heinrich Ferdinand Lindner	Strumpffabrikant	Breslau.
	Kreis Frankenſtein:		
Schrom	Florian Hertwig	Erb- u. Gerichtsſcholz	Schrom.
	Kreis Namslau:		
Dammer	Friedrich Wilhelm Schott	Gerichtsſcholz	Dammer.
Noldau	Anton Schöbel	Gutspächter	Strehlitz.
Bachowitz, Erdmannsdorf, Sophienthal	Woitun	Tiſchlermeiſter	Wallendorf.
	Kreis Nimptſch:		
Stadt Nimptſch	Heinrich Ludwig Müller	Rathmann	Nimptſch.
Klein Kniegnitz, Pruhiedrowitz	v. Zedlitz-Trützſchler	Graf und Rittergutsbeſitzer	Schwentnig.
	Liegnitzer Regierungsbezirk:		
Stadt Schmiedeberg	Friedrich Raupach	Gutsbeſitzer	Schmiedeberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XX.

Breslau, den 18. Mai 1836.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 9te Stück der Geſetz-Sammlung enthält die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter:

Nr. 1706. vom 14. November v. J., wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kaſſen-Anweiſungen;

Nr. 1707. vom 5. April d. J., die Ergänzung der §§ 12 und 13 der Kreis-Ordnung für die Rheinprovinz und Weſtphalen vom 13. Juli 1827 betreffend;

Nr. 1708. vom 9. April d. J., betreffend die Modification der Vorſchrift der Subhaſtations-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Auguſt 1822, § 4, Nr. 5, und

Nr. 1709. von demſelben Tage, die Ausdehnung der Allerhöchſten Ordre vom 26. Auguſt 1825 auf alle bäuerliche Auseinanderſetzungen betreffend.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe neuer Ein-Thaler-Kaſſen-Anweiſungen betreffend.

Indem wir in Gemäßheit der Beſtimmung unter Nr. II. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. (Geſetz-Sammlung von 1836 S. 169) wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kaſſen-Anweiſungen, die anliegende Beſchreibung der mit dem 1. Juli d. J. in Umlauf zu ſetzenden Ein-Thaler-Kaſſen-Anweiſungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerkſam, daß mit der auf den Betrag der bereits eingezogenen alten Kaſſen-Anweiſungen beſchränkten Ausgabe dieſer neuen Ein-Thaler-Kaſſen-Anweiſungen, gegenwärtig ein Austauſch der alten Kaſſen-An-

Digitized by Google

weiſungen nicht verbunden wird, vielmehr nach dem Artikel III. der vorerwähnten Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. die Einlöſung der letzteren allmählig erfolgen ſoll, und der Austauſch derſelben künftig auf die unter Nr. IV. eben dort vorgeſchriebene Art durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird.

Die Königlichen Regierungen ſind deshalb angewieſen, bei dem Umtauſche beſchädigter alter Kaſſen-Anweiſungen ganz in der bisherigen Art zu verfahren, und daher nur ſolche Exemplare einzulöſen, welche wirklich unbrauchbar geworden ſind.

Berlin, den 30. April 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Beſchreibung
der neuen Ein-Thaler-Kaſſen-Anweiſungen.

Die neuen Ein-Thaler-Kaſſen-Anweiſungen enthalten in einem gelblichen Papier ein netzförmig den Grund bedeckendes Waſſerzeichen.

I. Die Schauſeite

zeigt in der Mitte das Königliche Wappen; oberhalb zu beiden Seiten deſſelben befindet ſich die Serie und Folien-Zahl, und unten in fünf Zeilen die Worte:

Ein Thaler Courant,

nach dem Münzfuſse von 1764 vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin, den 2ten Januar 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die Unterſchriften der Mitglieder dieſer Behörde:

Rother, v. Schütze, Beelitz, Deetz, v. Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umſchließen, ſind:

1) In den Ecken vier Preußiſche Adler mit ausgebreiteten Flügeln, Scepter und Reichsapfel in den Klauen haltend.

2) Eine Leiſte über dem Königlichen Wappen, mit den Worten auf einem dunklen verzierten Grunde:

KÖNIGL: PREUSS: CASSEN-ANWEISUNG.

3) Zur linken Seite: die Themis, Schwerdt und Waage, die Embleme der Gerechtigkeit haltend.

4) Zur rechten Seite: der Merkur, das Sinnbild des Handels, den Olivenſtab, um den ſich zwei Schlangen winden, als Symbol des Friedens haltend.

5) Unmittelbar über und unter den Bildern der Themis und des Merkur befinden ſich die Embleme der vier Jahreszeiten.

6) Unter dem Text der Kaſſen-Anweiſung eine Leiſte mit Verzierungen auf ſchwarzem Grunde; innerhalb derſelben die Androhung der Strafen, welche nach den Landesgeſetzen die Verfälſcher und Nachmacher der Kaſſen-Anweiſungen, und die Verbreiter falſcher Exemplare treffen.

II. Die Kehrſeite.

Die oben zunächſt ſichtbare Königliche Krone iſt mittelſt eines Lorbeer-Gewindes mit den auf beiden Seiten befindlichen Verzierungen in Verbindung geſetzt, links die Borussia, Preußens Genius, mit den Emblemen der Weisheit und Stärke; rechts der Genius des Gewerbefleißes, mit den Sinnbildern des Ackerbaues, des Fabrikweſens und des Handels.

Im Mittelpunkt unter der Krone ſtehen die Worte:

EIN
THALER COURANT.

Unter denſelben ein ſchwarzer Adler auf dem Rohre einer Kanone ſitzend.

In den die Unterlage bildenden drei Leiſten befinden ſich die Litera, die geſchriebene Nummer der Kaſſen-Anweiſung mit dem beigeſetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Büreaus und die Jahreszahl 1835.

Den Grund bedeckt ein Netz von Wellenlinien, zwiſchen denen ſich auf drei Seiten des äußern Randes die Wiederholung der geſetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälſchung und Nachbildung der Kaſſen-Anweiſungen, befindet.

Digitized by Google

Publikandum.

Zurückzahlung ſämmtlicher auf den Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, Oſtpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe.

Nachdem durch unſer Publikandum vom 1. Mai 1830 in Gemäßheit der Beſtimmungen des Artikels 4 des Edikts über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810 (Geſetzſammlung Nr. 3) die ſämmtlichen zu 5 Prozent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe gekündiget und eingezogen worden, iſt nunmehr auch die Abtragung aller auf den Königlichen Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, ſo wie in Preußen und Litthauen noch haftenden, vier Prozent Zinſen tragenden landſchaftlichen Pfandbriefe zuläſſig und beſchloſſen worden; und kündigen wir demnach hiermit ſämmtliche eben bezeichnete Domainen-Pfandbriefe, deren Zinſen, wie wir beiläufig zugleich bemerken, bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe hierſelbſt zahlbar ſind, ihren Inhabern hiermit und mit der Aufforderung: dieſe Pfandbriefe bei Gelegenheit der Zinszahlung auf den am 1. September d. J. fälligen Coupon, der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe hier in Berlin, Taubenſtraße Nr. 30, einzureichen, und deren vollen Nennwerth gegen die zum Rechnungs-Belage erforderliche Quittung in Empfang zu nehmen.

Da von dieſen Pfandbriefen vom 1. September d. J. ab, keine Zinſen weiter gezahlt werden, ſo ſind auch ſämmtliche zu denſelben gehörige Coupons über die erſt vom 1. September c. an laufenden Zinſen, mit den Pfandbriefen ſelbſt unentgeldlich einzuliefern; und wird die Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe für jeden fehlenden dergleichen Zins-Coupon deſſen Geldbetrag von der Kapital-Valuta des betreffenden Pfandbriefs in Abzug bringen und für den Fall innebehalten, daß der Coupon ſpäter zur Realiſirung präſentirt würde.

Berlin, den 20. April 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 24. Wegen Ausbildung und Prüfung der Oeconomie-Kommiſſarien.

Das Königliche Miniſterium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten hat zur öffentlichen Bekanntmachung uns mitgetheilt, nachſtehende

Inſtruction

wegen Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommiſſarien.

Im Allgemeinen.

§ 1. Zur Qualification eines Oekonomie-Kommiſſarius gehören eines Theils die Fähigkeiten, Kenntniſſe und Fertigkeiten eines ökonomiſchen Technikers, andern Theils Gewandtheit in der Behandlung der öffentlichen Geſchäfte. In der erſteren Beziehung

Digitized by Google

muß er mit dem praktiſchen Betriebe der Landwirthſchaft im Bereiche mindeſtens einer oder der andern Provinz des Landes vertraut ſeyn, in dem Maße, daß er nicht nur die Tüchtigkeit und Zweckmäßigkeit der handwerksmäßigen Arbeiten zu würdigen, zu kontrolliren und erforderlichen Falls zu verbeſſern, ſondern auch den ganzen Betrieb einer Gutswirthſchaft von Bedeutung in allen Einzelnheiten nach geläuterten Grundſätzen einzurichten und zu leiten verſtehe. Seine Kenntniß der landwirthſchaftlichen Gewerbslehre muß ferner zu einem wiſſenſchaftlich geordneten und durchdachten Wiſſen ausgebildet ſeyn. Er muß mit den beſſern Schriften über die Landwirthſchaft und über die landwirthſchaftliche Bonitirungs- und Detarations-Kunſt vertraut ſeyn. Er muß ſich die Fertigkeiten eines Boniteurs angeeignet haben, um andere Boniteure bei dem Geſchäfte der Bonitirung zu leiten und zu kontrolliren, alſo die Klaſſen, in welche die Bodenarten auseinanderzuſetzen ſind und die bei dem Werthe derſelben in Anſchlag kommenden Neben-Umſtände gehörig zu unterſcheiden, das Werthsverhältniß ſowohl im Allgemeinen als nach beſonderen örtlichen Beziehungen angemeſſen zu berechnen, auch die wirthſchaftlichen Verhältniſſe jeder Gegend, jedes Orts und jeder Wirthſchaft, und zwar ſowohl der Vorwerke als der bäuerlichen Grundſtücke richtig und beſtimmt aufzufaſſen, ihre Bedürfniſſe und ihren Ertrag zu erkennen, und die anderweitigen Einrichtungen, wodurch ihre Eigenthümlichkeiten am zweckmäßigſten benutzt werden, anzugeben im Stande ſeyn. Von der mit der Landwirthſchaft im engeren Sinne zuſammenhängenden Forſtwiſſenſchaft, dem Jagdweſen, Gartenbau, Torfbau, und den mit derſelben häufig verbundenen Gewerbsanſtalten, Ziegeleien, Brau- u. Brennereien, desgleichen von dem für die praktiſche Landwirthſchaft ſo wichtigen Bauweſen, muß er eine allgemeine hiſtoriſche Kenntniß ihres Betriebes und ihrer Regeln beſitzen.

In Beziehung auf ſeine Ausbildung als Geſchäftsmann iſt von ihm die Bekanntſchaft mit der rechtlichen Natur der ländlichen Beſitzſtände, als Eigenthum, Lehn, Erbzins, Nießbrauch, Pacht und der bäuerlichen Beſitzverhältniſſe, den Gemeinheiten und Servituten, insbeſondere mit den auf Sicherung und Verbeſſerung der Landkultur abzweckenden und die ländliche Polizei betreffenden Vorſchriften, namentlich von Gemeinheitstheilungen, bäuerlichen Regulirungen, Vorfluthſachen zu fordern. Er muß im Allgemeinen mit den Vorſchriften des ordentlichen Prozeſſes, den Gerichts- und Hypotheken-Einrichtungen, den in den Geſchäftskreis der Oekonomie-Kommiſſarien einſchlagenden, theils das Reſſort der Regierungen, theils der General-Kommiſſionen betreffenden Verwaltungs-Grundſätzen, den Steuer-Einrichtungen, den Ständiſchen-, Gemeinde- und anderen provinziellen Korporations-Verfaſſungen bekannt; insbeſondere aber mit den Vorſchriften über das Verfahren in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Vorfluths- und andern zum Geſchäftskreiſe der Oekonomie-Kommiſſarien gehörigen Angelegenheiten, nicht minder mit den Grundſätzen und Verfahren der Domainen-Veranſchlagung und den landſchaftlichen und gerichtlichen Taxen der Provinz ganz vertraut ſeyn. Er muß ſich endlich über ſeine praktiſche Fertigkeit in der Behandlung aller zum Wirkungskreiſe der Oekonomie-Kommiſſarien gehörigen Geſchäfte, als in der Direktion

Digitized by Google

der Auseinanderſetzungs-Geſchäfte, Bildung der Theilungspläne, Inſtruktion ſtreitiger Punkte, Ausarbeitung von Auseinanderſetzungs-Receſſen, Tax-Aufnahmen und Erſtattung techniſcher Gutachten ausweiſen.

§ 2. Zur Erforſchung dieſer Qualifikation genügt es an der Beibringung ſchriftlicher Probe-Arbeiten und einer mündlichen Prüfung nicht; vielmehr muß die Laufbahn des Kandidaten von der Art geweſen ſeyn, daß man aus derſelben und den Zeugniſſen über ſeine Führung und ſeine anderweitig beſtandenen Prüfungen, die Ueberzeugung von ſeiner angemeſſenen Vorbereitung gewinnen kann. Das mündliche Examen und die Probe-Arbeiten können alſo nur zur Beſtätigung der hieraus ſich ergebenden Erwartungen dienen, insbeſondere, um von ſeiner Urtheilskraft, dem Umfange und der Gründlichkeit ſeines Wiſſens, und ſeiner Fähigkeiten, in deutlicher, ſowohl mündlicher als ſchriftlicher Entwickelung ſeiner Kenntniſſe und Ideen Ueberzeugung zu gewinnen.

§ 3. Wer ſich dem Dienſte als Oekonomie-Kommiſſarius widmen will, muß ſich bei der Behörde über ſeine Vorbildung dazu ausweiſen und die weiterhin beſtimmten Stufen ſeiner ferneren Ausbildung verfolgen.

Der Regel nach ſollen nur Geſchäftsleute, welche die Qualifikation der Referendarien (der Oberlandesgerichte oder Regierungen) haben, und praktiſche Landwirthe zu der Laufbahn der Oekonomie-Kommiſſarien verſtattet werden.

Nähere Beſtimmungen rückſichtlich der Vorbildung der Oekonomie-Kommiſſarien aus der Klaſſe der praktiſchen Landwirthe.

§ 4. Praktiſche Landwirthe, welche ſich zu Oekonomie-Kommiſſarien qualificiren wollen, müſſen eine wiſſenſchaftliche Ausbildung in dem Maaße beſitzen, daß ſie nicht nur im Stande ſind, einen wohlgeordneten deutlichen und bündigen ſchriftlichen Vortrag zu machen, ſondern auch die Gegenſtände ihres Wiſſens auf deutliche und beſtimmte Begriffe und Grundſätze zurückzuführen, die ihnen beiwohnenden Kenntniſſe nach ihren Gründen zu entwickeln, ſich ſolchergeſtalt der Gewißheit und Zuverläßigkeit derſelben bewußt zu werden, und durch eigenes Studium der vorhandenen Schriften ſich weiter auszubilden.

§ 5. Dieſelben müſſen ſich darüber ausweiſen, daß ſie ein oder mehrere große Güter (Rittergüter, Domainen-Vorwerke ꝛc.) mindeſtens drei Jahre lang, ſey es als Eigenthümer oder Adminiſtratoren, ſelbſtſtändig und mit Erfolg bewirthſchaftet haben. Hat es ihnen dazu an Gelegenheit gefehlt, ſo müſſen ſie doch mindeſtens 6 Jahre lang als Gehülfen in einer ſolchen Landwirthſchaft beſchäftigt geweſen ſeyn. Haben ſie auf einer anerkannten landwirthſchaftlichen Lehr-Anſtalt ſtudirt: ſo wird ein Jahr dieſes Studiums zweijährigem Wirthſchaftsbetriebe in der Stellung eines Adminiſtrators oder Gehülfen gleichgeachtet.

Digitized by Google

§ 6. Sie haben ſich einer erſten Prüfung zu unterwerfen,

a) über ihre wiſſenſchaftliche Vorbildung mindeſtens in dem § 4 bezeichneten Umfange;

b) darüber, daß ſie ſich mit der landwirthſchaftlichen Gewerbslehre in rationeller (wiſſenſchaftlicher) Begründung vertraut gemacht haben.

Bei dieſer Prüfung muß zugleich ihre Urtheilskraft und ihre Fähigkeit in der Anwendung ihrer Kenntniſſe auf landwirthſchaftliche Einrichtungen näher erforſcht werden. Um dieſes ihr Wiſſen und ihre Fähigkeiten zu erforſchen, ſollen ihnen zwei bis drei Aufgaben zur ſchriftlichen Ausarbeitung vorgelegt und es ſoll dann eine mündliche Prüfung veranſtaltet werden.

§ 7. Berechtigt hiernach der Kandidat zu der Hoffnung, daß er ſich die Fertigkeiten in der Anwendung ſeiner Fähigkeiten und Kenntniſſe auf die öffentlichen Geſchäfte zu eigen machen werde, ſo ſoll er

1) einem Oekonomie-Kommiſſarius als Protokollführer zugeordnet werden und in dieſer Eigenſchaft, je nach der Entwickelung ſeiner Fähigkeiten, ein bis zwei Jahre beſchäftigt werden. Die Beſchäftigung deſſelben ſoll aber keinesweges auf bloßes Protokollführen beſchränkt, vielmehr, je nach den Fähigkeiten des Kandidaten, auf alle Entwürfe zu den unter Verantwortlichkeit des Oekonomie-Kommiſſarius zu erlaſſenden Verfügungen, Berichten, Berechnungen, Planbildungen u. ſ. w. gerichtet werden. Auch können ihm die eigene Faſſung der Protokolle und die Vernehmungen der Intereſſenten, beiderlei Geſchäfte jedoch nur in Gegenwart und unter aufmerkſamer Theilnahme des Oekonomie-Kommiſſarius überlaſſen werden. Zugleich ſoll ihm durch Zuziehung bei den Bonitirungs-Geſchäften vielfache Gelegenheit gegeben werden, ſich darin zu üben;

2) wenn der Protokollführer ſich nach dem Zeugniſſe des Oekonomie-Kommiſſarius tüchtig gemacht hat, um als Kommiſſions-Gehülfe zugelaſſen zu werden, ſo ſoll der Behörde davon unter Einſendung einiger von demſelben gelieferten Ausarbeitungen, insbeſondere von den Auseinanderſetzungs-Plänen, die der Kommiſſarius ſeinen Verhandlungen hat zum Grunde legen können, Anzeige gemacht, und wenn die Behörde dieſe Arbeiten tüchtig findet, der Protokollführer zum Kommiſſions-Gehülfen ernannt werden.

Hiernächſt ſoll er,

3) mindeſtens ein Jahr lang an den Vorträgen und Arbeiten des Collegii der General-Kommiſſion oder der an ihrer Stelle die Geſchäfte ihres Reſſorts leitenden Regierungs-Abtheilung Theil nehmen, und

4) nach dieſer Vorbereitung noch ein bis zwei Jahre, nach näherer Beſtimmung des § 58 der Verordnung vom 20. Juni 1817, durch Theilnahme an den örtlichen Auseinanderſetzungen beſchäftiget werden. Zugleich ſoll ihm die ſelbſtſtändige Bearbeitung einiger Auseinanderſetzungen, unter Kontrolle eines Oekonomie-

Digitized by Google

Kommiſſarius oder Mitgliedes des Collegii aufgetragen werden. Nachdem er zwei dieſer Auseinanderſetzungen bis zur Receß-Vollziehung abgeſchloſſen und ein Zeugniß desjenigen Oekonomie-Kommiſſarius oder Departements-Rathes, unter deſſen Kontrolle er geſtanden, darüber beigebracht hat:

daß derſelbe ihn zu dem Examen als Oekonomie-Kommiſſarius gehörig vorbereitet erachte,

ſoll er zu demſelben verſtattet werden.

§ 8. Die Prüfung iſt auf den ganzen Umfang der Kenntniſſe und Fertigkeiten, welche nach § 1 von einem Oekonomie-Kommiſſarius gefordert werden, zu richten. Insbeſondere ſind die Urtheilskraft des Kandidaten und ſeine praktiſchen Fertigkeiten in der Behandlung der Geſchäfte mit vorzüglicher Sorgfalt zu erforſchen.

Dieſe bei den Königlichen Regierungen oder General-Kommiſſionen zu veranſtaltende Prüfung geſchieht theils mündlich, theils ſchriftlich. Bei der mündlichen Prüfung, die hauptſächlich auf den Umfang des Wiſſens und der natürlichen Fähigkeiten des Kandidaten zu richten iſt, ſoll derſelbe unter andern einen mündlichen Vortrag in einer auf ökonomiſche Streitigkeiten hinauslaufenden Spruchſache halten. Ueber die praktiſche Fertigkeit des Kandidaten in der Behandlung der zum Bereiche der Oekonomie-Kommiſſarien gehörigen Geſchäfte, müſſen ſich die Examinatoren vornehmlich aus den von demſelben in ſeiner Eigenſchaft als Oekonomie-Gehülfe gefertigten Arbeiten Ueberzeugung verſchaffen. Zu dem Behuf müſſen ihnen nicht nur die abgeſchloſſenen Probe-Arbeiten (§ 7, Nr. 4) vorgelegt werden, ſondern es ſteht auch bei ihnen, ſich eine oder die andere von den übrigen durch denſelben ſelbſtſtändig bearbeiteten Sachen einzufordern. Weiter ſoll dem Kandidaten eine ſchon beendigte Auseinanderſetzung vorgelegt werden, um ſich in einem ſchriftlichen Vortrage über die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung gutachtlich zu äußern.

§ 9. Ergiebt ſich bei der Prüfung ein Mangel an natürlichen Fähigkeiten, insbeſondere an Urtheilskraft, welcher Mißtrauen erregt, ſo muß der Kandidat für immer zurückgewieſen werden. Zeigen ſich aber die Mängel in ſeinem Wiſſen und ſeinen praktiſchen Fertigkeiten, ſo muß er mit dieſen Mängeln bekannt gemacht und ihm eine Friſt beſtimmt werden, in welcher er ſich über die Ergänzung derſelben auszuweiſen hat. Dieſe nachträgliche Prüfung kann dann auf diejenigen Gegenſtände beſchränkt werden, in welchen ſich ſeine Ausbildung als mangelhaft gezeigt hat.

Nähere Beſtimmungen rückſichtlich der Vorbildung und Prüfung der Referendarien.

§ 10. Bevor Referendarien der Regierungen oder Oberlandesgerichte zu der Ausbildung für den Dienſt der Oekonomie-Kommiſſarien verſtattet werden, müſſen dieſelben, und zwar die Regierungs-Referendarien mindeſtens zwei Jahre lang, und die Oberlandesgerichts-Referendarien, d. i. diejenigen, welche in dem zweiten Examen

bei den Juſtizbehörden beſtanden ſind, mindeſtens ein Jahr lang bei einer Königlichen Regierung oder General-Kommiſſion gearbeitet haben. Die einen wie die anderen müſſen entweder ein Jahr lang den Unterricht auf einer vom Staate anerkannten landwirthſchaftlichen Lehr-Anſtalt genoſſen haben, oder zwei Jahre lang als Gehülfen in dem Wirthſchaftsbetriebe eines großen Gutes beſchäftiget geweſen ſeyn.

Nachdem ſie ſich über ihre gute Führung und ihre Applikation in dieſen Vorſtufen gehörig ausgewieſen haben, werden ſie zu dem Examen der Oekonomie-Gehülfen verſtattet. Dies Examen ſoll nur darauf gerichtet werden, daß ſie ſich die landwirthſchaftliche Gewerbslehre, ſo weit ſie aus Schriften erlernt werden kann, angeeignet und ſich anſchauliche Kenntniß des Erlernten erworben haben.

§ 11. Nach beſtandenem Examen werden ſie einem Oekonomie-Kommiſſarius als Gehülfen zugeordnet, dergeſtalt, daß ſie alle diejenigen Geſchäfte ſelbſtſtändig verrichten können, wozu es der Qualifikation eines ökonomiſchen Sachverſtändigen nicht bedarf. Sie müſſen in dieſer Stellung mindeſtens zwei Jahre lang arbeiten. Während dieſer Uebungszeit ſollen ſie von dem Oekonomie-Kommiſſarius möglichſt zu allen, auf Einnahme des Augenſcheins gerichteten Verhandlungen, insbeſondere bei den Bonitirungen zugezogen und überhaupt in den techniſchen Theilen der Auseinanderſetzungs-Geſchäfte vielfältig geübt werden. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die Leitung der Bonitirungen und die Feſtſtellung der Reſultate des eingenommenen Augenſcheins dem Oekonomie-Kommiſſarius verbleibt, nicht minder, daß die übrigen dem Gehülfen zu überlaſſenden techniſchen Ausarbeitungen von dem Oekonomie-Kommiſſarius zu prüfen und dem Befinden nach zu berichtigen ſind, ſo daß ſie nur durch das Anerkenntniß des letzteren, als Grundlagen der Verhandlung oder der Entſcheidung, rechtliche Wirkung erhalten.

Nachdem die Gehülfen in der Behandlung der Geſchäfte, namentlich in dem ökonomiſchen Theile derſelben, Uebung gewonnen haben, ſoll es wegen der ihnen zur ſelbſtſtändigen Leitung zu übertragenden Auseinanderſetzungs-Geſchäfte wie in dem Falle des § 7, Nr. 4 gehalten werden.

§ 12. Bevor dieſe Klaſſe von Oekonomie-Gehülfen in die Stellung der Oekonomie-Kommiſſarien eintritt, muß mit beſonderer Aufmerkſamkeit darauf geſehen und gehalten werden, daß ſie in dem ökonomiſch-techniſchen Theile ihres Berufs vielfältige Uebung gehabt und zureichende Sicherheit darin gewonnen haben. Sie müſſen alſo:

1) ein Zeugniß des Oekonomie-Kommiſſarius, dem ſie als Gehülfe beigeordnet waren, und des Departements-Raths für den Diſtrikt beibringen, daß ſie der Bonitirung kundig ſind und zur Leitung derſelben, insbeſondere der Boden-Klaſſifikation und Feſtſtellung der Werthverhältniſſe ſich tüchtig gemacht, überhaupt bei den ihnen aufgetragenen Arbeiten in dem techniſchen Theile derſelben gründliche Kenntniſſe, Sicherheit und Gewandtheit an den Tag gelegt haben;

Digitized by Google

2) der Provinzial-Behörde zwölf ihrer techniſchen Arbeiten (Entwürfe von Separationsplänen, Gutachten über einzelne ökonomiſche Punkte ꝛc.) namhaft machen, aus welchen dieſe drei zur Prüfung ihrer Fähigkeiten auswählt;

3) die von ihnen ſelbſtſtändig bearbeiteten Auseinanderſetzungen und den actuellen Stand jeder Sache angeben, aus welchen die Behörde zwei zur Prüfung auswählt. Wie die ſchriftlichen Probearbeiten, ſo iſt auch ihre mündliche Prüfung vornehmlich auf ihr ökonomiſch-techniſches Wiſſen, deſſen Umfang, Gründlichkeit und praktiſche Gediegenheit zu richten. Im Uebrigen finden die Beſtimmungen in den §§ 8 und 9 auch auf dieſe Klaſſe von Kandidaten Anwendung.

Vorbereitung der Geſchäftsleute anderer Klaſſen.

§ 13. Wollen Geſchäftsleute anderer als der oben bezeichneten Klaſſen, z. B. Feldmeſſer, ſich zu Oekonomie-Kommiſſarien ausbilden, ſo können ſie dazu nur dann zugelaſſen werden, wenn ſie in einer oder der andern, der Geſchäftsführung der Oekonomie-Kommiſſarien entſprechenden Beziehung eine ausgezeichnete Vorbildung gewonnen haben.

In dieſem Falle haben die Behörden die Genehmigung des Miniſterii wegen deren Zulaſſung nachzuſuchen, und dabei den Bildungsgang, welcher einem ſolchen Kandidaten, Behufs ſeiner Vorbereitung zu dem Examen eines Gehülfen und ſpäterhin eines Oekonomie-Kommiſſarius, vorzuzeichnen iſt, in Vorſchlag zu bringen.

Berlin, den 11. April 1836.

Indem wir dieſe Inſtruktion hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Prüfung der Kandidaten zu Oekonomie-Kommiſſions-Gehülfen von der Königlichen General-Kommiſſion, die der Kandidaten zu Oekonomie-Kommiſſarien aber von uns geſchehen wird.

Breslau, den 11. Mai 1836. PI.

Die Verſicherung der Feldfrüchte in den Königl. Domainen betreffend.

Die kontraktmäßig zur Verſicherung ihrer Feldfrüchte bei einer Hagelſchäden-Aſſekuranz-Societät verpflichteten Herren Pächter königlicher Domainen werden hierdurch erinnert, dieſer Verbindlichkeit ungeſäumt zu genügen, und wie dies geſchehen, binnen acht Tagen anzuzeigen.

Breslau, den 14. Mai 1836. III.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Kriminal-Senats.

No. 20. Den Koſtenanſatz in Konfiskations-Proceſſen betreffend.

Der in den Jahrbüchern Band 32, S. 315 abgedruckten Verfügung vom 24. Novbr. 1828 zufolge, können in Konfiskations-Prozeſſen gegen ausgetretene Militairpflichtige die Gebühren der Sachwalter und eben ſo die Gerichtskoſten nach der dritten und in den dazu geeigneten Fällen nach der vierten Kolonne der Gebührentaxe vom Jahre 1815 angeſetzt werden. Durch die Verfügung vom 8. Januar d. J. ſind jedoch die Obergerichte, Behufs der Vereinfachung des Verfahrens in dergleichen Konfiskations-Prozeſſen angewieſen worden, mehrere Konfiskations-Klagen zu kumuliren und demnächſt über ſämmtliche ſo zuſammengefaßte einzelne Fälle in einem Urtel zu erkennen.

Dies veranlaßt den Juſtizminiſter, hinſichts des künftigen Anſatzes der Sachwalter-Gebühren, ſo wie der Gerichtskoſten in dergleichen kumulirten Konfiskations-Sachen, zur Beſeitigung der dabei entſtehenden Zweifel, folgende Beſtimmungen zu treffen:

I. In Betreff der Gebühren der Sachwalter iſt es zuläßig:

1) die Informations-Gebühren für jede einzelne Sache beſonders und zwar in der Regel nach der 3ten, ausnahmsweiſe, wenn das zu konfiscirende Vermögen 200 Rtlr. oder mehr beträgt, auch nach der 4ten Kolonne anzuſetzen; daſſelbe gilt

2) hinſichts der Inſtruktions-Gebühren bei denjenigen Ausgetretenen, für welche ſich Jemand meldet, weshalb, nach der Verfügung vom 8. Januar d. J. ein Special-Protokoll aufgenommen werden muß. Dabei iſt die Höhe der zu bewilligenden Inſtruktions-Gebühren nach den für das Separat-Erkenntniß wirklich angeſetzten Urtels-Gebühren, eventualiter nach dem zuläßigen Mittelſatz der bei der Spezial-Sache geeigneten Gebühren-Kolonne abzumeſſen.

3) Die Gebühren für Ueberſendung der Erkenntniſſe und pro cura Instantiae in dergleichen beſonders inſtruirten und entſchiedenen Sachen, ſind ebenfalls nach der 3ten und reſp. nach der 4ten Kolonne anzuſetzen (Nr. 1.)

4) Dagegen können die Gebühren:

a. für Anfertigung der, ſämmtliche Konfiskationsfälle zuſammenfaſſenden Klage,

b. für die Inſtruktion, Ueberſendung der Erkenntniſſe, pro cura Instantiae und andere Geſchäfte hinſichts der ſämmtlichen Ausgetretenen, gegen welche in contumaciam verfahren und erkannt wird,

nur einmal, und zwar in der Regel nach der 4ten Kolonne der Gebührentaxe angeſetzt werden.

Digitized by Google

II. Die Gerichts=Gebühren ſind nach gleichen Grundſätzen, mithin

1) für Geſchäfte, welche einzelne Ausgetretene beſonders betreffen, nach der 3ten und ausnahmsweiſe nach der 4ten Kolonne; (I. 1.)

2) für alle Geſchäfte aber, welche mehrere Ausgetretene zugleich betreffen, nach der 4ten und reſp. 5ten Kolonne (I. 4.)

zu liquidiren.

III. Kommt es in einzelnen Fällen auf eine Repartition der für mehrere Ausgetretene zuſammen ausgeſetzten Gebühren an, ſo erfolgt ſolche nach der Zahl der bei dem Geſchäft intereſſirten Ausgetretenen.

Hiernach iſt künftig zu verfahren.
Berlin, den 14. April 1836.

Der Juſtiz=Miniſter
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.
I. 1035.

Vorſtehendes Reſcript wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.
Breslau, den 3. Mai 1836.

Königliches Ober=Landes=Gericht von Schleſien.

No. 21. Kompetenz=beſtimmung u. die Vereinfachung der Kriminal=Unterſuchungen bei Kolliſion ſchwerer Verbrechen mit leichtern Vergehen betr.

Des Herrn Juſtizminiſters Excellenz hat auf den General=Bericht des unterzeichneten Präſidii, mittelſt Reſkripts vom 15ten v. Mts., unter andern auch Folgendes reſcribirt:

„Hinſichts der mehreren Untergerichten in den letzten Jahren beigelegten Kompetenz zur Führung und Entſcheidung der Unterſuchungen, entſcheidet das Strafmaaß in abstracto."

Hiernach iſt mithin ein ſolches Untergericht nicht kompetent, wegen doloſer Brandſtiftungen und ähnlicher Delicte — unbeſchadet der etwa beibehaltenen Führung der Unterſuchung, oder des zur Beſtätigung einzureichenden Urtels=Entwurfs — ſelbſtſtändig zu erkennen, wenn auch das in concreto gewählte Strafmaaß unter drei Jahren ſeyn würde; jedoch abgeſehen von dem zweiten gemeinen großen Diebſtahle, und dem erſten gewaltſamen Diebſtahle.

Ferner iſt darin Folgendes beſtimmt:

„Daß bei Kolliſion mehrerer Verbrecher nur die ſchwereren zur Erörterung und Entſcheidung zu bringen, das Verfahren wegen der leichtern Delicte aber für den Fall vorzubehalten, wenn die Haupt=Unterſuchung kein genügend überzeugendes Reſultat herbeiführt, muß in jedem ſpeziellen Falle dem beſondern Ermeſſen des Unterſuchungs= und erkennenden Richters überlaſſen bleiben."

Digitized by Google

„Daß dieſe Prüfung erfolge, haben Ew. Hochwohlgeboren bei der Reviſion der Inquiſitoriate und größern Gerichte, auch bei Gelegenheit der Abu rtelung von Spruchſachen in das Auge zu faſſen und die deshalb erforderlichen einzelnen Verfügungen zu erlaſſen.“ —

Vorſtehende Extrakte werden den hieher reſſortirenden Behörden zur Nachricht und Achtung, auch hinſichtlich des letzten Gegenſtandes mit Bezugnahme auf das Miniſterial-Reſkript vom 15. November 1832, Abſchn. V., in den Jahrbüchern Heft 80, Seite 504, wonach die Vereinfachung und die Beſchleunigung der Unterſuchungen gegen Beamte beſonders angeordnet worden, hierdurch mitgetheilt.

Breslau, den 9. Mai 1836.

Das Präſidium des Kriminal-Senats.

Jurisdiktions-Veränderungen.

Daß auf Grund des Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 28. Januar dieſes Jahres II. a. 426. die Verwaltung der Gerichtsbarkeit von Culmikau und Lehſewitz, Steinau-Raudtenſchen Kreiſes, dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Steinau übertragen worden iſt, wird hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 3. Mai 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Durch das Juſtiz-Miniſterial-Reſkript vom 12. April c iſt die geſammte Ober-Aufſicht über das zum Juſtizamte des vormaligen Domkapitels zu Glogau gehörige Gerichtsamt Steudelwitz, Steinauer Kreiſes, auf das Königliche Oberlandesgericht zu Glogau übergegangen. Breslau, den 3. Mai 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Bekanntmachung.

Nachſtehend benannte Kandidaten der Theologie:

Ignatz Friedrich Gottlob Deutſch aus Peiskretſcham, 32 Jahr alt,

Carl Heinrich Reinhold Hetzold aus Löwen bei Brieg, 27 Jahr alt,

Theodor Ludwig Kiepert aus Schwiebus, 24½ Jahr alt,

Adolph Eduard Walke aus Schwiebus, 24½ Jahr alt,

Karl Eduard Schors aus Glogau, 26 Jahr alt,

Karl Gottlob Riebel aus Köben, 25¼ Jahr alt,

Karl Julius Dörffer aus Glogau, 26 Jahr alt,

Friedrich Wilhelm Theodor Engelmann aus Weigwitz bei Ohlau, 26 Jahr alt,

Friedrich Wilhelm Robert Hiensch aus Breslau, 28 Jahr alt,

Herrmann Julius Karl Prusse aus Conſtadt, 25 Jahr alt,

Johann Gottlieb Dreßler aus Greifenberg, 25 Jahr alt,

Johann Gottlob Bräuer aus Ludwigsdorf bei Görlitz, 29 Jahre alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenſo haben in Folge der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio die Kandidaten des Predigtamts:

Matthias Heimann aus Zaudiz, 25½ Jahr alt,

Chriſtian Otto Handel aus Neiſſe, 25¼ Jahr alt,

Karl Adolph Pfullmann aus Lauban, 26¼ Jahr alt,

Julius Gubalke aus Brieg, 25¼ Jahr alt,

Chriſtian Karl Thiele aus Düben in der Provinz Sachſen, 26¼ Jahr alt,

Alexander Julius Wilhelm Tietze aus Liegnitz, 24¼ Jahr alt,

Karl Friedrich Benjamin Haupt aus Schweidnitz, 29 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. April 1836.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Ober-Kaplan bei der St. Hedwigs-Kirche in Berlin, Müller, als katholiſcher Pfarrer in Protzan, Kreis Frankenſtein.

Der General-Subſtitut und Lector an der Kirche zu St. Eliſabeth, Weiß, als Prediger an der Armenhaus-Kirche in Breslau.

In Oels der unbeſoldete Rathsherr Seelig auf anderweite 6 Jahre, und in Löwen der Bürger Hanke als unbeſoldeter Rathmann neu beſtätigt.

Digitized by Google

Der die Förſterſtelle zu Friedrichsgrund, Forſt-Reviers Carlsberg, interimiſtiſch verwaltende invalide Garde-Jäger Brüß, iſt definitiv in dieſem Poſten beſtätigt.

Der bisherige interimiſtiſche Schullehrer Müller zu Gühlchen, Kreis Namslau, definitiv in dieſer Stelle beſtätigt.

Der Schul-Adjuvant Armann als katholiſcher Schullehrer in Polniſch-Peterwitz, Kreis Münſterberg.

Der Schul-Adjuvant Klinke als kathol. Schullehrer in Heinersdorf, Kreis Frankenſtein.

Der kathol. Schullehrer Stelzer zu Häslicht, als Schullehrer und Organiſt in Oſſig, Kreis Striegau.

Der Adjuvant Kühn als evangeliſcher Schullehrer in Zedlitzheyde, Kreis Striegau.

Vermächtniſſe.

Der in Breslau verſtorbene Geheime Regierungs-Secretair Jung:

dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen	100	Rthlr.
der Stadt-Armen-Kaſſe	100	—
dem Hausarmen-Medizinal-Inſtitut	25	—
dem Hospital für alte hülfloſe Dienſtboten	25	—
dem Kranken-Inſtitut der Barmherzigen Brüder	50	—
dem Kranken-Inſtitut der Eliſabethinerinnen	50	—
dem Taubſtummen-Inſtitut	25	—
dem Blinden-Inſtitut	25	—

Pocken-Ausbrüche.

In Julinsburg, desgl. in Wildſchütz und Schleibitz, Kreis Oels.

In Eckersdorf, Kreis Schweidnitz.

In Stachau, Kreis Nimptſch.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauiſchen Regierungs-Departement für den Monat April 1836.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel gute Sorte			Weizen der Scheffel geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen der Scheffel geringe Sorte			Gerſte der Scheffel gute Sorte			Gerſte der Scheffel geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer der Scheffel geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Breslau . .	1	7	4	—	28	6	—	22	2	—	20	8	—	19	1	—	17	8	—	15	7	—	14	6	—	25	8	3	16	8
Brieg . . .	1	1	3	—	26	10	—	20	5	—	18	5	—	17	1	—	15	6	—	13	5	—	12	—	—	17	2	2	10	—
Frankenſtein	1	14	—	1	6	3	—	22	6	—	19	6	—	18	1	—	15	3	—	14	6	—	11	6	—	22	—	3	—	—
Glatz . . .	1	15	3	1	1	6	—	23	3	—	19	—	—	18	6	—	14	9	—	14	—	—	10	—	—	20	—	3	10	—
Guhrau . .	1	7	1	1	2	7	—	24	2	—	22	10	—	25	2	—	23	4	—	16	2	—	14	6	—	19	—	2	5	—
Habelſchwerdt	1	13	6	1	8	—	—	22	3	—	19	2	—	17	6	—	15	6	—	11	9	—	10	—	—	21	—	4	15	—
Herrnſtadt .	1	10	—	1	6	—	—	24	—	—	21	—	—	24	—	—	22	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—	2	20	—
Münſterberg	1	10	—	1	5	6	—	20	—	—	17	3	—	17	6	—	15	—	—	13	—	—	11	—	—	18	—	1	25	—
Namslau .	1	2	9	1	1	3	—	18	3	—	16	3	—	18	6	—	16	6	—	13	6	—	11	10	—	18	8	2	20	—
Neumarkt .	1	8	—	1	4	—	—	28	—	—	20	—	—	22	—	—	18	—	—	15	—	—	13	—	—	25	—	3	5	—
Nimptſch .	1	11	—	1	6	—	—	22	—	—	20	—	—	21	—	—	19	—	—	15	—	—	13	—	1	—	—	4	—	—
Ohlau . . .	1	5	—	1	1	—	—	20	—	—	18	—	—	18	—	—	16	—	—	13	6	—	12	6	—	—	—	—	—	—
Oels	1	5	—	1	3	10	—	20	4	—	19	—	—	18	6	—	17	8	—	14	8	—	13	1	—	20	8	2	12	5
Prausnitz .	1	6	6	1	3	10	—	20	10	—	20	—	—	20	2	—	19	6	—	14	2	—	13	6	—	20	—	2	15	—
Reichenbach	1	8	9	1	2	9	—	23	—	—	19	—	—	21	3	—	17	3	—	14	6	—	12	6	—	25	—	4	15	—
Reichenſtein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz	1	14	6	1	5	—	—	24	3	—	19	9	—	22	9	—	17	6	—	15	—	—	12	—	—	24	6	3	20	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	4	7	—	28	6	—	20	—	—	18	7	—	17	7	—	15	9	—	13	7	—	12	1	—	—	—	—	—	—
Striegau .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wohlau . .	1	12	—	1	5	—	—	24	—	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	15	—	—	15	—	—	22	6	3	7	6
im Durchſchnitt	1	8	8	1	8	2	—	21	11	—	19	7	—	20	—	—	17	8	—	14	4	—	12	7	—	21	5	3	2	11
Mittel-Preis	1 Rtlr. 5 ſgr. 11 pf.						— Rtlr. 20 ſgr. 9 pf.						— Rtlr. 18 ſgr. 10 pf.						— Rtlr. 13 ſgr. 6 pf.											

Breslau, den 9. Mai 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXI u. XXII.

Breslau, den 1. Juni 1836.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 10te Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1710. die Verordnung wegen Abänderung und näherer Beſtimmung einiger Vorſchriften des Patents vom 2ten April 1803, wegen Abwendung von Viehſeuchen. Vom 27. März d. J.;

Nr. 1711. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25. April, betreffend die Beſtimmung, daß die Verordnung vom 8. Auguſt 1832 auch auf das Verfahren wegen der Geld-Entſchädigungen für die zu Feſtungswerken erworbenen Grundſtücke in allen Theilen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht gültig iſt, angewendet werden ſoll; und

Nr. 1712. das Publikandum, das der Wittwe und den Erben des Profeſſors und Predigers, Dr. Schleiermacher, ertheilte Privilegium betreffend. Vom 14. Mai.

Publikandum.

Zurückzahlung ſämmtlicher auf den Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, Oſtpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe.

Nachdem durch unſer Publikandum vom 1. Mai 1830 in Gemäßheit der Beſtimmungen des Artikels 4 des Edikts über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810 (Geſetzſammlung Nr. 3) die ſämmtlichen zu 5 Prozent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe gekündiget und eingezogen worden, iſt nunmehr auch die Abtragung aller auf den Königlichen Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, ſo wie in Preußen und Litthauen noch haftenden, vier Prozent Zinſen tragenden landſchaftlichen Pfandbriefe zuläſſig und beſchloſſen worden, und kündigen wir demnach hiermit ſämmtliche eben bezeichnete Domainen-Pfandbriefe, deren Zinſen, wie wir beiläufig zugleich bemerken, bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe hierſelbſt zahlbar ſind, ihren Inhabern hiermit und mit der Aufforderung: dieſe Pfandbriefe bei Gelegenheit der Zinszahlung auf den am 1. September d. J. fälligen Coupon, der

21

by Google

Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe hier in Berlin, Taubenſtraße Nr. 30, einzureichen, und deren vollen Nennwerth gegen die zum Rechnungs-Belage erforderliche Quittung in Empfang zu nehmen.

Da von dieſen Pfandbriefen vom 1. September d. J. ab, keine Zinſen weiter gezahlt werden, ſo ſind auch ſämmtliche zu denſelben gehörige Coupons über die erſt vom 1. September c. an laufenden Zinſen, mit den Pfandbriefen ſelbſt unentgeldlich einzuliefern; und wird die Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe für jeden fehlenden dergleichen Zins-Coupon deſſen Geldbetrag von der Kapital-Valuta des betreffenden Pfandbriefs in Abzug bringen und für den Fall innebehalten, daß der Coupon ſpäter zur Realiſirung präſentirt würde.

Berlin, den 20. April 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 25. Die rückſtändigen currenten Feuer-Societäts-Beiträge betreffend.

Diejenigen Magiſtrāte, welche noch mit Einſendung der Feuer-Societäts-Beiträge im Rückſtande ſind, werden hierdurch aufgefordert, dieſe Rückſtände nunmehr unfehlbar binnen längſtens vier Wochen einzuziehen und an unſere Inſtituten-Haupt-Kaſſe, bei Vermeidung exekutiviſcher Maaßregeln, abzuführen.

Breslau, den 14. Mai 1836. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No. 22. Wegen Abmahnung von dem zu häufigen Studium der Jurisprudenz

Bei der unverhältnißmäßig großen Zahl der bereits auf Anſtellung wartenden und in der Ausbildung begriffenen Juſtizbeamten ſind für die erſt jetzt auf der Univerſität befindlichen oder dahin abgehenden Studirenden ſehr ſchlechte Ausſichten auf eine Anſtellung im Juſtizdienſte.

Es iſt daher dringend wünſchenswerth, die noch auf den Schulen befindlichen jungen Leute, welche ohne hinreichendes Vermögen oder vorzügliche Anlagen ſich dem Studium widmen wollen, davon noch bei Zeiten durch angemeſſene Belehrungen und Bedeutungen zurückzuhalten.

Höherer Anweiſung zufolge werden Eltern und Vormünder hierdurch aufgefordert, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, bei denen jene Vorausſetzung des Vermögens und des Talents nicht vorhanden, von dem Studium der Jurisprudenz ernſtlich abzumahnen und ſie anderen Beſtimmungen zuzuwenden, indem nöthigenfalls von Seiten des unterzeichneten Pupillen-Kollegiums die obervormundſchaftliche Genehmigung zum Studiren der dazu nicht geeigneten Kuranden um ſo mehr verſagt werden wird, als Kandidaten, die ihr Examen nicht *gut* beſtehen, zur Auskultatur nicht ferner zugelaſſen, ſondern ganz abgewieſen werden ſollen.

Breslau, den 14. Mai 1836.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Digitized by Google

Der Herr Juſtizminiſter hat mittelſt Reſkripts vom 2. Mai dieſes Jahres ausgeſprochen, daß gegen ein im ſummariſchen Prozeſſe ergangenes Kontumacial-Erkenntniß in denjenigen Fällen, in welchen früher der Exekutiv-Prozeß ſtattfand, das Rechtsmittel der Reſtitution nicht zuläſſig ſey. No. 23. Die Reſtitutions-Geſuche betr.

Dieſe Beſtimmung wird den Gerichten unſers Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Breslau, den 17. Mai 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Zufolge einer Aeußerung des franzöſiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, müſſen die, einem requiſitoriſchen Antrage beigefügten Anlagen nach dortiger Verfaſſung jederzeit bei den Akten desjenigen franzöſiſchen Gerichts verbleiben, welches demſelben Folge gegeben hat. No. 24. Das Verfahren bei Requiſitionen an franzöſ. Gerichtsbehörden betr.

Es werden daher ſämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewieſen: in Zukunft die zu den Requiſitionen an franzöſiſche Gerichtsbehörden gehörigen Beilagen, inſofern diesſeits noch ein Gebrauch davon zu machen ſteht, nicht im Original, ſondern in beglaubigter Abſchrift beizufügen.

Berlin, den 13. Auguſt 1833.

Der Juſtiz-Miniſter

An (gez.) Mühler.

ſämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 2863.

Vorſtehendes Reſkript wird den Untergerichten des Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 24. Mai 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Durch das Juſtiz-Miniſterialreſkript vom 25. April c. iſt dem Juſtiz-Kommiſſarius Menzel zu Landeshut die Prozeß-Praxis bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Schmiedeberg geſtattet worden.

Breslau, den 11. Mai 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Juſtizminiſters Mühler iſt die geſammte Ober-Aufſicht über das mit dem Königlichen Juſtiz-Amte des vormaligen hieſigen Domkapitels verbundene Gerichtsamt von Steudelwitz, Steinauer Kreiſes, von dem Königlichen Oberlandesgericht zu Breslau auf das hieſige übergegangen.

Dies gericht beſonders den hiebei im Intereſſe befangenen Gerichts-Eingeſeſſenen, ſo wie dem Publikum überhaupt zur Kenntniß.

Glogau, den 3. Mai 1836.

Königl. Oberlandesgericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtoriums für Schleſien.

Es haben Se. Majeſtät der König Allerhöchſt geruht, den Hofprediger Königk in Polniſch-Wartenberg zum Superintendenten der Diöces Namslau-Wartenberg zu ernennen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 8. Mai 1836.

Nachſtehend benannte Kandidaten der Theologie:

Otto Herrmann Grambſch, aus Kreidelwitz bei Glogau, 31½ Jahr alt,
Albert Friedrich Rudolph Hannig, aus Schurgaſt, 25 Jahr alt,
Samuel Gottlieb Guſtav Rothfeld, aus Breslau, 28½ Jahr alt, und
Ernſt Conrad Rohnſtock aus Oels, 29¼ Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 16. Mai 1836.

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben den bisherigen Superintendenten, Hofprediger Wunſter, zum Königl. Konſiſtorialrath und Mitglied des hieſigen Konſiſtorii Allergnädigſt zu ernennen geruht.

Dem Königl. Forſtrath Major v. Rochow iſt aus Veranlaſſung ſeines 50jährigen Amts-Jubiläums von des Königs Majeſtät der rothe Adler-Orden IIIter Klaſſe allergnädigſt verliehen worden.

Der bisherige Paſtor Feige in Mechwitz, als Paſtor an der evangeliſchen Kirche in Herrnſtadt, — und der bisherige Paſtor Biehler in Konradswaldau, als Paſtor an der neu errichteten evangeliſchen Kirche in Kanth.

Der Predigtamts-Kandidat Otto Friedrich Adolph Eduard Lorenz als Paſtor in Zeſſel, Kreis Oels.

In Münſterberg der unbeſoldete Rathmann Dr Ziegenmeier anderweitig auf 6 Jahre beſtätigt.

Der katholiſche Schullehrer Schwarz in Neudorf, als Schullehrer und Organiſt in Klein-Kreidel, Wohlauer Kreiſes.

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Zobten.
In Schalkau und Piſtol, Kreis Breslau.
In Seiferdau, Groß-Märzdorf und Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz.
In der Stadt Habelſchwerdt, und in Schönfeld, Kreis Habelſchwerdt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIII.

Breslau, den 8. Juni 1836.

Publikandum.

Zurückzahlung ſämmtlicher auf den Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, Oſtpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe.

Nachdem durch unſer Publikandum vom 1. Mai 1830 in Gemäßheit der Beſtimmungen des Artikels 4 des Edikts über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810 (Geſetzſammlung Nr. 3) die ſämmtlichen zu 5 Prozent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe gekündiget und eingezogen worden, iſt nunmehr auch die Abtragung aller auf den Königlichen Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, ſo wie in Preußen und Litthauen noch haftenden, vier Prozent Zinſen tragenden landſchaftlichen Pfandbriefe zuläſſig und beſchloſſen worden, und kündigen wir demnach hiermit ſämmtliche eben bezeichnete Domainen-Pfandbriefe, deren Zinſen, wie wir beiläufig zugleich bemerken, bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe hierſelbſt zahlbar ſind, ihren Inhabern hiermit und mit der Aufforderung: dieſe Pfandbriefe bei Gelegenheit der Zinszahlung auf den am 1. September d. J. fälligen Coupon, der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe hier in Berlin, Taubenſtraße Nr. 30, einzureichen, und deren vollen Nennwerth gegen die zum Rechnungs-Belage erforderliche Quittung in Empfang zu nehmen.

Da von dieſen Pfandbriefen vom 1. September d. J. ab, keine Zinſen weiter gezahlt werden, ſo ſind auch ſämmtliche zu denſelben gehörige Coupons über die erſt vom 1. September c. an laufenden Zinſen, mit den Pfandbriefen ſelbſt unentgeldlich einzuliefern; und wird die Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe für jeden fehlenden dergleichen Zins-Coupon deſſen Geldbetrag von der Kapital-Valuta des betreffenden Pfandbriefs in Abzug bringen und für den Fall innebehalten, daß der Coupon ſpäter zur Realiſirung präſentirt würde.

Berlin, den 20. April 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 27. Betreffend die von der Geiſtlichkeit bei nachſuchender Genehmigung zur Judentaufe zugleich mit einzureichende Nachweiſung.

Höherer Anordnung zufolge wird die Geiſtlichkeit beider chriſtlichen Confeſſionen unſeres Verwaltungsbezirks angewieſen, künftig, bei nachſuchender Genehmigung zum Uebertritt des Chriſtenthums eines zum moſaiſchen Geſetze ſich bekennenden Individui, zugleich eine ausgefüllte Nachweiſung nach folgenden Rubriken:

1) Laufende Nummer;
2) Name des Orts, wo die Taufhandlung verrichtet werden ſoll;
3) Name und Vorname des Iſraeliten vor der Taufe;
4) Stand oder Gewerbe deſſelben;
5) Namen der Familienglieder deſſelben, welche mit ihm getauft werden ſollen;
6) Sollen in der Taufe chriſtliche Namen erhalten;
7) Deren Lebensalter zur Zeit der Taufe;
8) Tag der Taufe;
9) Uebertritt zur evangeliſchen Kirche;
10) Uebertritt zur katholiſchen Kirche;
11) In welcher Kirche, und von welchem Geiſtlichen die Taufhandlung verrichtet werden ſoll;
12) Wie lange und auf welche Weiſe der Convertit in den Lehren der chriſtlichen Religion unterrichtet worden.
13) Geburts-Ort.
14) Gegenwärtiger Aufenthalts-Ort deſſelben.
15) Führung des Proſelyten, und ſonſtige Bemerkungen über ſeine perſönlichen Verhältniſſe, nebſt Angabe der Bewegungsgründe zur Religions-Veränderung deſſelben u. ſ. w.

mit einzureichen. Breslau, den 18. Mai 1836. II.

Die Erlöſchung der geſtellten Preisaufgabe für die Errichtung eines Heiz- und Spar-Ofens betr.

Nachdem ſeit der Bekanntmachung (Amtsblatt pro Februar 1832 Stück IX. Seite 64.) der von dem Medizinalrath Dr. Vogel zu Glogau geſtellten Preisaufgabe für die möglichſt zweckmäßige und gefahrloſe Einrichtung eines Heiz- und Sparofens, bereits mehr als die hiezu urſprünglich beſtimmte Friſt von drei Jahren verfloſſen iſt, wird nunmehr hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß die in Rede ſtehende Aufgabe jetzt nach Ablauf der urſprünglich zu ihrer Löſung ausgeſetzten drei Jahre, erloſchen iſt, da Niemand den ausgebotenen Preis gewonnen hat.

Breslau, den 20. Mai 1836. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am dritten Tage eines jeden Jahrmarktes in Münſterberg ein Hopfenmarkt dortſelbſt künftig ſtatthaben wird.

Breslau, den 3. Juni 1836. I.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Kriminal-Senats.

No. 25. Betreffend die den landräthlichen Aemtern von der gegen ein militairpflichtiges Subjekt eingeleitteten gerichtlichen Untersuchung zu gebende Nachricht.

Durch das Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 22. v. M. iſt mit Bezug auf die Reſcripte vom 17. September 1819, Jahrbuch B. 14. S. 66 vom 24. Mai 1833, Jahrb. B. 41. S. 562 vom 18. Auguſt 1834, Jahrb. B. 44. S. 138 in Erinnerung gebracht:

daß die Gerichte von der Einleitung einer jeden gerichtlichen Unterſuchung gegen einen Militairpflichtigen dem Landrathe des Kreiſes Nachricht geben ſollen.

Sämmtliche Inquiſitoriate und Untergerichte unſeres Departements werden daher angewieſen: dieſe Vorſchrift zur Vermeidung ernſtlicher Rügen zu befolgen, und wird die jetzt von einem Gerichte vorgebrachte Entſchuldigung, daß jene Anzeige deshalb unterblieben, weil das landräthliche Amt ſelbſt die vorläufige Anzeige gegen einen Militairpflichtigen dem Gerichte übergeben, nicht dagegen ſchützen, weil eine ſolche Anzeige noch nicht die Einleitung einer gerichtlichen Unterſuchung zur unbedingten Folge hat.

Breslau, den 28. Mai 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien. Criminal-Senat.

Verordnung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß das Chauſſeegeld für die Benutzung der 3 ½ meiligen Straße zwiſchen Breslau und Ohlau nicht mehr in der bisherigen Weiſe, ſondern vom 1ſten Juli d. J. ab in beiden Richtungen gleichmäßig

bei Rothkretſcham für 1 Meile,
bei Gräbelwitz für 1 ½ Meile, und
bei Baumgarten für 1 Meile

eingehoben werden ſoll. Breslau, den 27. Mai 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
von Bigeleben.

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben dem Geheimen Regierungs-Rath Bothe die nachgeſuchte Penſionirung zu bewilligen, und demſelben gleichzeitig in Anerkennung ſeiner langjährigen, guten, treuen Dienſte, die Schleife zum rothen Adler-Orden dritter Klaſſe allergnädigſt zu verleihen geruhet.

Der bisherige Steuer-Rath Gottwald zu Ratibor iſt in gleicher Eigenſchaft an das Haupt-Steuer-Amt in Glogau verſetzt, und die commiſſariſche Verwaltung der Ober-Steuer-Inſpector-Stelle bei dem Haupt-Steuer-Amte in Ratibor dem Regierungs-Aſſeſſor von Jordan übertragen worden. Breslau, den 2. Juni 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Digitized by Google

Vermächtniſſe.

Der in Breslau verſtorbene Kaufmann Ernſt:

dem Knaben = Hospital in der Neuſtadt, dem Hospital zum heiligen Geiſt, dem Hospital zu St. Bernhardin, dem Erziehungs = Inſtitut zur Ehrenpforte, dem Kinder = Hospital zum heiligen Grabe, dem Kranken = Hospital zu St. Hieronymi, dem Hospital zu Eilftauſend Jungfrauen, dem Hausarmen = Medizinal = Inſtitut, dem Konvent der Eliſabethinerinnen, dem Konvent der Barmherzigen Brüder, dem Konvent der Urſulinerinnen, dem Verein für Blinden = Unterricht und dem Taubſtummen = Inſtitut,

jedem Inſtitut 50 Rthlr., zuſammen . . .	650	Rthlr.
dem Kranken = Hospital zu Allerheiligen	300	—
der Armenverwaltung	200	—
Ueberhaupt	1150	Rthlr.

Der in Breslau verſtorbene Kaufmann Bellica:

dem Konvent der Eliſabethinerinnen	50	Rthlr.
dem Konvent der Barmherzigen Brüder	150	—
dem Bürger = Hospital zu St. Anna	100	—
Ueberhaupt	300	Rthlr.

Die in Breslau verſtorbene verwittwete Rathhaus = Inſpektor Schröder: der ſtädtiſchen Officianten = Wittwen = Kaſſe . . .	300	—
Der in Löwenberg verſtorbene penſionirte Steuer = Einnehmer Hübner: dem Blinden = Unterrichts = Verein in Breslau . . .	200	—
Der zu Groß = Graben, Kreis Oels, verſtorbene Paſtor Scholz: der daſigen Schule	100	—
Der in Zobten verſtorbene Gaſtwirth Gläſer: der dortigen evangeliſchen Schule ein Legat von . .	20	—
Der in Poln. Wartenberg verſtorbene Hausknecht Gottfried Stanke: der dortigen evangeliſchen Kirche	24	—
Die in Groß = Ellguth, Kr. Reichenbach, verſtorbene Wittwe Franke geb. Hilſe: der evangeliſchen Kirche und Schule daſelbſt . . .	15	—

Der in Zobten verſtorbene Einwohner Franz Tilgner:

der daſigen katholiſchen Schule ein Legat von 106 Rthlr. 14 Sgr. 10 Pf.

Pocken = Ausbrüche.

In Patſchkey, Bohrau und Medlitz, Kreis Oels; Bärsdorf, Kreis Waldenburg; Biſchwitz, Kreis Trebnitz; in der Stadt Prausnitz; in Liatkave, Boguslawitz, Schwentroſchine, Wilhelminenort und Tſchotſchwitz, Kreis Militſch.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIV.

Breslau, den 15. Juni 1836.

Bekanntmachung.

Die Ergebniſſe der vorjährigen Landbeſchälung betreffend.

Den Königlichen landräthlichen Aemtern ſind die Abfohlungs-Regiſter pro 1835 zugegangen. Es werden daher ſelbige aufgefordert, die ſorgfältigſten Ermittelungen über die Ergebniſſe der vorjährigen Landbeſchälung anzuſtellen, und in die gefertigten Regiſter nicht nur die im Laufe dieſes Jahres erzeugten, noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, ſondern dabei auch genau zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gekommen iſt und welche tragend verkauft worden ſind.

Die auf dieſe Weiſe mit der größten Genauigkeit ausgefüllten Liſten ſind dem Königl. Land-Geſtüt-Amte in Leubus bis zum 16. Juli c. ſpäteſtens einzuſenden.

Breslau, den 28. Mai 1836.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien
v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Stelle eines Kreis-Chirurgen im Wohlauſchen Kreiſe iſt noch unbeſetzt. Wir fordern deshalb dazu Qualificirte auf, ſich bei uns unter Vorlegung ihrer Qualifications-Dokumente zu melden und bemerken dabei, daß zum Wohnſitz des Kreis-Chirurgen die Stadt Winzig beſtimmt iſt, woſelbſt ſich außer dem Königl. Kreis-Phyſikus keine zur ärztlichen Praxis berechtigte Medicinalperſon befindet.

Breslau, den 3. Juni 1836. I.

Die Empfangnahme der Veräußerungs-Ge.d r-Beſcheinigungen.

Nachdem die geſetzlich beſcheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe dieſes Jahres pro 1. Quartal, d. h. in dem Zeitraum vom 1. Januar bis letzten März d. J. eingezahlten Ablöſungs-Kapitalien und Zinſen heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern

Digitized by Google

zugefertiget worden ſind, werden alle diejenigen Einſaßen unſeres Verwaltungs-Bereichs, welche in dem oben gedachten Zeitraum Ablöſungsgelder-Zahlungen geleiſtet und die darüber ausgeſtellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, ſolche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Königl. Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben, und dagegen die Haupt-Beſcheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 7. Juni 1836. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No. 26. Die Wirkſamkeit der Schiedsmänner betreffend.

Das Jahr 1835 war das erſte volle Jahr der Amts-Thätigkeit für die Schiedsmänner unſers Gerichts-Bezirks. Die große Mehrzahl der letztern hat während deſſelben ihr uneigennütziges und nicht immer leichtes Amt mit Fleiß, Gewiſſenhaftigkeit und gutem Erfolge ausgeübt, worüber wir im Allgemeinen gern unſere Zufriedenheit ausſprechen. Von den 1258 Schiedsmännern ſind im verfloſſenen Jahre 7595 Streitſachen verhandelt, davon 6620 verglichen und 975 nicht zum Vergleiche gediehen. Die Wohlthätigkeit dieſer, auf den Antrag der Provinzial-Stände von des Königs Majeſtät verliehenen, Einrichtung iſt aber nicht blos daraus zu erkennen, daß eine ſo bedeutende Zahl von Streitſachen überhaupt beſeitigt iſt, ſondern beſonders darin zu finden, daß die Schlichtung in kurzer Zeit, ohne Prozeßkoſten und durch gegenſeitige Einwilligung erfolgt iſt, alſo keinen Unwillen und keine Feindſchaft zurückgelaſſen hat, welcher beſonders auf die ſehr zahlreichen verglichenen Injurien-Sachen Anwendung findet. Die guten Erfolge dieſer Einrichtung werden indeſſen erſt dann ihren vollen Umfang erreichen, wenn Perſonen aller Stände die Wohlthätigkeit derſelben genügend erkannt haben, und die Vermittlung der durch das Vertrauen ihrer Mitbürger, ſo wie der Behörden zu ihrem Amte berufenen Schiedsmänner noch häufiger anrufen, und wenn die letztern ſich immer mehr in dieſem Vertrauen befeſtigen und mit den in der Verordnung vom 26. September 1832 und der Inſtruction vom 8. Februar 1833 enthaltenen Vorſchriften zur genauen Befolgung bekannt machen. In dieſer Beziehung iſt uns aus den Prüfungen des Verfahrens einzelner Schiedsmänner durch die Kreis-Juſtizräthe, ſo wie aus Anfragen oder Beſchwerden, welche bei uns eingegangen ſind, die Ueberzeugung geworden, daß es zweckmäßig ſei, einen Theil der Schiedsmänner auf nachſtehende, in den beiden erwähnten Geſetzen begründete Vorſchriften aufmerkſam zu machen:

1) Zur ordnungsmäßigen Amtsführung der Schiedsmänner iſt es unumgänglich nothwendig, daß derſelbe ſein Protokollbuch dem Kreis-Juſtizrathe, welcher ihn vereidigt hat, vorlegt, damit es legaliſirt, das heißt vorſchriftsmäßig eingerichtet und beglaubigt werde.
2) Die Vergleiche ſind auf den Grund der mit den Partheien mündlich vorzunehmenden Verhandlungen urſchriftlich und unmittelbar in das Protokollbuch einzuſchreiben und von den Partheien zu unterzeichnen. Dafür können natürlich keine Schreibegebühren angeſetzt werden, ſondern nur für die von denſelben verlangten Ausfertigungen oder

Digitized by Google

andern Abſchriften. Wo etwa ſchriftliche Klagen einkommen, Atteſte von Zeugen oder andere Schriften eingereicht werden, ſind ſolche in die vorſchriftsmäßig zu haltenden Belags-Akten einzuheften.

3) Die Vorladungen geſchehen am beſten dadurch, daß dem Kläger die Beſtellung des Beklagten, oder die Behändigung der Vorladung (wenn dieſe ſchriftlich erfolgt) aufgetragen wird. Veranlaſſen die Umſtände den Schiedsmann, den Partheien ſchriftliche Vorladungen zuzuſchicken, ſo kann derſelbe, wenn er keine unentgeltliche Gelegenheit dazu hat, ſo viel Beſtellungs-Gebühren dafür anſetzen, als er dem Boten wirklich bezahlt hat. In dieſem Falle muß die Quittung des Boten zu den Akten gebracht werden.

Schließlich iſt es uns erfreulich, folgende ſieben Schiedsmänner unſers Gerichtsbezirks, welche im Jahre 1835 die meiſten Sachen verhandelt und verglichen haben, mit belobender Anerkennung zu nennen:

1.	Bürgermeiſter Niepelt	für	Münſterberg	hat von	209	Sachen	195	verglichen;
2.	Rathmann Neumann	=	Münſterberg	=	199	=	193	=
3.	Pfefferküchler Paul	=	Namslau	=	143	=	136	=
4.	Hauptmann v. Reichenbach	=	Strehlen	=	140	=	126	=
5.	Rechnungsführer Jähniſch	=	Schönjohnsdorf	=	102	=	96	=
6.	Bürger Scholz	=	Trebnitz	=	98	=	87	=
7.	Bürgermeiſter Frey	=	P. Wartenberg	=	93	=	85	=

Breslau, den 6. Juni 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.
Zweiter Senat.

Perſonal-Veränderungen
im Breslauer-Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Mai 1836.

1. Befördert:
   a) der Referendarius Kahl zum Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor;
   b) der Referendarius Schulz zum unbeſoldeten Aſſeſſor des hieſigen Stadtgerichts;
   c) die Juſtiz-Kommiſſarien Gräff zu Breslau und Leyfer zu Glatz zu Juſtizräthen;
   d) die Auskultatoren Bieltzer und Forni zu Referendarien;
   e) die Rechts-Candidaten Paur, Richter, Albinus, Koch, Wentzel, Neumann, von Scheibner und Deſchner zu Auskultatoren;
   f) der Stadtgerichts-Depoſital-Rendant Spiegel zum Hofrath;
   g) der Referendarius Schneider zum Stadtrichter des Stadtgerichts zu Reichthal;
2. Verſetzt:
   a) der Ober-Landesgerichts-Rath Jacobi vom Ober-Landesgericht zu Paderborn an's hieſige Ober-Landesgericht;
   b) der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Kahl an's Land- und Stadtgericht zu Schrimm;
   c) der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Beyer an's Fürſtenthumsgericht zu Neiſſe;

Digitized by Google

d) der Land- und Stadtrichter Krauſe zu Lüben als interimiſtiſcher Secretair zum hieſigen Stadtgericht;
e) der Referendarius von Fehrentheil in gleicher Eigenſchaft an's Kammergericht zu Berlin;
f) der Referendarius Reimann vom Ober-Landesgericht zu Poſen in gleicher Eigenſchaft an's hieſige Ober-Landesgericht;
g) der Auskultator Oelsner in gleicher Eigenſchaft an's Kammergericht zu Berlin;
h) der Auskultator Gärtner in gleicher Eigenſchaft an's Fürſtenthums-Gericht zu Neiſſe;
i) der Hülfs-Aktuar Steiner vom Land- und Stadt-Gericht zu Namslau als Regiſtratur-Diätarius an's hieſige Ober-Landesgericht;
k) der Ober-Landesgerichts-Hülfsbote Berger als Bote zum hieſigen Inquiſitoriat.

3. Abgegangen: der Referendarius von Loos.
4. Geſtorben: der Referendarius Treutler.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro April 1836.

Nr.	Name des Gerichts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
1	Mechwitz und Deutſch-Breyle	Ohlau	Juſtitiarius Salzbrunn zu Biſchwitz	Juſtitiarius Bleiſch zu Strehlen.
2	Loſſen	Brieg	Derſelbe	Ober-Landesger.-Referendarius von Rohrſcheidt zu Brieg.
3	Schönbankwitz	Breslau	Derſelbe	Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Sommerbrodt zu Strehlen.
4	Hünern und Heydau	Ohlau	Derſelbe	Ober-Landesger.-Referendarius von Rohrſcheidt zu Brieg.
5	Neu-Kemnitz	Hirſchberg	Aſſeſſor Meyer zu Greiffenberg	Ober-Landesger.-Referendarius Fliegel zu Greiffenberg.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Wirrwitz und Rothſirben, Kreis Breslau; zu Ober-Roſen, Kreis Strehlen; zu Laaſen, Kreis Striegau; zu Seiferdau und Stephanshain, Kreis Schweidnitz; in der Stadt Bernſtadt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXV.

Breslau, den 22. Juni 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das marktziehende Publikum wird hierdurch in Kenntniß geſetzt, daß der Jahrmarkt in Waldenburg nicht am 10. Juli c., ſondern am 17. deſſelben Monats ſtatthaben wird.

Breslau, den 11. Juni 1836. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No. 27. Betreffend die Beſchleunigung der Publikation der Erkenntniſſe in Kriminal-Sachen.

Es iſt durch zu frühzeitiges Abliefern der in erſter Inſtanz verurtheilten Verbrecher die in letzter Inſtanz beſtimmte Strafzeit überſchritten worden. Die Königlichen Inquiſitoriate und ſämmtliche Untergerichte unſers Departements werden daher angewieſen: die Publikation der Erkenntniſſe und die Inſtruction des Rechtsmittels vorzüglich ſorgfältig zu beſchleunigen, wenn Inkulpaten vorläufig nach einem Straf-Orte abgeliefert werden, damit nicht durch den Ablauf der im erſten Erkenntniſſe ausgeſprochenen Strafzeit der Zweck des Rechtsmittels vereitelt wird.

Breslau, den 6. Juni 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Criminal-Senat.

Die Wirkſamkeit der Kreis-Juſtiz-Commiſſionen in der Ober-Lauſitz betreffend.

An die Stelle der Juſtiz-Commiſſion, welche für die geſammte Oberlauſitz dieſſeitigen Departements zu Görlitz bis zum 21. Oktober 1822 beſtand, traten alsdann, in Folge

Digitized by Google

Königlicher Kabinets-Ordre vom 25. April 1822 und Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 17. Juni ej. a. drei geſonderte Juſtiz-Commiſſionen, nämlich

a) für den Görlitzer Kreis,

b) für den Laubaner Kreis, und

c) für den Rothenburger Kreis

in Wirkſamkeit, wie auch am 8. Oktober 1822 zur öffentlichen Kenntniß gebracht ward (Liegnitzer Amtsblatt 1822 S. 308). Geſchäfte und Einrichtung dieſer drei getheilten Commiſſionen blieben indeß dieſelben jener vormaligen Juſtiz-Commiſſion (Liegnitzer Amtsblatt 1825 S. 42.), wie dieſe ſich Amtsblatt 1816 S. 406 dargeſtellt und unterm 1. Oktober 1816 bekannt gemacht befinden.

Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß dieſe Einrichtung im Fortgang der Zeit und veränderter Verhältniſſe dem Bedürfniß nicht mehr ganz und umfaſſend entſpricht, und theils aus dieſer Erwägung, theils aber auch nach mehrſeitig laut gewordenem Wunſche, hat das hohe Juſtiz-Miniſterium ſtatt der bisherigen Einrichtung, die Einführung der Verfaſſung beſchloſſen, welche in der Verordnung für die Kreis-Juſtizräthe im Bezirke des Königl. Ober-Landesgerichts zu Frankfurth a/O vom 30. November 1833 (Geſetz-Sammlung 1833 S. 297) begründet und vorgeſchrieben iſt, auch das unterzeichnete Ober-Landesgericht zu dieſer Einführung autoriſirt. Dieſem gemäß wird nun hierdurch beſtimmt, daß mit Beibehaltung der bisher beſtandenen drei Kreis-Juſtiz-Commiſſionen mit ihrem ſeitherigen Verwaltungs-Bezirk nach dem ganzen Umfange, jeglichen Kreiſes, ſo daß namentlich auch die ſonſt ſchleſiſchen Ortſchaften, welche zu einem der oben genannten drei Kreiſe geſchlagen ſind, zu dem Verwaltungs-Bezirk mit gehören, jedoch dagegen mit Aufhebung des unterm 1. Oktober 1816 angeordneten und bekannt gemachten Geſchäfts-Regulativs, vom 1. Juli a. c. ab, für dieſe Kreis-Juſtiz-Commiſſionen die ſchon erwähnte Verordnung vom 30. November 1833 in Wirkſamkeit tritt, und derſelben von dieſem Zeitpunkt ab lediglich nachzugehen iſt.

Indem dies den öffentlichen Behörden und dem Publikum, ſo wie nicht minder den Herrn Geiſtlichen und zwar dieſen, mit Hinſicht auf §. 4. ad Nro. 2. der Verordnung vom 30. November 1833 zur Kenntniß gereicht, werden inſonderheit die Gerichts-Eingeſeſſenen des Departements und namentlich in der Ober-Lauſitz, zur genauen Beachtung und Folgeleiſtung dieſer Bekanntmachung mit dem Beifügen angewieſen, daß das Amtsperſonale der drei Kreis-Juſtiz-Commiſſionen gegenwärtig ſich alſo conſtituirt:

A. Görlitzer Kreis-Juſtiz-Commiſſion:

Kreis-Juſtiz-Rath Landgerichtsrath Bäniſch }
„ „ Secretair Landgerichtsrath Paul } in Görlitz.
„ „ Bote und Executor, Criminalbote Michaelis }

Digitized by Google

B. Laubaner Kreis-Juſtiz-Commiſſion:

Kreis-Juſtiz-Rath Schüler
" " Secretair Manig
interimiſtiſcher Kreis-Juſtiz-Bote und Executor, der invalide Unteroffizier Gottlieb Hohmeyer
} in Lauban.

C. Rothenburger Kreis-Juſtiz-Commiſſion:

Kreis-Juſtiz-Rath und Juſtiz-Verweſer v. Dabrizius auf Zelz,
" " Secretair vacat,
" " Executor und Bote, interimiſtiſch, Sandmann, ebendaſelbſt.

Glogau, den 4. Juni 1836.

Königl. Oberlandesgericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Steuer-Rath Loeſer zu Liebau, iſt an das Haupt-Steuer-Amt in Oels verſetzt, und die commiſſariſche Verwaltung der Ober-Zoll-Inſpectorſtelle bei dem Hauptamte in Liebau, dem Hauptamts-Rendanten Schönknecht daſelbſt übertragen worden. Breslau, den 16. Juni 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
von Bigeleben.

Der zeitherige Pfarr-Adminiſtrator Leibel zu Türkwitz, Kreis Wartenberg, iſt als wirklicher Pfarrer an der katholiſchen Kirche daſelbſt ernannt worden.

In Bernſtadt der auf anderweite 6 Jahre wieder gewählte Kämmerer und Rathmann Leitgebel, und in Ohlau der unbeſoldete Rathmann Wenzke als Kämmerer beſtätigt.

Der interimiſtiſche evangeliſche Schullehrer Preuß nunmehr als wirklicher Schullehrer zu Belkau, Kreis Neumarkt, beſtellt.

Vermächtniß.

Die in Breslau verſtorbene verwittwete Weiß geborne Abend:

dem hieſigen Züchnermittel	400	Rthlr.
dem Hospital Allerheiligen	25	—
dem Kloſter der Eliſabethinerinnen	25	—

Pocken-Ausbrüche.

Zu Radſchütz, Kreis Steinau; zu Klein Breſa, Petrigau, Schönfeld, Markt-Boran und Gurſch, Kreis Strehlen; zu Kawallen und Bogſchütz, Kreis Breslau; zu Laaſan und Lederroſe, Kreis Strigau.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Mai 1836.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf
Breslau . .	1	8	9	—	28	6	—	22	3	—	20	8	—	17	5	—	16	2	—	15	4	—	14	—	—	25	—	8	13	6
Brieg . . .	1	2	1	—	28	—	—	19	11	—	18	8	—	17	5	—	15	2	—	12	11	—	11	9	—	17	—	2	5	—
Frankenſtein	1	12	9	1	8	9	—	21	6	—	19	6	—	16	3	—	13	9	—	13	4	—	11	9	—	22	—	3	—	—
Glatz . . .	1	14	6	1	1	6	—	22	—	—	18	9	—	16	6	—	13	9	—	13	9	—	10	—	—	18	—	3	10	—
Guhrau . .	1	7	—	1	2	10	—	24	—	—	22	10	—	24	9	—	23	3	—	16	—	—	14	2	—	17	—	2	10	—
Habelſchwerdt	1	14	—	1	8	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	—	15	10	—	12	6	—	11	6	—	20	—	4	20	—
Herrnſtadt .	1	8	—	1	4	—	—	23	6	—	20	6	—	24	—	—	22	—	—	16	—	—	14	—	—	15	—	2	15	—
Münſterberg	1	12	2	1	7	2	—	21	5	—	18	2	—	16	10	—	15	—	—	13	5	—	11	5	—	19	—	2	—	—
Namslau .	1	2	9	1	1	5	—	17	9	—	16	7	—	17	9	—	15	11	—	13	10	—	12	—	—	12	6	2	16	10
Neumarkt .	1	8	—	1	4	—	—	22	—	—	19	—	—	20	—	—	16	—	—	15	—	—	13	—	—	24	—	8	—	—
Nimptſch .	1	10	—	1	5	—	—	21	—	—	19	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	—	13	—	1	—	—	4	—	—
Ohlau . . .	1	4	3	1	—	3	—	20	3	—	18	3	—	18	—	—	16	—	—	13	6	—	12	6	—	—	—	—	—	—
Oels	1	4	8	1	3	3	—	20	3	—	19	—	—	18	9	—	17	10	—	14	10	—	13	8	—	16	6	2	1	10
Prausnitz .	1	6	8	1	4	9	—	21	—	—	19	9	—	20	10	—	20	2	—	14	9	—	13	9	—	20	—	2	10	—
Reichenbach	1	8	10	1	2	10	—	23	5	—	19	5	—	19	5	—	15	5	—	14	—	—	12	—	—	24	—	4	10	—
Reichenſtein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz	1	13	9	1	4	1	—	23	6	—	19	—	—	22	4	—	17	—	—	15	1	—	12	—	—	23	—	3	20	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	3	6	—	27	9	—	20	6	—	18	1	—	16	7	—	14	3	—	13	6	—	12	—	—	—	—	—	—	—
Striegau .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wohlau . .	1	10	—	1	5	—	—	22	3	—	20	6	—	21	—	—	20	—	—	15	—	—	15	—	—	20	—	8	—	—
im Durchſchnitt	1	8	5	1	3	2	—	21	7	—	19	3	—	19	2	—	17	—	—	14	4	—	12	8	—	20	2	3	—	9
Mittel-Preis	1 Rtlr. 5 ſgr. 10 pf.						— Rtlr. 20 ſgr. 5 pf.						— Rtlr. 18 ſgr. 1 pf.						— Rtlr. 13 ſgr. 6 pf.											

Breslau, den 8. Juni 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVI.

Breslau, den 29. Juni 1836.

Bekanntmachung.

Die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntwein betreffend.

Durch Vervollkommnung der Branntwein-Fabrikation iſt die Productions-Fähigkeit der inländiſchen Branntweinbrennereien ſo ſehr geſteigert worden, daß dadurch ein erhebliches Mißverhältniß zwiſchen den bisherigen Vergütungsſätzen für ausgeführten Branntwein nach der Bekanntmachung des Finanz-Miniſterii vom 26. December 1825 und der für denſelben wirklich erlegten Fabrikations-Steuer zum Nachtheil der Steuerkaſſe eingetreten iſt.

Zur Beſeitigung dieſes Mißverhältniſſes und um zugleich den Wünſchen der Exportanten, wegen Erleichterung des Abfertigungs-Verfahrens bei der Branntwein-Ausfuhr im Großen nach dem Auslande, in zuläſſiger Weiſe zu entſprechen, werden in Gefolge Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 4. d. M., mit Aufhebung der vorgedachten Bekanntmachung, und insbeſondere der darin bewilligten Vergütungsſätze, folgende anderweite Beſtimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Vom 1. Juli d. J. an ſoll für das Quart des im Inlande gefertigten Branntweins, wenn derſelbe mindeſtens eine Alkoholſtärke von fünf und dreißig Grad nach Tralles erreicht, bei der Ausfuhr über die Grenzen des Zollvereins-Gebiets hinaus nach dem Auslande, eine Steuer-Vergütung nach folgenden Sätzen gewährt werden, als

bei einer Stärke	Silbergroſchen	Pfennige.
von fünf und dreißig bis neun und dreißig Grad .	—	ſechs
„ vierzig bis vier und vierzig Grad . . .	—	ſieben
„ fünf und vierzig bis neun und vierzig Grad .	—	acht
„ funfzig bis vier und funfzig Grad . . .	—	neun
„ fünf und funfzig bis neun und funfzig Grad .	—	zehn
„ ſechzig bis vier und ſechzig Grad . . .	—	eilf
„ fünf und ſechzig bis neun und ſechzig Grad .	ein	—
„ ſiebenzig bis vier und ſiebenzig Grad . .	ein	ein
„ fünf und ſiebenzig bis neun und ſiebenzig Grad .	ein	zwei
„ achtzig und ein und achtzig Grad . . .	ein	vier

Königl. Steueramt

Digitized by Google

bei einer Stärke		Silbergroſchen	Pfennige.
von zwei und achtzig und drei und achtzig Grad	.	ein	fünf
= vier und achtzig und fünf und achtzig Grad	.	ein	ſechs
= ſechs und achtzig und ſieben und achtzig Grad	.	ein	ſieben
= acht und achtzig und neun und achtzig Grad	.	ein	acht
= neunzig Grad und darüber	.	ein	neun

2) Nur diejenigen Brennerei=Inhaber haben Anſpruch auf die vorſtehende Vergütung, welche die Maiſch=Steuer nach dem vollen Satze von ein und einem halben Silbergroſchen für 20 Quart Maiſchraum entrichten und mindeſtens nach Verhältniß einer Production von einhundert Eimern Branntwein zu 50 Grad Stärke jährlich ſteuern.

3) Eine Steuer=Vergütung findet nur bei Verſendungen ſtatt, welche mindeſtens einen Eimer Branntwein betragen.

4) Der Betrag der einem Brennerei=Inhaber zu gewährenden Ausfuhr=Vergütung darf in der Regel in einem Jahre nicht über zwei Drittheile der von ihm in demſelben entrichteten Branntweinſteuer betragen, wobei nach Maaßgabe der Umſtände auf den am Anfange des Jahres erweislich vorhandenen Branntwein=Beſtand Rückſicht genommen werden ſoll.

Brennerei=Inhaber, welche lediglich Branntwein zum Abſatze nach dem Auslande fabriziren, können Ausfuhr=Vergütung bis zum vollen Betrage der von ihnen erlegten Branntweinſteuer erhalten. Daſſelbe kann ausnahmsweiſe auch bei andern Brennereien dann Anwendung finden, wenn beſondere Conjuncturen einen Abſatz von inländiſchem Branntwein im Großen nach dem Auslande außergewöhnlich herbeiführen. Nähere Vorſchriften für ſolche Fälle ertheilt die Provinzial=Steuer=Behörde.

5. Behufs der Ausfuhr=Vergütung erhält der Brennerei=Inhaber von der Provinzial=Steuer=Behörde einen für eine beſtimmte Friſt geltenden Haupt=Zuſage=Schein, in welchem die Grenz=Aemter, über welche der Ausgang des Branntweins erfolgen darf, beſtimmt und die ſonſt bei der Exportation überhaupt oder insbeſondere zu erfüllenden Bedingungen vorgeſchrieben werden. Auf den Grund dieſer Haupt=Zuſage=Scheine oder beglaubter Abſchriften derſelben, welche das Hauptamt, in deſſen Bezirk die Brennerei liegt, in Fällen des Bedarfs ertheilt, findet die Abfertigung des ausgehenden Branntweins ſtatt.

6. Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt=Zoll=Amt geſchehen.

Wird dieſelbe über ein zu dergleichen Abfertigungen ausnahmsweiſe befugtes Neben=Zoll=Amt I. geſtattet, ſo beſtimmt der Haupt=Zuſageſchein hierüber das Nähere.

7. Bei der Branntwein=Ausfuhr iſt folgendes Abfertigungs=Verfahren die Regel.

Jede Verſendung wird mit dem Haupt=Zuſageſcheine oder einer beglaubten Abſchrift deſſelben bei demjenigen Haupt=Amte, in deſſen Bezirk die Brennerei liegt, zur Reviſion geſtellt, und dieſe ſpeciell auf Stärke und Menge des Branntweins gerichtet. Der Befund der Reviſion, die zu bewirkende Verſiegelung an Spund und Zapfen der Gebinde, nebſt deren Zahl und Nummern, werden auf dem Zuſageſcheine amtlich vermerkt, wonächſt der unter Begleitung wirklich erfolgte Ausgang der Verſendung, ſofern derſelbe bei dem nämlichen Haupt=Amte Statt findet, auf dem Zuſageſcheine beſcheiniget wird. Soll dagegen der Ausgang in einem andern Haupt=Amts=Bezirke, oder über eine andere Amtsſtelle ſtatt=

Digitized by Google

finden, ſo muß der nach den obigen Vorſchriften abgefertigte Branntwein, binnen einer auf dem Zuſageſchein zu beſtimmenden Friſt mit demſelben zu dem Ausgangs-Amte gebracht werden.

Bei dieſem wird die ſpecielle Reviſion wiederholt, und wenn ſich dabei nach unverletzt befundenem Beſchluſſe, mit dem Reſultate der Reviſion bei dem erſten Abfertigungs-Amte, Uebereinſtimmung ergiebt, der Zuſageſchein in derſelben Art, wie beim unmittelbaren Ausgange erlediget, und mit der amtlichen Beſcheinigung der Exportation verſehen, an dasjenige Hauptamt zurückgeſandt, in deſſen Bezirk die Brennerei belegen und von welchem die Verabfertigung des Transports bewirkt iſt. Von dem letztgedachten Hauptamte wird auf den Grund und unter Beifügung der Zuſageſcheine die Vergütigungsberechnung aufgeſtellt und in doppelter Ausfertigung an die Provinzial-Steuer-Behörde zur Anweiſung der Vergütung eingeſandt.

8. Als Ausnahme von obiger Regel wird geſtattet, daß bei größeren Verſendungen aus Brennereien, die ſich nicht an dem Orte, wo das Hauptamt ſeinen Sitz hat, befinden, die Hinſchaffung des Branntweins zur Amtsſtelle, Behufs der Vorabfertigung durch Reviſion und Verſiegelung der Gebinde, dann unterbleiben kann, wenn der Brennerei-Inhaber bei Anmeldung des Transports darauf anträgt und amtlich Ueberzeugung davon genommen iſt, daß ſich noch eine mit der Anmeldung übereinſtimmende Menge von Branntwein der angegebenen Stärke, wirklich im Beſtande der Brennerei befindet.

Der Brennerei-Inhaber muß die Verſendung in ſolchen Fällen dem Hauptamte, mit Angabe der Menge und Stärke des Branntweins und der Anzahl der Gebinde, aus welchen der Transport beſteht, ſchriftlich anmelden, wonächſt der Zuſageſchein ausdrücklich auf den Grund dieſer Anmeldung ausgefertigt wird.

Es findet ſodann erſt beim Ausgangsamte die ſpecielle Reviſion der Gebinde und ihres Inhalts Statt, auf deren Grund die Ausgangs-Beſcheinigung auf dem Zuſageſcheine erfolgt. Geringe Differenzen bei der Menge und Stärke des Branntweins zwiſchen der erſten Anmeldung und dem Reviſionsbefunde der ſchließlichen Abfertigung können, beſonders wenn das Ergebniß der Ermittelung hinter der Anmeldung zurückbleibt, überſehen werden, auch wird die Uebereinſtimmung der Anzahl und Größe der einzelnen Gebinde, aus welchen der Transport beſteht, mit der erſten Anmeldung des Brennerei-Inhabers in ſolchen Fällen nicht durchaus verlangt.

Welchen Brennerei-Inhabern und für welche Transporte die vorſtehende Ausnahme zuzugeſtehen, beſtimmt die Provinzial-Steuer-Behörde durch die Haupt-Zuſageſcheine.

9. In der Regel haben nur Branntweinbrennerei-Inhaber für den unmittelbar von ihnen nach dem Auslande abgeſetzten Branntwein, Anſpruch auf Steuer-Vergütung.

Zur Erleichterung der Branntwein-Exportation im Großen nach dem Auslande, insbeſondere zur See, wird aber geſtattet, daß dieſer Anſpruch auf ſchriftliche Anmeldung bei dem Hauptamte des Bezirks, in welchem die Brennerei belegen iſt, auf einen Dritten übertragen werden kann.

In der vorſchriftsmäßigen amtlichen Abfertigung ſolcher Branntwein-Transporte, wird hierdurch nichts geändert, ſondern der Exportant erhält durch die auf dem Zuſageſcheine

Digitized by Google

amtlich vermerkte Uebertragung nur die Befugniß, nach bewirkter Ausfuhr des Branntweins, auf den Grund des durch amtliche Beſcheinigung völlig erledigten Zuſageſcheins, die zuſtändige Vergütung bei dem Hauptamte des Bezirks, zu welchem die Brennerei gehört, a Conto des Brennerei-Inhabers und, ſo weit dieſe Zahlung nach der Steuer-Abrechnung mit demſelben und nach den allgemeinen Vorſchriften fällig iſt, gegen ſeine Quittung in Empfang zu nehmen.

Vorſtehende Erleichterung muß von dem Brennerei-Inhaber bei dem an die Provinzial-Steuer-Behörde zu richtenden Antrage auf Ertheilung des Haupt-Zuſageſcheines jedesmal beſonders nachgeſucht, und von derſelben durch Vermerk auf dem Scheine, unter Feſtſetzung der geringſten Menge des jedesmaligen Transports, für welchen Uebertragung Statt finden kann, bewilligt werden.

10. Unter Bezugnahme auf die Beſtimmung des §. 6 der Bekanntmachung des Finanz-Miniſterii vom 27. December 1825, wegen Creditirung der Branntwein-Steuer, wird ferner die Abführung von inländiſchem Branntwein zu einer Packhofs-Niederlage, Behufs der zu bewirkenden mittelbaren Ausfuhr aus derſelben nach dem Auslande, gegen Vergütung geſtattet.

Die Abfertigung des Branntweins geſchieht auch in ſolchen Fällen nach den vorſtehenden allgemeinen und ſpeciellen Feſtſetzungen mit dem Unterſchiede, daß die Beſcheinigung des Haupt-Amtes in der Packhofsſtadt über die richtige Ablieferung des Branntweins nach Menge und Stärke zur amtlichen Niederlage, die Stelle der Exportations-Beſcheinigung vertritt, und die Vergütung oder Steuer-Abſchreibung vom Credit-Conto des Brennerei-Inhabers in derſelben Art, wie bei erfolgter Ausfuhr des Branntweins nach dem Auslande, Statt findet.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländiſche Branntwein, durch die dafür gewährte Vergütung, dem unverſteuerten Lagergute hinzutritt, ſo kann derſelbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unverſteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer, in den freien Verkehr zurückverſetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande, innerhalb der durch die Packhofs-Reglements vorgeſchriebenen Lagerfriſt, völlig ſteuerfrei erfolgt.

11. Eine erwieſene Defraudation der Fabrikationsſteuer, oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr beſtimmten Branntweins, zieht, außer der geſetzlichen Beſtrafung, den Verluſt des fernern Anſpruchs auf Steuer-Vergütung bei der Exportation nach ſich, ſo wie durch jeden Mißbrauch der übrigen, überhaupt widerruflichen Erleichterungen, die Entziehung derſelben verwirkt wird.

Berlin, den 19ten Juni 1836.

Finanz-Miniſterium.

Graf von Alvensleben.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Ausgabe der neuen Ein-Thaler-Kaſſen-Anweiſungen betreffend.

Nachdem die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. November 1835, welche in die Stelle der unterm 6. Mai 1824 ausgefertigten, durch den zeitherigen Gebrauch zur ferneren Cirkulation untauglich gewordenen Kaſſen-Anweiſungen ein neues dergleichen Zahlungsmittel in Umlauf zu ſetzen befiehlt, bereits unter Nro. 1706 in der Geſetz-Sammlung aufgenommen worden, und auch die in Folge deſſen, wegen der mit dem 1. Juli d. J. beginnenden Ausgabe der vorläufig unterm 2. Januar 1835 ausgefertigten Ein-Thalerſcheine, erlaſſenen Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 30. April c. mit der dazu gehörenden Beſchreibung dieſes neuen Cirkulations-Mittels durch das 20. Stück des diesjährigen hieſigen Amtsblatts in dem Breslauer Regierungs-Bezirke gehörig zur Publikation gebracht worden; ſo iſt hierdurch das Erſcheinen der neuen Kaſſen-Anweiſungen überall vollſtändig und geſetzlich vorbereitet worden.

Um nun das Publikum mit dieſem neuen Zahlungsmittel allgemeiner bekannt zu machen, iſt uns von der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere für jetzt eine dem Verkehr entſprechende Summe in ſolchen neuen Ein-Thaler-Scheinen zugekommen, und die Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe hieſelbſt angewieſen: vom 1. Juli c. ab mit der Ausgabe dieſes neuen Cirkulationsmittels vorzugehen.

Indem dieſe verfügte vorſchriftsmäßige Anweiſung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, machen wir nur noch mit Bezugnahme auf die obenerwähnte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wiederholentlich darauf aufmerkſam:

daß mit der Ausgabe dieſer neuen Ein-Thaler-Kaſſen-Anweiſungen gegenwärtig ein Austauſch der alten Kaſſen-Anweiſungen noch nicht verbunden wird, vielmehr darf die Einlöſung dieſer letztern nach dem Artikel III. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. nur allmälig erfolgen, und der Austauſch derſelben wird künftig auf die unter Nro. IV. a. a. O. vorgeſchriebene Art durch die öffentlichen Blätter gehörig bekannt gemacht werden.

Breslau, den 21. Juni 1836. Pl.

No. 28. Das zu beobachtende Verfahren bei Ertheilung nicht geſtempelter Reiſepäſſe betreffend.

Höherer Veranlaſſung zufolge werden ſämmtliche uns untergeordnete Polizei-Behörden hierdurch angewieſen: bei Ertheilung ungeſtempelter Reiſepäſſe mit größter Sorglichkeit zu verfahren, eine Nachweiſung darüber zu führen, und bei jedem Falle die Thatſachen, wodurch ſie zur Ertheilung des ungeſtempelten Paſſes beſtimmt worden ſind, pflichtmäßig zu bemerken, und dieſe Nachweiſung bei den Stempelreviſionen jederzeit dem Reviſor vorzulegen. Breslau, den 17. Juni 1836. I.

No. 29. Die Legaliſirung der bei höhern Orts gegen die Entſcheidungen der

Die gehäuften, in den meiſten Fällen ganz unbegründeten Geſuche anerkannter Invaliden, oder längſt entlaſſener ehemaliger Soldaten, welche der Abtheilung für das Invaliden-Weſen in dem Königl. hohen Miniſterium des Krieges überreicht werden, haben die gedachte Behörde veranlaßt, mit Bezugnahme auf die Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabi-

Digitized by Google

Behörden anzubringenden Geſuche der Militair-Invaliden betr.

netsordre vom 21. November 1835, deren Inhalt durch das Publikandum Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten der Provinz vom 11. März d. J. im 12. Stück S. 50 ff. des Amtsblatts d. J. veröffentlicht worden iſt, für ihren Geſchäftskreis feſtzuſetzen: daß Eingaben einzelner Bittſteller, welchen die früheren ſchriftlichen Entſcheidungen der Landwehr-Bataillons-Kommando's und höheren Militair-Behörden nicht beigefügt ſind, den Abſendern ohne Weiteres, unter portopflichtigem Rubro, zurückgeſchickt werden ſollen.

Wir bringen dies auf höhere Veranlaſſung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung.

Breslau, den 20. Juni 1836. I.

No. 30.
Die Anwendung der Schornſtein-Röhren von Gußeiſen betr.

Es iſt mehrfach bei den hohen Miniſterien darauf angetragen worden, ſtatt der bisher zur Anwendung gekommenen gemauerten Schornſteinröhren, die Aufſtellung ſolcher Röhren aus Gußeiſen nachzugeben, und da ſich nach techniſcher Prüfung des Gegenſtandes ergeben hat, daß letztere unter Umſtänden und mit Beobachtung der deshalb beſonders zu ertheilenden Vorſchriften nicht allein zuläſſig ſind, ſondern auch Vortheile vor den gemauerten Röhren gewähren können, ſo ſollen dergleichen gußeiſerne Schornſteinröhren unter folgenden Bedingungen allgemein zugelaſſen werden, welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

1) Die eiſernen Röhren ſind entweder in Mauern in der, in der Inſtruktion vom 14. Januar 1822 (Geſetzſammlung 1822 Nro. 3.) vorgeſchriebenen Entfernung von allen brennbaren Gebäude-Theilen, oder, wenn ſie freiſtehen, von ſolchen wenigſtens $1\frac{1}{2}$ Fuß entfernt aufzuſtellen, mithin auch da, wo ſie eine hölzerne Decke oder die Dachfläche durchſchneiden, nicht nur zu ummänteln, ſondern auch durch eine hinreichend große Platte von gewalztem oder Gußeiſen oder von anderm Metall zu führen.
2) Eine Ummauerung oder eine Ummäntelung in Blech mit iſolirender Luftſchicht iſt nöthig, auf die ganze Höhe der Röhre mit Ausſchluß des Geſchoſſes, in welchem die erſte Ofen-Rauchröhre ausmündet, weil in den übrigen Geſchoſſen und im Dachraume brennbare Gegenſtände, bei der Benutzung der Feuerung unbemerkt, der Röhre nahe ſtehen könnten.
3) Für die Stabilität nicht gemauerter Röhren muß durch Verankerung oder Verſchienung gehörig geſorgt werden.
4) Im Uebrigen behält es rückſichtlich der Richtung, und wo dieſe ſich ändert, der Abrundung und der Weite der Röhren, ſo wie wegen der Reinigungs-Oeffnungen, bei der vorgedachten Inſtruktion überall das Bewenden.

Breslau, den 21. Juni 1836. I.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Kriminal-Senats.

No. 27.
Die Einreichung der Regreß-Klagen wegen Salarien-Kaſſen-Defecten betr.

Sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Untergerichte werden hierdurch angewieſen, ſo oft wegen Salarien-Kaſſen-Defecten die Anſtellung einer Regreßklage nothwendig wird, eine Abſchrift dieſer Klage an uns einzureichen. Breslau, den 17. Juni 1836.

Königliches Ober-Landesgericht von Schleſien.

Digitized by Google

Das Königl. Juſtiz Miniſterium hat am 10. v. M. hierher reſcribirt: daß die Koſten der Strafvollſtreckung im Allgemeinen Derjenige beſtreiten müſſe, welcher die übrigen Laſten der Kriminalgerichtsbarkeit zu tragen hat. Wenn auch in Schleſien bei wirklicher Vollſtreckung einer Strafe im Zuchthauſe eine Ausnahme eintrete, ſo falle dieſe Ausnahme doch dann hinweg und es bleibe bei obiger Verbindlichkeit, möge das Erkenntniß auch auf Zuchthaus lauten, falls nicht die wirkliche Vollziehung im Zuchthauſe, ſondern im Gefängniß erfolge. No. 28. Die Strafvollſtreckungs-Koſten betr.

Dieſe Beſtimmung wird den hierher reſſortirenden Inquiſitoriaten und Untergerichten hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 20. Juni 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien. Kriminal-Senat.

Bekanntmachung der Königlichen General-Kommiſſion von Schleſien.

In Gemäßheit einer Beſtimmung des hohen Königlichen Miniſteriums für Gewerbe-Angelegenheiten, bringen wir die Ergebniſſe der Geſchäfts-Wirkſamkeit der General-Kommiſſion für Schleſien nachſtehend zur Kenntniß des Publikums.

Im Jahre 1834 bis 1835 ſind 458 Rezeſſe zur Beſtätigung gekommen, und mittelſt derſelben 523 Auseinanderſetzungen vollſtändig beendigt worden. Durch dieſe ſind 110,012 Geſpann- und 151,409 Handdienſt-Tage zur Ablöſung gebracht, 141,052 Preußiſche Morgen Ackerländereien gänzlich ſeparirt, 162,939 Preußiſche Morgen von verſchiedenen Servituten befreit, 73 Schulämter verbeſſert, und die Anlegung von 6 neuen Vorwerken und 24 neuen Stellen bewirkt worden.

Die Geſammt-Ergebniſſe ſeit Errichtung der General-Kommiſſion ſtellen ſich in nachſtehender Weiſe:

Es ſind überhaupt anhängig geworden 10,092 Sachen, von dieſen ſind 9120 Sachen vollſtändig beendigt, 275 Sachen ſind bis zum Abſchluß gediehen, und nur 697 Sachen noch in der Vorbereitung begriffen. Durch die beendigten Auseinanderſetzungen ſind 4435 neue Eigenthümer mit einem Landbeſitz von 164,604 Morgen gebildet, 95 neue Vorwerke angelegt, 3060 neue Stellen erbaut, 679 Schulämter theils verbeſſert, theils neu errichtet, 1,640,141 Geſpann- und 1,918,989 Handdienſt-Tage abgelöſt, und 4,264,935 Morgen Land theils ganz ſeparirt, theils von verſchiedenen Servituten befreit worden. Breslau, den 10. Juni 1836.

Königliche General-Kommiſſion von Schleſien.

Verordnung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Declaration der Tabak-Pflanzungen pro 1836.

Nach §. 5. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29. März 1829 iſt jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von ſechs und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monat Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundſtücke einzeln

Digitized by Google

nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußiſch genau und wahrhaft anzugeben, und es ſetzt der §. 7. der gedachten Allerhöchſten Kabinets=Ordre feſt, daß Jeder, welcher eine mit Tabak bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verſchweigt, ſich einer Steuer=Defraudation ſchuldig macht, und nach den Beſtimmungen der Steuer=Ordnung vom 8. Februar 1819 §. §. 60 und folgende, beſtraft werden ſoll, ſobald das verſchwiegene Flächenmaaß über den 20ſten Theil des ganzen mit Tabak bepflanzten Bodens um ſechs Quadratruthen oder mehr beträgt.

Indem ich die Bewohner der Provinz Schleſien, welche ſich mit Tabaksbau beſchäftigen, auf obige Allerhöchſte Beſtimmungen aufmerkſam mache, fordere ich dieſelben auf, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Tabak bepflanzten Grundſtücke einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußiſch dem Steuer= oder Zollamte des Bezirks, in welchem die Grundſtücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Ich bemerke hierbei, daß eine genaue Reviſion aller mit Tabak bepflanzten Grundſtücke erfolgen, mithin jede unrichtige Angabe zur Entdeckung kommen, und geſetzlich beſtraft werden wird, es alſo im eignen Intereſſe Derjenigen, die ſich mit Tabaksbau beſchäftigen, liegt, ſich von der wirklichen Größe ihrer mit Tabak bepflanzten Grundſtücke in Morgen und Quadratruthen preußiſch, vollkommene Ueberzeugung zu verſchaffen, damit ſie nicht aus Unkunde zu unrichtigen, die geſetzliche Strafe nach ſich ziehenden Declarationen verleitet werden.

Ich erſuche die betreffenden Gemeinde=Behörden, die Eingeſeſſenen ihres Bezirks auf obige Bekanntmachung beſonders aufmerkſam zu machen, und ihrerſeits mit dahin zu wirken, daß unrichtige Angaben vermieden, und dadurch die Steuer=Behörden der Unannehmlichkeit, geſetzliche Strafen erkennen zu müſſen, überhoben werden.

Breslau, den 17. Juni 1836.

Der Geheime Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Director
v. Bigeleben.

Patentirung.

Dem Banquier G. M. und C. D. Oppenfeld zu Berlin iſt unterm 18. Juni 1836 ein Patent

wegen einer rotirenden Dampfmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Pocken=Ausbrüche.

In den Städten Reichenbach, Medzibor und Reichenſtein, und in Roßwitz, Kreis Nimptſch.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVII. ~~~~~

Breslau, den 6. Juli 1836.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 11te Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter

Nr. 1713. das Regulativ, betreffend die Koſten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinanderſetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen und anderer Geſchäfte, die zum Reſſort der General-Kommiſſionen, imgleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören. Vom 25. April 1836;

= 1714. die Inſtruktion der General-Kommiſſionen in Beziehung auf das Koſten-Regulativ vom 25. April d. J. — d. d. den 16. Juni c., und
die Allerhöchſten Kabinets-Ordres

= 1715. vom 6. Mai d. J., über die Wirkung der von den Regierungen innerhalb der Gränzen des durch die Verordnung vom 26. Dezember 1808 und durch die Inſtruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 ihnen verliehenen Executions-Rechtes angeordneten executiven Maßregeln;

= 1716. vom 22ſten ejusd., die landesherrliche Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu Meſſen betreffend, und

= 1717. vom 4. Juni d. J., wegen Aufhebung des fiskaliſchen Vorzugsrechts vor den entfernteren Seiten-Verwandten bei der Inteſtat-Erbfolge im Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von Einem hohen Miniſterio für Handel, Fabrikation und Bauweſen iſt feſtgeſetzt worden, daß es No. 31. Verbot der Anwendung des Zinks zu Geräthen in den Zuckerraſ-

1) allgemein verboten iſt, in Zuckerraffinerieen bei den Geräthſchaften ſich des Zinkes, wie es auch immer ſei, zu bedienen, daß dagegen

Digitized by Google

ſinerieen, imgleichen die Beſtimmung wegen bedingter Anwendung des Kupfers.

2) kupfernes Geräth in Zuckerſiedereien, nach wie vor, gebraucht werden kann, jedoch mit unbedingter Ausnahme kupferner Brodformen, deren Gebrauch unterſagt wird.

Wir machen dies zur Nachricht und Beachtung der dabei Intereſſirten hierdurch bekannt.

Breslau, den 21. Juni 1836. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No 29. Den Stempel-Ankauf betr.

Den Untergerichten des Departements wird auf Anordnung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hiermit aufgegeben,

ſtrenge darauf zu halten, daß der einzelne Ankauf von Stempelpapier nicht unter Beträgen von 5 Rthlr. erfolge. Breslau, den 22. Juni 1836.

Die Erndte-Ferien betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erndteferien bei dem unterzeichneten Oberlandes-Gericht vom

15. Juli bis 26. Auguſt c.

ſtattfinden, und in dieſer Zeit nur die als beſonders beſchleunigungswerthen Angelegenheiten, eigentliche Ferial-Sachen, durch die Ferien-Ordnung bezeichneten Rechtsgeſchäfte zur Erledigung gebracht werden können. Breslau, den 25. Juni 1836.

Perſonalia.

Dem katholiſchen Pfarrer Maliske in Rothſchloß iſt bei ſeinem erlebten 50jährigen Amts-Jubiläum von Sr. Majeſtät dem Könige der rothe Adler-Orden IVter Klaſſe Allergnädigſt verliehen worden.

Der Armenhaus-Prediger Weiß als vierter Diakonus an der evangeliſchen Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena hieſelbſt.

Der Ober-Kapellan Münzer als katholiſcher Pfarrer in Krintſch, Kr. Neumarkt.

Der Kapellan Denocke als katholiſcher Pfarrer in Stephansdorf, Kreis Neumarkt.

Der Kandidat der Theologie Meißner als Paſtor in Stein-Seifersdorf, Kreis Reichenbach.

Der Seminariſt Vogt als evangeliſcher Schullehrer in Raspenau und Roſenau, Kreis Waldenburg.

Der evangeliſche Schullehrer Schwarzer nach Roſenthal, und der evangeliſche Schullehrer Prinz nach Piaſtenthal, Kreis Brieg, verſetzt.

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Oels; in Priſſelwitz, Groß-Breſa und Klein-Tſchanſch, Kreis Breslau; in Herzogswalde, Kreis Habelſchwerdt; in Roſtersdorf und Zedlitz, Kreis Steinau; in Klein-Wilkawe, Kreis Trebnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVIII.

Breslau, den 13. Juli 1836.

Publikandum.

Verbot der Theilnahme an einer angekündigten ausländiſchen Lotterie.

Das bibliographiſche Inſtitut zu Hildburghauſen hat durch eine öffentliche Bekanntmachung, de dato Hildburghauſen, Amſterdam und New-York den 1. Mai 1836, ſämmtlichen Suſcribenten auf mehrere in ihrem Verlage herauszugebende Werke einen Prämien-Verlooſungs-Schein verſprochen, um an einer angekündigten Verlooſung von 1000 Dukaten Theil zu nehmen. Da nun dieſes Unternehmen offenbar als eine Lotterie, und die auszugebenden Verlooſungs-Scheine als Lotterie-Looſe zu betrachten ſind; ſo wird das Publikum gegen die Erwerbung von Verlooſungs-Scheinen ſolcher Art, und inſonderheit werden die Buchhandlungen vor Vertheilung dieſer Scheine verwarnt, weil im Contraventions-Falle unausbleiblich die in den §. §. 1. und 2. der Verordnung vom 17. December 1816 gegen die Theilnehmer an auswärtigen Lotterieen und die Verbreiter der Looſe derſelben, feſtgeſetzten Strafen in Anwendung kommen müſſen.

Berlin, den 19. Juni 1836.

Miniſterium des Innern und der Polizei. Finanz-Miniſterium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 32. Wegen militairiſcher Recognoscirungs-Reiſen.

Zufolge höherer Anordnung werden

1) der Königliche Obriſtlieutenant und Chef des Generalſtabes Königl. 6. Armee-Corps, Herr von Staff, und
2) der Herr Rittmeiſter Chorus

in dieſem Jahre eine Recognoscirungs-Reiſe unternehmen, bei welcher Erſterer die Kreiſe Breslau, Neumarkt, Wohlau und theilweiſe Steinau, Militſch und Oels; Letzterer die Kreiſe Ohlau, Brieg und theilweiſe Namslau bereiſen wird.

Digitized by Google

Sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter, Domainen- und Forſt-Beamte, Magiſtrāte, Dominien, Schulzen und Gemeinden der vorgenannten Kreiſe werden hiervon mit der Anweiſung in Kenntniß geſetzt, in Gemäßheit unſerer Amtsblatt-Verfügung vom 7. April 1824 (Stück XVII. pag. 129 seq.) den vorbezeichneten Herren Offizieren, auf den Grund der denſelben ertheilten offenen Ordres, freies Quartier für ſie und ihre Bedienung, ſo wie die nöthigen Rationen gegen Quittung zu verabreichen; denſelben auch auf Verlangen die erforderlichen Hülfsmittel und alle gewünſchte Auskunft zu ertheilen.

Breslau, den 30. Juni 1836. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

Den Untergerichten des Departements ſtehet aus den Erbſchafts-Stempel-Tabellen des erſten Tertials 1833 eine Tantieme von 226 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf. zu. Dies wird denſelben bekannt gemacht, und kann die Tantieme gegen Quittung bei dem Regiſtrator Ferchland in Empfang genommen werden. Breslau, den 21. Juni 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.
Zweiter Senat.

Perſonal-Veränderungen

im Breslauer-Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Juni 1836.

1. Befördert:
   a) der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Graf Schweinitz zum Direktor des Land- und Stadt-Gerichts zu Liebenthal;
   b) der Referendār Conrad zum unbeſoldeten Aſſeſſor des hieſigen Landgerichts;
   c) der Referendar Bette zum unbeſoldeten Aſſeſſor des hieſigen Stadtgerichts;
   d) die Auskultatoren Hoffmann und Bahr zu Referendarien;
   e) der Rechts-Kandidat v. Schirnding zum Auskultator;
   f) der ehemalige freiwillige Jäger Witte zum Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur-Diätarius;
   g) der Kanzlei-Aſſiſtent Grützner zum Oberlandes-Gerichts-Kanzlei-Diätarius;
   h) der ehemalige Gensd'armen-Unteroffizier Richter zum interimiſtiſchem Exekutor beim hieſigen Stadtgericht.
2. Verſetzt:
   a) der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Hellwich von Ratibor an's hieſige Ober-Landes-Gericht;
   b) der Auskultator von Crouſatz an's Ober-Landes-Gericht zu Poſen;
   c) der Auskultator Lucas vom Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a/O an's hieſige Ober-Landes-Gericht.
3. Abgegangen:
   Der Auskultator von Debſchütz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Juni 1836.

Nr.	Name des Gerichts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
1	Prausnitz	Jauer	Juſtitiar Stuppe zu Jauer	Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Lemmer zu Liegnitz.
2	Eckersdorf	Namslau	Juſtitiar Stache zu Namslau	Referendar Schodſtädt zu Namslau.
3	Endersdorf	Reichenbach	Juſtizrath Hübner zu Schweidnitz	Juſtitiar Rupprecht zu Reichenbach.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten u. beſtätigten Schiedsmänner des Breslauer Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Stadt Breslau:		
Roſenbezirk 1ten und 2ten Antheils	Wilhelm Arendt	Koffetier.	Breslau.
	Kreis Brieg:		
Stadt Löwen	Ferdinand Wenzel	Kaufmann	Löwen.
	Kreis Glatz:		
Mölke	August Werner	Revierförſter	Ludwigsdorf.
	Kreis Trebnitz:		
Polniſch-Hammer	Johann Neumann	Schullehrer	Polniſch-Hammer.
Katholiſch-Hammer	Joh. Gottl. Marke	Schullehrer	Katholiſch-Hammer.
	Kreis Wartenberg:		
Friederickenau	Johann Gaſſe	Schullehrer	Friederickenau.
Neurode und Wielgi	Karl Riegner	Herzoglicher Förſter	Modzinowe.
Schleuſe	Franz Drſzulok	Schullehrer	Schleuſe.
	Kreis Wohlau:		
Ober- und Nieder-Krehlau	Karl Bauſchke	Gerichtsſcholz	Ober- und Nieder-Krehlau.

Digitized by Google

Belobung.

Der Schuhmachermeiſter Karl Pauſe aus Köben hat den am 15. Mai c. aus einem kleinen Kahne in die Oder gefallenen und ſchon dem Ertrinken nahen Knaben Karl Herrmann durch ſchnelle Entſchloſſenheit, vermittelſt eines Kahnes das Leben gerettet, was zu ſeiner Belobung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. Juni 1836. I.

Perſonalia.

Der Kapellan Grunwald in Guhrau als Pfarrer zu Groß=Oſten, Kreis Guhrau.

Der Oberförſter Serbin iſt nach Dembio, Regierungs=Bezirks Oppeln, verſetzt, und die dadurch erledigte Forſtverwaltung Brieſche, Forſt=Inſpektion Trebnitz, dem Oberförſter Schotte zu Kuhbrück mit übertragen worden.

Der evangeliſche Schullehrer Franke zu Bettlern als ſolcher beſtätigt.

Der Seminariſt Gnerlich als Lehrer an der hieſigen höhern Bürgerſchule.

Vermächtniſſe.

Der zu Nieder=Giersdorf, Kreis Waldenburg, verſtorbene Kaufmann Peter Websky:

den Armen zu Nieder=Wüſte=Giersdorf	200	Rthlr.
und		
den Armen zu Ober=Wüſte=Giersdorf	300	—

Der hier verſtorbene Exkonventual des aufgehobenen hieſigen Dominikaner=Kloſters, Blaiſe:

für die Armen	300	—
für die katholiſchen Armenſchulen	200	—

Die in Guhrau verſtorbene Bürgerwittwe Franzke:

der evangeliſchen Schul=Kaſſe in Gaiſchen, Kreis Guhrau .	200	—
und		
der Armen=Kaſſe in Guhrau	200	—

Der zu Neudorf=Commende, Breslauer Kreiſes, verſtorbene Auszügler Stär: der dortigen Schule . . . . 200 —

Die zu Breslau verſtorbene verwittwete Polizei=Aſſeſſor Hohberg geborne Keller:

dem Eliſabethiner=Konvent	25	—

Pocken=Ausbrüche.

In der Stadt Oels; zu Neibchen und Wäldchen, Kreis Strehlen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIX.

Breslau, den 20. Juli 1836.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 12te Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter

Nr. 1718. das Privilegium, die Emiſſion der Partial-Obligationen über die von dem Fürſten zu Wied bei dem von Rothſchildſchen Hauſe kontrahirte Anleihe betreffend, vom 24. Mai d. J., und die Allerhöchſten Kabinets-Ordres

= 1719. vom 19. Juni d. J., betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben, ingleichen der Forderungen von Medizinal-Perſonen;

= 1720. von demſelben Tage, wodurch der Artikel XIII. der Verordnung vom 17. Auguſt 1825 wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Beſtimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Rügen dahin abgeändert wird, daß in Neu-Vorpommern die Landtags-Koſten künftig eben ſo wie in Alt-Pommern von jedem Stande in ſich aufzubringen ſind, und

= 1721. vom 25. ejusd. m., die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Grätz im Großherzogthume Poſen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ueberſicht der Ergebniſſe der Privat-Ruſtikal-Feuer-Societäten im hieſigen Regierungs-Bezirk vom Jahre 1835.

Im Jahre 1835 haben die im hieſigen Königlichen Regierungs-Bezirk in den Kreiſen Breslau, Glatz, Militſch, Nimptſch und Reichenbach, Oels und Schweidnitz beſtehenden Privat-Ruſtikal-Feuer-Societäten nachſtehende, dem Zwecke entſprechende, Ausgaben unter ſich aufgebracht und beſtritten:

1. an Vergütigung für Feuerſchäden	67682 Rtlr.	26 Sgr.	6 Pf.
2. an Adminiſtrations-Koſten	1501 —	1 —	9 —
3. an Prämien	6 —	= —	= —
zuſammen	69189 Rtlr.	28 Sgr.	3 Pf.

Digitized by Google

Die Zahl der Brände belief ſich auf 96, wovon die hieſige Kreis-Societät 5, die Militſcher 1, die Nimptſch-Reichenbacher 81, die Delſer 4 und die Schweidnitzer 5 Brände betrafen.

Auf die Haupt-Verſicherungs-Summe von 6,873,985 Rthlr. wurde Aſſekuranz-Beitrag gezahlt:

1. vom hieſigen Kreis-Feuer-Societäts-Verbande von 100 Thaler Ertrag	= Rlr.	4 Sg.	= Pf.
2. vom Militſcher Kreis-Feuer-Societäts-Verbande	dito	= —	3 —	4 —
3. vom Nimptſch-Reichenbacher Kreis-Feuer-Societäts-Verbande	dito	1 —	5 —	8 —
4. vom Delſer Kreis-Feuer-Societäts-Verbande und	dito	= —	5 —	= —
5. vom Schweidnitzer Kreis-Feuer-Societäts-Verbande	dito	= —	= —	10 —

Von dieſen 96 Bränden entſtanden 2 durch vorſätzliche Brandſtiftung, 1 durch Fahrläſſigkeit und 93 durch nicht zu ermitteln geweſene Urſachen.

Verunglückt ſind 187 Gutsbeſitzer durch Abbrennen von 228 Wohnhäuſern, 118 Scheuern, 104 Stallungen, 27 Speichern, 2 Brau- und Brennereigebäuden und 2 Waſſermahlmühlen. Breslau, den 11. Juli 1836. I.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums für Schleſien.

Nachſtehend benannte Kandidaten der Theologie:

Karl Gottlieb Lange aus Triebel, 27 Jahr alt,
Guſtav Albert Kuhnt aus Schweidnitz, 24¼ Jahr alt,
Karl Gottlieb Dabiſch aus Juliusburg, 27½ Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Julius Herrmann aus Breslau, 24½ Jahr alt,
Johann Karl Benjamin Hoffmann aus Wüſteröhrsdorf, 24 Jahr alt,
Karl Eduard Julius Moritz Lau aus Schwoitſch, 24½ Jahr alt,
Johann Siegismund Rücker aus Egelsdorf, 24¼ Jahr alt,
Karl Herrmann Sanftleben aus Liegnitz, 24½ Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben ſo haben in Folge der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio die Kandidaten des Predigt-Amts:

Johann Karl Brahde aus Strega bei Guben, zur Zeit in Stroppen, 40 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Julius Engwitz aus Primkenau, 29 Jahr alt,
Johann Friedrich Lange aus Freiwaldau, 32 Jahr alt,
Wilhelm Gottlieb Münch aus Breslau, 27 Jahr alt,
Heinrich Guſtav Rudolph aus Peilau, 26 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 2. Juli 1836.

Königliches Konſiſtorium für Schleſien.

Digitized by Google

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommiſſion für Schleſien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Januar bis ultimo Juni 1836 vorgekommenen Perſonal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

1) der Oekonomie-Kommiſſarius Lieutenant **Bauer** zum Hülfsarbeiter des Collegii cum voto,
2) der Ober-Landesgerichts-Referendarius **Reimann** zu Breslau zum Kreis-Juſtiz-Kommiſſarius Oelsner Kreiſes,
3) der Ober-Landesgerichts-Referendarius **Lucas** zu Hirſchberg zum Kreis-Juſtiz-Kommiſſarius für den Hirſchberger Kreis,
4) der Stadtrichter **Luchs** zu Beuthen O/S. zum Kreis-Juſtiz-Kommiſſarius für den Beuthener Kreis,
5) der Gerichtsmann **Kluge** zu Grüntanne zum Kreis-Verordneten Ohlauer Kreiſes,
6) der Baron **von Aulock** auf Koſtau zum Kreis-Verordneten im Kreutzburger Kreiſe,
7) der Oberamtmann **Sopski** auf Priſſelwitz zum Kreis-Verordneten im Breslauer Kreiſe,
8) der Aktuarius **Hanke** zum Oekonomie-Kommiſſions-Gehülfen.

Verſetzt wurden:

1) der Oekonomie-Kommiſſarius und Sekretair Lieutenant **Pietſch** als Geheimer expedirender Sekretair in das Königlichen Miniſterium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten,
2) der Oekonomie-Komiſſarius **Menzel** in das Departement der Königl. General-Kommiſſion zu Poſen, dagegen der Oekonomie-Kommiſſarius **Wendt** von dort zur hieſigen Königlichen General-Kommiſſion.

Ausgeſchieden ſind:

1) der Kreis-Juſtiz-Kommiſſarius Hirſchberger Kreiſes, Baron **von Rönne**, wegen ſeiner Ernennung zum Ober-Landes-Gerichts-Rath.
2) Oekonomie-Kommiſſions-Rath **Eckardt** zu Oppeln, (geſtorben.)
3) Kondukteur Lieutenant **Kaiſer** zu Frankenſtein, auf ſein Geſuch entlaſſen.
4) Kreis-Juſtiz-Kommiſſarius Beuthener Kreiſes, Stadtrichter **Ullrich** zu Tarnowitz, (geſtorben.)
5) Kreis-Verordnete Ohlauer Kreiſes, Scholtiſei-Beſitzer **Gerlach** zu Rodeland.
6) Kreis-Verordnete Kreutzburger Kreiſes, **von Spiegel** auf Groß Schweinern.
7) Kreis-Verordnete Breslauer Kreiſes, Rittmeiſter **von Studnitz** auf Alt-Schliſa.

Pocken-Ausbrüche.

In Radſchütz, Bartſch, Koſtersdorf, Zedlitz und Weißig, Kr. Steinau; Reiſau, Kr. Nimptſch.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Juni 1836.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel, gute Sorte			Weitzen, geringe Sorte			Roggen der Scheffel, gute Sorte			Roggen, geringe Sorte			Gerste der Scheffel, gute Sorte			Gerste, geringe Sorte			Hafer der Scheffel, gute Sorte			Hafer, geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Breslau . .	1	12	5	1	2	10	—	24	6	—	22	5	—	18	5	—	17	5	—	15	4	—	14	6	—	24	9	3	16	—
Brieg . . .	1	4	—	1	—	4	—	21	3	—	19	11	—	16	5	—	15	3	—	13	5	—	12	1	—	15	—	2	—	—
Frankenſtein	1	16	10	1	12	6	—	27	8	—	19	—	—	19	3	—	15	3	—	15	9	—	11	6	—	20	—	3	—	—
Glatz . . .	1	18	9	1	8	9	—	25	3	—	21	6	—	17	6	—	14	9	—	14	3	—	10	9	—	17	—	3	—	—
Guhrau . .	1	8	—	1	4	2	—	24	8	—	23	2	—	24	—	—	22	—	—	16	10	—	15	2	—	16	6	2	5	—
Habelſchwerdt	1	18	7	1	11	—	—	24	2	—	21	—	—	18	—	—	15	6	—	12	4	—	11	—	—	18	—	4	15	—
Herrnſtadt .	1	8	—	1	4	—	—	24	—	—	22	—	—	22	6	—	20	6	—	15	—	—	13	—	—	15	—	2	15	—
Münſterberg	1	14	—	1	9	3	—	22	6	—	20	—	—	17	6	—	15	6	—	14	—	—	11	9	—	20	—	2	—	—
Namslau .	1	4	2	1	2	4	—	13	6	—	16	10	—	18	5	—	16	7	—	14	1	—	12	1	—	12	—	2	10	—
Neumarkt .	1	14	—	1	10	—	—	26	—	—	22	—	—	21	—	—	17	—	—	16	—	—	14	—	—	20	—	3	—	—
Nimptſch .	1	11	—	1	9	—	—	24	—	—	22	—	—	21	—	—	19	—	—	17	—	—	15	—	1	—	—	4	—	—
Ohlau . . .	1	5	9	1	1	—	—	21	9	—	19	9	—	19	6	—	17	6	—	15	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
Oels	1	6	2	1	5	—	—	20	8	—	19	8	—	19	6	—	18	7	—	15	7	—	14	5	—	17	—	2	7	11
Prausnitz .	1	7	6	1	5	4	—	21	5	—	20	7	—	22	6	—	21	—	—	14	6	—	14	2	1	—	—	1	20	—
Reichenbach	1	12	9	1	6	9	—	25	—	—	21	—	—	20	9	—	16	9	—	15	9	—	13	9	—	20	—	4	—	—
Reichenſtein	1	18	—	1	12	9	—	23	—	—	19	9	—	17	9	—	15	6	—	13	9	—	11	6	—	20	—	2	—	—
Schweidnitz	1	18	10	1	7	5	—	27	4	—	22	2	—	22	6	—	17	7	—	16	7	—	12	10	—	23	—	3	22	6
Steinau . .	1	7	—	1	5	—	—	24	—	—	22	—	—	22	—	—	21	—	—	18	—	—	16	—	—	26	—	3	20	—
Strehlen .	1	5	9	—	29	9	—	23	9	—	20	10	—	18	1	—	16	1	—	14	3	—	12	7	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	11	6	1	5	6	—	26	3	—	22	3	—	21	9	—	17	9	—	15	6	—	13	6	1	5	—	3	20	—
Wohlau . .	1	10	—	1	5	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	—	15	—	—	20	—	3	—	—
im Durchſchnitt	1	11	1	1	6	1	—	23	9	—	20	11	—	19	11	—	17	7	—	15	2	—	13	2	—	21	—	2	28	6
Mittel-Preis	1 Rtlr. 8 ſgr. 7 pf.						— Rtlr. 22 ſgr. 4 pf.						— Rtlr. 18 ſgr. 9 pf.						— Rtlr. 14 ſgr. 2 pf.											

Breslau, den 7. Juli 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXX.

Breslau, den 27. Juli 1836.

Anweiſung
über die Obliegenheiten und Verpflichtungen der Geiſtlichen als Schul-Reviſoren.

Es hat ſich das Bedürfniß gezeigt, die über den Umfang der Verpflichtungen und Obliegenheiten der Geiſtlichen bei Beaufſichtigung des Schulweſens und insbeſondere über das Verhältniß zwiſchen ihnen als Schul-Reviſoren und den Schullehrern geſetzlich beſtehenden Feſtſetzungen und die zu deren Erläuterung ertheilten Vorſchriften zu ſammeln, zu ordnen und ſolche in dieſer Zuſammenſtellung nicht allein zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ſondern auch deren Beobachtung den zu ihrer Ausführung und Anwendung geſetzlich verpflichteten Beamten wiederholt einzuſchärfen.

Zuvörderſt wird auf die geſetzlichen Vorſchriften in den Allgemeinen Land-Schulen Reglements vom 12. Auguſt 1763 und vom 3. November 1765, in dem katholiſchen Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 in dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 12. §. 49., für die Katholiken noch insbeſondere in der Inſtruktion, nach welcher ſich die Pfarrer bei Verbeſſerung des Schulweſens zu achten haben, vom 30. Juni 1764, und ebenſo in den Amtsblatt-Verfügungen vom 26. Mai 1821, 22. November 1826, 7. Mai 1828 und vom 28. Februar 1835, im Allgemeinen aufmerkſam gemacht, und mit Bezug auf dieſe geſetzlichen Vorſchriften Nachſtehendes feſtgeſetzt.

Zu den Pflichten eines Schul-Reviſors, für deren gewiſſenhafte Erfüllung er verantwortlich iſt, gehört die Aufſicht:

I. auf die innere Organiſation der Schulen ſeiner Parochie.

In dieſer Beziehung hat er dafür zu ſorgen, daß

1) die Eintheilung in Klaſſen, und die der Klaſſen, wo die Menge der Schüler es nöthig macht, wieder in Unterabtheilungen, Behufs deren gleichzeitiger angemeſſener Beſchäftigung und die Beſtimmung und Durchführung feſter Klaſſenziele erfolge.

Digitized by Google

2) Daß in jeder Schule ein zweckmäßiger Lektionsplan zum Grunde gelegt werde. Bei Abfaſſung deſſelben iſt nicht nur die richtige Auswahl der für die Schule geeigneten Lehrgegenſtände, mit Rückſicht auf die Fähigkeit des Lehrers und auf den Standpunkt der Schüler zu treffen, ſondern auch für gehörige Vertheilung der Stundenzahl nach der Wichtigkeit der verſchiedenen Unterrichts-Gegenſtände dergeſtalt zu ſorgen, daß hierbei die jeder Lektion anzuweiſende Tageszeit ebenſo wie die Reihenfolge beachtet, mit der Religion begonnen, die ſchweren Lektionen möglichſt in den Morgenſtunden vorgenommen, jedenfalls das Schreiben und das Tafelrechnen in die hellſte Tageszeit gelegt und bei gleichzeitigem Unterrichte der verſchiedenen Abtheilungen, laute und ſtille Lektionen neben einander betrieben werden.

3) Liegt ihm ob, die Lehr- und Leſebücher und ſonſtigen Lehrmittel, auch die Stoffe zu den auswendig zu lernenden Lektionen aus den von der Königlichen Regierung als zweckmäßig anerkannten Lehrbüchern auszuwählen, darauf zu ſehen, daß gute Wand- und Handfibeln und auf Brettchen gezogene Alphabethe zum Aufſtellen und Anreihen der einzelnen Buchſtaben in Gebrauch genommen werden. Da bei Einführung neuer Lehr- und Leſebücher in den Schulen die größte Behutſamkeit anzurathen iſt, ſo wird dem Schul-Reviſor empfohlen, nicht ohne Noth damit wechſeln zu laſſen.

4) Für die Leitung des Religions-Unterrichts iſt der Schul-Reviſor allein verantwortlich und hat ſich der Schullehrer bei dieſen Unterrichtszweigen lediglich unter deſſen Anordnungen zu fügen. Dies gilt auch von der bibliſchen Geſchichte, hinſichts welcher der Schul-Reviſor zu beſtimmen hat, wie weit in jedem Jahre in ſolcher vorgegangen werden ſoll. Endlich müſſen Bibelſprüche, welche während der Schulzeit auswendig gelernt werden ſollen, auf jedes Jahr und für jede Klaſſe ſo vertheilt werden, daß nicht ein und dieſelben Sprüche als ganz neue aufgegeben, und dagegen andere, eben ſo wichtige, ganz überſehen, noch weniger, daß die kleineren Kinder zum Lernen ihnen noch nicht verſtändlicher Sprüche angehalten werden.

II. Die äußere Organiſation der Schulen, inſoweit ſie das Lokal und die Anſchaffung der Lehrmittel betrifft.

1) Wenn ſich in den Schulhäuſern Baulichkeiten vorfinden, welche ein ſofortiges Einſchreiten des betreffenden Königlichen Landräthlichen Amtes oder Magiſtrats erfordern, ſo hat der Schul-Reviſor dafür zu ſorgen, daß in Gemäßheit der Amtsblatt-Verordnung vom 22. November 1826 ſogleich bei der genannten Behörde Anzeige gemacht werde. In dem jährlichen Reviſions-Berichte bleibt alsdann zu bemerken, was in Folge dieſer Anzeige geſchehen iſt. Bei dringenden Vorfällen und wenn keine Abhülfe gewährt worden iſt, muß der Schul-Reviſor den vorgeſetzten Superintendenten oder Kreis-Schul-Inſpektor in Kenntniß ſetzen

Digitized by Google

und denſelben überlaſſen, die Lage der Sache der betreffenden Königlichen Regierung anzuzeigen. Außerdem hat aber jeder Schul-Reviſor auf die etwa ſich zeigenden Mängel und Uebelſtände der Lokalien den Schul-Vorſtand aufmerkſam zu machen und ihn zu veranlaſſen, bei den Gemeinden auf Beſeitigung derſelben zu dringen, und wenn das erfolglos bleiben ſollte, dieſelben anderweit in Anregung zu bringen, damit ſie zur Kenntniß des Superintendenten oder Kreis-Schul-Inſpektors gelangen und durch dieſe das Weitere veranlaßt werden kann.

2) Der Reviſor muß beim Anfang des Schuljahrs ſich ſelbſt überzeugen, daß die Kinder mit den nöthigen Büchern und Utenſilien zum Schreiben und Rechnen verſehen ſind. Zuvor hat ſich derſelbe von dem Schullehrer anzeigen zu laſſen, welche Kinder die Anſchaffung entweder nicht vollſtändig oder gar nicht werden bewirken können und daher mit Büchern und andern Lehrmitteln zu unterſtützen ſind. Das Verzeichniß dieſer Kinder iſt ſodann der Schul-Deputation oder dem Orts-Schul-Vorſtande mit dem nach vorſtehender Ermittelung in eine beſondere Rubrik einzurückenden Bedarfe vorzulegen, weil die Schul-Deputation oder der Schul-Vorſtand verpflichtet iſt, das Verzeichniß der Kommunal-Behörde zu übergeben, mit der Aufforderung, die Eltern, welche es vermögen, zu Anſchaffung der nöthigen Unterrichtsmittel anzuhalten, oder im Falle des Unvermögens und wenn die Schulkaſſe nicht zutreten kann, die Anſchaffung derſelben aus der Orts-Armen-Kaſſe oder auf Koſten der Gemeinde zu bewirken. Die auf dieſe Weiſe angeſchafften Bücher, Schiefertafeln u. ſ. w. verbleiben Eigenthum der Schule und müſſen in das Inventarium derſelben eingetragen werden. Sollte die Anſchaffung auf dem bezeichneten Wege nicht erfolgen, ſo iſt dem vorgeſetzten Superintendenten oder Kreis-Schul-Inſpektor Anzeige zu machen. So lange der Reviſor über dieſe oder andere Mängel und Uebelſtände das Erforderliche aus eigener Bewegung zu veranlaſſen und bei der Erfolgloſigkeit ſeiner Vermittelung den Gegenſtand im geordneten Wege zu verfolgen unterläßt, bleibt er für alle nachtheiligen Folgen verantwortlich.

3) Um den regelmäßigen Schulbeſuch zu fördern, hat der Reviſor darauf zu halten, daß der Zutritt der Kinder zur feſtgeſetzten Zeit pünktlich geſchehe. Zu dieſem Behufe muß der Küſter aus den Kirchenbüchern ein Verzeichniß derjenigen Kinder anfertigen und vorlegen, welche an dem zum Schuleintritt feſtgeſetzten Termine das ſchulpflichtige Alter erreichen. Außerdem iſt die Orts-, Communal- oder Polizei-Behörde verpflichtet, ein Verzeichniß der Kinder, welche aus anderen Orten angezogen ſind, vorzulegen, welche Verzeichniſſe der Schul-Reviſor einzufordern verpflichtet iſt. Hierauf iſt vier Wochen vor dem Termine der Aufnahme von der Kanzel herab bekannt zu machen, wann, wie und wo die Kinder anzumelden ſind, welche in die Schule eintreten ſollen. Da die ſchulpflichtigen Kinder von dem Tage der Anmeldung an in die Schul-Regiſter eingetragen, und wenn ſie nicht zur Schule kommen, in der Abſenten-Liſte aufgeführt werden müſſen,

Digitized by Google

ſo hat ſich der Schul = Reviſor zu überzeugen, ob die Anmeldungen allgemein bewirkt werden und iſt daher, wenn nach Ablauf des Anmeldungs = Termins das Schulregiſter geſchloſſen wird, ſelbiges mit den Verzeichniſſen aus den Kirchenbüchern und der Orts = Behörde genau zu vergleichen, und über die etwa nicht erfolgten Anmeldungen Erkundigung durch Mitglieder der Schul = Deputation oder des Schul = Vorſtandes einzuziehen, unter deren Theilnahme und mit deren Einverſtändniß aus beſonderen Gründen die Zurückſtellung einzelner Kinder bis zum nächſten Termine vom Schul = Reviſor angeordnet werden kann. Außer dieſer zur Aufnahme feſtgeſetzten Zeit bleiben alle Kinder, welche noch gar keinen Unterricht erhalten haben, bis zum nächſten Aufnahme = Termine zurückgeſtellt, damit die Klaſſen = Eintheilung nicht geſtört, und es nicht nöthig gemacht werde, die Unterabtheilungen im Laufe des Curſus wieder aufs neue zu vermehren.

4) Der Schul = Reviſor hat die Aufnahme ſolcher Kinder, welche zu fremden Schulen gehören, aber in die unter ſeine Aufſicht geſtellte Schule übergehen wollen, nur nach eigener Einſicht des Zeugniſſes über den erfolgten Beſuch der früheren Schule und über die Urſache der Entlaſſung zu geſtatten.

5) Der Schul = Reviſor iſt verpflichtet, darauf zu ſehen,

a) daß die Abſenten = Liſten gewiſſenhaft geführt, die monatlichen Extrakte aus ſolchen richtig angefertigt und letztere, oder an deren Stelle Negativ-Atteſte an die Landräthlichen Aemter und Magiſträte pünktlich geſendet,

b) daß die vorſchriftsmäßigen Nachrichten bei jeder Schule geſammelt und ordnungsmäßig fortgeführt,

c) daß die Schulbücher und Utenſilien, welche der Schule gehören, ſorgfältig verwahrt und Zugänge und Abgänge in die Inventarien gehörig eingetragen, und

d) daß der Schulkaſſe Einkünfte, welche ihr gehören, nicht entzogen und über deren Ertrag genaue Berechnung gehalten, die Gelder derſelben auch nach den beſtehenden Verordnungen verwaltet und aufbewahrt werden.

e) Schul = und Entlaſſungs = Zeugniſſe, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder und Pflegebefohlenen, außer den Confirmations = Scheinen, verlangen, und welche allein bei dem Reviſor nachzuſuchen ſind, hat zwar der Schullehrer auszufertigen; der Reviſor hat ſelbige jedoch mit ſeiner Unterſchrift zu vollziehen.

III. Die Beaufſichtigung und möglichſte Fortbildung der Schullehrer ſeiner Parochie.

Dieſe Beaufſichtigung erſtreckt ſich auf die Art und Weiſe, wie der Unterricht ertheilt wird, welche Behandlung die Kinder erfahren, wie das eigene geiſtige Fortſchreiten des Lehrers erfolgt und ob ſich derſelbe in ſeiner ſittlichen Führung tadellos hält.

Digitized by Google

A. In Bezug auf die Beaufſichtigung der Art und Weiſe, wie der Unterricht ertheilt wird, verſteht es ſich von ſelbſt, daß

1) der Reviſor verpflichtet iſt, mit Strenge darüber zu wachen, daß der Schullehrer beim Anfange der Schule perſönlich gegenwärtig iſt, die Schulkinder ſich unter ſeinen Augen verſammeln, und die Erſcheinenden und Nichterſcheinenden am Schluſſe der Schule in der betreffenden Liſte bemerkt werden; daß

2) die Schulſtunden zur rechten Zeit beginnen, genau inne gehalten werden, der Lehrer ſich in ſolchen mit den Kindern fortdauernd beſchäftigt und von dem vorgeſchriebenen Lektionsplane ohne Genehmigung des Reviſors nicht abgewichen wird.

Wenn der Schullehrer

3) einzelne Stunden oder die Schule ſelbſt auf einen oder mehrere Tage ausſetzen muß, ſo darf dies nicht ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Schul-Reviſors geſchehen, welcher über die Art und Weiſe, wie den Kindern der ihnen entgehende Unterricht anderweit gewährt wird, das Erforderliche feſtſetzt.

B. Bei der Bearbeitung der Kinder im Unterrichte muß die Aufmerkſamkeit des Reviſors dahin gerichtet ſein,

1) daß zwar die Zucht und Ordnung mit Ernſt aufrecht erhalten; die Kinder zu ſolcher aber zuvörderſt immer mit Liebe geführt, und Strafen nur im Falle des fortdauernden Widerſtrebens, und dann die zweckmäßigſten Strafmittel zur Anwendung gebracht werden.

Bei der Ertheilung des Unterrichts ſelbſt iſt

2) tüchtigen und dienſteifrigen Lehrern zwar freie Hand zu laſſen und auch beim Beſuch der Schule ohne beſondere Veranlaſſung der Unterricht nicht zu unterbrechen oder dem Lehrer abzunehmen. Da jedoch auch gute Lehrer ſich zuweilen mit mangelhaften Methoden befreunden oder einſeitigen Verfahrungsweiſen ſich hingeben, ſo muß in ſolchen Fällen die direkte und indirekte Einwirkung der Reviſoren, bei denen eine genauere Kenntniß der höhern Zwecke des Lehrweſens vorausgeſetzt wird, eintreten. Bei den in dieſer Hinſicht der Schule gemachten Beſuchen iſt der Reviſor ebenſo berechtigt als verpflichtet, in den Gang des Unterrichts einzuſchreiten, und nicht blos einzelne Fragen an die Schüler zu richten, ſondern auch die ganze Lection anſtatt des Lehrers zu übernehmen, wenn der Lehrer auf andere Weiſe zu Aneignung einer beſſeren Methode nicht geführt werden kann. Ueber bemerkte Fehler, welche in Gegenwart der Kinder nicht gerügt werden können, hat der Reviſor dem Lehrer ſeine Bemerkungen vertraulich mitzutheilen.

Digitized by Google

3) Bei den jährlichen öffentlichen Schulprüfungen iſt dem Lehrer unter allen Umſtänden das Examinationsgeſchäft zu überlaſſen, damit ſich auch der Schulvorſtand und die Eltern der Schulkinder, welche die Reviſion beſuchen, von der Lehrgeſchicklichkeit des Lehrers vollſtändig überzeugen können. Dem Reviſor ſteht jedoch die Leitung der Prüfung zu, und hat derſelbe aus dem von dem Lehrer ſchriftlich eingereichten Nachweiſe der ſeit der letzten Prüfung durchgegangenen Materien diejenigen auszuwählen, über welche geprüft werden ſoll, auch darauf zu halten, daß nicht bloß einzelne gute Köpfe, oder Privatſchüler, ſondern ſo viel möglich alle Kinder, jedoch möglichſt einzeln gefragt und nicht geduldet werde, daß im Chor geantwortet wird, welches auch im gewöhnlichen Unterrichte niemals herrſchende Sitte werden darf. Auch bleibt es dem Reviſor unbenommen, ſelbſt einzelne Fragen zu thun, oder Aufgaben zu ertheilen.

C. Auf die Fortbildung der Lehrer hat der Reviſor

1) durch Konferenzen, die in der Regel an der erſten Mittwoche jeden Monats Nachmittags zu halten ſind, hinzuwirken. Dieſe Konferenzen, welche kein Lehrer, außer im Falle des Erkrankens, verſäumen darf, hat der Reviſor allein zu leiten. Er hat zu beſtimmen, was darin vorgenommen und beſprochen werden ſoll, und welche Ueberſichten oder ſchriftliche Vorbereitungen, Excerpte u. ſ. w. die Lehrer dabei zu liefern haben. Jeden Falls aber müſſen in den Konferenzen, die dem Reviſor vorher einzureichenden ſchriftlichen Vorbereitungen auf die im nächſten Monate zu haltenden Lektionen (beſonders Bibel= und Religionsſtunden) durchgegangen, die im verfloſſenen Monate gehaltenen und beſprochenen Katechiſationen über Texte und Themata, die der Reviſor auswählt, abwechſelnd von einem der Lehrer, oder dem Reviſor ſelbſt mit einigen dazu berufenen Kindern gehalten werden. Die Aufgaben zu dieſen Katechiſationen ſind den Lehrern jedesmal in der vorhergehenden Konferenz zu geben, damit ſie ſich gehörig vorbereiten können. Dabei iſt auf die Adjuvanten, von denen überhaupt Alles gilt, was bisher von den wirklichen Lehrern geſagt worden und noch geſagt werden wird, vorzüglich Rückſicht zu nehmen und zuzuſehen, wie ſie die in ihren Seminar=Zeugniſſen gerügten Lücken ihres Wiſſens und Vermögens auszufüllen ſtreben. In Kirchſpielen, wo mehrere Schulen befindlich, wird es auch gut ſein, wenn aus jeder Schule einige Kinder, nach der Wahl und Beſtimmung des Reviſors zu dieſen Katechiſationen Zutritt erhalten.

Ferner muß der Schul=Reviſor es ſich

2) angelegen ſein laſſen, ältern Lehrern, die in keinem der neuern Seminarien gebildet worden, oder ſchwächern Lehrern, welche in der Anwendung des Erlernten fehlen, auf eine freundliche Weiſe fortzuhelfen und ſie mit beſſern Methoden bekannt zu machen, ſo wie über ihre Lektüre mit ihnen ſich zu unterhalten.

Digitized by Google

Dagegen hat derſelbe

3) ausgezeichnete Lehrer, welche die Bildungsfähigkeit in beſonderem Grade beſitzen, zu ermuntern, die ihnen inwohnenden Eigenſchaften dadurch möglichſt fruchtbar zu machen, daß von denſelben Schulpräparanden angezogen und ausgebildet werden, welche genügend vorbereitet in die Seminarien eintreten oder wohl gar einen Schullehrerpoſten, nach vorausgegangener extraordinairer Prüfung, ſelbſtſtändig übernehmen können. Wie weit der Schul-Reviſor an den diesfallſigen Bemühungen Antheil nehmen will, bleibt deſſen eigenem Ermeſſen überlaſſen; jedenfalls hat er aber die Talente und Fähigkeiten, ſo wie den Eifer, Fleiß und guten Willen der Individuen, welche für das Schulfach vorgebildet werden ſollen, genau zu prüfen und dieſelben in ihrem Lehrgange zu beobachten, damit keine ſchwachen und talentloſen Köpfe zu dem Lehrſtande herangezogen werden.

D. Vor allen Dingen iſt auf die ſittliche Haltung der Lehrer zu achten.

Der Reviſor hat in dieſer Beziehung

1) die Lehrer, welche unter ſeine unmittelbare Aufſicht geſtellt ſind, zu beobachten und ſich zu überzeugen, daß ſelbige ein ſtilles, eingezogenes und ordentliches Leben führen. Wenn ein Lehrer auf Abwege gerathen ſollte, ſo iſt der Reviſor

2) verpflichtet, ihn liebreich zu warnen; bleibt dies fruchtlos, ſo iſt die Warnung gemeſſener und ernſtlicher zu wiederholen, und über ſolche, ſo wie über die von dem Lehrer abgegebene Erklärung, eine Verhandlung mit deſſen Unterſchrift aufzunehmen. Dieſelbe iſt zu aſſerviren und wenn nach einiger Zeit auch dieſe Maaßregel ſich erfolglos zeigen ſollte, ſo iſt

3) unter Darſtellung der Thatſachen, durch welche die Veranlaſſung zur Unzufriedenheit herbeigeführt worden iſt, und unter Einreichung der Verhandlungen an den betreffenden Superintendenten oder Kreis-Schul-Inſpektor zu berichten.

Damit nun nicht bloß jeder Geiſtliche wiſſe, was von ihm, als Schul-Reviſor erwartet werde, ſondern auch jeder Lehrer ſich ſtets vergegenwärtigen könne, was ſein Reviſor zu thun habe, und von ihm zu fordern berechtigt und verpflichtet ſei, ſo wird ein gedrucktes Exemplar dieſer Verfügung jeder Schule zugefertigt und iſt ſolches den bei derſelben zu führenden General-Akten einzuverleiben.

Breslau, den 2. Juli 1836.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien

v. Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 33. Wegen Aufnahme von Nachrichten ꝛc. über Verhandlungen deutſcher Stände-Verſammlungen in die Zeitungen.

Die hohe deutſche Bundes-Verſammlung hat in ihrer dritten diesjährigen Sitzung beſchloſſen:

daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutſcher Stände-Verſammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Öffentlichkeit beſtimmten Akten des betreffenden Bundesſtaats in die Zeitungen und periodiſchen Schriften aufgenommen, und daß deshalb die Herausgeber und Redaktoren der öffentlichen Blätter angehalten werden ſollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher ſie ſolche Berichte und Nachrichten geſchöpft haben.

Wir bringen dieſen Beſchluß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 8. Juli 1836. I.

Die Brandſchaden-Aufnahmen betreffend.

Die Magiſträte derjenigen Städte des dieſſeitigen Königlichen Regierungs-Bezirks, in welchen im Laufe der erſten Hälfte dieſes Jahres Brandſchäden ſich ereignet haben, werden hierdurch aufgefordert, die desfallſigen Schaden-Aufnahme-Liquidationen, wo es noch nicht geſchehen, förderſamſt anzufertigen und einzureichen, indem nunmehr zur Ausſchreibung der Beiträge Behufs der Vergütigung beſagter Feuerſchäden vorgeſchritten werden wird. Wenn daher die noch rückſtändigen Liquidationen nicht innerhalb 8 Tagen hier eingegangen ſein ſollten, haben alsdann die Magiſträte ſich es ſelbſt beizumeſſen, wenn auf die ſpäter eingereichten gegenſtändlichen Schaden-Liquidationen bei dieſem Semeſter-Termin nicht weiter Rückſicht genommen werden wird, ſondern ſelbige für die folgende Ausſchreibung pro II. Semeſter c. vorbehalten bleiben.

Breslau, den 20. Juli 1836. I.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Kriminal-Senats.

Betreffend die einſtweilige Unterlaſſung der Abführung männlicher Verbrecher nach dem Königl. Arbeits-Hauſe in Brieg.

Da die Königliche Arbeits-Haus-Direktion zu Brieg, wegen Ueberfüllung der Anſtalt mit männlichen Sträflingen, ſolche für jetzt nicht unterbringen kann, ſo werden ſämmtliche Inquiſitoriate und Untergerichte unſeres Departements hierdurch angewieſen, bis auf weitere Beſtimmung, keine männlichen Verbrecher nach dem Königlichen Arbeitshauſe zu Brieg abführen zu laſſen, bevor ſie deshalb nicht mit der dortigen Direktion Rückſprache gehalten haben.

Breslau, den 16. Juli 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.
Kriminal-Senat.

Digitized by Google

Das Königliche Juſtiz-Miniſterium hat mittelſt Verfügung vom 5. d. M. verordnet:
daß für den Kreis Militſch-Trachenberg, ſtatt des Inquiſitoriats zu Glogau, vom 1. Oktober d. J. an, das Inquiſitoriat zu Breslau eintreten ſoll,
welches hierdurch den betreffenden Behörden zur Nachachtung eröffnet, auch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 18. Juli 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien. Kriminal-Senat.

Verordnung des Königl. Konſiſtoriums für Schleſien.

Den Kirchen-Verband der beurlaubten Landwehrmannſchaft während ihrer Einberufung zu den militäriſchen Uebungen betreffend.

Von dem Königlichen Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten iſt im Einverſtändniß mit dem Königlichen Kriegsminiſterio in Bezug auf den § 37 der Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 feſtgeſetzt worden, daß die beurlaubten Individuen der Landwehr, welche mit dem Urlaube für die Dauer deſſelben aus der Militär-Gemeinde ausſcheiden und von da an zu der betreffenden Civil-Gemeinde gehören, auch während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen Uebungen zu der letztern gerechnet werden ſollen. Es iſt alſo durch dieſe Einberufung der Landwehrmänner der Kirchengemeine-Verband für ſie als nicht unterbrochen zu betrachten, welches den betreffenden Geiſtlichen zu ihrer Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 15. Juli 1836.

Königliches Konſiſtorium für Schleſien.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

In das, der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Juni v. J. beigefügte Verzeichniß aller im Grenzbezirk belegenen Ortſchaften iſt sub VII. das im Hirſchberger Kreiſe belegene, von der Binnenlinie durchſchnittene Dorf Stonsdorf nicht mit aufgenommen worden. Da Stonsdorf aber wirklich dem Grenzbezirk angehört, ſo wird dies hierdurch noch beſonders bekannt gemacht.

Breslau, den 21. Juli 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Patentirungen.

Dem Doktor C. Wagenmann in Berlin iſt unterm 6. Juli 1836 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Verbeſſerung des Pelletanſchen Verfahrens, einen luftverdünnten Raum Behufs der Verdampfung von Flüſſigkeiten zu erzeugen,
auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Uhrmacher Friedrich Tiede in Berlin iſt unterm 17. Juli 1836 ein Patent
auf ein bei aſtronomiſchen Pendel-Uhren anwendbares Echappement mit gleichbleibender Kraft, in der für neu und eigenthümlich erkannten, durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf Zehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Perſonalia.

Der bisherige Direktor des Königlichen Berg-Amts zu Wettin im Niederſächſiſch-Thüringſchen Ober-Berg-Amts-Diſtrikt, Berg-Rath Erdmann, iſt zum Direktor des Berg-Amts für den Schweidnitzſchen Diſtrikt zu Waldenburg ernannt worden.

Der zeitherige Kollege an dem Gymnaſium zu St. Eliſabeth, Dr. Kletke, als Rektor an der neu errichteten höheren Bürgerſchule hierſelbſt.

Der Diakonus Riedel in Herrnſtadt zum Paſtor in Riegersdorf, Strehlenſchen Kr.

Der Kandidat der Theologie Herrmann, als Paſtor in Friedland.

Der Förſter Blaſchke zu Schadegur, Forſtreviers Windiſchmarchwitz, in den Ruheſtand verſetzt, und an deſſen Stelle der invalide Garde-Jäger Thunig interimiſtiſch angeſtellt.

Der evangeliſche Schullehrer Bürger zu Wilkau, Namslauer Kreiſes, nach Ottag, Ohlauer Kreiſes verſetzt.

Der Adjuvant Thielſcher, als evangeliſcher Schullehrer in Alt-Läßig, Waldenburger Kreiſes.

Der interimiſtiſche Schullehrer Fiebich als wirklicher Lehrer an der evangeliſchen Schule in Rayſchen, Kreis Wohlau.

Berichtigung.

Der Pfarrer Maliske befindet ſich nicht in Rothſchloß, (vide Stück XXVII. p. 134.), ſondern in „Bertholdsdorf“, Kreis Striegau.

Vermächtniß.

Der in Breslau verſtorbene Bäckermeiſter Standhartinger:

dem Hospital zum heiligen Grabe	15	Rtlr.
dem Krankenhospital Allerheiligen	15	—

Pocken-Ausbruch.

In Kunsdorf, Kreis Nimptſch.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXI.

Breslau, den 3. Auguſt 1836.

Bekanntmachung.

Der Kriminal-Protokollführer Thiele beabſichtigt die, vermöge ſeiner amtlichen Stellung, insbeſondere bei einer von der Kriminal-Deputation des hieſigen Königlichen Stadtgerichts geführten großen Unterſuchung zu ſeiner Kenntniß gelangten perſönlichen Verhältniſſe von mehreren Hundert Gauner- und Diebes-Familien und die ſich hieran reihenden merkwürdigen Beobachtungen zu einem ausführlichen Werke zu benutzen, welches er nicht für das Publikum, ſondern nur für den amtlichen Gebrauch der Juſtiz- und Polizei-Behörden beſtimmt und in Form eines alphabetiſchen Verzeichniſſes, mit Angabe der Karakteriſtik, Perſonsbeſchreibung, Verhältniſſe, Verbrechen und Strafen ꝛc. der betreffenden Individuen herausgeben will.

Um daſſelbe möglichſt vollſtändig und gründlich liefern zu können, wünſcht der Unternehmer dabei die jedenfalls für den Zweck erſprießliche Unterſtützung Seitens der Juſtiz- und Polizei-Behörden, an welche er ſich wegen Mittheilung von Materialien wenden wird.

Bei der ſchon an früheren Verſuchen dieſer Art erkannten Gemeinnützlichkeit eines ſolchen Werkes und in Erwägung der nach den vorliegenden Zeugniſſen wohl anzunehmenden Befähigung des ꝛc. Thiele zu dem Unternehmen, finden die Miniſterien der Juſtiz und des Innern und der Polizei ſich veranlaßt, ſämmtlichen Königlichen Juſtiz- und Polizei-Behörden die thätige Beförderung des Werkes durch bereitwillige Mittheilung der von dem ꝛc. Thiele gewünſchten Nachrichten aus den Unterſuchungs-Akten, hierdurch beſonders zu empfehlen.

Berlin und Rekahne, den 30. Juni 1836.

Der Juſtiz-Miniſter	Der Miniſter des Innern und der Polizei
Mühler.	v. Rochow.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die zum Beſuch der Schul-Anſtalten in Krakau nachzuſuchende Erlaubniß betreffend.

In neuerer Zeit haben mehrfach junge Leute aus Schleſien die Schulen und die Univerſität in Krakau beſucht, ohne dieſſeits die dazu erforderliche Erlaubniß nachgeſucht zu haben. Da nun auch in Krakau dem §. 18. des Reglements für die daſige Univerſität gemäß, künftig mit aller Strenge darüber gehalten werden wird, daß kein dieſſeitiger Unterthan ohne Erlaubniß hieſiger Landes-Regierung in den daſigen Schul-Anſtalten Aufnahme finde, ſo wird höherer Anordnung gemäß, hiermit feſtgeſetzt, daß, wenn ferner junge Leute aus Schleſien, aus der Grafſchaft Glatz und dem Preußiſchen Markgrafthum Ober-Lauſitz zum Beſuch dieſer Anſtalten nach Krakau gehen wollen, die Erlaubniß dazu, die indeß zudem nur aus beſondern Gründen ausnahmsweiſe ertheilt werden kann, jederzeit bei mir nachzuſuchen iſt.

Breslau, den 26. Juli 1836.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien
v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 34
Die Verbeſſerung der Pferdezucht durch zweckmäßigere Behandlung der Fohlen betreffend.

Obgleich die Königliche Remonte-Kommiſſion auf Grund ihrer Wahrnehmungen bei den diesjährigen Remonte-Märkten das Vorſchreiten der Pferdezucht im Allgemeinen anerkennt, und dies Anerkenntniß durch Zugeſtehung höherer Kaufspreiſe faſt überall bethätiget hat, ſo haben ihr doch auch die verbrauchten Gliedmaßen, die ſchlechten Feſſeln, der tiefe Rücken und der fehlerhafte Gang vieler zum Kaufe ausgeſtellten Pferde zu der Bemerkung Veranlaſſung gegeben, daß an vielen Orten offenbar im Blute veredelte Pferde

durch zu frühzeitigen, übermäßigen Gebrauch,
durch zu geringe Bewegung im Freien,
durch zu anhaltendes Stehen im Stall an zu hohen Krippen,
ſo wie durch Vernachläßigung der Hufe

noch zu Grunde gerichtet werden.

Auch haben ſich unter den angekauften Pferden, ungeachtet der vielen dagegen erfolgten Bekanntmachungen, wiederum 2 Krippendrücker befunden, welche den Verkäufern haben zurückgeſchickt werden müſſen.

Wir bringen Vorſtehendes zur Kenntniß der Pferdezüchter unſeres Departements, einerſeits um ſie zu noch ſorgfältigerer Pflege ihrer Fohlen aufzufordern, andererſeits um vor Verletzung der allgemeinen Kaufbedingungen zu warnen, welche den Verkäufern nur Unannehmlichkeiten und Koſten macht, das gegenſeitige Vertrauen ſtört, und das Kaufge-

Digitized by Google

ſchäft zum Nachtheil beider Theile erſchwert. Die Beachtung deſſelben iſt um ſo nöthiger, als die auch in den andern Provinzen des Staates erweiterten Märkte eine geſteigerte Sorgfalt der Königlichen Remonte-Kommiſſion in der Auswahl der zum Kauf geſtellten Pferde herbeiführen.

Breslau, den 20. Juli 1836. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

Die Gerichte des Departements werden auf die Beſtimmungen in §. 9 — 11. des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Koſten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinanderſetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen und anderer Geſchäfte, die zum Reſſort der Königlichen General-Kommiſſionen ꝛc. gehören, aufmerkſam gemacht, wornach den Partheien wegen aller hierher einſchlagenden Verhandlungen, einſchließlich der in den Hypothekenbüchern vorkommenden Geſchäfte, ſie mögen den Hauptgegenſtand oder damit in Verbindung ſtehende Nebenpunkte und Zwiſchenverhandlungen, als Grenzberichtigungen, Berichtigung des Legitimations-Punktes, auszuſtellende Vollmachten, Subhaſtationen zum Behufe der Auseinanderſetzung ꝛc. betreffen, ingleichen wegen der bei den Gerichten oder anderen Behörden extrahirten Nachrichten und Beſcheinigungen aus den Akten und Hypothekenbüchern, die Sportel- und Stempel-Freiheit ſo wie eine Erleichterung in den Portokoſten bei Akten-Verſendungen zugeſtanden iſt.

No. 30. Die Koſten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinanderſetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen ꝛc. betr.

Die Gerichte haben ſich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Breslau, den 20. Juli 1836.

Der Herr Juſtiz-Miniſter hat in einem an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht erlaſſenen Reſkripte vom 2. December pr. ausgeſprochen, daß die Königlichen Kreis-Phyſiker, wenn ſie bei gerichtlichen Gemüths-Zuſtands-Unterſuchungen in Provokationsſachen auf Blödſinnigkeits-Erklärung als Sachverſtändige zugezogen werden, die Gebühren nach dem Geſetze und der Gebühren-Taxe vom 21. Juni 1815 zu beziehen haben, ohne Unterſchied, durch wen ihre Zuziehung veranlaßt iſt. Sämmtlichen Gerichten wird dies auf Antrag der Königlichen Regierung hierdurch bekannt gemacht.

No. 31. Die Gebühren der Kreis-Phyſiker betr.

Breslau, den 22. Juli 1836.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Der Kandidat des Predigtamts Feuerſtein als Paſtor in Conradswaldau, Trebnitzer Kreiſes.

Der Sohn des verſtorbenen Gutsbeſitzers v. Schweinichen auf Töpliwode, Münſterbergſchen Kreiſes, als Polizei-Diſtrikts-Kommiſſarius.

Die evangeliſchen Schullehrer Bergmann in Lüſſen nach Preilsdorf und Niklasdorf, Striegauer Kreiſes, und Paul in Tſchotſchwitz nach Goidinowe, Kreis Militſch, verſetzt.

Die Adjuvanten Froſt als evangeliſcher Schullehrer in Gaulau, Ohlauſchen Kreiſes, und Zimmer als evangeliſcher Schullehrer in Klein-Peterwitz, Wohlauſchen Kreiſes.

Vermächtniſſe.

Der in Breslau geſtorbene Kaufmann Paritius:

der Armen-Verpflegung	1000	Rtlr.
dem Krankenhospital	1000	—
dem Hospital für hülfloſe Dienſtboten	200	—
dem Konvent der barmherzigen Brüder	200	—
dem Konvent der Eliſabethinerinnen	200	—
der Blinden-Unterrichts-Anſtalt	200	—
dem Taubſtummen-Inſtitut	200	—

Pocken-Ausbrüche.

In Deutſch-Lauden, Strehlenſchen Kreiſes; in Neuen und Pologwitz, Breslauſchen Kreiſes, und in Stampen, Oelsſchen Kreiſes.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXII.

Breslau, den 10. Auguſt 1836.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Kriminal-Senats.

No. 31. Die Einreichung der Kaſſenquittungen über aus den oberlandesgerichtlichen Kaſſen empfangene Gelder betreffend.

Unſre Verordnung vom 11. Februar 1834 Amtsblatt pro 1834 S. 64., wornach

über die aus unſern Kaſſen empfangenen Gelder die Quittungen der Kaſſe, welche die Gelder vereinnahmt hat, mittelſt auszufertigenden, vom Gericht zu vollziehenden Transmiſſorii eingereicht werden ſollen —

wird noch häufig, beſonders bei Geldſendungen aus dem Kriminal-Fond, unbeachtet gelaſſen. Wir bringen daher jene Vorſchrift mit dem Bemerken in Erinnerung, daß wenn der Kriminal-Fond Gelder gezahlt hat, die Einſendung der Quittung nicht anſtehen kann, bis die Specialbeläge eingereicht werden, und daß die Vernachläßigung der oben vorgeſchriebenen Form durch portopflichtige Verfügungen gerügt werden wird.

Breslau, den 23. Juli 1836.

Königliches Ober-Landesgericht von Schleſien.

No. 32. Die Mittheilung eines Auszuges aus den Urtels-Gründen an die Direktionen der Straf-Anſtalten betreffend.

Die Inquiſitoriate und Untergerichte unſers Departements werden, wie ſolches laut der juriſtiſchen Zeitung aus dieſem Jahre pag. 574. auch im Departement von Frankfurth geſchehen iſt, hierdurch veranlaßt:

den Direktionen der Zuchthäuſer und ſonſtigen Strafanſtalten bei der Einlieferung von Verurtheilten ſtets eine vollſtändige Perſonen-Beſchreibung, aber auch, außer der Urtelsformel die Urtelsgründe im Auszug und ſo weit mitzutheilen, als ſie die perſönlichen Verhältniſſe, den Lebenswandel, die Nachricht über frühere Beſtrafungen und die Hauptmomente ſeiner gegenwärtigen Beſtrafung betreffen.

Breslau, den 29. Juli 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.
Kriminal-Senat.

Digitized by Google

No. 85. Die Kompetenz der weltlichen Gerichte in Scheidungsklagen katholiſcher Eheleute betreffend.

Der Herr Juſtiz-Miniſter hat in einem am 9. d. M. an uns erlaſſenen Reſkript ausgeſprochen, daß die Scheidungsklage unter katholiſchen Eheleuten, von denen ein Theil ſchon früher verheirathet und für immer von Tiſch und Bett geſchieden war, zur Kompetenz der weltlichen Gerichte gehören.

Hiernach haben ſich die Gerichtsbehörden des Departements zu richten.

Breslau, den 27. Juli 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Perſonal-Veränderungen

im Breslauer-Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Juli 1836.

1. Befördert:

a) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Lühe zum Stadtgerichts-Rath;

b) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gelineck zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem hieſigen Oberlandesgericht;

c) der Stadtgerichts-Rath Hahn zum Oberlandesgerichts-Rath bei dem Oberlandes-Gericht zu Glogau;

d) die Auskultatoren Forche I. Wild und Bettauer zu Referendarien;

e) die Rechts-Kandidaten Müller, Treutler, Schick und Aßmann zu Auskultatoren;

f) der Invalide, Unteroffizier Gräſer zum Boten und Exekutor beim Land- und Stadtgericht zu Zobten;

g) der Invalide, Unteroffizier Göldner zum Hülfs-Exekutor beim hieſigen Stadtgericht;

h) der Invalide Loos zum Hülfsboten beim Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz.

2. Verſetzt:

a) der Kriminal-Richter Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Jüttner als Mitglied zum hieſigen Stadtgericht;

b) der Kriminal-Gerichts-Aſſeſſor Fuß vom Inquiſitoriat zu Glatz an's hieſige Inquiſitoriat;

c) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Scotti an's Inquiſitoriat zu Glatz;

d) der Referendarius Borchmann vom Ober-Landesgericht zu Frankfurth,

und

e) der Referendarius v. Britzke vom Oberlandesgericht zu Poſen an's hieſige Oberlandesgericht;

Digitized by Google

f) der Auskultator Pohlack vom Ober-Landesgericht zu Glogau an's hieſige Ober-landesgericht;

g) der Bote und Exekutor Leeſe vom Land- und Stadtgericht zu Zobten an's hieſige Stadtgericht;

h) der Bote Saal vom Stadtgericht zu Reichenſtein an's hieſige Landgericht.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Juli 1836.

Nr.	Name des Gerichts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
1	Endersdorf	Reichenbach	Juſtizrath Hübner zu Schweidnitz	Juſtitiarius Ruprecht zu Reichenbach.
2	Bögendorf	Schweidnitz	derſelbe	Juſtitiarius Pfitzner zu Schweidnitz.
3	Brzezinke	Namslau	Stadtrichter Treſpe zu Reichthal	Juſtitiarius Treſpe zu Reichthal.
4	Ober-Roſen	Kreutzburg	derſelbe	Stadtrichter Schneider zu Reichthal.
5	Maywaldau	Schönau	Aſſeſſor Haberſtrohm zu Hermsdorf u/K.	Referendarius Lucas zu Hirſchberg.
6	Kunzendorf	Steinau	Juſtizrath Schwarz zu Trachenberg	Referend. Reimann zu Steinau.
7	Bankwitz	Namslau	Referend. Hoffmann zu Brieg	Referend. Schodtſtädt zu Namslau.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten u. beſtätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Schweidnitz:			
Fröhlichsdorf	Ernſt Krauſe	Schullehrer	Fröhlichsdorf.
Kreis Wartenberg:			
Suſchen	Ferdinand Adolph Chorus	Hütten-Inſpektor	Suſchenhammer.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Mechanikus G. C. Müller sen. in Berlin iſt unterm 31. Juli 1836 ein auf Fünf hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf eine durch Modell und Beſchreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich anerkannte, bei ſogenannten franzöſiſchen Schlöſſern anzubringende Sicherung des Verſchluſſes

ertheilt worden.

Verdienſtliche Handlungen.

Der Schmidt Karl Münch zu Saſterhauſen hat am 13. Juni der zweijährigen Tochter des Freigärtner Hühner ebendaher, welche in den daſelbſt befindlichen Mühlgraben gefallen war und in Gefahr ſtand, unter die Mühlräder zu gerathen, das Leben gerettet. Dieſe lobenswerthe That bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums.

Breslau, den 29. Juli 1836. I.

Der emeritirte Erzprieſter, Pfarrer Wagner in Jariſchau, Striegauer Kreiſes, hat der katholiſchen Schul-Gemeinde zu Gloſchkau, Kreis Neumarkt, zur Erleichterung der Beſoldung ihres Schullehrers ein Kapital von 600 Rthlr. geſchenkt.

Perſonal-Chronik.

In Nimptſch der Rothgerbermeiſter Kirchner als unbeſoldeter Rathmann.

In Zobten anderweitig auf 6 Jahre beſtätigt der Bürgermeiſter Kramer, der Kämmerer Witſchel und der unbeſoldete Rathmann Wunderlich, und als letzterer auf gleiche Dauer neu beſtätigt der Wundarzt Köſter.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIII.

Breslau, den 17. Auguſt 1836.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 13te Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1722. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1836, das künftige Rang- und bedingte Aſcenſions-Verhältniß der wirklichen Dom-Kapitulare betreffend;

" 1723. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19. Juni d. J., eine Deklaration der Beſtimmung zu 7. der Befreiungen des Chauſſeegeld-Tarifs vom 28. April 1828 enthaltend;

" 1724. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. Juni d. J., die Modifikation der Allerhöchſten Ordre vom 4. Juni 1828, wegen der Empfangs-Beſcheinigung bei Inſinuationen dieſſeitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend;

" 1725. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 23. Juni d. J., betreffend die Anwendung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 19. Auguſt 1835, wegen Berichtigung des Schulden-Verhältniſſes mehrerer mit Korreal-Verpflichtungen behafteter Schleſiſcher Land-Gemeinden, auf die Gemeinde Klebſch im Kreiſe Ratibor;

" 1726. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 29. Juni d. J., die Immediat-Geſuche der beurlaubten Landwehrmänner in militairiſchen Dienſt-Angelegenheiten betreffend;

" 1727. die Deklaration und Abänderung des Geſetzes vom 8. April 1823, über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe im Großherzogthume Poſen und in den mit der Provinz Preußen wiedervereinigten Diſtrikten, dem Kulm- und Michelauſchen Kreiſe und dem Landgebiete der Stadt Thorn. Vom 10. Juli 1836;

" 1728. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 13. Juli d. J., die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Gneſen im Großherzogthume Poſen betreffend; und

Digitized by Google

= 1729. die Deklaration wegen Nichtverpflichtung der Gutsherren, von den bäuerlicher Entſchädigungs=Ländereien zu den Bau= und Unterhaltungs=Koſten der kirchlichen und Schul=Gebäude beizutragen. Vom 14. Juli d. J.

Publikandum.

Verbot der Theilnahme an einer angekündigten ausländiſchen Lotterie.

Das bibliographiſche Inſtitut zu Hildburghauſen hat durch eine öffentliche Bekanntmachung, de dato Hildburghauſen, Amſterdam und New=York den 1. Mai 1836, ſämmtlichen Subſkribenten auf mehrere in ihrem Verlage herauszugebende Werke einen Prämien=Verlooſungs=Schein verſprochen, um an einer angekündigten Verlooſung von 1000 Dukaten Theil zu nehmen. Da nun dieſes Unternehmen offenbar als eine Lotterie, und die auszugebenden Verlooſungs=Scheine als Lotterie=Looſe zu betrachten ſind; ſo wird das Publikum gegen die Erwerbung von Verlooſungs=Scheinen ſolcher Art, und inſonderheit werden die Buchhandlungen vor Vertheilung dieſer Scheine verwarnt, weil im Kontraventions=Falle unausbleiblich die in den §. §. 1. und 2. der Verordnung vom 17. December 1816 gegen die Theilnehmer an auswärtigen Lotterieen und die Verbreiter der Looſe derſelben, feſtgeſetzten Strafen in Anwendung kommen müſſen.

Berlin, den 19. Juni 1836.

Miniſterium des Innern und der Polizei. Finanz=Miniſterium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen militairiſcher Rekognoszirungs=Reiſen.

Zufolge höherer Anordnung wird der Königliche Oberſt und Chef des General=Stabes des 5. Armee=Korps, Herr Baron von Williſen, mit mehreren Offizieren des genannten Armee=Korps, in dieſem Jahre eine Rekognoszirungs=Reiſe unternehmen, bei welcher derſelbe Theile der Kreiſe Guhrau, Steinau und Wohlau durchreiſen wird.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter, Domainen= und Forſt=Beamten, Magiſtrāte, Dominien, Scholzen und Gemeinden der vorgenannten drei Kreiſe werden hiervon mit der Anweiſung in Kenntniß geſetzt, in Gemäßheit unſerer Amtsblatt=Verfügung vom 7. April 1824 (Stück XVII. pag. 129. seq.) den vorgedachten Herren Offizieren, auf den Grund der denſelben ertheilten offenen Ordres, freies Quartier für ſich und ihre Bedienung, ſo wie die nöthigen Rationen für ihre Dienſt=Pferde, gegen Quittung zu verabreichen, denſelben auch auf Verlangen die erforderlichen Hülfsmittel zur Erreichung des Zwecks ihrer Reiſe, ſo wie alle gewünſchte Auskunft zu ertheilen. Der Herr Kapitain Dannhauer vom Königlichen General=Stabe wird bereits im Monat Auguſt c. dieſe Reiſe machen; der Herr Oberſt Baron v. Williſen mit den übrigen Herren Offizieren aber erſt im Monat Oktober d. J.

Breslau, den 3. Auguſt 1836. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage vom 5. d. M. wegen Vertheilung des Pauſchquantums in Bagatell-Prozeſſen, in welchen ein in Folge der Verordnung vom 14. December 1833 ſubſtituirtes Gericht erkannt hat, — No. 34. Wegen Vertheilung des Pauſchquantums in Bagatellſachen, in welchen ein ſubſtituirtes Gericht erkannt hat.

hierdurch eröffnet, daß das in Bagatellſachen zuläſſige Koſten-Pauſchquantum in dem angeführten Fall allemal von dem erkennenden, mithin von dem ſubſtituirten Gericht anzuſetzen und einzuziehen iſt.

Dagegen kommen die etwa zu kaſſirenden Werthſtempel zu den Akten des inſtruirenden Gerichts. Berlin, den 21. Juli 1836.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Breslau.

Vorſtehendes Reſkript wird den ſämmtlichen Gerichten und Juſtiz-Beamten des Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 2. Auguſt 1836.

Bekanntmachung.

Von Seiten der unterzeichneten Anſtalt die Anzeige: daß der diesjährige Nachhülfs-Kurſus am 5. September d. J. beginnen, und von da ab bis zum 1. Oktober incl. dauern wird. Die der Seminar-Direktion bereits namentlich angezeigten Elementar-Schullehrer, welche von hoher Behörde zur Theilnahme an demſelben aufgefordert ſind, haben ſich, mit den nöthigen Zeugniſſen verſehen, den 3. oder 4. September bei dem Direktor perſönlich zu melden. Breslau, den 15. Auguſt 1836.

Königl. evangeliſches Schullehrer-Seminar.

Perſonalia.

Der General-Subſtitut Jäckel als Prediger an der evangeliſchen Armenhaus-Kirche in Breslau.

Als unbeſoldete Rathmännner: in Frankenſtein die Kaufleute Bittner und Lamm, in Reinerz der bisherige unbeſoldete Rathmann Zimmermann und in Prausnitz der Züchner-Ober-Aelteſte Kitſchelt anderweitig, ferner in Trebnitz der Stadtverordneten-Vorſteher Bäsler, in Guhrau der Kaufmann Francke, in Trachenberg der Tiſchlermeiſter Schilling, in Juliusburg der Seilermeiſter Knebel, ſämmtlich auf ſechs Jahre beſtätigt.

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Münſterberg und in Weigelsdorf, Kreis Münſterberg.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauiſchen Regierungs-Departement für den Monat Juli 1836.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerſte der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Breslau . .	1	10	1	1	1	11	—	21	8	—	19	9	—	16	5	—	15	7	—	14	8	—	13	6	—	20	9	3	3	8
Brieg . . .	1	3	2	—	28	5	—	19	4	—	17	2	—	15	7	—	18	11	—	13	2	—	11	—	—	15	—	2	—	—
Frankenſtein	1	13	8	1	10	—	—	23	3	—	19	1	—	17	7	—	14	3	—	14	—	—	12	—	—	16	—	3	—	—
Glatz . . .	1	16	—	1	7	9	—	22	6	—	18	6	—	16	9	—	14	3	—	13	3	—	10	—	—	16	—	3	—	—
Guhrau . .	1	7	4	1	4	—	—	22	8	—	20	10	—	22	10	—	20	10	—	16	2	—	15	—	—	16	6	2	12	6
Habelſchwerdt	1	14	3	1	7	2	—	23	9	—	19	10	—	16	9	—	15	3	—	12	2	—	10	4	—	18	—	4	12	—
Herrnſtadt .	1	7	6	1	5	6	—	23	—	—	21	—	—	22	—	—	20	—	—	15	—	—	13	—	—	12	—	2	15	—
Münſterberg	1	12	2	1	7	5	—	21	5	—	19	2	—	17	—	—	14	10	—	13	10	—	11	10	—	14	6	1	24	—
Namslau .	1	3	—	1	1	4	—	18	—	—	16	8	—	18	2	—	16	4	—	14	4	—	12	4	—	12	9	2	11	3
Neumarkt .	1	14	—	1	10	—	—	23	—	—	20	—	—	19	—	—	14	—	—	15	—	—	13	—	—	20	—	2	20	—
Nimptſch .	1	16	—	1	7	—	—	25	—	—	23	—	—	21	—	—	19	—	—	17	—	—	14	—	—	28	—	4	—	—
Ohlau . . .	1	4	—	—	29	6	—	19	6	—	18	6	—	17	—	—	15	—	—	13	6	—	12	6	—	—	—	—	—	—
Oels	1	6	—	1	3	8	—	20	8	—	19	8	—	19	4	—	18	8	—	15	6	—	14	6	—	13	6	2	2	6
Prausnitz .	1	8	8	1	5	9	—	21	8	—	20	4	—	20	—	—	19	3	—	14	4	—	13	4	—	18	—	2	10	—
Reichenbach	1	9	9	1	3	9	—	24	3	—	20	3	—	19	—	—	15	—	—	15	—	—	13	—	—	18	—	4	15	—
Reichenſtein	1	14	—	1	8	9	—	21	3	—	19	—	—	17	—	—	15	—	—	13	6	—	11	6	—	14	—	2	5	—
Schweidnitz	1	17	9	1	7	4	—	25	—	—	20	—	—	21	—	—	15	9	—	16	—	—	12	6	—	21	6	3	17	6
Steinau . .	1	10	—	1	8	—	—	28	—	—	26	—	—	23	—	—	21	—	—	19	—	—	17	—	1	2	—	3	10	—
Strehlen .	1	5	—	—	23	3	—	21	7	—	18	7	—	16	2	—	14	3	—	13	8	—	11	9	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	11	—	1	4	—	—	24	—	—	20	10	—	20	—	—	16	—	—	15	3	—	13	3	—	25	—	3	15	—
Wohlau . .	1	10	—	1	5	—	—	23	—	—	21	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	—	15	—	—	18	—	2	20	—
im Durchſchnitt	1	10	2	1	4	11	—	22	6	—	20	—	—	18	10	—	16	6	—	14	9	—	12	11	—	18	5	2	27	7
Mittel-Preis	1 Rtlr. 7 ſgr. 6 pf.						— Rtlr. 21 ſgr. 3 pf.						— Rtlr. 17 ſgr. 8 pf.						— Rtlr. 13 ſgr. 10 pf.											

Breslau, den 8. Auguſt 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIV.

Breslau, den 24. Auguſt 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem höhern Orts zum Wiederaufbau der durch den Brand im Jahre 1834 zu Schneidemühl, im Regierungsbezirk Bromberg, eingeäſcherten beiden Schulhäuſer der beiden Konfeſſionen eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte bewilligt worden iſt, werden in Verfolg Erlaſſes des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präſidenten der Provinz, Herrn von Merckel Excellenz, vom 12. v. M. die Königlichen Landräthlichen Aemter und die Herren Superintendenten unſeres Departements, ſo wie der Magiſtrat hieſiger Haupt- und Reſidenzſtadt hierdurch aufgefordert, wegen Einſammlung dieſer Kollekte in den evangeliſchen Kirchen, und in den Häuſern der Gemeinden beider Konfeſſionen, das Erforderliche dergeſtalt zu veranlaſſen, daß die einkommenden Gaben der Mildthätigkeit binnen acht Wochen bei der hieſigen Königlichen Inſtituten-Haupt-Kaſſe, an welche ſolche nach der Vorſchrift unſerer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 durch die betreffenden Königlichen Kreis-Steuer-Aemter mit einem Münzſorten-Verzeichniſſe einzuſenden ſind, beiſammen ſein können.

Ueber den Betrag der in jedem Kreiſe und der Stadt Breslau eingekommenen reſp. Haus- und Kirchenkollekte wird in Gemäßheit gedachter Verfügung von den Königlichen Landräthlichen Aemtern und dem hieſigen Magiſtrat unter Einſendung der diesfallſigen General-Deſignation gleichzeitig Anzeige erwartet.

Breslau, den 12. Auguſt 1836. I.

Wegen bewilligter Roß- und Viehmärkte bei den drei jährlich beſtehenden Krammärkten der Stadt Kanth.

Es ſind der Stadt Kanth drei Roß- und Viehmärkte bewilligt worden, welche den Tag nach jedem der erſten beiden Jahrmärkte, nämlich: Mittwoch nach dem Sonntag Quaſimodogeniti und Mittwoch nach Aegidius, der dritte aber Mittwoch vor Martini daſelbſt werden abgehalten werden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Auguſt 1836. I.

Digitized by Google

Wegen der in Brieg abzuhaltenden Märkte.

Obſchon durch unſere Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. (Amtsblatt Stück IV. S. 16.) die in den Jahrmarkts-Verzeichniſſen rückſichtlich der Stadt Brieg vorgefallenen Irrthümer berichtigt worden ſind, ſo geſchehen dennoch häufige Anfragen über die Tage der Abhaltung der Märkte an gedachtem Orte. Zur Vermeidung jedes weiteren Zweifels wird daher nochmals Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Hinter dem auf den 5ten September d. J. angeſetzten Maria-Geburts-Viehmarkte, nimmt unmittelbar der Krammarkt, nämlich den 6ten, ſeinen Anfang und dauert bis zum 8ten incl., alſo 3 Tage, den 6ten, 7ten und 8ten. Der nach dem Haupt-Jahrmarkts-Verzeichniſſe ſtattfindende Zwiſchenraum von 3 Tagen nach dem Viehmarkte, wonach der Krammarkt erſt den 9ten anfangen würde, tritt daher nicht ein.

2) Der Nikolai-Viehmarkt nimmt nicht, wie es im Verzeichniß gedruckt worden, den 5ten Dezember, ſondern den 6ten, ſeinen Anfang, und dauert 3 Tage, den 6ten, 7ten und 8ten. Breslau, 22. Auguſt 1836. I.

„Der Profeſſor Dr. Schubarth in Berlin, welcher aus höherer Veranlaſſung zweimal nach Frankreich gereiſet iſt, um über die dortige Darſtellung des Zuckers aus Runkelrüben ſeine Erfahrungen zu bereichern, hat über dieſen Gegenſtand gegenwärtig eine Broſchüre unter dem Titel:

Beiträge zur nähern Kenntniß der Runkelrüben-Zucker-Fabrikation in Frankreich, 4., Berlin, in Kommiſſion bei A. Rücker,

herausgegeben.

Höherem Auftrage gemäß machen wir auf dieſe ganz beſonders empfohlene nützliche Schrift hierdurch aufmerkſam. Breslau, den 10. Auguſt 1836. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

Nachſtehendes, an das unterzeichnete Königliche Ober-Landesgericht ergangene Juſtiz-Miniſterial-Reſkript vom 20. Juli a. c.

dem Königlichen Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage vom 5. d. M. hierdurch eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter es angemeſſen findet, bis zum Erſcheinen einer neuen Gebühren-Taxe, den bei den Kaufgelder-Belegungs-Terminen zugezogenen gerichtlichen Kalkulatoren für ihre Bemühungen dabei, nach Verſchiedenheit der dazu vor und in dem Termin verwendeten Zeit, eine Remuneration von 20 Sgr. bis 2 Rthlr. zu bewilligen;

wird den Untergerichten des Guhrauer Kreiſes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 5. Auguſt 1836.

Königliches Ober-Landesgericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Den Untergerichten des Guhrauer Kreiſes wird, in Gemäßheit Juſtiz-Miniſterial-Reſkripts vom 9. Juli 1836, bekannt gemacht:

daß Scheidungsklagen unter katholiſchen Eheleuten, von denen ein Theil ſchon früher verheirathet, und für immer von Tiſch und Bett geſchieden war, zur Kompetenz der weltlichen Gerichte gehören.

Glogau, den 29. Juli 1836.

Königliches Ober-Landesgericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Patentirung.

Dem Mechaniker Friedrich Overmann zu Trier iſt unterm 11. Auguſt 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Einrichtung der Boden und Heerde bei den Flammen-Oefen zum Friſchen des Roheiſens,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Belobung.

Am 14. Juni d. J. hat der Gerichtsſcholze Schubert zu Nieder-Jäntſchdorf, Oelsſchen Kreiſes, den in den Mühlgraben gefallen geweſenen fünfjährigen Sohn des Waſſermüllers Wengler eben daſelbſt mit eigner Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Dieſe edelmüthige Handlung wird hiermit belobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Auguſt 1836. I.

Perſonalia.

Der bisherige General-Subſtitut und Lektor Herbſtein als Diakonus an der evangeliſchen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Eliſabeth hieſelbſt.

In Brieg als unbeſoldete Rathsherren der Bäckermeiſter Jander und der Brauermeiſter Mühmler.

In Habelſchwerdt der Gaſtwirth Heinold als Kämmerer anderweitig, und in Ohlau der Stadtverordneten-Vorſteher, Tabaksfabrikant Drabich als unbeſoldeter Rathmann, beide auf ſechs Jahre beſtätigt.

Der bisherige Hülfslehrer Schröer als zweiter Lehrer am Kinderhospital zum heiligen Grabe in Breslau.

Der Schullehrer Sitzmann als evangeliſcher Schullehrer in Döbern, Kreis Brieg.

Der Schullehrer Gottwald als evangeliſcher Schullehrer und Organiſt in Lampersdorf, Kreis Frankenſtein.

Digitized by Google

Der Schulamts-Kandidat Rietig als evangeliſcher Schullehrer in Keulendorf, Kreis Neumarkt.

Der Lehrer Elsner an der Elementar-Schule Nro. 6. zu Breslau als Unterlehrer an der Töchterſchule zu St. Maria Magdalena.

Die Adjuvanten: Knoblich als katholiſcher Schullehrer und Organiſt in der Stadt Sulau, Göbel als katholiſcher Schullehrer und Organiſt in Neudorf, Kreis Wohlau, Skeyde als katholiſcher Schullehrer und Organiſt in Freyhan, Kreis Militſch, Lilge als katholiſcher Schullehrer und Organiſt in Wüſtendorf, Kreis Breslau, Fiſcher als evangeliſcher Schullehrer und Organiſt in Dittmannsdorf, Kreis Frankenſtein, und Friedrich zum evangeliſchen Schullehrer in Schmiegrode, Kreis Oels.

Vermächtniſſe.

Der in Breslau verſtorbene penſionirte Regierungs-Kalkulator Lachmund:		
dem Hausarmen-Medizinal-Inſtitut	100	Rtlr.
den Kinderhoſpitälern zum heiligen Grabe, zum heiligen Geiſte und zur Ehrenpforte, jedem 200 Rtlr., ...	600	—
dem Hoſpital zu 11,000 Jungfrauen	200	—
dem Krankenhoſpital	100	—
den barmherzigen Brüdern	100	—
den Eliſabethinerinnen	100	—
zum Bau-Fond der Kirche zu 11,000 Jungfrauen . .	200	—
den Armen zu Peilau, Reichenbacher Kreiſes, ...	800	—
Der in Breslau verſtorbene Banquier Weigel:		
der hieſigen Armenverpflegung	500	—
Die zu Ohlau verſtorbenen Tabaksfabrikant Schmidtſchen Eheleute:		
der Hoſpital-Kaſſe und der Armen-Kaſſe in Ohlau, jeder Anſtalt 25 Rthlr., ...	50	—
Die zu Baumgarten verſtorbenen Bauer Jacobſchen Eheleute:		
dem Hoſpitale in Ohlau	5	—
Die zu Ohlau verſtorbene Strumpfſtrickerfrau Greulich geb. Heinrich:		
dem Hoſpitale daſelbſt	4	—
Der in Breslau verſtorbene Fiſchhändler Wegeſin:		
dem Hoſpital zum heiligen Geiſte, dem Kloſter der barmherzigen Brüder und dem Eliſabethiner-Konvent, jedem Inſtitut 5 Rtlr.	16	—

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXV.

Breslau, den 31. Auguſt 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 35. Wegen der deutſchen Univerſitäten und anderer Lehr- u. Erziehungs-Anſtalten.

In Gemäßheit des der unterzeichneten Königlichen Regierung gewordenen Auftrages, wird nachſtehend die wegen der deutſchen Univerſitäten und anderen Lehr- und Erziehungs-Anſtalten Allerhöchſt unterm 5. December 1835 erlaſſene Bekanntmachung des Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung vom 14. November 1834 und zwar der Inhalt derjenigen Beſtimmungen, welche in Anſehung der daran geknüpften geſetzlichen Folge für die Studirenden und deren Angehörigen von vorzüglicher Wichtigkeit ſind, hiermit zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit dem Beifügen: daß die Vorleſungen des Sommer-Semeſters bei den Univerſitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter am erſten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Univerſität in Königsberg aber am erſten Montage nach dem Sonntage Miſericordias Domini, und die Vorleſungen des Winter-Semeſters bei ſämmtlichen Univerſitäten und der akademiſchen Lehr-Anſtalt in Münſter am erſten Montage nach dem 18. October eines jeden Jahres vorſchriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: die deutſche Bundesverſammlung hat in ihrer am 14. November 1834 ſtattgehabten 39ſten Sitzung zum Zwecke der Feſtſtellung und Aufrechthaltung gemeinſamer Maaßregeln in Betreff der Univerſitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanſtalten Deutſchlands beſchloſſen:

Digitized by Google

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Univerſitäten für die Immatrikulation eine eigne Kommiſſion niederſetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter deſſelben beiwohnen wird.

Alle Studirenden ſind verbunden, ſich bei dieſer Kommiſſion innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorſchriftsmäßigen Beginnen der Vorleſungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu beſtimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr ſtattfinden. Dieſe Genehmigung wird insbeſondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung ſeiner Anmeldung durch Nachweiſung gültiger Verhinderungsgründe zu entſchuldigen vermag.

Auch die auf einer Univerſität bereits immatrikulirten Studirenden müſſen ſich beim Anfange eines jeden Semeſters in den zur Immatrikulation angeſetzten Stunden bei der Kommiſſion melden und ſich über den inzwiſchen gemachten Aufenthalt ausweiſen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachſucht, muß der Kommiſſion vorlegen:

1. Wenn er das akademiſche Studium beginnt, ein Zeugniß ſeiner wiſſenſchaftlichen Vorbereitung zu demſelben und ſeines ſittlichen Betragens, wie ſolches durch die Geſetze des Landes, dem er angehört, vorgeſchrieben iſt.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber beſtehen, werden ſie erlaſſen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über dieſe Zeugniſſe erlaſſenen Geſetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesverſammlung in Kenntniß ſetzen.

2. Wenn der Studirende ſich von einer Univerſität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher beſuchten — ein Zeugniß des Fleißes und ſittlichen Betragens.

3. Wenn er die akademiſchen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, — ein Zeugniß über ſein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er ſich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken iſt, daß von ihm eine öffentliche Lehranſtalt nicht beſucht ſei.

   Päſſe und Privatzeugniſſe genügen nicht, doch kann bei ſolchen, welche aus Orten außer Deutſchland kommen, hierin einige Nachſicht ſtattfinden.

4. Jedenfalls bei ſolchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Univerſität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geſandt ſei.

   Dieſe Zeugniſſe ſind von der Immatrikulations-Kommiſſion nebſt dem Paſſe des Studirenden bis zu ſeinem Abgange aufzubewahren.

Digitized by Google

Iſt Alles gehörig beobachtet, ſo erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel, die Regierungen der Bundesſtaaten werden aber Verfügung treffen, daß dieſe in keinem derſelben ſtatt eines Paſſes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatrikulation iſt zu verweigern:

1. Wenn ein Studirender zu ſpät ſich dazu meldet, und ſich deshalb nicht genügend entſchuldigen kann. (Art. 1.)

2. Wenn er die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen kann.

   Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Univerſität, längſtens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugniſſes, aus welchem Grunde es auch ſei, verweigert, (Art. 2. und 3.), ſo muß der Angekommene in der Regel ſofort die Univerſität verlaſſen, wenn ſich die Regierung nicht aus beſonders rückſichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Beſuch der Kollegien unter der im vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſchränkung noch auf eine beſtimmte Zeit zu geſtatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er ſpäter mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen iſt, ſich wieder zu melden.

3. Wenn der Ankommende von einer anderen Univerſität mittelſt des Consilii abeundi weggewieſen iſt.

   Ein ſolcher kann von einer Univerſität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieſer Univerſität, nach vorgängiger, nothwendiger, mittelſt des Regierungsbevollmächtigten zu pflegenden Rückſprache mit der Regierung der Univerſität, welche die Wegweiſung verfügt hat, es geſtattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten iſt nebſt dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4. Wenn ſich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er ſich von demſelben auf eine befriedigende Weiſe nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommiſſäre werden darüber wachen, daß die Univerſitäten jede Wegweiſung eines Studirenden von der Univerſität, nebſt der genau zu bezeichnenden Urſache und einem Signalement des Weggewieſenen ſich gegenſeitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewieſenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Breslau, den 15. Auguſt 1836. II.

Digitized by Google

No. 36. Die Ausſchreibung d. Feuer-Societäts-Beiträge von den Städten für das I. halbe Jahr 1836 betr.

Den Magiſträten unſeres Verwaltungs-Bereichs theilen wir über die heut verfügte Ausſchreibung der von den Städten aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zu Vergütigung der im Verlauf des erſten halben Jahres c. vorgekommenen Brandſchäden, die erforderliche Haupt-Repartition und zugleich auch die in derſelben mit enthaltenen Ergebniſſe, wegen hiernach nunmehr zu bewirkender Einziehung der auf die betreffenden Städte fallenden Beiträge, folgendermaßen mit:

Haupt-Repartition

der von den Städten der Provinz Schleſien aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der Brandſchäden, die ſich im Laufe des erſten halben Jahres c. ereignet haben, in specie das Breslauer Regierungs-Departement betreffend.

				Summariſcher Vergütigungs-Betrag.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die erwähnten Brandſchäden haben im Gelde betragen, und zwar:						
1. im dieſſeitigen Regierungs-Departement, laut beiliegender Nachweiſung.	6508	5	3			
2. im Königl. Regierungs-Departement zu Liegnitz	911	22	6			
3. = = = = = Oppeln	21313	26	6			
Zuſammen	—	—	—	28733	24	3
Hierzu haben beizutragen nach Maaßgabe des Haupt-Feuer-Societäts-Kataſters eines jeden der benannten drei Regierungs-Bezirke, und zwar:						
1. der hieſige Regierungs-Bezirk bei einem Verſicherungs-Ertrage von 5,274,820 Rthlr.	11968	8	3			
2. der Liegnitzſche ꝛc. Bezirk 3,943,905 =	8948	9	—			
3. der Oppelnſche dito 3,445,340 =	7817	7	—			
Summa 12,664,065 Rthlr.	—	—	—	28733	24	3
Zu dem vom hieſigen Regierungs-Bezirk aufzubringenden Beitrags-Quanto per	11968	8	3			
werden noch angelegt:						
1. die Penſionen für die ehemaligen Feuer-Bürgermeiſter mit	440	—	—			
2. ad Extraordinaria auf kleine Brandſchäden u. zu Erlangung eines zahlbaren Prozent-Satzes	192	20	6			
Summa des vom hieſigen Regierungs-Bezirk pro Ites Semeſter 1836 aufzubringenden Beitrags	—	—	—	12600	28	9

Digitized by Google

Zur Beſchaffung dieſer Summe werden angezogen mit 7 Sgr. 2 Pf. vom Hundert Kataſtral=Ertrag:

№.	Städte.	Kataſtral-Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Noch 4 Hausbeſitzer in den hieſigen Vorſtädten . .	9500	22	20	10
2	Stadt Auras	45115	107	23	3
3	‚ Bernſtadt	108465	259	3	4
4	‚ Brieg	599535	1432	6	8
5	‚ Canth	51750	123	18	9
6	‚ Feſtenberg	93115	222	13	3
7	‚ Frankenſtein	235230	561	28	2
8	‚ Freiburg	70520	168	13	11
9	‚ Friedland	32190	76	26	11
10	‚ Glatz	139065	332	6	4
11	‚ Gottesberg	42260	100	28	8
12	‚ Guhrau	139755	333	25	9
13	‚ Habelſchwerdt	80905	193	8	2
14	‚ Herrnſtadt	67500	161	7	6
15	‚ Hundsfeld	33190	79	8	7
16	‚ Julinsburg	18855	45	1	3
17	‚ Köben	52330	125	—	4
18	‚ Landeck	61455	146	24	3
19	‚ Lewin	36180	86	12	11
20	‚ Löwen	94780	226	12	7
21	‚ Medzibor	31080	74	7	5
22	‚ Militſch	134025	320	5	2
23	‚ Mittelwalde	19375	46	8	7
24	‚ Münſterberg	108875	260	2	8
25	‚ Namslau	140645	335	29	7
26	‚ Neumarkt	165670	395	23	—
27	‚ Neurode	37000	88	11	8
28	‚ Nimptſch	59270	141	17	8
29	‚ Oels	226120	540	5	3
30	‚ Ohlau	153865	367	17	—
31	‚ Prausnitz	154630	369	11	10
32	‚ Raudten	55095	131	18	6
33	‚ Reichenbach	187700	448	11	10
	Latus .	3485045	8325	11	7

Digitized by Google

№.	Städte.	Kataſtral-Thaler-Ertrag.	Beitrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	3485045	8325	11	7
34	Stadt Reichenſtein	64795	154	23	7
35	" Reichthal	17530	41	26	4
36	" Reinerz	54280	129	20	1
37	" Schweidnitz	220460	526	19	7
38	" Silberberg	47460	113	11	3
39	" Steinau	173875	415	11	—
40	" Strehlen	210515	502	26	11
41	" Striegau	89930	214	25	—
42	" Stroppen	33750	80	18	9
43	" Sulau	33165	79	6	10
44	" Trachenberg	77450	185	—	7
45	" Trebnitz	157315	375	24	3
46	" Tſchirnau	25385	60	19	3
47	" Waldenburg	108550	259	9	5
48	" Wanſen	78860	188	11	8
49	" Wartenberg	90700	216	20	2
50	" Wartha	20685	49	12	5
51	" Wilhelmsthal	6660	15	27	4
52	" Winzig	73570	175	22	6
53	" Wohlau	86635	206	28	10
54	" Wünſchelburg	37315	89	4	3
55	" Zobten	80890	193	7	2
	Summa	5274820	12600	28	9

Nachweiſung

der in nachbenannten Städten des Breslauſchen Regierungs-Departements im Laufe des erſten halben Jahres 1836 ſich ereigneten Brände, deren Schaden-Beträge bei der heut verfügten Ausſchreibung zur Vergütigung geſtellt werden.

Laufende №.	Städte.	Tage, an welchen die Brände geſchehen.	Kurzer Inhalt der Beſchädigungen.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schaden-Beträge Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Löwen	15. Juli 1835	Nachträgliche Vergütigung für die abgebrannte halbe Scheuer des Bürger Thilo, laut Approbation vom 16. April c.	—	—	—	75	—	—
			Latus	—	—	—	75	—	—

Digitized by Google

Laufende №	Städte.	Tage, an welchen die Brände geſchehen.	Kurzer Inhalt der Beſchädigungen.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schaden-Beträge Rthlr.	Sgr.	Pf.
			Transport	—	—	—	75	—	—
2	Wanſen	1. Auguſt 1834	Nachträgliche Entſchädigung für das abgeriſſene Dach des ꝛc. Feilhauerſchen Hauſes, laut Approbation vom 7. Juni c.	—	—	—	35	—	—
3	Oels	26. März 1836	Beſchädigungen eines Hauſes durchs Feuer und Einreißen zweier Wohnhäuſer und Stallungen . . .	134	—	—			
			Reparatur der Löſchgeräthe . .	4	25	—			
			Zuſammen laut Approbation vom 13. Juli c.	—	—	—	138	25	—
4	Wartenberg		Spritzen-Reparatur-Koſten aus Veranlaſſung des Kirchenbrandes zu Medzibor am 2. Mai c., laut Approbation vom 15. Juli c. .	—	—	—	2	—	—
5	Reichenſtein	10/11 April und 19. Mai 1836	19 total niedergebrannte Häuſer u. 13 gänzlich vernichtete Scheuern, desgleichen 9 Stallgebäude und 7 Schuppen, laut Approbation vom 15. Auguſt c.	—	—	—	6257	10	3
			Zuſammen	—	—	—	6508	5	3

Es ſtellt ſich zur Aufbringung der benöthigten Summe von 12,600 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf. durch die Berechnung ein Prozent-Satz heraus von ſieben Silbergroſchen zwei Pfennigen, der uns zur Beſtimmung zweier Termine für die Beſchaffung des Geldes veranlaßt hat, die wir hiermit auf die Mitte Oktober und Anfang Dezember d. J. anberaumen, und deren pünktliche Innehaltung wir ſowohl von den beitragspflichtigen Hausbeſitzern vertrauensvoll erwarten wollen, als auch bezüglich der Einziehung und zeitgemäßen Abführung dieſer Termingelder an unſere Inſtituten-Haupt-Kaſſe, die kräftigſte Mitwirkung Seitens der Magiſträte gewärtigen, um den verunglückten Haus-Eigenthümern in ihren Retabliſſements recht bald beiſtehen zu können.

Breslau, den 21. Auguſt 1836. **I.**

Digitized by Google

Mehrere kürzlich vorgekommene Fälle haben neuerdings ergeben, daß die Verbreitung der Tollwuth meiſtentheils durch die vielen frei umherlaufenden Schäfer- und Hirtenhunde erfolgt. Es wird daher, mit Bezugnahme auf die diesfälligen bereits beſtehenden Vorſchriften, hiermit wiederholentlich in Erinnerung gebracht, daß, ſo wie überhaupt kein Hund aufſichtslos herumlaufen darf, auch Schäfer- und Hirtenhunde nur ſo lange, als ſie zur Abwehrung der Heerde von Feldern, Wieſen ꝛc. gebraucht werden, frei ohne Knittel der Heerde folgen, ſich jedoch nie von derſelben entfernen dürfen und ſtets unter der Aufſicht der Hirten gehalten werden müſſen. Auch dergleichen Hunde können, ſobald ſie frei in den Feldern umherlaufen, getödtet werden, und verfallen deren Eigenthümer in die beſtimmte polizeiliche Strafe von ein bis zwei Thalern.

Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden werden angewieſen, auf die Befolgung dieſer Vorſchrift ſtreng zu halten.

Breslau, den 27. Auguſt 1836. I.

No. 87. Wegen Hergebung der Chauſſee-Bau-Materialien von den Grundbeſitzern.

Da verſchiedentlich Zweifel darüber erhoben worden ſind, unter welchen Bedingungen die zum Chauſſee-Bau erforderlichen Materialien von den Grundbeſitzern hergegeben werden müſſen, ſo nehmen wir Veranlaſſung, die hierüber ſprechende Allerhöchſte Kabinetsordre vom 11. Juni 1825 (Geſetz-Sammlung 1825 pag 152) in Erinnerung zu bringen, und gleichzeitig auf unſere desfallſige Verfügung vom 28. Mai 1830 in Nro. 23 des Amtsblatts vom Jahr 1830 pag. 164 zu verweiſen. Breslau, den 14. Juli 1836. I.

Erinnerung.

Mit Bezugnahme auf unſere Amtsblatt-Verfügung vom 26. Mai 1833, werden die mit den erforderlichen Nachrichten für die Redaktion des Hof- und Staats-Handbuchs noch rückſtändigen Behörden unſers Reſſorts, an die Einreichung derſelben hierdurch erinnert.

Breslau, den 26. Auguſt 1836. Pl.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Kriminal-Senats.

No. 35. Die Form der Erbſchafts-Stempel-Tabellen betr.

Die von den Untergerichten des Departements eingereichten Erbſchaftsſtempel-Tabellen geben immer noch in Rückſicht der Form zu vielfachen Erinnerungen Anlaß.

Indem wir im Allgemeinen auf die in der Inſtruktion vom 5. September 1811, Geſetzſammlung Seite 316 Abſchnitt III., enthaltenen Vorſchriften verweiſen, machen wir in's beſondere noch Folgendes bemerklich:

1. Jede Haupt-Tabelle muß die in dem Schema B., welches der gedachten Inſtruktion beigefügt iſt, vorgeſchriebenen Rubriken vollſtändig enthalten. Zwiſchen die 5te und 6te Kolonne tritt noch die Kolonne „Prozent Satz" hinzu.
2. Die Nachtrags Tabellen müſſen ſich den Haupt Tabellen in ſofern anſchließen, daß ſie mit dem erſten Tage desjenigen Tertials, in welchem der Erbfall vorgekommen iſt, anfangen, und ſich bis zum letzten Tage des vorletzten Tertials erſtrecken.

Digitized by Google

3. Der Stand des Erblaſſers darf nie fehlen, da hiervon die Competenz abhängig iſt.
4. Bei Kindern muß ſtets das Alter angegeben werden. Sind ſolche im teſtamentsfähigen Alter verſtorben, ſo muß angezeigt werden, ob ſie ein Teſtament hinterlaſſen haben.
5. Todtgeborne gehören gar nicht in die Tabelle. Eine Erbſchaft iſt bei ihnen nicht denkbar.
6. Der reine ſchuldenfreie Nachlaß muß mit Zahlen in der 3ten Kolonne angegeben werden.
7. In der 4ten Kolonne muß bei ſtempelfreien Erben z. B. Eltern, welche von Kindern, und Wittwen, welche mit Kindern vom Ehegatten erben, angegeben werden, ob ihre Erblaſſer ein Teſtament hinterlaſſen und darin etwa Legate an ſtempelpflichtige Perſonen ausgeſetzt haben.
8. Das Verwandſchafts Verhältniß der Erben und Legatarien iſt genau anzugeben. Die Angabe nach Graden genügt nicht. Eben ſo ſind
9. die einzelnen Erbraten in der 4ten Kolonne zu vermerken, damit der Stempel darnach berechnet werden kann.
10. in der 6ten Kolonne iſt der Prozent Satz auszuwerfen.
11. in der letzten Kolonne müſſen die dahin gehörigen Bemerkungen bei jedem Erbfalle vollſtändig angegeben werden. Eine Verweiſung auf frühere Fälle iſt unzuläßig; überflüßige Bemerkungen ſind zu vermeiden.
12. Bei Erbfällen, welche zur Nachtrags Tabelle verwieſen ſind, müſſen die Gründe, weshalb die Erledigung nicht hat erfolgen können, gehörig auseinandergeſetzt, und ſofern den Erben eine Verzögerung zur Laſt fällt, muß dies, und zugleich angegeben werden, daß die Stempelſtrafe gegen dieſelben angeordnet worden iſt.
13. Die zur Nachtrags Tabelle verwieſenen Erbfälle ſind auf dem Titelblatte der Haupt-Tabelle mit Angabe der Steuer und des Namens zu verzeichnen.
14. Bei Erbfällen, deren Erledigung andern Gerichten gebührt, iſt in der letzten Kolonne anzugeben, an welchem Tage der Erbfall dem competenten Gerichte angezeigt worden iſt, und unter welcher Nummer dieſes Gericht den Erbfall in ſeine Tabelle aufgenommen hat.
15. Da in der 3ten Kolonne der reine ſchuldenfreie Nachlaß — an welchem ſtempelpflichtige Erben Theil nehmen — auf den Grund eines eidesſtattlich manifeſtirten Inventarii mit Zahlen ausgedrückt werden ſoll, ſo erſcheint die bloße Bemerkung, daß kein Nachlaß vorhanden, nicht zureichend, vielmehr muß geeigneten Falls dieſerhalb nähere Erläuterung in der letzten Kolonne erfolgen.
16. Wenn unter Eheleuten Gütergemeinſchaft ſtattgefunden hat, oder beſondre örtliche Statuten eine gänzliche oder theilweiſe Befreiung vom Erbſchaftsſtempel begründen, ſo iſt dies in der letzten Kolonne bei jedem Erbfalle zu bemerken.
17. Entſagen Wittwen zu Gunſten ihrer Kinder auf ihre Erbrate, ſo muß dies ſtets bemerkt, und dabei angezeigt werden, ob die Entſagung in beweiſender Form, und innerhalb der geſetzlichen Friſt geſchehen iſt.

Digitized by Google

18. Der Geſammtſtempel muß ſtets auf den Grund eines einzigen, den ganzen Erbfall umfaſſenden Atteſtes von dem Haupt-Erben gelöſet werden. Eine theilweiſe Löſung iſt unſtatthaft.

19. Bei Erbfällen, wo eine Stempellöſung ſtattgefunden hat, muß der Tag, an welchem, und das Steueramt, bei welchem der Stempel gelöſet, und eben ſo der Tag, an welchem derſelbe zu den Akten gekommen iſt, bemerkt werden. Wenn dergleichen Stempel in Summa 100 Rtlr. überſteigen, ſo ſind ſolche bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion allhier zu löſen, und iſt dies bei dem betreffenden Falle zu bemerken.

20. Der Betrag der gelöſeten Stempel muß in der Tabelle ſtets bemerkt werden, und am Schluſſe in Summa ausgeworfen werden.

21. Juſtitiarien, welche mehrere Gerichts-Aemter verwalten, können die Tabellen mittelſt eines Berichts einſenden. Dagegen iſt es unpaſſend, Tabellen dieſer Art ohne Bericht und unter Couvert einzureichen. Endlich

22. ſind die Tabellen in den beſtimmten Friſten, nämlich
a. für das Tertial vom 1. Januar bis 30. April, Ausgangs Oktober,
b. = = = = 1. Mai bis 31. Auguſt, Ausgangs Februar und
c. = = = = 1. September bis 31. December, Ausgangs Juli
einzuſenden.

Sollten künftig Gerichte Erbſchafts-Stempel Tabellen einreichen, bei welchen dieſe, und überhaupt die Vorſchriften der mehrgedachten Inſtruktion vom 5. September 1811 nicht beobachtet ſind, ſo werden ihnen ſolche das erſtemal ohne portofreie Rubrik zur Abänderung zurückgeſandt, im Wiederholungsfalle aber müſſen gegen dieſelben ſofort Ordnungsſtrafen von 2 bis 5 Rtlrn. feſtgeſetzt werden. Breslau, den 23. Auguſt 1836.

Königliches Ober-Landesgericht von Schleſien. Zweiter Senat.

No. 36. Die Zuläſſigkeit und Wirkſamkeit eidlicher Zeugen-Vernehmungen in Unterſuchungen der Dienſtbehörden über Beſchwerden gegen Beamte betr.

Des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz hat ſich in Veranlaſſung der Frage:

ob die Dienſtbehörden in den von ihnen in Gemäßheit des Geſetzes vom 25. April v. J. (Geſetz-Sammlung Seite 50.) geführten Unterſuchungen wegen Injurien, welcher ſich Beamte in Veranlaſſung ihrer Amts-Wirkſamkeit ſchuldig gemacht haben, befugt ſeyen, Zeugen eidlich zu vernehmen?

in dem Reſkript vom 18. Juli d. J. mit Bezugnahme auf die in den Reſkripten vom 29. Oktober und 10. November 1821 und 21. Oktober 1822 (von Kamptz Annalen Bd. 5 S. 899 und Bd. 20 S. 272) ausgeſprochenen Grundſätze für die Bejahung dieſer Frage erklärt, jedoch Folgendes beſtimmt:

1. Dienſtbehörden haben die bei Unterſuchungen ſolcher Art von ihnen für erforderlich erachteten eidlichen Zeugen-Vernehmungen nicht ſelbſt vorzunehmen, vielmehr ſolche ſtets durch Requiſition desjenigen Gerichts zu bewirken, welches bei einer Provokation des Klägers auf richterliche Entſcheidung über die eventuelle Frage das kompetente ſein würde.

Digitized by Google

Den Dienſtbehörden bleibt jedoch zur Vermeidung von Weiterungen vorbehalten, in ſolchen Fällen, in welchen das eventuell kompetente Gericht vom Sitze der Dienſtbehörde entfernt iſt, die Zeugen aber in der Nähe befindlich ſind, die Vernehmung durch das Gericht des Wohn- oder Aufenthalts Orts der Zeugen unmittelbar zu veranlaſſen.

2. Tritt ſpäterhin der Fall der Provocation des Klägers auf den Rechtsweg ein, ſo haben die Gerichte bei ihrer Unterſuchung und Entſcheidung jene, in den Verhandlungen der Dienſtbehörde erfolgten Zeugen Vernehmungen zum Grunde zu legen, es ſei denn, daß eine Vervollſtändigung dieſer Vernehmungen, die dann jedenfalls unter bloßer Hinweiſung der Zeugen auf den ſchon geleiſteten Eid geſchehen kann, den Umſtänden nach als nothwendig ſich darſtellen ſollte.

Hiernach haben ſich ſämmtliche hierher reſſortirende Gerichte in den betreffenden Fällen zu achten. Breslau, den 17. Auguſt 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien. Kriminal-Senat.

Die Anſchaffung der Kammergerichts Aſſeſſor Dr. Löwenbergſchen Schrift betreffend.

Der Herr Juſtiz-Miniſter hat uns auf die in der Nauckſchen Buchhandlung zu Berlin erſchienene Schrift:

die Verordnungen vom 4. März 1834 ꝛc. nebſt ſämmtlichen geſetzlichen und miniſteriellen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen, unter Benutzung der Akten des Juſtiz-Miniſteriums herausgegeben vom Kammergerichts-Aſſeſſor Dr. Löwenberg,

mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht, daß ſie nicht nur ſämmtliche Juſtiz-Miniſterial-Reſcripte umfaßt, welche in Bezug auf jene Verordnungen ergangen ſind, ſondern, ſo weit es nöthig erſchien, auch die Berichte und Beſchwerden, durch welche jene Verfügungen veranlaßt worden.

Wir ſind angewieſen worden, dieſes Werk, da ſolches zum beſſeren Verſtändniß der gedachten Geſetze beitragen werde, auch den Untergerichten des Departements zu empfehlen, was hiermit geſchieht. Breslau, den 16. Auguſt 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Den Gebrauch einer Züchtigungsmaſchine bei Strafvollſtreckungen betreffend.

Die vom Königlichen Juſtiz-Miniſterio bereits vor mehreren Jahren für die Inquiſitoriate und Straf-Anſtalten vorgeſchriebene Züchtigungs-Maſchine befindet ſich bei jedem der hierher reſſortirenden Inquiſitoriate, den Fürſtenthums- und formirten Standesherrlichen Gerichten, auch beſitzen wir ein, jenen Behörden mitgetheilt geweſenes Modell.

Wir machen hierauf beſonders die formirten Collegien unſers Departements, denen eine erhöhete Spruch-Kompetenz in Kriminal-Sachen beigelegt worden, aufmerkſam, indem jene Maſchine eindringlicher wirkt, auch der Geſundheit minder gefährlich iſt.

Breslau, den 22. Auguſt 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien. Kriminal-Senat.

Digitized by Google

Den Gerichten des Departements wird bekannt gemacht, daß die Erbſchafts-Stempel-Tantieme pro II. Tertial 1835

auf 118 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf.

ermittelt worden iſt, und daß ſolche bei dem Regiſtrator Ferchland allhier gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 16. Auguſt 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien. Zweiter Senat.

Patentirung.

Dem Vorſteher eines Privat-Lehr-Inſtituts, J. B. H. Ney zu Trier, iſt unter dem 20. Auguſt d. J. ein auf Sechs hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Maſchine zum Anfertigen durchſtochener Patrone Behufs der Uebertragung von Zeichnungen auf gewebte Stoffe u. ſ. w., ſo weit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ertheilt worden.

Standes-Erhöhung.

Von des Königs Majeſtät iſt dem Gutsbeſitzer Carl Eduard Grabs zu Logau bei Lauban, unter Beilegung des Namens Grabs von Haugsdorf der Adelſtand Allergnädigſt verliehen worden.

Perſonalia.

In Oels der Syndikus Hübner auf anderweitige 12 Jahre, und der Stadtverordnete Leder-Fabrikant Carl Philipp als unbeſoldeter Rathmann auf 6 Jahre, und in Reichenſtein der wiedergewählte unbeſoldete Rathmann Teiniger auf gleiche Dauer beſtätigt.

Der invalide Oberjäger Negro als Förſter in Pohldorf, Forſtreviers Neſſelgrund.

Der Ober-Einfahrer Zobel zu Reichenſtein zum Bergmeiſter ernannt, und der Berg-Eleve Lütke als Bergamts-Sekretär zu Kupferberg angeſtellt.

Empfehlenswerthe Bücher.

Eine im Auftrage des Königlichen Juſtiz-Miniſterii für die Geſetz-Reviſion veranſtaltete Sammlung und Bearbeitung des Provinzial-Rechtes für das Herzogthum Neu-Vorpommern und Fürſtenthum Rügen wird bei Koch zu Greifswalde in drei Bänden erſcheinen und 7 Rthlr. koſten.

Der Poſtmeiſter Heidemann zu Weiſſenſee hat ein topographiſch-ſtatiſtiſches Wörterbuch der Preußiſchen Monarchie, mit einem Stammbaume des Preußiſchen Königshauſes und einem Anhange, in zwei Bänden bei Breitkopf und Härtel in Leipzig 1836 herausgegeben, welches 6 Rthlr. koſtet.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVI.

Breslau, den 7. September 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die zur Aufnahme der Gewerbeſteuer-Rollen verpflichteten landräthlichen Aemter und Magiſträte werden hiermit angewieſen: die Veranlagung der für das Jahr 1837 zur Erhebung gelangenden Gewerbeſteuer, den desfalls beſtehenden Verordnungen gemäß, gehörig vorzubereiten, und ſich dabei es insbeſondere angelegen ſein zu laſſen, daß die hiernach anzufertigenden neuen Steuer-Rollen bis zu dem am 20. October c. allgemein feſtſtehenden Termin, die Nachweiſungen der mit Gewerbeſcheinen zu ermäßigten Steuerſätzen zu betheilenden Hauſirer, welche das geſetzliche Alter erreicht haben, ſo wie der von Perſonen unter 30 Jahren nachgeſuchten Gewerbeſcheine aber ſpäteſtens bis zum 1. November c., oder an deren Stelle Negativ-Anzeigen mittelſt ſeparaten Berichts an uns zur weiteren Prüfung und reſpective Beſtätigung eingereicht werden. No. 88. Die Anfertigung der Gewerbeſteuer-Rollen pro 1837 und deren Einſendung betr.

Da ſelbſt im vorigen Jahre, der vorangegangenen mehrfachen Belehrungen und Informationen ungeachtet, verſchiedene Gewerbeſteuer-Rollen wieder äußerſt mangelhaft befunden worden ſind, ſo wird jeder Aufnahme-Behörde zur beſondern Pflicht gemacht, ſowohl die in dieſer Beziehung von uns bei Rückſendung der letzten Rolle erlaſſenen Verfügungen auf das genaueſte zu beachten, als auch die inmittelſt höhern Orts erlaſſenen neuen Verordnungen gehörig zu berückſichtigen.

Digitized by Google

Dahin gehört:

1) Bezüglich der Frage: ob Landleute, welche aus ſelbſt gewonnenen Kartoffeln Stärke zum Verkauf anfertigen, oder aus Kartoffeln und Kartoffelſtärke Syrup zum Verkauf fabriziren, deshalb gewerbeſteuerpflichtig ſeyen? die höhere Beſtimmung, daß die Bereitung von Stärke und Syrup zum Verkauf, auch wenn nur ſelbſtgewonnene Producte dazu verwendet werden, der Gewerbeſteuer vom Handel unterliegt, und die bezeichneten Gewerbetreibenden zur Gewerbeſteuer herangezogen werden müſſen.

2) Bei Feſtſetzung der Gewerbeſteuer für Brauereien, die zeither nach der in unſerer Amtsblattverfügung vom 13. Februar 1822, Stück VII. Nr. 34. abgedruckten Tabelle erfolgte, iſt, um einen billigen Steigeraum ſtattfinden zu laſſen, als allgemeine Regel angenommen, daß der nächſt höhere Steuerſatz erſt zur Anwendung gelangen ſoll, wenn der Betrag der Braumalzſteuer die Mitte zwiſchen dem nächſtniedrigern Gewerbeſteuerſatze überſchreitet. Demzufolge kann zum Beiſpiel ein Brauer, welcher für das Jahr vom 1. October 18 $^{35}/_{36}$ an Braumalzſteuer 592 Rthlr. entrichtet hat, für das Jahr 1837 nicht höher als zu 18 Rthlr. Gewerbeſteuer veranlagt werden, welche einem Braumalzſteuerbetrage von 578 $^{2}/_{7}$ Rthlr. entſprechen; der folgende Gewerbeſteuerſatz kann erſt eintreten, wenn die im genannten Termin erlegte Braumalzſteuer einen Gewerbeſteuerſatz von mehr als 21 Rthlr. (als Mitte zwiſchen 18 Rthlr. und 24 Rthlr.) bedingte. Je nachdem nun der ſogenannte Mittelſatz zwiſchen den vorſchriftsmäßigen Steigeſätzen blos erreicht oder überſtiegen wird, tritt im erſten Falle der nächſt niedrigere, im andern der nächſt höhere Satz der Gewerbeſteuer ein, ſo daß Beiſpielsweiſe bei einem Braumalzſteuerbetrage von 321 $^{3}/_{7}$ Rthlr. für 720 Scheffel Braumalz, ſtatt der darauf nach ſcharfer Berechnung treffenden 10 Rtlr. nur 8 Rtlr. als Gewerbeſteuer, bei 321 $^{4}/_{7}$ Rthlr. aber ſchon der nächſt höhere Satz von 12 Rthlr. anzuwenden iſt.

Zur Norm, ſo wie zum Gebrauch bei Veranlagung der Gewerbeſteuer von den Brauereien pro 1837 und ferner, haben wir die nachfolgende Steige-Tabelle entwerfen laſſen:

Digitized by Google

Tarif

über die von den Bierbrauern zu entrichtende Gewerbeſteuer, unter Anwendung des Grundſatzes, daß von 144 Scheffeln oder 96 $\frac{3}{7}$ Centnern Braumalz oder 64 $\frac{2}{7}$ Rthlr. Braumalzſteuer eine Gewerbeſteuer von 2 Rthlr. entrichtet wird.

Von Scheffeln Braumalz	Von Centnern Braumalz	Von gezahlte Braumalzſteuer Rthlr.	Wird an Gewerbeſteuer entrichtet. Rthlr.
bis 216	bis 144 $\frac{9}{14}$ (70 $\frac{5}{7}$ Pfd.)	bis 96 $\frac{3}{7}$ (12 Sgr. 10 $\frac{2}{7}$ Pf.)	2
über 216 bis 360	über 144 $\frac{9}{14}$ bis 241 $\frac{1}{14}$ (7 $\frac{6}{7}$ Pfd.)	über 96 $\frac{3}{7}$ bis 160 $\frac{5}{7}$ (21 Sgr. 5 $\frac{1}{7}$ Pf.)	4
über 360 bis 504	über 241 $\frac{1}{14}$ bis 337 $\frac{7}{14}$ (55 Pfd.)	über 160 $\frac{5}{7}$ bis 225	6
über 504 bis 720	über 337 $\frac{7}{14}$ bis 482 $\frac{2}{14}$ (15 $\frac{5}{7}$ Pfd.)	über 225 bis 321 $\frac{3}{7}$ (12 Sgr. 10 $\frac{2}{7}$ Pf.)	8
über 720 bis 1080	über 482 $\frac{2}{14}$ bis 723 $\frac{3}{14}$ (23 $\frac{4}{7}$ Pfd.)	über 321 $\frac{3}{7}$ bis 482 $\frac{1}{7}$ (4 Sgr. 3 $\frac{3}{7}$ Pf.)	12
über 1080 bis 1512	über 723 $\frac{3}{14}$ bis 1012 $\frac{7}{14}$ (55 Pfd.)	über 482 $\frac{1}{7}$ bis 675	18
über 1512 bis 1944	über 1012 $\frac{7}{14}$ bis 1301 $\frac{11}{14}$ (86 $\frac{3}{7}$ Pfd.)	über 675 bis 867 $\frac{6}{7}$ (25 Sgr. 8 $\frac{4}{7}$ Pf.)	24
über 1944 bis 2376	über 1301 $\frac{11}{14}$ bis 1591 $\frac{1}{14}$ (7 $\frac{6}{7}$ Pfd.)	über 867 $\frac{6}{7}$ bis 1065 $\frac{5}{7}$ (21 Sgr. 5 $\frac{1}{7}$ Pf.)	30
über 2376 bis 3024	über 1591 $\frac{1}{14}$ bis 2025	über 1065 $\frac{5}{7}$ bis 1350	36
über 3024 bis 3888	über 2025 bis 2603 $\frac{8}{14}$ (62 $\frac{6}{7}$ Pfd.)	über 1350 bis 1735 $\frac{5}{7}$ (21 Sgr. 5 $\frac{1}{7}$ Pf.)	48
über 3888 bis 4753	über 2603 bis 3182 $\frac{2}{14}$ (15 $\frac{5}{7}$ Pfd.)	über 1735 $\frac{5}{7}$ bis 2121 $\frac{3}{7}$ (12 Sgr. 10 $\frac{2}{7}$ Pf.)	60
über 4752 bis 5616	über 3182 $\frac{2}{14}$ bis 3760 $\frac{10}{14}$ (78 $\frac{4}{7}$ Pfd.)	über 2121 $\frac{3}{7}$ bis 2507 $\frac{1}{7}$ (4 Sgr. 3 $\frac{3}{7}$ Pf.)	72

3) In den nach Mittelſätzen beſteuerten Gewerbeklaſſen iſt die Gewerbe = Steuer ſeither

a. wenn gewerbliche Anlagen neu begründet wurden,

b. wenn ein früher betriebenes, aber eingeſtelltes Gewerbe von einer andern Perſon wieder aufgenommen, alſo ebenfalls ein neues Gewerbe begonnen wurde,

c. wenn ein gewerbliches Geſchäft unverändert und ohne Unterbrechung von einer andern Perſon, als dem bisherigen Gewerbetreibenden fortgeſetzt ward und nur ein Wechſel in der Perſon des Steuerpflichtigen eintrat,

mit dem Mittelſatze und in der Klaſſe der Brauer mit dem Jahresſatze von 2 Thalern, nach Verhältniß der Zeit vom Anfange des Gewerbes bis zur Aufſtellung der neuen Rolle, erhoben worden.

In dem sub Lit. c. gedachten Falle ſoll jedoch, da bei der bloßen Fortſetzung eines nicht veränderten Gewerbes kein Grund zur Aenderung des durch die Rolle nach Maaßgabe des Gewerbsumfanges beſtimmten Steuerſatzes vorhanden iſt, eine Veränderung des bisherigen Verfahrens eintreten.

Es wird nämlich hierdurch angeordnet, daß künftig, wenn in der unter c. vorſtehend bezeichneten Art ein Gewerbe blos auf eine andere Perſon übergeht, die auf das Gewerbe bereits veranlagte Steuer bis zum Ablaufe der Rollenperiode beibehalten werden ſoll. Die Abmeldung und Anmeldung muß zwar nach wie vor erfolgen, auf Grund derſelben wird aber lediglich der Name in der Steuerrolle umgeſchrieben, und der Perſonenwechſel in der Semeſter = Liſte vermerkt.

Bei Beurtheilung, ob ein angemeldetes Gewerbe als ein neu begonnenes, oder als ein ſolches, welches in der in Rede ſtehenden Art nur fortgeſetzt wird, zu betrachten ſei? werden zwar die in jedem einzelnen Falle obwaltenden beſonderen Verhältniſſe die Entſcheidung an die Hand geben müſſen, es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß z. B. in Fällen, wo die Kinder, die Wittwe, die Erben eines Kaufmanns, Apothekers, Fabrik=, Gaſthofs=, Brauereibeſitzers das Geſchäft unmittelbar fortſetzen, oder wo beim Ausſcheiden eines oder mehrerer Theilnehmer aus einer Societätshandlung das Geſchäft nicht aufgelöſet, ſondern unter der bisherigen Firma fortgeführt, oder wo eine gewerbliche Anlage,

Digitized by Google

ein Gaſthof, eine Brauerei ohne Unterbrechung des Gewerbebetriebs von einem Pächter übernommen wird, nur ein Wechſel in der Perſon des Steuerpflichtigen und nicht der Beginn eines neuen Gewerbes anzunehmen iſt.

Da bisher hie und da, wenn ein ſtehendes Gewerbe in der oben unter c. bezeichneten Art von einer Perſon auf die andere im Laufe eines Monats überging, die Steuer für dieſen Monat ſowohl von dem Abmeldenden, als auch von dem Anmeldenden, mithin doppelt, erhoben iſt; ſo wird hiermit hinſichtlich aller ſtehenden Gewerbe vorgeſchrieben, daß in dem erwähnten Falle die Steuer für den bezeichneten Monat nur Einmal und zwar zunächſt von dem Abgehenden eingezogen werden ſoll.

4) Iſt bemerkt worden, daß einzelne Mahlgänge oder ganze Mühlenwerke, welche periodiſch außer Betrieb geſetzt und unter amtlichen Beſchluß gelegt ſind, aus dem Grunde, weil die Steuer davon in dem vorhergehenden Rollenjahre in Abgang gebracht war, bei der neuen Veranlagung nicht wieder in die Rolle aufgenommen und zum Soll geſtellt werden. Sofern aber die jährlichen Rollen mit dem aufgenommenen Mühlenkataſter in ſteter Uebereinſtimmung erhalten und zufällige, blos zeitweiſe, willkürliche Abänderungen des Kataſters ſorgfältig vermieden werden ſollen, müſſen auch von dem durch amtlichen Verſchluß außer Betrieb geſtellten Mahlgängen die geſetzlichen Steuerbeträge jedesmal in die neue Rolle wieder zum Soll gebracht und die für das neue Rollenjahr entſtehenden Steuerausfälle durch die Semeſter-Abgangsliſten nachgewieſen werden.

5) Die Einſendung der bei Aushändigung der neuen, den Inhabern abzunehmenden abgelaufenen Gewerbeſcheine, muß bis zum 1. April a. fut. und zwar mittelſt beſonderen Berichts, dem eine Nachweiſung der zur Vernichtung überlieferten Gewerbeſcheine beizufügen iſt, ohnfehlbar erfolgen.

Breslau, den 27. Auguſt 1836. III.

An

die Gewerbeſteuer-Aufnahme-Behörden

des hieſigen Regierungsbezirks.

No. 89. Beſtimmung unter welchen Einſchränkungen das Ausgraben von Thierknochen ſtattfinden darf.

Das Ausgraben der zum Handel beſtimmten Thierknochen unterliegt von nun ab folgenden polizeilichen Beſtimmungen.

1) Es darf Niemand Knochen ausgraben, der dazu nicht von der Polizeibehörde des Ortes, wo die Ausgrabung ſtatt finden ſoll, einen ſchriftlichen, für die beſtimmte Stelle der Ausgrabung lautenden Erlaubnißſchein erhalten hat. Dieſer Schein iſt aber nur in dem Falle zu geben, wo die Behörde ſicher iſt, daß auf den beabſichtigten Grabeſtellen nicht früher Menſchen begraben, oder Thierleichname verſcharrt ſind, die an anſteckenden Thierkrankheiten krepirt ſind.

2) Niemand darf dergleichen ausgegrabene Thierknochen von ſolchen Sammlern ankaufen, die ſich nicht über ihre Befugniß durch den obengedachten polizeilichen Erlaubnißſchein legitimirt haben.

3) Auch darf Niemand, bei Verluſt des Erlaubnißſcheines auf fremdem Grund- und Boden nach Thierknochen graben, ohne dazu die Genehmigung des Eigenthümers des Grundes erhalten zu haben.

4) Die ausgegrabenen und feilgebotenen Knochen müſſen von allem Fleiſche und den Sehnen befreit, auch trocken und ohne Verweſungsgeruch ſein. Kein Käufer von Knochen darf andere, als ſolche annehmen, die von der eben erwähnten Beſchaffenheit ſind.

Wo gegen dieſe Vorſchriften von Knochenſammlern oder Käufern von Knochen gefehlt wird, ſoll eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr. eintreten.

Breslau, den 4. September 1836. I.

Die für das Jahr 1836 herausgegebene Inſtanzien-Notiz, oder: Verzeichniß ſämmtlicher Civil- und Militair-Behörden in Schleſien, iſt in der Buchhandlung bei Wilhelm Gottlieb Korn hieſelbſt für den Preis von 1 Rthlr. (das Exemplar brochirt) zu haben.

Indem wir die Anſchaffung dieſes Werks beſonders empfehlen, da daſſelbe erſt wieder in zwei Jahren erſcheinen wird, beauftragen wir zugleich die von uns reſſortirenden Behörden, die Materialien zur künftigen Inſtantien-Notiz pro 1838 in den erſten Wochen des bemeldeten Jahres ſo vollſtändig als möglich einzureichen.

Breslau, den 31. Auguſt 1836. Pl.

Vide die Bekanntmachung auf der letzten Seite.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Mechanikus C. Bentzke in Berlin iſt unter dem 22 Auguſt d. J. ein auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellten rotirenden Abdampf-Apparat, in ſofern er in ſeiner Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

ertheilt worden.

Den Papier-Fabrikanten Gebrüdern Piette zu Dillingen im Kreiſe Saarlouis iſt unter dem 24. Auguſt 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte und in dieſer Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich anerkannte mechaniſche Vorrichtung zum Formen von Pappendeckeln

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umgang des ganzen Preußiſchen Staates gültig, ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Der zeitherige Probſt an der St. Hedwigskirche in Berlin, fürſtbiſchöfliche Delegat und Ehren-Domherr hieſelbſt, Fiſcher, als Pfarrer an der katholiſchen Kirche in Frankenſtein.

Der zeitherige Ober-Kapellan an der St. Hedwigs-Kirche in Berlin, Müller, als Pfarrer in Protzan, Frankenſteiner Kreiſes.

In Prausnitz der Seifenſiedermeiſter Schädel als unbeſoldeter Rathmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Betreffend das Brennen der in dieſem Jahre von Landgeſtüts-Beſchälern erzeugten Fohlen.

Den Pferdezüchtern unſeres Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Königliche Landgeſtüts-Stallmeiſter von Knobelsdorf, das Brennen der im laufenden Jahre von Landgeſtüts-Beſchälern erzeugten Fohlen an nachbenannten Orten und Tagen vornehmen wird:

I. Im Regierungs-Departement Breslau:

Die Fohlen der Station Heinersdorf den 12. September früh um 10 Uhr in Heinersdorf;

= = = = Gr. Wilkau und Dankwitz den 13. September früh um 10 Uhr in Nimptſch;

= = = = Neudorf und Nieder-Lang-Seifersdorf den 15. September früh um 10 Uhr in Reichenbach in der Breslauer Vorſtadt;

= = = = Guhlau und Würben den 16. September früh um 10 Uhr in Gr. Märzdorf;

= = = = Barzdorf den 17. September früh um 10 Uhr in Striegau;

= = = = Glumbowitz den 20. September früh um 10 Uhr in Glumbowitz;

= = = = Schmiegerode den 21. September früh um 10 Uhr in Schmiegerode;

= = = = Sulau den 22. September früh um 10 Uhr in Peterkaſchütz;

= = = = Kloch-Ellguth den 23. September früh um 10 Uhr in Kloch-Ellguth;

= = = = Sapraſchine den 24. September früh um 10 Uhr in Sapraſchine;

= = = = Carlsburg, Vielguth und Ulbersdorf den 26. September früh um 10 Uhr vor dem Louiſenthore;

= = = = Reichen den 27. September früh um 10 Uhr in Reichen;

Fortſetzung im nächſten Stück.

Digitized by Google

Pr 15/9. 36.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVII.

Breslau, den 17. September 1836.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 14te Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1730. das Geſetz vom 13. v. M. über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Weſtphalen;

" 1731. den Tarif vom 23. v. M., nach welchem das Brückengeld an der Brücke über den ſchiffbaren Lippe-Fluß bei Haltern erhoben wird;

" 1732. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. v. M., betreffend die Koſten bei Polizei-Contraventionen;

" 1733. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 1. d. M., die Erhaltung der Einheit der Rechts-Grundſätze in den richterlichen Entſcheidungen betreffend;

" 1734. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 8. d. M., die Reſſort-Verhältniſſe der Gerichte in der Grafſchaft Wernigerode betreffend.

Bekanntmachung.

Nachdem die von dem hieſigen hochwürdigen Domkapitel vollzogene kanoniſche Wahl des hochwürdigſten Herrn Grafen Leopold Sedlnitzky, zeitherigen General-Biſthums-Adminiſtrators und Domprobſtes des hieſigen Domſtifts zu St. Johannem, zum Fürſtbiſchof von Breslau, die Allerhöchſte landesherrliche Beſtätigung, ſo wie die kanoniſche Konfirmation erhalten hat, und Se. fürſtliche Gnaden nach Ablegung des Sr. Majeſtät dem Könige, meinem allergnädigſten Herrn, zu leiſtenden Eides der Treue und Unterthänigkeit, das biſchöfliche Oberhirtenamt antreten werden, ſo wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. September 1836.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien
v. Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 40. Wegen Beaufſichtigung der Schmieden zu Vermeidung von Feuersbrünſten.

Durch die ſo häufig aus Schmiedewerkſtätten ausgegangenen Feuersbrünſte finden wir uns veranlaßt, die Ortspolizeibehörden hiermit zu verpflichten, die vorhandenen Schmieden häufiger zu unterſuchen, und inſofern deren bauliche Einrichtung und Beſchaffenheit Feuersgefahr beſorgen läßt, zu deren Behebung ſofort die nöthige Anordnung zu treffen, und erforderlichen Falls dem Landräthlichen Amte davon Anzeige zu machen, damit ſolches, wenn nöthig, wegen einſtweiliger Einſtellung des Gewerbebetriebs bis zur völligen Beſeitigung jeder Gefahr das Erforderliche veranlaſſe. Dabei wollen wir zugleich den Beſitzern von Schmiedewerkſtätten die Amtsblatt-Verordnung vom Jahre 1821 S. 347. wegen des Kehrens der Schmiede-Eſſen, welches alljährlich in jeder Werkſtatt wenigſtens zwei Mal erfolgen ſoll, wieder in Erinnerung bringen.

Breslau, den 3. September 1836. I.

Betreffend das Brennen der in dieſem Jahre von Landgeſtüts-Beſchälern erzeugten Fohlen.

(Beſchluß der im vorigen Stück Seite 188. abgebrochenen Bekanntmachung.)

Der Landgeſtüts-Stallmeiſter von Knobelsdorf wird das Brennen der im laufenden Jahre von Landgeſtütsbeſchälern erzeugten Fohlen noch an nachbenannten Orten und Tagen vornehmen:

I. Im Regierungs-Departement Breslau:

Die Fohlen der Station Kunern den 12. Oktober früh um 10 Uhr in Münſterberg;
" " " " Kariſch den 13. Oktober früh um 10 Uhr in Kariſch;
" " " " Briegiſchdorf den 15. Oktober früh um 10 Uhr in Briegiſchdorf;
" " " " Hünern und Jakobine den 17. Oktober früh um 10 Uhr in Ohlau;
" " " " Domslau und Gräbſchen den 19. Oktober früh um 10 Uhr in Kleinburg;
" " " " Zieſerwitz den 20. Oktober früh um 10 Uhr in Zieſerwitz;
" " " " Leubus den 22. Oktober früh um 10 Uhr in Leubus;
" " " " Vielwieſe den 8. November früh um 10 Uhr in Niſtiz;
" " " " Jäſtersheim den 9. November früh um 10 Uhr in Jäſtersheim;
" " " " Tſchileſen den 10. November früh um 10 Uhr in Tſchileſen.

Digitized by Google

II. Im Regierungs = Departement Liegnitz:

Die Fohlen der Station Seedorf, Schlauphof und Nikolſtadt den 24. Oktober früh um 10 Uhr in Liegnitz in der Breslauer Vorſtadt;

= = = = Nieder = Thomaswaldau den 25. Oktober früh um 10 Uhr in Nieder = Thomaswaldau;

= = = = Neuland den 26. Oktober früh um 10 Uhr in Neuland;

= = = = Hennersdorf und Döbſchütz den 27. Oktober früh um 10 Uhr in Hennersdorf;

= = = = Wichelsdorf den 1. November früh um 10 Uhr in Wichelsdorf;

= = = = Saabor und Polniſch = Nettkau den 2. November früh um 10 Uhr in Saabor;

= = = = Carolath und Kölmchen den 3. November früh um 10 Uhr in Carolath;

= = = = Weichwitz, Siembſen und Klein = Gräditz den 5. November früh

= = = = um 10 Uhr in Glogau;

= = = = Klein = Krichen den 7. November früh um 10 Uhr in Lüben.

III. Im Regierungs = Departement Oppeln:

Die Fohlen der Station Sarnau und Bürgsdorf den 30. September früh um 10 Uhr in Sarnau;

= = = = Schedlau den 1. Oktober früh um 10 Uhr in Schedlau;

= = = = Brzeſnitz und Zauditz den 4. Oktober früh um 10 Uhr in Altendorf;

= = = = Deutſch = Neukirch den 5. Oktober früh um 10 Uhr in Deutſch = Neukirch;

= = = = Gröbnig den 6. Oktober früh um 10 Uhr in Taumlitz;

= = = = Schlogwitz den 7. Oktober früh um 10 Uhr in Schlogwitz;

= = = = Buchelsdorf den 8. Oktober früh um 10 Uhr in Buchelsdorf;

= = = = Friedrichseck und Groß = Neundorf den 10. Oktober früh um 10 Uhr in Friedrichseck;

= = = = Reiſewitz den 11. Oktober früh um 10 Uhr in Reiſewitz;

= = = = Halbendorf den 14. Oktober früh um 10 Uhr in Halbendorf;

Die Bekanntmachung ſämmtlicher Brenn = Termine und Brenn = Orte erfolgt, um den von ihrem Wohnorte entfernten, auf Reiſen befindlichen Pferdezüchtern Gelegenheit zu verſchaffen, das Brennen ihrer mitgenommenen Fohlen an den ihnen zunächſt gelegenen und am bequemſten zu erreichenden Orten vollziehen zu laſſen.

Digitized by Google

Zugleich wird ſämmtlichen Königlichen Landräthlichen Aemtern es hierdurch nachdrücklich zur Pflicht gemacht, zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung einen Gensdarm an die Brenn-Orte an den Brenn-Tagen abzuſchicken.

Breslau, den 30. Auguſt 1836. I.

Berichtigung.

Im vorigen Stück Seite 188 Zeile 3 von unten iſt vor den Worten „vor dem Louiſenthore," hinzuzuſetzen: in Oels.

Dem handeltreibenden Publiko wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nächſte Jahrmarkt in Reinerz am 25. September und der zu Habelſchwerdt erſt am 9. Oktober c. ſtatt haben wird.

Breslau, den 29. Auguſt 1836. I.

Dem marktziehenden Publikum wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der in der Stadt Prausnitz früher auf den 10. Oktober d. J. feſtgeſetzte Kram- und Viehmarkt bereits am 29. September dort ſtatt haben wird.

Breslau, den 3. September 1836. I.

Perſonal-Veränderungen
im Breslauer-Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Auguſt 1836.

1. Befördert:
   a) der Referendarius Wolff zum Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor;
   b) der Referendarius Scheurich zum unbeſoldeten Aſſeſſor beim hieſigen Stadt-Gericht;
   c) die Rechts-Kandidaten Wilde und Sabarth zu Auskultatoren.
2. Verſetzt:
   a) der Kammer-Gerichts-Aſſeſſor von Götze zum Land- und Stadt-Gericht zu Kreuzburg;
   b) der Referendarius Cochius vom Kammer-Gericht zu Berlin ans hieſige Ober-Landes-Gericht;

Digitized by Google

c) der Referendarius Neukirchner und
d) der Auskultator Hoffmann ans Ober-Landesgericht zu Ratibor;
e) der Auskultator Rosenkranz ans Ober-Landes-Gericht zu Poſen;

3. Abgegangen:
a) der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Schaubert;
b) der Auskultator Kleinert.

4. Geſtorben:
a) der Ober-Landes-Gerichts-Rath von Wallenberg;
b) der Juſtiz-Kommiſſarius Krull;
c) die Referendarien von Schill und Scheffler I.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Auguſt 1836.

Nr.	Name des Gerichts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
1	Würgsdorf (Pfarr-Antheil	Bolkenhayn	Juſtiz-Kommiſſarius Schindler	Juſtitiarius Werner zu Bolkenhayn.
2	Reinersdorf und Kolonie Freidorf	Kreutzburg	Stadtrichter Trespe zu Reichthal	Stadtrichter Schneider zu Reichthal.
3	Oelſe und Fürſtenau	Striegau, Neumarkt	Juſtizrath Hübner zu Schweidnitz	Referendar Haberling zu Schweidnitz interimiſtiſch.

Patentirung.

Dem Profeſſor Dr. Runge zu Oranienburg und dem Fabrikanten G. M. Ebers in Berlin iſt unterm 27. Auguſt 1836 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Oel aus den Rückſtänden der Rüböl-Raffination zu ſcheiden, ohne Jemand in der anderweitigen Benutzung und Zugutemachung derſelben zu behindern,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Büreau-Aſſiſtent Fribös iſt zum Sekretär im Büreau des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats befördert.

Breslau, den 7. September 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Der Kandidat des Predigtamts Braunert als Paſtor in Mechwitz, Kreis Ohlau.

In Trachenberg der Züchnermeiſter Hantke als unbeſoldeter Rathmann.

Der Schul-Adjuvant Buſchmann als evangeliſcher Schullehrer in Kunzendorf, Kreis Steinau.

Der Adjuvant Fichtner als evangeliſcher Schullehrer in Klein-Beltſch, Kreis Guhrau.

Vermächtniſſe.

Die in Reichenbach verſtorbene Jungfrau Louiſe Fabrici:
der dortigen ſtädtiſchen Armenkaſſe . . . . . . 100 —

Der in Breslau verſtorbene Conditor Grabow:
der hieſigen Armenverpflegung . . . . . . 20 Rthlr.
dem Kinderhospital zum heiligen Grabe, dem Knabenhospital in der Neuſtadt, dem Erziehungs-Inſtitut zur Ehrenpforte, dem Krankenhospital zu Allerheiligen, dem Taubſtummen-Inſtitut, der Blinden-Unterrichts-Anſtalt und dem Convent der Eliſabethinerinnen, jedem Inſtitut 10 Rthlr. . . . . . . 70 —

Die in Ohlau verſtorbenen Tabak-Fabrikant Schmidtſchen Eheleute:
der dortigen evangeliſchen Kirche . . . . . . 50 —

Die in Baumgarten, Kreis Ohlau, verſtorbenen Bauer Jakobſchen Eheleute:
der dortigen evangeliſchen Kirche . . . . . . 10 —

Die in Breslau verſtorbene verw. Schindler geb. Nieſar:
dem Hospital für alte hülfloſe Dienſtboten . . . . . 10 —
dem Krankenhospital zu Allerheiligen . . . . . . 10 —

Die in Breslau verſtorbene Johanna Roſina verw. Schipke:
dem hieſigen Taubſtummen-Inſtitut . . . . . . 10 —

Der in Breslau verſtorbene Hürdler Hornig:
der Kirche zu St. Bernhardin . . . . . . 5 —

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVIII.

Breslau, den 21. September 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 41. Betreffend die Militairpflichtigkeit der verheiratheten oder anſäſſigen Individuen.

Des Königs Majeſtät haben Inhalts der in unſerem Amtsblatte enthaltenen Bekanntmachung vom 4. November 1831 mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 zu beſtimmen geruht, daß die nach Allerhöchſt Ihrer Verordnung vom 19. April 1824 den Militairpflichtigen, welche ſich verheirathen oder anſäßig machen, vorzuhaltende Bedeutung:

> daß ſie durch Verheirathung oder Anſäßigkeit ihrer Verpflichtung nicht überhoben würden, ſtatt, wie bisher in jedem einzelnen Fall, durch die Königlichen Landräthe oder Behörden, jetzt alljährlich durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dagegen aber ſämmtlichen Geiſtlichen die Anweiſung ertheilt werden ſoll, dieſe Militairpflichtigen bei Nachſuchung des Aufgebots an jene Beſtimmung zu erinnern, wobei zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Fall ein Stempelbogen anzuwenden iſt.

Vorſtehende Allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. September 1836. I.

39

Digitized by Google

Auf den Antrag des Magiſtrats und der Stadtverordneten zu Reichenbach iſt der im Kalender d. J. auf den 16. bis 18. Oktober d. J. angeſetzte Michaelis-Markt verlegt worden, und wird daſelbſt auf den 2. bis 4. Oktober abgehalten werden, was hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht wird.

Breslau, den 14. September 1836. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No. 37. Die Requiſitionen wegen Abnahme von Zeugen-Eiden, zugeſchobenen und nothwendigen Eiden an ſolche ausländiſche Gerichte betreffend, wo das franzöſiſche Geſetzbuch in Anwendung iſt.

Nach einer Beſtimmung des Herrn Miniſters ſollen den Requiſitionen wegen Abnahme von Zeugeneiden, zugeſchobenen und nothwendigen Eiden an ſolche ausländiſche Gerichte, wo das franzöſiſche Geſetzbuch in Anwendung iſt, die betreffenden Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung in franzöſiſcher Ueberſetzung beigefügt werden. Auch iſt verordnet, daß die an das Königliche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten offen einzuſendenden Requiſitionsſchreiben und die Eidesformel, oder bei Zeugenvernehmungen der hierzu entworfene status causae specialis auf einen in zwei Kolumnen getheilten Bogen feines Papier zur linken Hand deutſch, rechter Hand in franzöſiſcher Ueberſetzung zu ſchreiben ſind.

Dies wird den Untergerichten und Inquiſitoriaten unſers Gerichtsbezirks mit der Anweiſung bekannt gemacht, ſich eintretenden Falls wegen der Weiterbeförderung ſolcher Requiſitionen an ausländiſche Behörden in der vorgeſchriebenen Form ſtets an das unterzeichnete Ober-Landesgericht zu wenden.

Breslau, den 8. September 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Nachdem der Bau der Chauſſee zwiſchen Hirſchberg und Bolkenhayn nunmehr ganz vollendet iſt, ſo wird vom 1. Oktober d. J. ab, anſtatt der bisherigen Hebeſätze für die Benutzung dieſer Straße:

a) bei der Barriere zu Nimmerſatt das Wegegeld für 2 Meilen, und
b) bei der Barriere zu Maywaldau für 1 ½ Meile

erhoben werden, welches zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Breslau, den 10. September 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Digitized by Google

Belobung.

Bei der am 30. v. M. in Paulſchütz, Wartenberger Kreiſes, ausgebrochenen Feuersbrunſt hat ſich der Schornſteinfegermeiſter Krafft aus Wartenberg durch ſein thätiges und hülfreiches Benehmen beſonders ausgezeichnet, welcher hierdurch öffentlich belobt wird.

Breslau, den 9. September 1836. I.

Perſonalia.

Der Kaufmann Grande und der Apotheker Gabriel zu Militſch zu unbeſoldeten Rathmännern daſelbſt.

Der Kaufmann Gottfried Schmidt zum Kämmerer, der Apotheker Auguſt Heller zum unbeſoldeten Rathmann und der Rathmann Karl Benjamin Scholz als ſolcher auf anderweitige ſechs Jahre in Friedland, Kreis Waldenburg, beſtätigt.

Vermächtniſſe und Geſchenke.

Der Kirche in Steinkirche, Strehlener Kreiſes, ſind von einigen wohlgeſinnten Eingepfarrten eine ſilberne Weinkanne, an Werth 50 Rthlr., zwei Kronleuchter und ein tuchner Mantel für den Kirchendiener geſchenkt worden.

Der in Ober-Tannhauſen, Kreis Waldenburg, verſtorbene Erbſcholz Kandler:

der Schule in Tannhauſen . . . . 100 Rtlr.

Der in Breslau verſtorbene Bäcker Johann Gottfried Clemens:

der Eilftauſendjungfrauen-Kirche, dem Blinden-Inſtitut und dem Taubſtummen-Inſtitut jedem 10 Rtlr., zuſammen . . . 30 —

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauiſchen Regierungs-Departement für den Monat Auguſt 1836.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	8	8	1	1	4	—	21	1	—	19	6	—	14	6	—	14	1	—	14	3	—	12	6	—	20	8	3	5	10
Brieg . . .	1	2	10	—	27	2	—	19	—	—	16	9	—	14	11	—	13	—	—	12	11	—	11	8	—	12	—	2	—	—
Frankenſtein	1	15	3	1	8	—	—	25	—	—	18	10	—	18	7	—	14	9	—	15	3	—	12	6	—	15	—	2	25	—
Glatz . . .	1	16	6	1	7	—	—	24	—	—	20	6	—	18	3	—	11	6	—	15	—	—	11	6	—	16	—	3	—	—
Guhrau . .	1	7	—	1	3	—	—	21	9	—	20	3	—	20	3	—	18	7	—	15	—	—	18	6	—	17	—	2	5	—
Habelſchwerdt	1	14	—	1	10	—	—	23	—	—	20	—	—	18	10	—	15	4	—	13	10	—	12	10	—	19	—	4	—	—
Herrnſtadt .	1	5	—	1	3	—	—	20	—	—	18	—	—	18	—	—	17	—	—	13	—	—	11	—	—	12	—	2	—	—
Münſterberg	1	11	3	1	6	9	—	21	6	—	17	6	—	17	—	—	14	6	—	14	3	—	10	9	—	12	—	1	18	—
Namslau .	1	3	5	1	1	5	—	16	3	—	14	7	—	15	—	—	13	—	—	13	10	—	11	10	—	12	—	2	6	6
Neumarkt .	1	12	—	1	4	—	—	24	—	—	19	—	—	20	—	—	16	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	2	20	—
Nimptſch .	1	12	—	1	5	—	—	23	—	—	20	—	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	12	—	—	28	—	4	—	—
Ohlau . . .	1	4	—	1	—	—	—	18	—	—	17	—	—	16	—	—	18	6	—	12	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
Oels . . .	1	4	6	1	2	8	—	19	6	—	17	9	—	17	6	—	16	9	—	15	—	—	13	6	—	12	8	2	1	10
Prausnitz .	1	3	4	1	2	6	—	17	—	—	16	2	—	20	4	—	19	7	—	13	—	—	12	6	—	18	—	2	5	—
Reichenbach	1	9	8	1	3	8	—	25	10	—	21	10	—	19	10	—	15	10	—	14	10	—	12	10	—	20	—	4	—	—
Reichenſtein	1	14	2	1	5	10	—	22	—	—	18	5	—	17	2	—	15	—	—	14	2	—	12	—	—	14	—	2	—	—
Schweidnitz	1	20	3	1	9	9	—	28	8	—	22	—	—	23	9	—	17	6	—	17	3	—	13	—	—	22	—	3	7	6
Steinau . .	1	9	—	1	7	—	—	25	—	—	23	—	—	21	—	—	19	—	—	19	—	—	17	—	—	24	—	3	—	—
Strehlen .	1	2	9	—	26	6	—	20	4	—	17	3	—	15	6	—	12	4	—	13	4	—	10	9	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	11	—	1	4	6	—	25	6	—	21	9	—	21	3	—	17	—	—	16	—	—	11	6	—	25	—	3	10	—
Wohlau . .	1	6	—	1	2	—	—	22	—	—	20	—	—	20	—	—	16	—	—	14	—	—	14	—	—	16	—	2	10	—
im Durchſchnitt	1	9	2	1	3	10	—	22	—	—	19	—	—	18	6	—	15	6	—	14	7	—	12	5	—	17	5	2	21	10

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 6 ſgr. 6 pf. | — Rtlr. 20 ſgr. 6 pf. | — Rtlr. 17 ſgr. — pf. | — Rtlr. 13 ſgr. 6 pf.

Breslau, den 6. September 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIX.

Breslau, den 28. September 1836.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 15te Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1735. den Vertrag mit Belgien wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher, nebſt einer Special-Declaration. Beides vom 29. Juli und ratifizirt den 27. Auguſt d. J.;

" 1736. den Tarif, nach welchem das Pflaſtergeld in der Stadt Uckermünde zu erheben iſt. Vom 31. Juli d. J., und

" 1737. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 20. Auguſt d. J., die Fortſetzung einer gegen einen Militärpflichtigen ſchwebenden Unterſuchung nach erfolgter Einſtellung deſſelben im Militär betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No. 88. Die Frage betreffend, ob ein Meiſtbietender ſeine Rechte auf den Zuſchlag an einen Andern abtreten kann?

Der nachfolgende Inhalt des in den Jahrbüchern für Preußiſche Geſetzgebung abgedruckten Juſtiz-Miniſterial-Reſkripts vom 30. Oktober 1835 (Band 46. S. 481) wird hierdurch bekannt gemacht:

Was im Allgemeinen die Frage betrifft,

ob ein Meiſtbietender ſeine Rechte auf den Zuſchlag an einen Andern abtreten könne?

ſo unterliegt es keinem Bedenken, daß, da erſt durch den Zuſchlag ſelbſt das Eigenthum des Grundſtücks auf den Erſteher übergeht,

vor dem Zuſchlage eine Uebertragung der durch das Meiſtgebot erlangten Rechte auf einen Dritten nur durch Ceſſion,

nach dem Zuſchlage die Uebertragung des erworbenen Eigenthums nur durch einen förmlichen Kauf- oder Tauſch-Kontrakt erfolgen kann.

Iſt im erſten Falle die Ceſſion nach Abhaltung des Licitations-Termins erfolgt, ſo muß das Gericht ſich vor allen Dingen die volle Gewißheit verſchaffen,

daß der Ceſſionar die Abtretung acceptire.

Digitized by Google

Liegt in dieſer Beziehung kein Zweifel vor, ſo kömmt es ferner darauf an,
ob der Ceſſionar beſitzfähig iſt, und
ob die Subhaſtations-Intereſſenten mit der Ceſſion einverſtanden ſind?
Die Beſitzfähigkeit muß der Ceſſionar nachweiſen. Iſt das Einverſtändniß ſämmtlicher Intereſſenten nicht dargethan, ſo muß das Grundſtück
a) auf den Grund des Bietungs-Protokolls dem Meiſtbietenden, und demnächſt
b) unter einem auf den Grund der erfolgten Ceſſion unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der Subhaſtations-Intereſſenten an den Meiſtbietenden, dem an die Stelle des letzteren tretenden Ceſſionar adjudizirt werden.
Wird das Einverſtändniß der Intereſſenten dargethan,
ſo fällt jener Vorbehalt weg.

Hat der Ceſſionar die erfolgte Uebertragung der Rechte des Meiſtbietenden nicht zum gerichtlichen Protokoll anerkannt, oder ſeine Beſitzfähigkeit nicht nachgewieſen, ſo kann allerdings auf eine nähere Erörterung nicht weiter eingegangen werden. Daraus folgt aber nicht, daß der Zuſchlag überhaupt noch länger ausgeſetzt werden, und die Anſetzung eines neuen Bietungs-Termins erfolgen müſſe.

Der Zuſchlag würde vielmehr in dieſem Falle nach § 11. und 12. der Verordnung vom 4. März 1834 an den meiſtbietend Gebliebenen zu bewirken ſein.

Hiernach iſt zu verfahren. Breslau, den 16. September 1836.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums für Schleſien.

Nachſtehend benannte Kandidaten der evangeliſchen Theologie:
Karl Wilhelm Bäck aus Köpenik in der Mark, 21 Jahr alt,
Georg Leopold Eduard Eitze aus Magdeburg, 25 Jahr alt,
Johann Gottlieb Ueberſcheer aus Ruppersdorf bei Strehlen, 28 Jahr alt,
Robert Theodor Eduard Steinbrück aus Wollin in Pommern, 28 Jahr alt,
Karl Guſtav Adolph Hoffmann aus Sprottau, 33 Jahr alt,
Herrmann Rudolph Kloß aus Meffersdorf, 27 Jahr alt,
Johann Friedrich Adolph Sack aus Freyſtadt, 25¾ Jahr alt,
Friedrich Auguſt Schober aus Kotzenau, 24¾ Jahr alt,
haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenſo haben folgende Kandidaten des Predigtamts:
Karl Friedrich Auguſt Atzler aus Liebenau bei Liegnitz, 33 Jahr alt,
Moritz Friedrich Wilhelm Axel Lilie aus Seidenberg, 28 Jahr alt,
Karl Eduard Hirſch aus Koſtnitz bei Roſenberg, 29 Jahr alt,
Guſtav Herrmann Ewald Kloſe aus Herrnlauerſitz, 29 Jahr alt,
Heinrich Ernſt Adolph Töbe aus Breslau, 25¾ Jahr alt,
in Folge der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 8. September 1836.

Königliches Konſiſtorium für Schleſien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

Stück XL.

Breslau, den 5. Oktober 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Kündigung von 760,000 Rthlr. Staatsſchuldſcheinen zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1837.

Im Verfolge unſerer vorläufigen Bekanntmachung vom 22. v. M. werden die in der heute ſtattgefundenen 7ten Verlooſung gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichniſſe nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen angegebenen Staatsſchuldſcheine im Betrage von 760,000 Rthlr. den Beſitzern dieſer Staatsſchuldſcheine mit der Aufforderung hierdurch gekündigt: den Nennwerth derſelben am 2. Januar 1837 bei der Controle der Staatspapiere hier, Taubenſtraße Nro. 30., in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr baar zu empfangen.

Mit dem 1. Januar 1837 hört eine weitere Verzinſung dieſer Staatsſchuldſcheine auf, indem nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Geſetzſammlung Nro. 577.) die Zinſen von da ab dem Tilgungs-Fond zuwachſen.

Es müſſen daher mit den Staatsſchuldſcheinen die zu ihnen gehörigen Zins-Coupons Series VII. Nro. 5. bis incl. 8., welche die Zinſen vom 2. Januar 1837 bis 1. Januar 1839 umfaſſen, an die Controle der Staatspapiere unentgeltlich mit abgeliefert werden, und wird, wenn ſie nicht vollſtändig beiliegen, für die fehlenden ihr Betrag vom Kapital des betreffenden Staatsſchuldſcheines zurückbehalten, damit den etwanigen ſpätern Präſentanten ſolcher Coupons deren Werth ausgezahlt werden kann.

Digitized by Google

In der über den Kapitalwerth der Staatsſchuldſcheine auszuſtellenden Quittung iſt jeder Staatsſchuldſchein mit Nummer, Litter, Geldbetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons zu ſpecificiren.

Da weder die Controle der Staatspapiere noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden ſich mit den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern von dergleichen ausgelooſeten und am 2. Januar 1837 zur Auszahlung kommenden Staatsſchuldſcheinen wegen Ueberweiſung der Gelder in Korreſpondenz einlaſſen kann, ſo bleibt es den Inhabern von derartigen Effekten überlaſſen, dieſe an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe Behufs der Realiſation zu überſenden.

Bei dieſer Gelegenheit werden auch die Beſitzer von den in der 4ten, 5ten und 6ten Verlooſung gezogenen und reſp. am 1. Juli 1835, 2. Januar und 1. Juli 1836 zahlbar geweſenen, jedoch theilweiſe noch nicht zur Realiſation präſentirten Staatsſchuldſcheinen wiederholt aufgefordert, ſolche baldigſt einzureichen, indem von den angegebenen Terminen ab, keine weitere Zinſen von den aus dieſen Verlooſungen noch rückſtändigen Staatsſchuldſcheinen gezahlt, die darüber lautenden Coupons vielmehr von der Kapital-Valuta der Staatsſchuldſcheine in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 1. September 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Mit Bezugnahme auf vorſtehendes, bereits durch die Staats-Zeitung, ſo wie die beiden andern Berliner Zeitungen und das Intelligenzblatt in Berlin zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Publikandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 1. September c. wird das darin erwähnte Verzeichniß der bei der 7ten Verlooſung gezogenen, gekündigten und am 2. Januar k. J. nach dem Nennwerth von der Kontrole der Staatspapiere baar einzulöſenden Staatsſchuldſcheine im Geſammtbetrage von 760,000 Rthlr. nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen dem gegenwärtigen Amtsblatt Stück XL. als beſondere Beilage hiermit beigefügt.

Auch kann dieſes Verzeichniß ſowohl in dem hieſigen Intelligenz-Komtoir, als in der Regierungs-Regiſtratur bei dem Regierungs-Sekretair Fendler, eingeſehen werden.

Bei der Einlöſung dieſer Staatsſchuldſcheine bleibt es nach der Verfügung der Königl. Haupt-Schulden-Verwaltung vom 1. September c., wie bei der letzten Verlooſung, den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern von ſolchen Staatsſchuldſcheinen überlaſſen, dieſe an die ihnen zunächſt gelegene Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe abzugeben, von welcher ſie dann an die Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe zur Realiſation zu befördern ſind, wogegen die Kontrole der Staatspapiere auch dieſesmal nur die ihr von den in Berlin anweſenden Inhabern präſentirten Staatsſchuldſcheine auszahlen wird.

Digitized by Google

Demzufolge werden die Beſitzer der ausgelooſeten Staatsſchuldſcheine im Breslauſchen Regierungsbezirk, welche die Beſorgung der Realiſation ihrer gekündigten und vom 1. Januar 1837 ab nicht weiter verzinsbaren Staatsſchuldſcheine durch die hieſige Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe wünſchen, hierdurch aufgefordert, dieſelben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Series VII. Nro. 5 bis incl. 8. mittelſt einer in duplo anzufertigenden deutlich ge- und unterſchriebenen Nachweiſung, mit Angabe der Nummern, Buchſtaben und Geldbeträge und einer Specifikation der Zins-Coupons, an die Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe hieſelbſt, gegen Rückempfang einer Interimsquittung, zur weitern Veranlaſſung baldmöglichſt zu übergeben, oder derſelben portofrei zu überſenden.

Die Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe iſt zu deren Annahme bis ſpäteſtens den 15. December d. J. angewieſen, und wird ſolche, ſo weit ſich bei der dieſſeitigen Prüfung nichts zu erinnern findet, vorſchriftsmäßig weiter befördern, und nach erfolgter Anweiſung des Nennwerthes für deſſen Auszahlung zu ſeiner Zeit gehörig ſorgen.

Zugleich werden alle Königlichen Kaſſen unſers Verwaltungs-Bezirks auf die Nothwendigkeit aufmerkſam gemacht, die etwa vorhandenen Beſtände oder Depoſita, beſonders bei den Kreis-Kommunal-Kaſſen oder beſonderen Inſtituten genau nachzuſehen, ob bei denſelben etwa verlooſete Staatſchuldſcheine vorkommen, und wenn dies der Fall ſein ſollte, die Realiſation derſelben vorſchriftsmäßig durch Einſendung an unſere Regierungs-Haupt-Kaſſe nachzuſuchen.

Ebenſo werden diejenigen Perſonen, welche Staatsſchuldſcheine als Kaution bei uns niedergelegt haben, wenn ſich darunter etwa gezogene Staatsſchuldſcheine befinden ſollten, hierdurch aufgefordert, uns davon baldigſt Anzeige zu machen, damit die Herausgabe derſelben und der Austauſch gegen baares Geld bei Zeiten verfügt werden kann.

Breslau, den 26. September 1836. Pl.

No. 42. Die Zeugen-vernehmungen in Unterſuchungen der Dienſtbehörden gegen Beamte betreffend.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter und Magiſträte unſeres Departements werden hierdurch angewieſen, ſich in Fällen, wo Zeugen-Vernehmungen in den ihnen von uns in Folge des Geſetzes vom 25. April 1835 übertragenen Unterſuchungen gegen Beamte, die ſich aus Veranlaſſung ihrer Amtswirkſamkeit einer Ehren-Kränkung ſchuldig gemacht haben, nöthig werden ſollten, nach den Vorſchriften zu achten, welche der Kriminal-Senat des hieſigen Königlichen Ober-Landesgerichts den Untergerichten ſeines Departements unterm 17. Auguſt c. im 35. Stück unſers Amtsblattes Seite 178. und 179. für gleiche Fälle ertheilt hat.

Breslau, den 20. September 1836. I.

Digitized by Google

No. 43. Wegen des Hauſirhandels der Juden.

In Verfolg unſerer Verfügung vom 27. Auguſt c. (Amtsblatt Seite 181. Nro. 38.) wegen Anfertigung der Gewerbeſteuer-Rollen pro 1837, werden die Gewerbeſteuer-Aufnahme-Behörden hierdurch angewieſen: in den Fällen, wo Juden zum Hauſirhandel Gewerbeſcheine nachſuchen, bei der uns einzureichenden Perſonen-Beſchreibung zugleich das Glaubensbekenntniß beſonders zu bemerken.

Breslau, den 27. September 1836. III.

Belobung.

Am 28. Mai d. J. haben die beiden Dienſtknechte Gottlieb Geilig und Gottlieb Werner zu Herrnſtadt den in den Bartſch-Fluß gefallen geweſenen Bürger und ehemaligen Gaſtwirth Johann Göldner ebendaſelbſt, mit beſonderer Entſchloſſenheit und eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Dieſe lobenswerthe That wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. September 1836. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

Die Form der Konduiten-Liſten betreffend.

Es iſt unterm 29. Auguſt d. J. an ſämmtliche Gerichte, reſp. Einzel-Richter, des hieſigen Ober-Landesgerichts-Bezirks eine, die Einrichtung der Konduiten-Liſten betreffende lithographirte Verfügung ergangen. Sollte dieſe irgend einem Gericht oder Richter nicht zugekommen ſein, ſo iſt davon binnen 8 Tagen Anzeige zu machen.

Breslau, den 24. September 1836.

Das Ober-Landesgerichts-Chef-Präſidium.

Bekanntmachung der Königlichen General-Kommiſſion von Schleſien.

Da die Magiſtråte und Polizei-Aemter bei Feſtſtellung der Durchſchnitts-Martini-Markt-Preiſe für Getreide, ein gleichmäßiges Verfahren bisher nicht beobachtet haben, ſo werden dieſelben hiermit aufgefordert, dieſe Preiſe in Gemäßheit des §. 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 von ſämmtlichen Markttagen, welche in den Zeitraum vom 4. bis 18. November einſchließlich fallen, zuſammenzuſtellen, davon die

Digitized by Google

Fraktion zu ziehen und uns die Nachweiſung derſelben mit Ablauf des Novembers jeden Jahres einzureichen. In dieſe Nachweiſungen ſind von jetzt an auch die in gleicher Weiſe ermittelten Martini-Durchſchnitts-Preiſe des Strohes, Heues und der Kartoffeln aufzunehmen.

Breslau, den 24. September 1836.

Königliche General-Kommiſſion von Schleſien.

Verordnung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Den Wegfall des Stempels zu den Atteſten der Studierenden während der Ferienzeit betreffend.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 25. Auguſt c. zu beſtimmen geruht, daß zu den Atteſten, welche von den auf Univerſitäten immatrikulirten Studierenden im Anfange eines jeden Semeſters bei der angeordneten Immatrikulations-Kommiſſion zur Nachweiſung ihres während der Ferien gemachten Aufenthalts, zufolge des Publikandi vom 5. December v. J. beizubringen ſind, der tarifmäßige Stempel nicht zu adhibiren ſei.

Es wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. September 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director

v. Bigeleben.

Patentirungen.

Dem Handlungs-Kommis Rouply zu Köln iſt unter dem 9. September 1836 ein Patent

a) auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Beſchneiden und Nuthen, und

b) auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Dauchen und Schärfen von Faßdauben in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf Zehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Dem Müller Samuel Liedtke zu Neu-Drauſenau iſt unterm 20. September 1836 ein Patent

auf ein Waſſerſchöpfrad, in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zuſammenſetzung,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Digitized by Google

Standes-Erhöhung.

Des Königs Majeſtät haben den Seconde-Lieutenant und Gutsbeſitzer Adolph Theodor Guſtav Tepper zu Stabelwitz im Breslauſchen Kreiſe, in den Adelſtand zu erheben geruhet.

Perſonal-Chronik.

Als Rektor der hieſigen Königlichen Univerſität iſt für das akademiſche Jahr vom Oktober 18$\frac{44}{45}$ der Profeſſor Dr. Bernſtein erwählt und beſtätigt worden.

Der bisherige Curatus Möſekopf in Steinau a/O als katholiſcher Pfarrer in Groß-Noſſen, Kreis Münſterberg.

Der Kandidat des evangeliſchen Predigt-Amts Mosler als Paſtor in Wiſchütz, Kreis Wohlau.

In Waldenburg der Kaufmann Schlaubitz als unbeſoldeter Rathmann und Kämmerer, und in Oels der Bäckermeiſter Fellenberg als unbeſoldeter Rathmann auf ſechs Jahre beſtätigt.

Der bisherige dritte Lehrer bei der katholiſchen Schule in Striegau, Schwell, als Kantor und Organiſt daſelbſt.

Der Franz Kieslich als katholiſcher Schullehrer und Organiſt in Corſenz, Kreis Militſch.

Der interimiſtiſche Schullehrer Petrusky als katholiſcher Schullehrer in Noldau Kreis Namslau.

Der bisherige Schullehrer zu Schlabotſchine, Jonetz, als evangeliſcher Schullehrer in Tſchotſchwitz, Kreis Militſch.

Der Adjuvant Luſche als katholiſcher Schullehrer und Organiſt in Häslicht, Kreis Striegau.

Der Schul-Adjuvant Fiſcher als evangeliſcher Schullehrer in Teichenau, Kreis Schweidnitz.

Vermächtniſſe.

Der in Winzig verſtorbene Kaufmann Jonas Arnſtein: zu milden Zwecken ein Legat von	200	Rthlr.
Der in Urſchkau, Kreis Steinau, verſtorbene Garnhändler Hülſe: der dortigen evangeliſchen Kirche ein Legat von	100	—

Pocken-Ausbruch.

Zu Zinkwitz, Kreis Münſterberg.

Verzeichniß

der in der ſiebenten Verlooſung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Ha
vom heutigen Tage, zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1837. gekündigte

I. Staats-Schuldſcheine à 1000 Rthlr. Lit. A.

No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
1542	1583	2856	2887	2906	2924	2942	2960	67340	67380	67403	67424	67443	67464	103967
54	84	57	88	7	25	43	61	41	81	5	25	44	65	68
59	85	58	89	8	26	44	62	43	83	6	27	45	103919	116706
60	86	60	91	9	27	45	63	44	85	7	28	46	20	8
63	93	62	92	10	28	46	64	45	86	8	29	47	22	10
64	98	64	93	11	29	47	65	57	87	9	30	48	23	11
65	99	65	94	12	30	48	66	66	88	10	31	49	24	12
66	1600	66	95	13	31	49	67	67	89	11	32	50	25	15
67	11	68	96	14	32	50	68	68	90	12	33	51	26	16
71	12	71	97	15	33	51	69	71	91	13	34	52	27	17
72	13	77	98	16	34	52	67327	72	92	14	35	53	59	21
76	14	79	99	17	35	53	28	73	93	15	36	54	60	22
77	18	81	2900	18	36	54	29	74	94	17	37	55	61	23
78	19	82	1	19	37	55	30	75	95	18	38	56	62	24
79	20	83	2	20	38	56	36	76	96	19	39	58	63	25
80	26	84	3	21	39	57	37	77	98	21	40	59	64	26
81	35	85	4	22	40	58	38	78	99	22	41	62	65	28
82	38	86	5	23	41	59	39	79	400	23	43	63	66	29

360 G

II. Staats-Schuldſcheine à 400 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
57083	C	57238	B	57729	B	57967	F	58124	D	58242	B	58361	B	58483	A	58614	L	58786	D
87	D		C	31	D	70	A	26	K	43	C	69	G	88	G	26	C	92	D
92	C	77	G	48	E	79	A	38	E	53	A	78	G	97	C	49	C	93	C
110	B	306	C	56	C	87	B	39	D	62	A	79	C	510	A	57	C	98	B
15	A	26	C	66	A	89	A	41	E	311	A	80	B	16	C	63	A	800	C
32	B	34	C	68	A	58030	D		F		B	82	D	21	C	66	A	5	A
59	A	40	C	79	A	46	F	46	K	14	A	87	F	33	C	77	B	7	C
60	D	56	C	80	D	61	A	52	A	15	A	407	B	39	D	98	A	8	C
70	A	68	C	85	B	62	A	59	A	24	A	8	B	41	E	700	C	14	E
71	C	78	B	86	C	63	A	60	A	26	B	10	A	43	B	1	A	29	C
74	A	579	C	93	A		B	70	B	29	K	12	A	54	B	16	A	31	C
97	A	603	C	843	D	69	D	71	A	35	A	25	E	58	A	48	A	34	B
98	A	47	C	935	B	90	A	207	B	52	A	26	A	67	C	55	C	47	A
99	C	704	A	36	D	101	A	8	A		B	28	D	84	B	56	C		C
203	C	10	B	53	E	5	O		B	54	A	34	E		C	62	C	52	D
13	B	16	A	54	A	10	A	19	B	55	B	35	C	93	B	63	C	57	A
30	W	26	B	57	A	11	A	20	D	58	E	60	A	604	A	71	A	61	C
32	C		D		B	16	G	22	C	62	A	63	B	13	A	81	A	63	C

250

III. Staats-Schuldſcheine à 300 Rthlr.

Google

...pt-Verwaltung der Staats-Schulden
...n Staats-Schuldſcheine.

No.	No.	No.	No.	No.
116730	116786	116804	116822	116840
31	87	5	23	41
34	88	6	24	42
35	89	7	25	43
64	90	8	25	44
71	91	9	27	45
74	92	10	28	46
75	93	11	29	47
76	94	12	30	49
77	95	13	31	50
78	96	14	32	51
79	97	15	33	52
80	98	16	34	151668
81	99	17	35	69
82	800	18	36	70
83	1	19	37	77
84	2	20	38	78
85	3	21	39	79

...tück à 1000 Rthlr. = 360,000 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
58865	C	58951	C	59167	E	59339	B
68	C	68	C	78	F	56	N
73	D	71	B	81	E	60	F
74	C	74	B	95	D	62	I
75	D	82	D	96	E	75	A
82	C	85	G	200	F	400	C
83	C	59012	A	8	C	1	A
85	C	13	M	24	A	15	L
97	A	26	F	27	B	16	A
900	B	28	A	41	A	27	A
9	C	41	A	44	A	31	B
14	B	44	A	45	C	40	C
	C	55	A	330	E	42	E
21	C		B	34	C	75	D
24	B	68	F	35	G	77	C
	F	76	F	36	C	79	A
26	C	68	G	38	A	84	D
48	A	165	B				

...tück à 400 Rthlr. = 100,000 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

Stück XLI.

Breslau, den 12. Oktober 1836.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 16te Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1738. den Tarif für die Erhebung des Markt-Standgeldes zu Borken. Vom 23. Juli d. J.;

" 1739. den Tarif für die Fähr-Anſtalt auf dem Szeszuppe-Fluſſe beim adligen Gute Lenken im Kreiſe Ragnit, Regierungs-Bezirk Gumbinnen; von demſelben Tage.

" 1740. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 31. deſſelben Monats, wodurch die Einführung der 1ſten Klaſſe des Tarifs für die im Beſitze des Staats befindlichen Fähr-Anſtalten auf dem Rhein und deſſen Neben-Flüſſen vom 27. Mai 1829 auch bei den Fähr-Anſtalten zu Himmelgeiſt und Itter-Jucht genehmigt wird;

" 1741. den Tarif zur Erhebung des Ueberfahrts-Geldes bei den Privat-Fähr-Anſtalten zu Himmelgeiſt und Itter-Jucht. Vom 30. Auguſt d. J.;

" 1742. die Allerhöchſten Kabinets-Ordres vom 28. ejusd. m., wonach zu allen von den Regierungen zu veranſchlagenden und auszuführenden Neubauten über 500 Rtlr. und Reparaturen über 1000 Rtlr., ohne Unterſchied des Reſſorts, höhere Genehmigung nachgeſucht werden und die Anſchläge dazu der Reviſion durch die Ober-Bau-Deputation unterliegen ſollen;

Digitized by Google

Nr. 1743. vom 20. September d. J., betreffend die Beſtätigung des Reglements für die Tilgungs-Kaſſe zur Erleichterung der Ablöſung der Real-Laſten in den Kreiſen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter des Regierungs-Bezirks Minden, nebſt dem Reglement ſelbſt, vom 8. Auguſt; und

= 1744. vom 20. September d. J., wegen Beſeitigung der in den Kreiſen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter des Regierungs-Bezirks Minden, aus der Anſiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entſprungenen Mißverhältniſſe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es iſt auf den Antrag des Magiſtrats zu Trebnitz genehmigt worden, daß der in dem diesjährigen Jahrmarkts-Verzeichniß auf den 17. des jetzt laufenden Monats Oktober anberaumte Hedwigs-Krammarkt zu Trebnitz ſchon am 15. deſſelben Monats, als am Tage Hedwig abgehalten werden darf; wohingegen der gleichnamige Viehmarkt daſelbſt allererſt Montags den 17. d. M. ſtattfinden kann, weil deſſen Abhaltung Tages vorher als Sonntags den 16. unzuläſſig erſcheint. Dieſe eingetretene Veränderung wird dem handel- und gewerbetreibenden Publikum hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 4. Oktober 1836. I.

Dem marktziehenden Publikum wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der für Neurode auf den 6. November d. J. angeſetzte Jahrmarkts-Termin auf den 30. Oktober verlegt worden iſt.

Breslau, den 30. September 1836. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird hiermit bekannt gemacht, daß die Jurisdiktion der Pfarre zu Protzan mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Frankenſtein vereinigt worden iſt.

Breslau, den 29. September 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen

im Breslauer-Ober-Landesgerichts-Bezirk pro September 1836.

1. **Befördert:**

a) die Auskultatoren Michalk und Grützner zu Referendarien;

b) der Rechts-Kandidat von Woyrſch zum Auskultator;

c) der Referendar Malickh zum Sekretair und Büreau-Vorſteher beim hieſigen Landgericht;

d) der Kanzlei-Diätarius Geradehand zum Ober-Landes-Gerichts-Kanzliſten;

e) der ehemalige freiwillige Jäger Heumann zum Ober-Landes-Gerichts-Kanzlei-Diätarius.

2. **Verſetzt:**

a) der Stadtgerichts-Rath Ludwig von Berlin als Ober-Landes-Gerichts-Rath an's hieſige Ober-Landes-Gericht;

b) der Kammer-Gerichts-Aſſeſſor Cascorbi von Berlin als etatsmäßiges Mitglied zum hieſigen Ober-Landes-Gericht;

c) der Landgerichts-Rath Szarbinowski aus Bromberg als Juſtiz-Kommiſſarius zum hieſigen Stadtgericht;

d) der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant Zimmer von Bromberg in gleicher Eigenſchaft an's hieſige Stadtgericht.

3. **In den Juſtiz-Dienſt wieder eingetreten iſt:**

der Auskultator Kauffmann.

4. **Abgegangen:**

der Juſtiz-Kommiſſarius Niclowitz in Brieg.

5. **Geſtorben:**

der Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant und Hofrath Gärtner.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro September 1836.

Nr.	Name des Gerichts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
1	Herrſchaft Klein-Oels	Ohlau	Juſtizrath Salzbrunn zu Biſchwitz	Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Schaubert zu Biſchwitz bei Wanſen.
2	Börnchen und Kolonie Börnchen	Bolkenhayn	Juſtizrath Hübner zu Schweidnitz	Stadtrichter Frölich zu Freiburg.
3	Pläßwitz	Striegau	derſelbe	derſelbe.
4	Thomaswaldau	Striegau	derſelbe	derſelbe.
5	Kauder	Bolkenhayn	derſelbe	Juſtitiarius Werner zu Bolkenhayn.
6	Queitſch Floriansdorf Altenburg	Schweidnitz	derſelbe	Juſtitiarius Bleiſch zu Strehlen.
7	Dammer	Steinau	Juſtitiarius Krauſe zu Lüben	Juſtitiarius Wandtke zu Lüben.
8	Herrſchaft Mittelwalde, mit Ausſchluß der ad Nro. 9. bezeichneten Güter,	Habelſchwerdt	Stadtrichter Volkmer zu Mittelwalde	Juſtitiarius Franz zu Mittelwalde.
9	Schönfeld Hayn Michaelsthal Lauterbach und Thanndorf	Habelſchwerdt	derſelbe	Stadtrichter Fiſcher zu Mittelwalde.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Zur pädagogiſchen Prüfung derjenigen Kandidaten der Theologie und Pädagogik, welche die Qualifikation zu Rektoraten und Lehrſtellen an Stadt- und Bürgerſchulen zu erlangen beabſichtigen, iſt auf den 7. Dezember c. ein Termin anberaumt worden, und haben die hierzu ſich meldenden Kandidaten ſpäteſtens bis zum 15. k. M. ihre Univerſitäts-Abgangs-Zeugniſſe, ſo wie ein Zeugniß ihrer ſittlichen Führung

Digitized by Google

von dem Geiſtlichen ihres Wohnorts, ſo wie das curriculum vitae an uns einzureichen, und ſich am 5. Dezember c. bei dem Direktor des evangeliſchen Schullehrer-Seminarii hieſelbſt, Herrn Schärf, perſönlich zu melden, und deſſen nähere Anweiſung über die zu beſtehende ſchriftliche und mündliche Prüfung zu gewärtigen.

Breslau, den 22. September 1836.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verzeichniß der Vorleſungen,

welche im Winter 18³⁶/₃₇ in der Königlichen Thierarzneiſchule gehalten werden.

1. Herr Profeſſor und Privat-Docent an der hieſigen Univerſität Dr. med. Reckleben wird Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denſelben Tagen von 1 — 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei, ferner Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 1 — 2 Uhr über ſpezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorleſungen halten.

2. Herr Profeſſor Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1 — 2, über pathologiſche Anatomie Dienſtags, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3 Uhr Vorleſungen halten. Derſelbe wird die praktiſchen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und — mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends — auch Nachmittags leiten. Unter ſeiner Leitung geſchehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig ſein wird, in deſſen Krankenſtalle das Thier gefallen iſt.

3. Herr Profeſſor Dr. med. Hertwig wird die praktiſchen Uebungen im Krankenſtalle täglich von 8 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Nachmittags leiten; ferner täglich von 11 — 12 Uhr Vorleſungen und Repetitionen über ſpecielle Chirurgie und Operationslehre halten; auch wird er die in den Krankenſtällen vorkommenden chirurgiſchen Operationen verrichten und unter ſeiner Leitung verrichten laſſen.

4. Herr Apotheker und Lehrer Dr philos. Erdmann wird Dienſtags, Donnerſtags und Sonnabends von 4 — 6 Uhr über Chemie und Pharmazie Vorträge und Repetitionen halten und den praktiſchen Unterricht in der Schul-Apotheke täglich ertheilen.

5. Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird, mit Zuziehung einiger Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, ſowohl in hieſiger Reſidenz, als im ganzen Teltowſchen, Niederbarnimſchen und

Digitized by Google

Oſthavelländiſchen Kreiſe, in den Ställen ihrer Beſitzer, auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derſelbe täglich von 7 — 8 Uhr Morgens über ſpecielle Pathologie und Therapie und Mittwochs über Hufbeſchlag Vorleſungen halten.

6. Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Schellhaſe wird täglich von 10 — 11 Uhr den praktiſchen Unterricht im Hunde-Krankenſtalle ertheilen, und Montags und Freitags von 5 — 6 Uhr Repetitionen über ſpezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes halten. Ferner wird derſelbe dem Herrn Profeſſor Gurlt bei Leitung der zootomiſchen Uebungen aſſiſtiren.

7. Herr Profeſſor Dr. philos. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Montags Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr Vorleſungen halten.

8. Herr Profeſſor Bürde hält zweimal wöchentlich in noch zu beſtimmenden Stunden Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenſtände.

9. Der Thierarzt und Vorſteher der Schmieden, Herr Müller, wird die Uebungen in der Inſtruktions-Schmiede täglich von 2 — 4 Uhr leiten.

De Vorleſungen fangen den 27. Oktober c. an und werden Ende März k. J. geſchloſſen.

Zur Unterſuchung von Thieren, die nur zu dieſem Zweck in die Schule gebracht werden, ſind die Stunden von 8 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags, ſo lange das Tageslicht ſolches geſtattet, beſtimmt; kranke Thiere aber finden zu jeder Zeit, ſo weit der Raum es geſtattet, Aufnahme in der Anſtalt.

Patentirung.

Dem Doktor Lüdersdorf in Berlin iſt unter dem 27. September 1836 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Abdampf-Apparat, in ſo weit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile des Apparats zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Perſonalia.

Der Archidiakonus und Senior an der evangeliſchen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Eliſabeth hieſelbſt, Gerhard, zum Paſtor an gedachter Kirche.

Die Kandidaten des evangeliſchen Predigtamts: Meyer als Paſtor in Cainowo, Trebnitzer Kreiſes, und Kießler als Paſtor in Kammelwitz, Steinauer Kreiſes.

Digitized by Google

Der bisherige Pfarrer Sauer in Ober-Herzogswaldau als katholiſcher Pfarrer in Nimptſch.

Der Adjuvant Kopietz als dritter Lehrer an der katholiſchen Schule in Strehlen.

Der Adjuvant Klippelt als dritter Lehrer an der katholiſchen Schule und Unter-glöckner in Striegau.

Vermächtniſſe.

Der zu Eiſersdorf, Kreis Glatz, verſtorbene Pfarrer Heinrich:

dem dortigen Haus-Armen-Fond den Zinſen-Genuß von ſeinem 1560 Rthlr. betragenden Vermögen.

Die zu Silberberg verſtorbene Forſt-Kondukteur und Oberförſter Greiſer geb. Bock:

den Haus-Armen in Silberberg . . . . . 10 Rthlr.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Groß-Peterwitz und Ober-Glauche, Trebnitzer Kreiſes.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauiſchen Regierungs-Departement für den Monat September 1836.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerſte der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Breslau . .	1	7	3	—	27	7	—	20	6	—	18	6	—	15	3	—	14	9	—	13	2	—	11	6	—	19	2	3	—	—
Brieg . . .	—	29	8	—	23	10	—	17	11	—	15	9	—	14	2	—	12	8	—	10	7	—	9	3	—	15	—	1	25	—
Frankenſtein	1	12	6	1	3	6	—	20	9	—	17	6	—	16	7	—	12	7	—	13	9	—	10	8	—	16	—	2	25	—
Glatz . . .	1	8	9	1	2	6	—	21	—	—	17	6	—	16	6	—	13	6	—	13	9	—	10	9	—	15	—	3	—	—
Guhrau . .	1	6	—	1	1	10	—	20	10	—	19	4	—	18	1	—	16	11	—	12	6	—	12	—	—	16	6	2	5	—
Habelſchwerdt	1	7	9	1	2	6	—	20	4	—	19	6	—	15	6	—	14	3	—	12	—	—	10	6	—	19	—	4	—	—
Herrnſtadt .	1	5	—	1	3	—	—	20	6	—	18	6	—	18	—	—	17	—	—	14	—	—	12	—	—	18	—	2	12	—
Münſterberg	1	4	9	—	28	3	—	19	3	—	15	9	—	14	6	—	12	6	—	11	2	—	9	4	—	12	—	—	18	—
Namslau .	1	2	1	1	—	3	—	15	8	—	13	8	—	13	5	—	11	3	—	12	6	—	10	6	—	11	9	2	2	9
Neumarkt .	1	4	—	1	—	—	—	23	—	—	18	—	—	18	—	—	15	—	—	13	—	—	11	—	—	25	—	2	15	—
Nimptſch .	1	12	—	1	2	—	—	21	—	—	19	—	—	19	—	—	17	—	—	15	—	—	12	—	—	28	—	4	—	—
Ohlau . . .	1	3	—	—	27	9	—	18	6	—	16	6	—	13	6	—	12	6	—	11	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
Oels . . .	1	2	11	1	—	11	—	19	5	—	17	11	—	15	11	—	15	4	—	13	2	—	12	1	—	13	4	2	—	8
Prausnitz .	1	6	4	1	2	9	—	19	3	—	17	3	—	16	2	—	15	2	—	12	2	—	11	—	—	18	—	2	5	—
Reichenbach	1	6	3	1	1	9	—	22	6	—	20	—	—	18	3	—	15	9	—	12	9	—	10	9	—	20	—	3	15	—
Reichenſtein	1	6	10	1	2	10	—	19	—	—	17	4	—	15	—	—	14	—	—	12	—	—	9	8	—	14	—	2	—	—
Schweidnitz	1	13	10	1	3	5	—	23	—	—	18	2	—	20	—	—	15	—	—	14	7	—	10	2	—	23	—	3	12	6
Steinau . .	1	8	—	1	6	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	—	18	—	—	17	—	—	26	—	3	—	—
Strehlen .	1	—	7	—	25	—	—	18	4	—	16	6	—	14	5	—	12	3	—	11	3	—	9	5	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	4	—	—	29	2	—	22	2	—	19	2	—	18	7	—	15	4	—	12	7	—	10	7	—	25	—	3	—	—
Wohlau . .	1	6	—	1	4	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	—	18	—	—	14	—	—	14	—	—	18	—	2	10	—
im Durchſchnitt	1	6	1	1	—	11	—	20	5	—	18	—	—	16	7	—	14	9	—	13	—	—	11	2	—	18	7	2	18	9

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 3 ſgr. 6 pf. | — Rtlr. 19 ſgr. 8 pf. | — Rtlr. 15 ſgr. 8 pf. | — Rtlr. 12 ſgr. 1 pf.

Breslau, den 5. Oktober 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLII.

Breslau, den 19. Oktober 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Ihren Bericht vom 30ſten v. M. genehmige Ich die, zur Vereinfachung des Geſchäftsganges unter Ihnen getroffene Verabredung, nach welcher die Wanderpaßbücher der Handwerksgeſellen künftig mit einem Stempel von 6 Sgr. verſehen werden, wogegen die Stempelverwaltung die Koſten der Anfertigung der Paßbücher, ohne weitere Verrechnung mit den Polizei-Behörden, beſtreitet, dieſe aber Einen Silbergroſchen weniger an Paßgebühren erheben. Ich überlaſſe Ihnen, in Gemäßheit deſſen in Ihren Reſſorts weiter zu verfügen. Berlin, den 10. Juli 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter von Rochow und den Wirklichen Geheimen Rath Grafen v. Alvensleben.

No. 44. Wegen Anwendung eines Mittels gegen Arſenik-Vergiftungen und deſſen Bereitung in den Apotheken.

Neuere Verſuche, welche die Doktoren Bunſen und Berthold zu Göttingen angeſtellt haben, weiſen nach, daß das Eiſenoxydhydrat ein ſchnelles und ſicheres Heilmittel bei Arſenik-Vergiftungen ſey. Es iſt dieſes Medikament in mehreren zufällig vorgekommenen Vergiftungen dieſer Art mit Erfolg angewendet worden und hat ſchnelle vollſtändige Hülfe geleiſtet.

Seine Wirkſamkeit ſtützt ſich auf die Eigenſchaft des Eiſens, mit der Arſenikſäure eine in Waſſer gänzlich unauflösliche Verbindung einzugehen.

Wir empfehlen daher den Gebrauch dieſes Mittels den Aerzten, und geben den ſämmtlichen Apothekern des Departements auf, daſſelbe ſofort anzufertigen und beſtändig vorräthig zu halten.

Nach dem Gutachten des Königl. Medizinal-Collegii von Schleſien, welches wir uns darüber erbeten haben, iſt die leichteſte und ſicherſte Weiſe, daſſelbe zu bereiten, folgende:

Digitized by Google

Man nehme 4 Unzen Liquor Ferri muriatici oxydati der Pharmakopoe von 1500 Sp. G., verdünne denſelben mit 24 Theilen, alſo mit 96 Unzen deſtillirtem Waſſer, und fülle das Eiſenoxyd mit ſo viel Aetzammoniak aus, als erfordert wird, wozu 7½ Unze Liquor Ammonii caustici der Ph. vollkommen ausreichen.

Der erhaltene Niederſchlag an Eiſenoxydhydrat, welcher nach dem vollſtändigen Auswaſchen mit deſtillirtem Waſſer circa 12 Unzen beträgt und einer reichlichen Unze trocknen Eiſenoxyds entſpricht, werde in ein tarirtes Glas mit weiter Mündung gebracht, und ſo viel deſtillirtes Waſſer zugeſetzt, daß das Ganze 1 Pfd. oder 16 Unzen beträgt. In dieſer Form werde das Präparat in einem wohlverſchloſſenen Gefäße aufbewahrt, und jedesmal vor der Verabreichung wohl durcheinander geſchüttelt.

Dieſes Medicament wird unter dem Namen:

liquor ferri oxydati hydrati

vorräthig gehalten und verſchrieben.

Seine Gebrauchsweiſe iſt folgende:

Sobald die geſchehene Arſenik-Vergiftung entdeckt wird, giebt man dem Kranken von dem wohl umgeſchüttelten Medikamente, nach Maaßgabe des Alters, Kindern einen, Erwachſenen zwei Eßlöffel voll, und fährt mit deſſen Anwendung, ſo lange die Zufälle der Vergiftung dauern, alle halbe Stunden fort. Je ſchneller dieß nach geſchehener Vergiftung geſchehen kann, deſto ſicherer wird die Wirkung erfolgen.

Breslau, den 15. Oktober 1836. I.

Strafbeſtimmungen für Chauſſee-Polizei-Vergehen betreffend.

Unter Bezugnahme auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Januar 1833 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Auguſt 1832, Geſetz-Samml. pro 1832, Seite 214, die Strafbeſtimmungen für Chauſſee-Polizei-Vergehen vom 28. April 1828 von jetzt ab auch auf die Straßen

a) von Schweidnitz nach Striegau, und
b) von Zobten nach Schweidnitz,

ſo weit ſolche jetzt neu gebaut worden, zur Anwendung kommen.

Breslau, den 8. Oktober 1836. I.

Bekanntmachung.

Es iſt auf den Antrag des Magiſtrats zu Wanſen genehmigt worden, daß der dortige, in dem Jahrmarkts-Verzeichniß der Kalender auf den 7. November angeſetzte diesjährige Weihnachts-Krammarkt, allererſt auf den 14. Dezember c. abgehalten werden darf.

Dieſe Veränderung wird daher dem Gewerbe und Handel treibenden Publikum zur Nachachtung hierdurch öffentlich zu Wiſſen geſtellt.

Breslau, den 10. Oktober 1836. I.

Digitized by Google

Empfehlungswerthes Buch.

Provinzialrecht des Markgrafthums Niederlauſitz, in zwei Abtheilungen, nebſt einer Darſtellung der früheren Niederlauſitzſchen Verhältniſſe als Einleitung, von dem Juſtizkommiſſarius J. W. Neumann, im Verlage der Hofbuchdruckerei Trowitzſch und Sohn zu Frankfurth a/O. Subſcriptionspreis 2 Rthlr. Späterer Ladenpreis 2 Rthlr. 20 Sgr.

Breslau, den 13. Oktober 1836. I.

Nachdem des Königs Majeſtät aus Allerhöchſteigner Bewegung zur Erbauung einer evangeliſchen Kirche und Begründung eines neuen beſondern evangeliſchen Kirchen-Syſtems in Langen-Peilau, Kreis Reichenbach, eine allgemeine Kirchen-Kollekte zu bewilligen und zugleich zu befehlen geruhet, daß mit Anordnung derſelben ſogleich vorgegangen werden ſolle; ſo werden nunmehr, in Folge Erlaſſes des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präſidenten der Provinz Schleſien, Herrn von Merckel Excellenz, die Herren Superintendenten und der Magiſtrat der hieſigen Haupt- und Reſidenz-Stadt hierdurch aufgefordert, wegen Einſammlung dieſer Kollekte in den evangeliſchen Kirchen unſers Verwaltungs-Bezirks das Erforderliche dergeſtalt zu veranlaſſen, daß die eingegangenen Gaben öffentlicher Mildthätigkeit binnen 8 Wochen beiſammen ſeyn und, nach Vorſchrift unſrer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) an die Königl. Inſtituten-Haupt-Kaſſe hieſelbſt abgeführt werden können. Ueber den Ertrag der desfallſigen Collekte wird gleichzeitig Anzeige von jeder Einſendungs-Behörde, unter Einſendung einer General-Deſignation erwartet. Breslau, den 3. Oktober 1836. II.

Nachdem die geſetzlich beſcheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe dieſes Jahres pro 2tes Quartal d. J. in dem Zeitraum vom 1. April bis letzten Juni d. J. eingezahlten Ablöſungs-Kapitalien und Zinſen heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zugefertigt worden ſind, werden alle diejenigen Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bereichs, welche in dem oben gedachten Zeitraum Ablöſungs-Gelder-Zahlungen geleiſtet und die darüber ausgeſtellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, ſolche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Königl. Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben und dagegen die Hauptbeſcheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 11. Oktober 1836. III.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Kriminal-Senats.

No. 40. Die Zahlung der Kautions-Erhöhungen bei Verbeſſerung des Dienſt-Einkommens oder Verſetzung mit Verbeſſerung deſſelben betr.

Des Königs Majeſtät haben durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5. Auguſt c. zu genehmigen geruhet, daß, wenn nach den Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832, wegen Vermehrung des Dienſteinkommens eines Beamten, ohne deſſen Beförderung, eine Erhöhung ſeiner im Verhältniß zu ſeinem Dienſt-Einkommen ſtehenden Kaution erfolgen muß, die erhaltene Zulage zunächſt hierzu verwendet werden ſoll, falls der Beamte den Zuſchuß zur Kaution auf andere Weiſe nicht zu beſchaffen vermag und in dem bisherigen Benehmen des Staatsdieners eine Bürgſchaft für ſeine fernere Pflicht-

Digitized by Google

erfüllung liegt. Es ſoll hiernach ſowohl beim Aufrücken eines Beamten in eine höher dotirte, als auch bei Verſetzung eines Beamten in eine andere, mit höherem Einkommen verbundene Stelle gleicher Kategorie verfahren, und wenn der Beamte den Zuſchuß der Kaution auf andere Weiſe nicht zu beſchaffen vermag, die Genehmigung zur Ergänzung der Kaution auf die oben bezeichnete Weiſe — und zwar bei Verſetzungen vor der Ueberweiſung des neuen Amtes — bei dem Herrn Juſtizminiſter nachgeſucht, und in dem deshalb zu erſtattenden Berichte zugleich über das dienſtliche Verhalten, die ökonomiſchen Verhältniſſe und die ſittliche Führung des Beamten das Erforderliche angezeigt werden.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Königlichen Gerichtsbehörden und Beamten des Departements gebracht.

Breslau, den 4. Oktober 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. 41. Die Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes der Sträflinge bei ihrer Ablieferung in das Zuchthaus betr.

Es iſt neuerlich zur Rüge gekommen, daß die Beifügung eines Atteſtes über die Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes der in das Zuchthaus abzuliefernden Sträflinge unterlaſſen worden.

Sämmtliche Inquiſitoriate und Untergerichte unſeres Departements werden daher wiederholt angewieſen: in allen Fällen, wo ſie Sträflinge in eine ſolche Anſtalt abliefern wollen, deren Geſundheitszuſtand und deren Ablieferungsfähigkeit durch den Phyſikus oder einen andern approbirten Arzt unterſuchen und beſcheinigen zu laſſen, auch das Atteſt bei der Ablieferung des Sträflings in die Anſtalt der Adminiſtration derſelben mitzutheilen.

Breslau, den 7. Oktober 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit, auf Anweiſung Eines hohen Königlichen Miniſteriums für Gewerbe-Angelegenheiten, zur Kenntniß der betheiligten Behörden und Beamten, daß, um die durch § 9, Nr. 4 des Koſten-Regulativs vom 25. April d. J. bei Akten-Verſendungen in Landeskultur-Sachen angeordnete Porto-Ermäßigung eintreten zu laſſen, bei dergleichen portopflichtigen Aktenverſendungen auf den Adreſſen mit der Expeditions-Nummer das Rubrum zu ſetzen iſt — gutsherrlich bäuerliche Regulirungs-Sachen, Porto-Moderation laut Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 25. April 1836. — Diejenigen Akten-Verſendungen und Briefe, welche nach den beſtehenden Vorſchriften ganz portofrei gehen, behalten das bisherige Rubrum (Herrſchaftliche Landes-Cultur-Sache).

Breslau, den 7. Oktober 1836.

Königliche General-Kommiſſion für Schleſien.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIII.

Breslau, den 26. Oktober 1836.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 17te Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1745. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. Juli d. J., bezüglich auf das unter

= 1746. aufgenommene Regulativ über die obere Leitung und Verwaltung der Thierarznei-Schule durch das Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten. Vom 24. Juni d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 45. Das Verfahren rückſichtlich der verfallenen Zins-Coupons von Staatsſchuldſcheinen betr.

Nach unſerer Circular-Verfügung vom 29. November 1825 ſollen Zins-Coupons von Staatsſchuldſcheinen, welche zwar noch vor Eintritt ihrer Präcluſion bei einer der Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſen realiſirt worden, bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe aber erſt nach Ablauf dieſes Präkluſions-Termins eingehen, von einem ſpeziellen Verzeichniſſe der Königlichen Regierung begleitet ſeyn, damit dem gemäß der Betrag der wirklich präkludirten, nach § XVII. des Geſetzes vom 17. Januar 1820, dem Tilgungsfonds anheim gefallenen Staatsſchuldſchein-Zinſen mit Sicherheit definitiv feſtgeſtellt werden könne.

In Beziehung auf den Verkehr zwiſchen den Regierungs-Haupt-Kaſſen und der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe iſt dieſer Gegenſtand hierdurch alſo genau geordnet, da-

Digitized by Google

gegen ſind aber öfter und kürzlich erſt wieder Fälle vorgekommen, in welchen Spezial-Kaſſen dergleichen kurz vor ihrem Verjährungs-Termine von ihnen eingelöſte Coupons erſt nach dem Ablaufe deſſelben an die Regierungs-Haupt-Kaſſen abſenden und die Curatoren der Spezial-Kaſſen die Ausſtellung des erforderlichen Atteſtes, daß die Realiſirung noch vor dem Ablaufe der Präcluſions-Friſt ſtattgefunden habe, aus dem Grunde ablehnen, weil ſie die Reviſion der betreffenden Spezial-Kaſſen nicht immer gerade am letzten Tage des laufenden Monats, ſondern erſt in den nächſten Tagen des folgenden Monats abhalten könnten, und ſie daher auch nicht die Ueberzeugung zu erlangen im Stande wären, daß die erwähnten Coupons wirklich ſchon vor dem Eintritte ihres Verjährungs-Termines von den Spezial-Kaſſen eingelöſt worden.

Dieſem Uebelſtande zu begegnen bleibt nichts weiter übrig, als daß die Curatoren der Spezial-Kaſſen, welche den Lokal-Verhältniſſen nach die monatlichen Kaſſen-Reviſionen nicht immer am letzten Tage des Monats abhalten können, jedesmal gleich bei den Reviſionen für die Monate Juni und Dezember — mögen dieſelben übrigens auch erſt nach dem letzten Monats-Tage ſtattfinden — die unter den Kaſſen-Beſtänden vorgefundenen Staatsſchuldſchein-Coupons, welche am 1. Juli oder reſp. am 1. Januar verfallen, auf ihrer Rückſeite mit der Beſcheinigung verſehen:

daß ſie am Tage der Reviſion in der betreffenden Spezial-Kaſſe wirklich vorhanden geweſen.

Wir haben demnach die Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe angewieſen, auch die mit einer ſolchen Beſcheinigung verſehenen, bei ihr erſt nach der Verfallzeit eingehenden Zins-Coupons von Staatsſchuldſcheinen nachträglich anzunehmen.

Es verſteht ſich dabei aber von ſelbſt, daß die Spezial-Kaſſen die Einſendung ſolcher beſcheinigten Coupons an die Regierungs-Haupt-Kaſſe deſſen ungeachtet auf alle Weiſe zu beſchleunigen haben, damit dieſelbe möglichſt im Laufe des Juli und reſp. des Januar bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe eingehen und noch in den Abſchluß des betreffenden Zins-Termins aufgenommen werden können.

Die Königliche Regierung hat hiernach ſowohl ihre Haupt-Kaſſe als auch ſämmtliche von ihr reſſortirenden Special-Kaſſen mit der erforderlichen Inſtruction zu verſehen.

Berlin, den 5. Oktober 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

An

die Königliche Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Indem wir dieſe höhern Beſtimmungen, wegen eventueller Annahme der noch vor Eintritt ihrer Präcluſion bei den Königlichen Kaſſen eingegangenen Zins-Coupons von Staatsſchuldſcheinen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden ſämmtliche von uns reſſortirenden Königlichen Spezial-Kaſſen, ſo wie deren Kuratoren, hiermit zur genaueſten Nachachtung angewieſen.

Breslau, den 20. Oktober 1836. Pl.

No. 46. Wegen Innehaltung der Koſten-Anſchläge bei Ausführung Kgl. Bauten.

Ohnerachtet unſerer unterm 14. November 1834 durch das Amtsblatt bekannt gemachten Beſtimmung, haben dennoch wiederum Ueberſchreitungen der zur Ausführung Königlicher Bauten bewilligten Gelder ſtattgefunden.

Es werden daher ſämmtliche Bau-Beamte unſers Regierungs-Bezirks wiederholentlich angewieſen, die zu Ausführung Königlicher Bauten bewilligten Beträge weder im Ganzen, noch in einzelnen Poſitionen der genehmigten Koſten-Anſchläge zu überſchreiten, widrigenfalls Sie es ſind, welche für die über den Anſchlag hinaus mehr aufgewandten Gelder zunächſt verantwortlich und zum Erſatz derſelben vorzugsweiſe verpflichtet bleiben.

Hierdurch wird unſere oben erwähnte Verordnung vom 14. November 1834 erläutert.

Breslau, den 17. Oktober 1836. Pl.

Die Einſchränkung des Genuſſes von Branntwein betreffend.

Zufolge der nachſtehenden Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Arnsberg haben ſich in dem dortigen Regierungs-Bezirke zur Abſtellung des übermäßigen Genuſſes von Branntwein unter den Verkäufern dieſes Getränkes Vereine gebildet, von welchen wirkſame Erfolge erwartet werden.

Indem wir dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen auch wir die möglichſte Beherzigung zu gewiß ſehr nützlichen ähnlichen, den hieſigen Verhältniſſen angemeſſen eingerichteten Vereinigungen in unſerem Regierungs-Bezirke.

Breslau, den 15. Oktober 1836. I.

Durch die unglücklichen Folgen des übermäßigen Genuſſes von Branntwein veranläßt, haben die Gaſt- und Schankwirthe, ſo wie die Viktualien-Händler der Bürgermeiſtereien Borgeln und Oeſtinghauſen, auf den Vortrag ihres Bürgermeiſters, den freiwilligen Entſchluß gefaßt, zu Abſtellung dieſes Geſundheit und Leben gefährdenden,

Digitized by Google

ſo wie das Sittlichkeitsgefühl und Familienwohl untergrabenden Uebels, ihrerſeits thätig und mit Aufopferung ihres eigenen Intereſſes, hinzuwirken.

Zu Erreichung dieſes Zweckes ſind ſie übereingekommen, Niemandem Branntwein zu verkaufen und zu verabreichen, ſey es in Gläſern oder Maaßen, zum Genuß auf der Stelle oder im Ausverkauf, welcher ſich übermäßigem Branntweintrinken ergeben hat, auch einen ſolchen Trunkenbold und Müßiggänger in ihren Häuſern nicht zu dulden. Dieſe Ausſchließung betrifft alle diejenigen, welche ihnen durch ein aus dem Bürgermeiſter, dem Ortspfarrer und Gemeindevorſteher konſtituirtes Sittengericht als zu dieſer Kategorie gehörend, namhaft gemacht worden ſind.

Die Contravenienten trifft eine Strafe von 1 — 5 Rthlr., welche von dem Bürgermeiſter, nach feſtgeſtelltem Thatbeſtande, feſtgeſetzt und der Armenkaſſe zugeſprochen wird.

Selbſt durch die Vermittlung dritter Perſonen iſt der Verkauf von Branntwein an bezeichnete Trunkenbolde unterſagt, und im Falle desfalls erlangter eigenen Wiſſenſchaft ebenfalls ſtrafbar.

Das hierdurch zu erkennen gegebene Mitgefühl gegen gefallene Mitmenſchen hat zur öffentlichen Anerkennung uns auffordern und zugleich auch veranlaſſen müſſen, die Ortsbehörden, Pfarrer, Gemeindevorſteher, Wirthe und Viktualien-Händler hierdurch aufzufordern, dieſem, auf Menſchenveredlung ſo nahe hinwirkenden Beiſpiele zu folgen.

Arnsberg, den 17. Juli 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Diejenigen, welche in dem Königlichen Forſt-Reviere Peiſterwitz Wild zur taxmäßigen Bezahlung zu erkaufen wünſchen, haben ſich dieſerhalb an den Königlichen Forſt-Rendanten Geisler zu Scheidelwitz bei Brieg poſtfrei zu wenden, auch dahin die Bezahlung für das erkaufte Wild zu leiſten.

Breslau, den 10. Oktober 1836. III.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

Die Jurisdiktions-Veränderung von Fröbeln betreffend.

Durch das Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 18. Auguſt d. J. iſt die Ober-Aufſicht über die Juſtiz-Verwaltung des zur Herrſchaft Löwen gehörigen Dorfes Fröbeln dem Königlichen Oberlandesgericht zu Ratibor übertragen worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 18. Oktober 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Verzeichniß

von denen ſeit dem 1. Juli bis ult. September 1836 im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederſchleſien und der Lauſitz zu Glogau vorgefallenen Jurisdiktions-Veränderungen.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
5	Züchen.	Guhrau.	Stadtrichter Steiner zu Winzig	Juſtizverweſer Wild zu Guhrau.

Die gezogenen Warſchauer Pfandbriefe betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Liſte der für das zweite halbe Jahr 1836 zu Warſchau gezogenen polniſchen Pfandbriefe eingegangen iſt, und bei dem Depoſital-Rendanten Hofrath Eichert eingeſehen werden kann.

Breslau, den 13. Oktober 1836.

Patentirung.

Dem Schmiedemeiſter Johann Wilhelm Böttcher zu Brandenburg a. d. H. iſt unter dem 11. Oktober 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung zur ſchnellen Abſpannung durchgehender Pferde, in ſo weit ſolche für neu und abweichend von bekannten ähnlichen Vorrichtungen erkannt worden iſt,

auf Acht Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültig, ertheilt worden.

Digitized by Google

Perſonalia.

Der bisherige dritte ordentliche Lehrer an der höheren Bürgerſchule zu Frankfurth a. O. Kleinert — als Prorektor und erſter Lehrer an der ſtädtiſchen höheren Bürgerſchule hieſelbſt.

Der evangeliſche Schullehrer Wolff in Kraſchen — nach Lüſſen, Kreis Striegau verſetzt.

Der Karl Gottlieb Tſchentſcher als evangeliſcher Schullehrer und Organiſt in Jackſchönau, Kreis Oels.

Der Adjuvant Täuber als evangeliſcher Schullehrer in Steinkunzendorf, Kreis Reichenbach.

Der Adjuvant Neumeiſter als evangeliſcher Schullehrer in Nieder-Hermsdorf, Kreis Waldenburg.

Der bisherige interimiſtiſche Schullehrer Ebert — als wirklicher evangeliſcher Schullehrer in Pühlau, Kreis Oels.

Der Adjuvant Wolff — als vierter Lehrer an der katholiſchen Stadtſchule in Münſterberg.

Der Adjuvant Scholz — als katholiſcher Schullehrer und Küſter in Domanze, Kreis Schweidnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIV. u. XLV.

Breslau, den 9. November 1836.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 19te Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter

Nr. 1748. die Verordnung über das Verfahren bei Unterſuchungen wegen Aufruhrs oder Tumults. Vom 30. Septbr. d. J.; und die Allerhöchſten Kabinets-Ordres

Nr. 1749. von demſelben Tage, betreffend den Rang und die Uniform, ſo wie die Anſtellung der Direktoren bei denjenigen Untergerichten, welche mit wenigſtens fünf Richtern beſetzt ſind;

Nr. 1750. vom 3. Oktober, betreffend die Ausdehnung der Ordre vom 12. Auguſt 1834, wegen Nichteinrückung der Subhaſtations-Patente in die Intelligenz-Blätter auf die Gerichte des Erfurtſchen Regierungs-Bezirks; und

Nr. 1751. vom 23. Oktober, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzeſſinnen-Steuer bei der ſtattgefundenen Vermählung der Prinzeſſin Eliſabeth Königl. Hoheit.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auszahlung der zum 2. Januar 1837 gekündigten 760,000 Rthlr. Staatsſchuldſcheine.

Die Einlöſung der durch unſere Bekanntmachung vom 1. September d. J. zum 2. Januar 1837 gekündigten Staatsſchuldſcheine, im Betrage von 760,000 Rthlr.,

Digitized by Google

nebſt deren am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinſen, wird gegen die in jener Bekanntmachung vorgeſchriebenen Quittungen ſchon vom 1. Dezember d. J. ab hier in Berlin bei der Staatsſchulden=Tilgungs=Kaſſe, Taubenſtraße Nr. 30, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Staatsſchuldſcheine bleibt es überlaſſen, ſie mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinſen vom 1. Januar 1837 ab an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs=Haupt=Kaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staatsſchuldſcheine nach Nummer, Littera und Geldbetrag geordnet ſind, ſchon vor dem 1. Dezember d. J. portofrei zur weitern Beförderung an die Staatsſchulden=Tilgungs=Kaſſe zu überſenden, damit ihnen die Valuta derſelben unfehlbar zum 2. Januar k. J. ausgezahlt werden kann.

Berlin, den 10. Oktober 1836.

Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Nach dieſer Bekanntmachung werden ſich die Beſitzer der zum 2. Januar 1837 gekündigten Staatsſchuldſcheine im hieſigen Regierungs=Bezirk, welche deren Realiſirung durch die hieſige, bereits in Folge unſers früheren Publikandi vom 26. September c. (XL. Stück des Breslauer Amtsblatts) zur Annahme und weiteren Beförderung inſtruirten Königlichen Regierungs=Haupt=Kaſſe wünſchen, gehörig zu achten haben.

Breslau, den 24. Oktober 1836. Pl.

No. 47. Wegen des bei Getreide=Zins=Ablöſungen anzuwendenden Prozentſatzes.

Bei Ablöſung der Natural=Getreide=Zinſen der zinspflichtigen Domainen=Einſaſſen ſind bisher mehrfach nur die Martini=Durchſchnittspreiſe, wie ſolche jährlich nach den Bekanntmachungen der Königlichen General=Kommiſſion für Schleſien berechnet werden, zum Grunde gelegt, und iſt hiernach der 20fache Betrag, oder bei Zinſen, deren Geſammtbetrag unter 1 Rthlr. jährlich ausmacht, nur der 15fache Betrag, als Ablöſungs=Kapital angenommen worden. Dies Verfahren iſt jedoch der Verordnung über die Ablöſung der Dominial=Abgaben vom 16. März 1811 (G. S. 1810/11. S. 157) § 2 und 3, und der Ablöſungs=Ordnung vom 7. Juni 1821 entgegen, und die Königl. Domainen= und Rent=Aemter werden demnach angewieſen, bei allen Ablöſungen von Getreide=Zinſen nach den vorgedachten Martini=Durchſchnitts=Preiſen, den 25fachen Betrag der jährlichen Rente als Ablöſungs=Kapital zu berechnen, und die reſp. 20= und 15fache Berechnung der Jahres=Rente nur da zur Anwendung zu bringen, wo die Natural=Getreide=Zinſen nach den dreißigjährigen Durchſchnitts=Preiſen der Jahre 1775 bis 1805, welche in Gemäßheit des Reſcripts des Königl. Finanz=Miniſterii vom 12. Auguſt 1819:

Digitized by Google

für den Scheffel	Weizen	2 Rthlr.	12 gGr.	}	ehemaliges Breslauer Maaß;
= = =	Roggen	2 =	— =	}	
= = =	Gerſte	1 =	14 =	}	
= = =	Hafer	1 =	2 =	}	

oder im Preußiſchen Maaß:

für den Scheffel	Weizen	1 Rthlr.	25 Sgr.	1 Pf.
= = =	Roggen	1 =	14 =	1 =
= = =	Gerſte	1 =	4 =	10 =
= = =	Hafer	— =	23 =	10 =

betragen, berechnet werden.

Breslau, den 29. Oktober 1836. III.

Bekanntmachung.

In Folge Erlaſſes des Königlichen Wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präſidenten der Provinz Schleſien, Herrn von Merckel Excellenz, vom 25ſten dieſes Monats, wonach des Königs Majeſtät, auf Immediat-Anſuchen der betreffenden Geiſtlichen und Gemeinde-Vorſteher, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 14ten v. Mts.,

1. zum Bau eines evangeliſchen Bethauſes zu Uſtron, Teſchner Kreiſes im öſtreichiſchen Schleſien, und
2. zur Reparatur des evangeliſchen Bethauſes und zur nothwendigen Erweiterung der Schule und Wohnung des Geiſtlichen zu Humpolecz, Czaslauer Kreiſes des Königreichs Böhmen,

eine allgemeine Kirchen-Kollekte zu bewilligen und die Anordnung derſelben zu befehlen geruhet, werden die Herren Superintendenten unſers Verwaltungs-Bezirks, ſo wie der Magiſtrat der hieſigen Reſidenzſtadt, hierdurch aufgefordert, wegen Veranſtaltung dieſer Kollekte in den evangeliſchen Kirchen ihres Bereichs das Erforderliche dergeſtalt zu veranlaſſen: daß die eingehenden Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit binnen 8 Wochen beiſammen und an die Königliche Inſtituten-Haupt-Kaſſe hieſelbſt abgeführt ſeyn können. Von der erfolgten Einſendung wird in Gemäßheit der Amtsblatt-Verordnung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) von jeder Einſendungs-Behörde, unter Beifügung eines Nachweiſes des Kollekten-Ertrages, Anzeige erwartet.

Breslau, den 27. October 1836. II.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No. 42. Die Ablöſung der Lehnseigenſchaft bei Lehngütern in den Fürſtenthümern Schweidnitz u. Jauer ꝛc. betr.

Auf Ihren Bericht vom 27. Auguſt d. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß bei den Lehngütern in den Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer die Ablöſung der Lehns-Eigenſchaft und der Beleihung von Fällen zu Fällen gegen Ein Procent des ſchuldenfreien Lehnwerths bewilligt, die Abtrennung einzelner Parzellen aber, wofern ſie nicht entweder zu andern dergleichen Lehnen wieder geſchlagen werden, oder als ſelbſtſtändige Lehne ein eigenes folium im Hypothekenbuche erhalten, nur gegen gleichzeitige Allodifikation geſtattet werde. Das Verfahren iſt hiernach von der Lehns-Behörde gemeinſchaftlich mit der Regierung einzuleiten, das Reſultat Ihnen, dem Juſtizminiſter, anzuzeigen, und nach gemeinſchaftlicher Berathung Ihr beiderſeitiger Bericht zu Meiner Entſcheidung an Mich zu erſtatten.

Berlin, drn 3. Oktober 1836.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler und
den wirklichen Geheimen Rath v. Ladenberg.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird zur allgemeinen Nachachtung und öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Oktober 1836.

No. 43. Wegen Verbindung der Civil-Deputation mit dem Erſten Senat.

Höherer Anordnung zu Folge, wird die bei dem unterzeichneten Oberlandesgericht beſtehende Civil-Deputation vom 1. Dezember d. J. ab von dem Criminal-Senate getrennt werden und auf den Erſten Senat übergehen.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. Oktober 1836.

No. 44 Die Einreichung der Tabellen betr.

Den ſämmtlichen Gerichts-Behörden unſers Departements wird in Beziehung auf die, dieſes Jahr einzureichenden Geſchäfts-Ueberſichten, Tabellen und Nachweiſungen, die genaue Befolgung unſerer Verordnungen vom 21. November 1833, vom 12. September 1834, vom 16. Oktober 1835, und der Cirkular-Verordnungen vom 11. Januar und 29. Auguſt 1836, hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß es von Seiten der nur durch einen Richter verwalteten Patrimonial-Gerichte der Einreichung von Ueberſichten des Ab- und Zugangs der Beamten nicht be-

Digitized by Google

darf; wogegen den ſämmtlichen Inquiſitoriaten deren Einreichung wiederholt aufgegeben wird. — Bei Verſäumung der Friſten wird unfehlbar die angedrohte Ahndung eintreten.

Breslau, den 28. Oktober 1836.

Den Druck der Geſchäfts-Formulare betreffend.

Es ſind den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichts-Behörden des Departements von der hieſigen Druckerei Brehmer und Minuth Verzeichniſſe derjenigen Geſchäfts-Formulare zugeſendet worden, welche wir zum Gebrauch für die Untergerichte regulirt haben, und die in Folge deſſen von der genannten Druckerei in ihrem Magazin vorräthig gehalten werden.

Demungeachtet gelangen häufig Beſtellungen von Formularen an gedachte Druckerei, welche von der regulirten Form mehr oder weniger abweichen.

Da in ſolchem Falle dieſe abweichenden Formulare beſonders gedruckt oder lithographirt werden müſſen, und ſich hierdurch die Koſten erhöhen, mithin der Zweck der Erſparniß, die aus der Entnahme derjenigen Formulare, die im Magazin vorräthig ſeyn müſſen, gewonnen werden könnte, verfehlt wird: ſo ergeht die Anweiſung an die im Eingange bezeichneten Gerichts-Behörden, ſich nur der in dem mitgetheilten Verzeichniſſe benannten Magazin-Formulare zu bedienen, und ſich davon abweichender Beſtellungen zu enthalten, wenn aber beſondere Verhältniſſe eine Modifikation nöthig erſcheinen laſſen ſollten, von der Beſtellung hierüber unter gehöriger Motivirung der Gründe zuvörderſt unſern Beſcheid einzuholen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Formulare, welche in dem mehrerwähnten Verzeichniß nicht benannt ſind, dieſer Beſtimmung nicht unterliegen.

Breslau, den 31. Oktober 1836.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

Nachdem die neue Chauſſee von Reichenbach und Strehlen auf der $2\frac{1}{2}$ Meilen langen Strecke von Reichenbach bis Rothſchloß im Bau vollendet und für den Verkehr eröffnet iſt, wird nunmehr auch für deren Benutzung das Chauſſee-Geld bei den Barrieren zu Bertelsdorf und Heidersdorf wie folgt erhoben:

1) zu Bertelsdorf für . . . . 1 Meile,
2) zu Heidersdorf für . . . . $1\frac{1}{2}$ Meile,
bis Rothſchloß und umgekehrt zuſammen für obige $2\frac{1}{2}$ Meilen.

Digitized by Google

Bei der Barriere zu Heidersdorf wird aber in Folge des Hinzutritts der neuen Straße ferner gehoben:

a) von dem Verkehre zwiſchen Breslau und Nimptſch, welches die Breslau-Nimptſcher Straße nicht verläßt, wie bisher für 2 Meilen, und

b) von dem Verkehre zwiſchen Breslau und Reichenbach, welches bei Heidersdorf von der Breslau-Nimptſcher Straße auf die Reichenbach-Strehlener Straße übergeht, oder umgekehrt, gleichfalls für 2 Meilen.

Breslau, den 28. Oktober 1836.

Verbot des zu breiten Ladens der Frachtwagen auf den Chauſſeen Seitens der Fuhrleute.

Es ſind ſeit Kurzem Fälle vorgekommen, daß Frachtfuhrleute die Wagen ſo breit geladen haben, daß dadurch Beſchädigungen an Brücken entſtanden ſind und die Paſſage geſperrt geweſen iſt.

Ich nehme hiervon Veranlaſſung, das betheiligte Publikum auf die zuſätzliche Beſtimmung sub Nr. 4. zum Chauſſeegeld-Tarif vom 28. April 1828 und darauf aufmerkſam zu machen, daß die Chauſſeegeld-Empfänger, zur Aufrechthaltung dieſer geſetzlichen Beſtimmung, hierdurch angewieſen werden:

Laſtfuhrwerke, welche breiter als 10 Fuß geladen ſind, anzuhalten, die Umladung bis zur vorgeſchriebenen Breite zu fordern, und wenn die Fuhrleute der Anforderung nicht nachkommen, denſelben die Paſſage durch die Barrieren zu verweigern.

Breslau, den 28. Oktober 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Die Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes betreffend.

In Gemäßheit des § 5. des Geſetzes vom 25. September 1820, wird zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes der Zeitraum vom 1. bis zum 30. November c. feſtgeſetzt.

Breslau, den 26. Oktober 1836.

Im Bezirk des Unter-Steuer-Amts Neumarkt iſt ein Steuer-Aufſichts-Siegel mit der Bezeichnung:

K. Pr. Steuer-Aufseher-Siegel No. 26.

verloren gegangen, und wird ſolches hiermit außer Gültigkeit geſetzt.

Breslau, den 20. Oktober 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Se. Königliche Majeſtät haben geruht, durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30. Auguſt c. zu befehlen, daß die bisherigen drei Königl. Berg-Aemter in Niederſchleſien, das des Fürſtenthums Schweidnitz zu Waldenburg, das des Fürſtenthums Jauer zu Kupferberg, und das des Fürſtenthums Münſterberg und der Grafſchaft Glatz zu Reichenſtein, in ein gemeinſchaftliches, unter dem Namen des Königl. Niederſchleſiſchen Berg-Amtes zu Waldenburg vereinigt werden.

Die nothwendig in Kupferberg und in Reichenſtein verbleibenden techniſchen Local-Beamten fungiren an genannten Orten fernerhin unter dem Namen Niederſchleſiſcher Bergamts-Commiſſionen.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Brieg, den 28. Oktober 1836.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schleſiſchen Provinzen.

Perſonalia.

Dem Gutspächter Faſſong zu Kritſchen iſt von den Königl. Miniſterien das Prädikat eines Königlichen Oberamtmanns beigelegt worden.

Der Kandidat des evangeliſchen Predigtamts Dobermann — als Paſtor an der evangeliſchen Kirche in Habelſchwerdt.

Der Kandidat der Theologie Pfitzner — als Rektor an der evangeliſchen Stadtſchule in Neumarkt.

In Medzibor — der Kämmerer und Rathmann Wichur anderweitig, und der Schuhmachermeiſter Häusler als unbeſoldeter Rathmann neu, beide auf 6 Jahre beſtätigt.

Der evangeliſche Schullehrer Buckethal zu Groß-Voitsdorf — nach Groß- und Klein-Nädlitz, Breslauer Kreiſes, verſetzt.

Der Schulamts-Kandidat Zebul — als evangeliſcher Schullehrer in Labſchütz, Militſchſchen Kreiſes.

Der interimiſtiſche Schullehrer Bittermann — als evangeliſcher Schullehrer in Neudorf, Wartenberger Kreiſes.

Der Adjuvant Raſchdorf — als katholiſcher Schullehrer in Winkelsdorf, Kreis Habelſchwerdt.

Digitized by Google

Vermächtniſſe.

Die in Breslau verſtorbene, verehelichte Wiedemann geb. Maywald:

der hieſigen Armen-Verwaltung . . . . 50 Rthlr.

dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen, dem Hospital zu Eilftauſend Jungfrauen, dem Inſtitut für Blinden-Unterricht, dem Inſtitut für Taubſtummen-Unterricht, jeder Anſtalt 20 Rthlr. . . 80 Rthlr.

dem Hospital für hülfloſe Dienſtboten, dem Convent der Barmherzigen Brüder, dem Convent der Eliſabethinerinnen, jedem Inſtitut 10 Rthlr. 30 Rthlr.

Die in Breslau verſtorbene Wittwe Tiratſcheck geb. Grotian:

dem St. Annen-Hospitale, dem Knaben-Hospital in der Neuſtadt, dem Erziehungs-Inſtitut zur Ehrenpforte, dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen und der ſtädtiſchen Armen-Verpflegung, jeder Anſtalt 10 Rthlr. . . . . 50 Rthlr.

Der Joſeph Schirdewahn für die Armen in Groß-Perſchnitz Kreis Militſch . . . . 40 Rthlr.

Die zu Breslau verſtorbenen v. Uechtritzſchen Eheleute der hieſigen Armenkaſſe . . . . 30 Rthlr.

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Oels.

In Alt-Heinrichau, Wieſenthal und Töpliwoda, Kreis Münſterberg.

In Meleſchwitz und Alt-Schlieſa, Kreis Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVI.

Breslau, den 16. November 1836.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 18te Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter

Nr. 1747. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. Oktober d. J., die vom 1. Januar k. J. zur Anwendung kommende Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betreffend, nebſt der Zoll-Erhebungs-Rolle ſelbſt;

und kann dies Stück auch einzeln, zu dem Betrage von 9 Sgr. das Exemplar, durch das Debits-Comtoir der Geſetz-Sammlung und die ſämmtlichen inländiſchen Poſt-Anſtalten bezogen werden.

Bekanntmachung.

Da des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 5. Auguſt d. J. zu beſtimmen geruht haben, daß die im Wege geſandtſchaftlicher Verwendungen nachgeſuchten Tauf-, Trau- und Todten-Scheine, ſo wie andere dergleichen Zeugniſſe fortan Stempel- und Gebühren-frei ausgefertigt werden ſollen, ſo wird ſolches den betreffenden Behörden, den Geiſtlichen und Kirchen-Bedienten zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 22. September 1836.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.	Miniſterium des Innern und der Polizei.	Finanz-Miniſterium.
(gez.) v. Altenſtein.	Ancillon.	v. Rochow.	v. Alvensleben.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe neuer Fünf-Thaler-Kaſſen-Anweiſungen betreffend.

In weiterer Ausführung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kaſſen-Anweiſungen, Geſetz-Sammlung von 1836, S. 469) wird vom 1. Dezember d. J. an die Ausgabe neuer Kaſſen-Anweiſungen zu Fünf Thalern erfolgen. Der Beſtimmung sub II. dieſer Allerhöchſten Ordre gemäß brin-

Digitized by Google

gen wir deshalb die nachfolgende Beſchreibung der neuen Kaſſen-Anweiſungen zu Fünf Thalern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und machen zugleich wiederholt darauf aufmerkſam, daß mit der auf den Betrag der bereits eingezogenen alten Kaſſen-Anweiſungen beſchränkten Ausgabe neuer Kaſſen-Anweiſungen gegenwärtig noch nicht ein Austauſch der alten Kaſſen-Anweiſungen verbunden wird, vielmehr nach dem Artikel III. der vorerwähnten Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. die Einlöſung der letztern allmählig erfolgen ſoll, und der Austauſch derſelben künftig auf die unter Nr. IV. eben dort vorgeſchriebene Art durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 22. Oktober 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Beſchreibung
der neuen Fünf-Thaler-Kaſſen-Anweiſungen.

Die neuen Fünf-Thaler-Kaſſen-Anweiſungen enthalten in einem röthlichen Papier in der Mitte das Waſſerzeichen mit der Umſchrift

FÜNF THALER 1835.

I. Die Schauſeite

zeigt in der Mitte das Königliche Wappen; oberhalb zu beiden Seiten deſſelben befindet ſich die Serien- und Folien-Zahl, in der Mitte links und rechts auf einem Liniengrunde die Werth-Bezeichnung *5 Thlr.* und unten in fünf Zeilen die Worte:

Fünf Thaler Courant,

nach dem Münzfuſse von 1764. *vollgültig in allen Zahlungen.*

Berlin, den 2ten Januar 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die Unterſchriften der Mitglieder dieſer Behörde:

Rother, v. Schütze, Beelitz, Deetz, v. Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königl. Wappen und den darunter befindlichen Text umſchließen, ſind:

1) in den Ecken vier Adler mit zum Aufſchwunge ausgebreiteten Flügeln.

Digitized by Google

2) eine Leiſte von Eichenzweigen über dem Königlichen Wappen, mit den Worten auf einem dunklen Liniengrunde:

KÖNIGL: PREUSS: KASSEN-ANWEISUNG.

3) Zu beiden Seiten, in einem Gewinde von Eichenzweigen, ſtehen zwei Genien, in deren Händen und zu deren Füßen ſich Embleme der vier Jahreszeiten befinden.

4) Unter dem Text der Kaſſen-Anweiſung eine Leiſte mit Verzierungen und innerhalb derſelben die Androhung der Strafen, welche nach den Landesgeſetzen die Verfälſcher und Nachmacher der Kaſſen-Anweiſungen, und die Verbreiter falſcher Exemplare treffen.

II. Die Kehrſeite.

In der Mitte der obern Verzierung befindet ſich ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln, von einem Lorbeerkranze umgeben. Darunter ſtehen die Worte:

FÜNF
THALER COURANT.

Mit dem Adler durch eine Arabeske von Epheu verbunden, ſieht man links in einem Kranze von Eichenlaub einen jugendlichen Krieger auf einem Löwen ruhend, als Sinnbild der Kraft und des Muths, rechts eine Minerva, die Göttin der Weisheit, umgeben von einem Kranze von Oelzweigen.

Unter dieſen Seiten-Verzierungen enthält eine Tafel links die Worte:

BILLET DU TRÉSOR PRUSSIEN; und rechts *PRUSSIAN TREASURY BILL.*

In der, die Unterlage bildenden Leiſte befinden ſich die Litera, die geſchriebene Nummer der Kaſſen-Anweiſung mit dem beigeſetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Bureau's, und die Jahreszahl 1835.

Den Grund bedeckt ein Netz von graden und kreisförmigen Linien. Der äußere Rand beſteht aus graden Linien, zwiſchen welchen auf drei Seiten die Wiederholung der geſetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälſchung und Nachbildung der Kaſſen-Anweiſungen, auf der vierten eine Verzierung von feinen Strichen und in jeder Ecke eine Roſette angebracht iſt.

Berlin, den 22. Oktober 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

---

46 *

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Nikolai=Vieh= und Krammarkt zu Brieg betreffend.

Nach dem Antrage des Magiſtrats zu Brieg wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß der diesjährige Nikolai=Viehmarkt dortſelbſt Montag den 5ten Dezember, und der unmittelbar darauf folgende Krammarkt Dienſtag, Mittwoch und Donnerſtag als den 6ten, 7ten und 8ten Dezember abgehalten werden wird.

Breslau, den 10. November 1836. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No. 45. Die in den Depoſital-Kaſſen der Patrimonialgerichte befindlichen Geldbeſtände unbekannter Intereſſenten betr.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt allerhöchſter Kabinets=Ordre vom 7. Septbr. 1836 zu genehmigen geruht:

daß die Vorſchriften der Cirkular=Verordnung vom 14. April 1800 und des § 391 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, wegen der in den Depoſital=Kaſſen der obern Gerichts= und Vormundſchafts=Behörden befindlichen Geldbeſtände unbekannter Intereſſenten, welche durch die Allerhöchſte Ordre vom 13ten März 1830 bereits auf die landesherrlichen Untergerichte ausgedehnt worden ſind, auch auf die in den gerichtlichen und vormundſchaftlichen Depoſiten-Kaſſen der Patrimonial=Gerichte befindlichen Geldbeſtände unbekannter Intereſſenten angewendet,

und

daß demnächſt die Zinſen von dem mit dieſen Geldern gebildeten Fond zur Unterſtützung bedürftiger Wittwen und Waiſen verdienter Juſtiz=Beamten, welche Patrimonial=Gerichte verwaltet haben, verwendet werden ſollen.

Sämmtliche Patrimonial=Gerichte des Departements werden demgemäß angewieſen, mit dem Aufgebot derjenigen in ihren Depoſitorien befindlichen Beſtände, wozu die Intereſſenten unbekannt ſind, nach § 391 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung ungeſäumt vorzugehn, und wenn ſich Niemand meldet und legitimirt, die Beſtände mittelſt Berichts und unter Beifügung doppelter Deſignationen, wie in unſrer Verordnung vom 8. Januar 1834 (Breslauer Amtsblatt pro 1834, Seite 41) vorgeſchrieben iſt, für Rechnung der Juſtiz=Offizianten=Wittwen=Kaſſe zur Vereinnahmung bei unſerm Judicial=Depoſitorio unter der portofreien Rubrik

„Depoſitengelder zum Nießbrauch der Juſtiz=Offizianten=Wittwen=Kaſſe"

anhero einzuſenden.

Ausgenommen von dieſem Aufgebot ſind alle diejenigen Maſſen, welche zu erbloſen Verlaſſenſchaften gehören, oder bereits von dem Fiskus oder einer andern mit fiskaliſchen Rechten verſehenen Behörde in Anſpruch genommen ſind.

Namentlich ſollen auch den Patrimonial=Gerichts=Herren die Anſprüche vorbehalten bleiben, welche ſie etwa in Folge beſonderer Verleihung auf herrenloſe Güter nachzuweiſen vermögen.

Digitized by Google

Rückſichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen des Aufgebots wird bemerkt, daß dieſelben nach Allerhöchſter Beſtimmung nicht, wie § 391, Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung beſagt, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, ſondern durch die Amtsblätter der Regierung, in deren Bezirk das Depoſitorium ſich befindet, erlaſſen werden ſollen. Breslau, den 31. Oktober 1836.

Nach Allerhöchſter Beſtimmung ſollen die das Aufgebot von Depoſital-Beſtänden Behufs der Einſendung an die Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen Seitens der Untergerichte, ſie mögen landesherrliche oder Patrimonialgerichte ſeyn, nicht durch die Zeitungen der Provinz und Intelligenzblätter, ſondern durch die Amtsblätter der Regierung erlaſſen werden, in deren Bezirk das Depoſitorium ſich befindet. No. 46. Betreffend die Bekanntmachung bei den Aufgeboten von Depoſitalbeſtänden.

Dies wird ſämmtlichen Gerichts-Behörden des Departements zur genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 31. Oktober 1836.

Der weſentliche Inhalt nachſtehender, im 92. Hefte der Jahrbücher für die Preußiſche Geſetzgebung enthaltenen Verordnungen wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. In Anſehung des der ehelichen Gütergemeinſchaft unterworfenen Vermögens ſpricht das Reſkript vom 6. November 1835 aus:

1) daß aus rechtskräftigen Erkenntniſſen, welche lediglich gegen den Ehemann ergangen ſind, die Exekution in das gemeinſchaftliche Vermögen mit Ausſchluß der Grundſtücke und Gerechtigkeiten und der auf den Namen der Ehefrau, ihres Erblaſſers oder Geſchenkgebers geſchriebenen Kapitalien ſtattfinden kann,

2) daß dagegen in die Grundſtücke, Gerechtigkeiten und Kapitalien vorgedachter Art nur aus Erkenntniſſen, welche gegen beide Ehegatten ergangen ſind, die Exekution zuläßig iſt.

II. Die Feſtſetzung der Gebühren und Auslagen der in einer ſummariſchen Prozeßſache die Partheien in zweiter Inſtanz vertretenden Juſtiz-Kommiſſarien erfolgt bei demjenigen Gericht, bei welchem die mündliche Verhandlung und Entſcheidung in zweiter Inſtanz ſtattgefunden hat.

Reſkript vom 26. November 1835.

III. Für die von den Juſtiz-Kommiſſarien zu den Hypotheken-Akten einzureichende vidimirte Abſchrift der über Grundſtücke oder Gerechtigkeiten aufgenommenen Veräußerungs-Verträge, ſo wie für den Einreichungs-Bericht, können keine Gebühren genommen werden.

Reſkript vom 25. Auguſt 1835.

IV. Dollmetſcher-Gebühren ſind überhaupt nur dann zu liquidiren und von den Partheien zu erheben, wenn ſolche bei dem betreffenden Gerichte entweder als wirkliche baare Auslagen zu erachten, oder einen Beamten ganz oder zum Theil als Einkom-

Digitized by Google

men nach ſeiner Beſtallung oder dem Etat angewieſen worden ſind. Dagegen muß die Liquidirung der Dollmetſcher-Gebühren ganz wegfallen, wenn ſolche blos für die Salarienkaſſe einzuziehen ſeyn würden.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. Oktober 1835.

Breslau, den 5. November 1836.

Betreffend das Tabellen- und Liſten-Weſen bei den Gerichten.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 28. Oktober d. J. wird den Gerichts-Behörden des Departements eröffnet, daß nach einem ſo eben eingegangenen Reſkripte des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler eine neue General-Verfügung in Betreff des Tabellen- und Liſten-Weſens bevorſteht, welche ſchon für das Jahr 1836 zur Anwendung kommen ſoll.

Die Gerichts-Behörden haben daher die Geſchäfts-Ueberſichten, Tabellen und Liſten pro 1836 zwar vorzubereiten, aber vorläufig und bis zum Eingang jener General-Verfügung noch nicht abzuſchließen, da einige Abänderungen in der Form zu erwarten ſind.

Zugleich wird den Gerichten und Inquiſitoriaten bekannt gemacht, daß höherer Beſtimmung zufolge in dieſem Jahre wiederum Special-Ueberſichten aller vor dem 1ſten Dezember 1833 anhängig gewordener und noch nicht beendigter Prozeſſe, Unterſuchungen und Nachlaß-Sachen, verbunden mit einer Haupt-Ueberſicht der Reſultate, welche die diesjährige Reviſion der Akten durch die Dirigenten gehabt, ganz nach Vorſchrift der Cirkular-Verordnung vom 22. September 1835 eingereicht werden müſſen. Die Friſt hierzu wird auf ſechs Wochen beſtimmt, und iſt zu Vermeidung angemeſſener Ordnungsſtrafen, wie ſie die Cirkular-Verfügung vom 22. September 1835 androht, genau inne zu halten.

Die Einreichung dieſer Ueberſichten ſoll auch künftig alljährlich erfolgen, wornach ſich zu achten.

Breslau, den 10. November 1836.

Die Erbſchafts-Stempel-Tantième pro 3tes Tertial 1833 für die Unter-Gerichte unſers Departements, kann bei dem Obrrlandesgerichts-Regiſtrator Ferchland hierelbſt gegen Quittung in Empfang genommen werven.

Breslau, den 29. Oktober 1836.

Königliches Ober-Landesgericht von Schleſien. Zweiter Senat.

Perſonal-Veränderungen

im Breslauer-Ober-Landesgerichts-Bezirk pro October 1836.

1. Befördert:

a) der Ober-Landgerichts-Aſſeſſor Ottow zum Juſtiz-Kommiſſarius für den Brieger Kreis;

Digitized by Google

b) die Referendarien Teichmann und von Glan zu Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren;
c) die Auskultatoren Wolff, Scholz, Theinert, Matthesius und Babel zu Referendarien;
d) die Rechts-Kandidaten Neſſel, von Spangenberg, von Mauſchwitz, Minding, von Ernſt, Heydolph, Kaiſer, Keßler, Klette, Rohrbach, von Heydebrand und von Leutſch zu Auskultatoren.

2. Verſetzt:
a) der Auskultator Semprich ans Fürſtenthums-Gericht zu Neiſſe;
b) der Auskultator Wentzel an das Oberlandesgericht zu Marienwerder.

3. Geſtorben:
a) der Juſtiz-Kommiſſarius Woit zu Hirſchberg;
b) der Auskultator Pohlack.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro Oktober 1836.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angeſtellten Richters.
1	Alt-Kemnitz	Hirſchberg	Stadtrichter Strela zu Friedeberg a/Q.	Stadtrichter Zenker zu Friedeberg a/Q.
2	Brune	Creuzburg	Stadtrichter Trespe zu Reichthal	Stadtrichter Schneider zu Reichthal.
3	Luiſenthal	Brieg	Referendarius Hoffmann zu Brieg	Referendarius v. Rohrſcheidt zu Brieg.
4	Conradswaldau	Schweidnitz	Kreis-Juſtizrath Hübner zu Schweidnitz	Juſtitiarius Latte zu Schweidnitz.
5	Radſchütz	Steinau	Stadtrichter Steiner zu Winzig	Juſtiz-Verweſer Wild zu Guhrau.
6	Herrſchaft Malitſch	Jauer	Juſtizrath Scheurich zu Liegnitz	Kreis-Juſtizrath Dethloff zu Jauer.
7	Cammerswaldau	Schönau	Juſtitiarius Fliegel zu Hirſchberg	Stadtrichter Müller zu Bolkenhain.
8	Krehlau	Wohlau	Juſtizrath Moritz zu Trachenberg	Stadtrichter Steiner zu Winzig.
9	Protzan, Pfarrantheil	Frankenſtein	Stadtrichter Hoffmann zu Frankenſtein	mit dem Land- u. Stadtgericht zu Frankenſtein vereinigt.

Digitized by Google

Verzeichniß

der nachträglich vereideten u. beſtätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Stadt Breslau.		
Grünebaum-Bezirk	Johann Gottfried Siebig	Hutmacher und Hausbeſitzer	Breslau.
	Kreis Brieg.		
Groß-, Klein- und Neu-Leubuſch Groß- u. Klein-Piaſtenthal Scheidelwitz Michelwitz Louiſenthal Louiſenfeld und Klein-Moſelache	Bernhard von Motz	Königlicher Oberförſter	Klein-Leubuſch.
	Kreis Trebnitz.		
Conradswaldau	Otto von Plotho	Baron und Rittergutsbeſitzer	Kottwe.
	Kreis Wohlau.		
Vorwinzig	Karl Ludwig Heisler	Rittergutsbeſitzer	Vorwinzig.
Schlanowitz Heinzendorf Schilkowitz	Moritz Julius Görlitz	Gutsbeſitzer	Schlanowitz.
Schlaupe	Johann Friedrich Mummert	Schullehrer	Schlaupe.
Werſingawe	Ernſt v. Schwemmler	Lieutenant und Gutsbeſitzer	Werſingawe.

Berichtigung.

Der Schul-Adjuvant Hanke — als 5ter Lehrer an der evangeliſchen Stadtſchule zu Neumarkt.

(Die S. 231 des Amtsbl. XLIV u. XLV. angezeigte Beſtätigung des Kandidaten Pfitzner als Rektor in Neumarkt, beruht auf einer Verwechſelung, und wird dieſer Irrthum hierdurch berichtigt.)

Pocken-Ausbruch.

In Jerau, Kreis Strehlen, und in Taſchenberg, Kreis Münſterberg.

(Mit einer außerordentlichen Beilage, die Cholera betreffend.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVII.

Breslau, den 23. November 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

Mit Bezug auf unſere Amtsblatt-Verfügungen vom 30. Juni und 10. November v. J. betreffend die am Schluſſe jeden Jahres über die zu Stande gebrachten Vergleiche anzufertigenden Nachweiſungen, welche von den Schiedsmännern in der erſten Woche des neuen Jahres den betreffenden Polizeibehörden, von dieſen aber vor Ablauf des Januars dem Landes-Juſtiz-Collegium mittelſt Berichts eingeſandt werden müſſen, fordern wir die letzteren, namentlich die Königlichen Landräthe und Magiſtrāte unſers Gerichtsbezirks auf, die vorſchriftsmäßigen Nachweiſungen noch im Laufe des Monats Januar k. J. pünktlich einzureichen, indem gegen diejenigen, welche bis zum 31. Januar k. J. dieſer Aufforderung nicht nachgekommen ſind, ſofort eine Ordnungsſtrafe von 2 Rthlr. feſtgeſetzt werden wird. No. 47. Die Schiedsmänner betr.

Zugleich werden die Schiedsmänner ſelbſt angewieſen, die nach § 34. der Verordnung vom 26. September 1832 und §. 13. der Inſtruktion vom 8 Februar 1833 vorgeſchriebenen Nachweiſungen an die betreffenden Königlichen Landräthe und Magiſtrāte (in Breslau an das Königliche Polizei-Präſidium) zur beſtimmten Zeit pünktlich einzureichen, da die genannten Behörden ihrer Seits angewieſen ſind, gleichfalls durch Ordnungsſtrafen auf die pünktliche Einreichung zu halten.

Breslau, den 8. November 1836.

Zufolge Beſtimmung des geheimen Ober-Tribunals werden die Untergerichte des Departements angewieſen: No. 48. Die Aushändigung der Erkenntniſſe an die Partheien und Einſendung der Akten betr.

1) darauf zu ſehen, daß aus den Akten mit Zuverläſſigkeit ſich ergiebt, wann die Ausfertigung der Erkenntniſſe den Partheien oder deren Stellvertretern zugeſtellt worden iſt;

Digitized by Google

2) bei der ihnen in Nichtigkeits = Beſchwerdeſachen freiſtehenden unmittelbaren Einreichung der Verhandlungen zum Spruche, die Akten der zweiten Inſtanz auch dann, wenn das Appellations = Verfahren beim Ober = Landesgericht ſtattgefunden hat, ſo wie die aufzuſtellende Liquidation der Gebühren beizufügen.

Breslau, den 9. November 1836.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial = Steuer = Directorats.

Chauſſeegeld = Entrichtung betreffend.

Nachdem der Chauſſeebau jenſeits Mittelwalde durch das Dorf Bobiſchau bis zur Landesgrenze vollendet iſt, ſo ſoll das letzte Stück der Straße von Breslau über Glatz nach Böhmen, und zwar vom Endpunkte der Hebeſtrecke der Barriere zu Schönfeld bis zum Chauſſee = Ende auf der Böhmiſchen Grenze für 1 Meile zur Chauſſeegeld=Entrichtung herangezogen werden. Dies wird vom 1. Dezember d. J. an bei der mit dem Anſage = und Neben= Zoll = Amte zu Bobiſchau verbundenen Hebeſtelle geſchehen, und das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß geſetzt.

Breslau, den 12. November 1836.

Der Geheime Ober = Finanz = Rath und Provinzial = Steuer = Direktor
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Se. Königliche Majeſtät haben geruht, durch Allerhöchſte Kabinets = Ordre vom 30. Auguſt c zu befehlen, daß die bisherigen drei Königlichen Berg = Aemter in Niederſchleſien, das des Fürſtenthums Schweidnitz zu Waldenburg, das des Fürſtenthums Jauer zu Kupferberg, und das des Fürſtenthums Münſterberg und der Grafſchaft Glatz zu Reichenſtein, in ein gemeinſchaftliches, unter dem Namen des Königl. Niederſchleſiſchen Berg= Amtes zu Waldenburg vereinigt werden.

Die nothwendig in Kupferberg und in Reichenſtein verbleibenden techniſchen Local= Beamten fungiren an genannten Orten fernerhin unter dem Namen „Niederſchleſiſcher Berg= amts = Kommiſſionen.“

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Brieg, den 28. Oktober 1836.

Königl. Preuß. Ober = Berg = Amt für die Schleſiſchen Provinzen.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Dem zeitherigen Kuratus **Hoffmann** an der Sandkirche zu Breslau iſt die erledigte Pfarrei in Margareth, Breslauſchen Kreiſes; —

dem zeitherigen Pfarrer **Anders** zu Margareth die erledigte Pfarrei zu Oltaſchin, Kreis Breslau; —

dem Ober-Kapellan **Kux** an der St. Hedwigs-Kirche in Berlin die erledigte Pfarrei zu St. Adalbert allhier, — und

dem zeitherigen Alumnats-Obern **Chriſt** die erledigte Pfarrei an der hieſigen Sandkirche, verliehen worden.

Der bisherige Diakonus **Riedel** in Herrnſtadt — als Paſtor in Eiſenberg, Kreis Strehlen.

Der Kandidat des evangeliſchen Predigtamts **Haupt** als Rektor an der evangeliſchen Stadtſchule zu Winzig.

In Raudten der Kämmerer und Rathmann **Schaper** und der Garnkaufmann **Korb**, erſterer anderweitig und letzterer als unbeſoldeter Rathmann neu, ferner in Striegau der Müllermeiſter **Franke** als unbeſoldeter Rathmann, alle auf 6 Jahre beſtätigt.

Der katholiſche Schullehrer **Seidel** in Priebus als Organiſt und Schullehrer in Kraſchen, Kreis Guhrau.

Der bisherige kathol. Schullehrer **Schwalme** — als ſolcher und als Organiſt nach Schawoine, Kreis Trebnitz.

Der kathol. Schullehrer **Schneider** in Heinzendorf — als ſolcher nach Ingramsdorf, Kreis Schweidnitz; und

der evangeliſche Schullehrer **Schindler** zu Plohe — nach Struſe, Kreis Neumarkt, verſetzt.

Der Schul-Adjuvant **Deutſchmann** — als kathol. Schullehrer in Katholiſch-Hammer, Kreis Trebnitz.

Der Simon **Perlitius** als katholiſcher Schullehrer in Butſchkau, Kreis Namslau.

Der Adjuvant **Faltin** als katholiſcher Schullehrer in Steinersdorf, Kreis Namslau.

Der Adjuvant **Karger** als kathol. Schullehrer in Heinzendorf, Kreis Habelſchwerdt.

Vermächtniſſe.

Der in Waldenburg verſtorbene Kämmerer **Schmiege**:

den dortigen Armen	500 Rthlr.
der dortigen evangel. Schule	250 —

Pocken-Ausbruch.

Zu Schweinebraten, Kreis Strehlen.

Digitized by Google

Getreide= und Fourage=Preis=Tabelle
im Breslauiſchen Regierungs=Departement für den Monat Oktober 1836.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	10	11	1	1	3	—	22	4	—	20	2	—	19	3	—	16	9	—	12	11	—	11	1	—	18	4	2	17	6
Brieg . . .	1	1	9	—	25	10	—	18	11	—	17	4	—	16	4	—	14	4	—	11	2	—	9	1	—	17	—	1	20	—
Frankenſtein	1	10	10	1	5	3	—	24	—	—	19	6	—	17	6	—	15	3	—	13	3	—	10	10	—	16	—	3	—	—
Glatz . . .	1	10	—	—	29	9	—	22	—	—	19	3	—	17	3	—	14	6	—	13	9	—	10	9	—	20	—	2	15	—
Guhrau . .	1	5	10	1	—	8	—	20	4	—	18	10	—	17	10	—	16	2	—	12	6	—	11	10	—	16	6	2	—	—
Habelſchwerdt	1	10	6	1	2	6	—	21	3	—	18	9	—	16	9	—	14	9	—	11	6	—	9	9	—	19	—	4	—	—
Herrnſtadt .	1	4	6	1	2	6	—	19	6	—	17	6	—	17	6	—	15	6	—	12	6	—	10	6	—	15	—	2	5	—
Münſterberg	1	8	—	1	—	7	—	21	5	—	18	—	—	16	5	—	14	5	—	11	11	—	9	11	—	14	—	1	18	—
Namslau .	1	2	4	1	—	10	—	17	6	—	15	8	—	12	10	—	11	2	—	11	7	—	10	3	—	11	4	2	2	6
Neumarkt .	1	5	—	1	1	—	—	22	—	—	19	—	—	20	—	—	17	—	—	13	—	—	11	—	—	25	—	2	10	—
Nimptſch .	1	13	—	1	5	—	—	23	—	—	20	—	—	19	—	—	17	—	—	15	—	—	13	—	—	25	—	3	15	—
Ohlau . . .	1	5	—	—	29	—	—	20	—	—	18	—	—	15	8	—	13	8	—	11	10	—	10	4	—	—	—	—	—	—
Oels . . .	1	4	6	1	2	10	—	20	10	—	19	6	—	17	2	—	16	6	—	12	6	—	11	4	—	15	10	2	3	8
Prausnitz .	1	6	2	1	2	2	—	18	3	—	17	8	—	15	9	—	14	9	—	11	5	—	10	3	—	18	—	2	5	—
Reichenbach	1	8	6	1	4	6	—	25	3	—	23	3	—	20	—	—	18	—	—	14	—	—	12	—	—	20	—	4	—	—
Reichenſtein	1	4	—	1	4	—	—	19	6	—	19	6	—	16	—	—	15	8	—	11	4	—	11	2	—	16	—	2	—	—
Schweidnitz	1	14	6	1	4	9	—	24	10	—	20	6	—	21	3	—	15	9	—	15	8	—	11	3	—	24	—	3	5	—
Steinau . .	1	10	—	1	8	—	—	24	—	—	22	—	—	21	—	—	19	—	—	16	—	—	15	—	—	24	—	3	5	—
Strehlen .	1	6	3	—	29	—	—	20	10	—	18	2	—	16	9	—	14	7	—	12	2	—	10	—	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	4	6	—	28	9	—	23	9	—	20	9	—	19	3	—	16	—	—	13	6	—	11	6	—	25	—	3	—	—
Wohlau . .	1	8	—	1	4	—	—	22	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	14	—	—	14	—	—	18	—	2	10	—
im Durchſchnitt	1	7	4	1	2	—	—	21	6	—	19	2	—	17	9	—	16	7	—	12	11	—	11	2	—	18	10	2	18	—
Mittel=Preis	1 Rtlr. 4 ſgr. 8 pf.						— Rtlr. 20 ſgr. 4 pf.						— Rtlr. 16 ſgr. 8 pf.						— Rtlr. 12 ſgr. — pf.											

Breslau, den 5. November 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVIII.

Breslau, den 30. November 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es nehmen die Klagen über die beim Garn-Verkehr vorfallenden Betrügereien und Unordnungen ſo ſehr überhand, daß wir uns um ſo dringender veranlaßt finden, die geſetzlichen Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand zu republiziren und mit einigen, den Zweck ſichernden Vorſchriften zu begleiten, als von der größtmöglichſten Rechtlichkeit bei dem fraglichen Geſchäfts-Betriebe die Erhaltung vieler tauſend armer Spinner abhängt, indem, je länger das eingeriſſene Unweſen fortdauert, deſto mehr Kaufleute und Fabrikanten zur Beſtellung ihres Garnbedarfs im Auslande oder zur Errichtung von Flachsſpinnmaſchinen-Anſtalten ihre Zuflucht nehmen, zumal letztere ein gleiches Geſpinnſt zu liefern pflegen, als mit der Hand erzielt wird, beſonders dann, wenn, wie leider oft geſchieht, mehrere an einem Strähn ſpinnen. No. 48. Vorſchriften zur Vermeidung der Betrügereien beim Garnverkehr.

Das Geſetz über die polizeilichen Verhältniſſe des Leinengewerbes in Schleſien und der Grafſchaft Glatz vom 2. Juni 1827 (Geſetz-Sammlung pro 1827 Seite 87.) ſchreibt diesfalls Folgendes vor:

„§ 3. Zum allgemeinen Garnmaaße ſoll auch ferner, bis auf weitere Beſtimmung, in Gemäßheit der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 § 21, eine Weiſe (Haspel) dienen, welche $3\frac{44554}{100000}$ *) preußiſche Ellen im Umfange hat, und alſo mit der bisher üblichen langen Weiſe genau übereinkommt. Garnmaaß.

Zwanzig Fäden dieſer Länge bilden ein Gebind, zwanzig Gebind eine Zaspel, ſechszig Gebinde oder drei Zaspeln eine Strähne, vier Strähnen ein Stück, und ſechszig Stücke ein Schock.

---

*) oder beinahe 3 preußiſche Ellen, 1 Viertel, 1 Achtel und $1\frac{1}{8}$ Sechszehntel.

§ 4. Eben ſo ſoll es in Anſehung des Maſchinengeſpinnſtes bei der, den Garn-Fabrikanten in dem vorgedachten § der Maaß- und Gewichts-Ordnung vorläufig zugeſtandenen Freiheit noch ferner verbleiben.

Haspel oder Weifen. § 5. Wer Handgarn zum Verkaufe ſpinnt, oder dazu durch ſeine Hausgenoſſen ſpinnen läßt, darf ſich keiner andern, als geeichter Weifen bedienen, noch überhaupt andere als dieſe, beſitzen, noch in ſeiner Behauſung dulden, bei Strafe von Einem Thaler für jede ungeeichte Weife, die bei ihm angetroffen würde.

Ungeeichte, wenn gleich richtige Weifen ſolcher Perſonen müſſen nachträglich geſtempelt, unrichtige aber verbrannt werden.

Garnhandel. § 6. Eine Strähne Handgeſpinnſt, die auf öffentlichen Märkten feilgeboten oder verkauft wird, und in der geſetzlichen Weiflänge, Faden- oder Gebindezahl Unrichtigkeiten enthält, muß konfiszirt werden.

Hierbei macht es keinen Unterſchied, in welcher Hand dergleichen unrichtiges Garn vorgefunden wird; es ſei des Spinners, des Spinnherrn oder eines Garnhändlers, das iſt eines ſolchen, der es zum Wiederverkauf an ſich gebracht hat.

§ 7. Garnhändlern, die wegen Unrichtigkeit ihres Garns in Weife- oder Gebindezahl, ſchon zweimal mit Konfiskation der betroffenen Waaren beſtraft worden ſind, ſoll, wenn ſie ſich zum drittenmal einer ſolchen Kontravention ſchuldig machen, der Betrieb des Gewerbes unterſagt werden.

§ 8. Wer Handgarn auf öffentlichem Markte feilſtellt, muß das Kett- und das Schußgarn, jedes beſonders, in Bündeln auslegen, die mit einem einzigen Bande in der Mitte umſchlungen, und mit des Verkäufers Namen bezeichnet ſind.

Außerdem muß jedes Bündel nur Garn von gleicher Feinheit und Stärke enthalten, und durch Ueberſchrift, als zur Werfte (Kette) oder zum Schuß (Einſchlag) beſtimmt, bezeichnet ſein.

Handgarn, welches nicht in dieſer Art für den Marktverkehr zugerichtet iſt, deſſen Feilbietung und Verkauf dürfen die Marktpolizei-Behörden nicht geſtatten.

§ 9. Maſchinengarn, wenn deſſen Weiflänge und Eintheilung von der § 3. angeordneten abweicht, darf nur mit einem daran gehefteten Zettel, worauf die Ellenzahl, welche der Verkäufer vertreten will, mit ſeiner Namens-Unterſchrift angegeben iſt, verkauft oder auf öffentlichen Märkten feilgeboten werden, bei Strafe von Einem Thaler für jeden Uebertretungsfall.

Empfängt der Käufer dennoch weniger, als die angegebene Ellenzahl, ſo iſt der Verkäufer ſchuldig, ihm den Schaden zu erſetzen, und verfällt außerdem in eine Geldſtrafe, welche dem achtfachen Werthe des fehlenden Garns gleich iſt."

Die Betrügereien und Abweichungen von der vorgeſchriebenen Ordnung beim Garnverkehr beſtehen namentlich:

a) in dem Gebrauch unrichtiger, d. h. zu kurzer Weifen,
b) in mangelhafter Fadenzahl, indem an den Gebinden meiſt einige Faden, zuweilen ſogar an der Zaspel noch einige Gebinde fehlen,

Digitized by Google

c) in dem ganz betrügeriſchen Weifen über den Bock oder über den Daumen, wobei der Spinner, anſtatt den Faden über die ganze Weife zu ſchwingen, für einen Theil des Strähns nur die Hälfte der Weife benutzt, oder ſich durch den Daumen der einen Hand eine beliebige Abkürzung der Weife macht, die oft kaum ein Viertheil derſelben enthält, und über dieſe falſche Abtheilung ſeine Faden zählt;
d) in dem Weifen in einzelnen halben Strähnen oder auch Abtheilen in zwei ſtatt drei Zaspeln, welches die natürliche Folge hat, daß dieſe ungewöhnlichen Unterabtheilungen beim Einkauf als volle Strähne gezählt und dafür bezahlt werden; endlich
e) in dem unrichtigen Abtheilen der Gebinde, indem oft ſtatt je zwanzig Faden nur die doppelten Gebinde mit je vierzig Faden, oft ſogar bis zu hundert Faden abgetheilt werden.

Den Garnhändlern iſt es bei dem Einkauf größerer Partieen Garne nach der Natur der Sache ſchwerer möglich, die Unrichtigkeiten ſogleich zu entdecken, gleichwohl ändert das nichts in der Inhalts des obbezogenen Geſetzes ſie treffenden Verantwortlichkeit. Dagegen haben die Garnſammler dies offenbar in der Hand, wenn ſie die in ihrem eigenen Intereſſe liegende, dem Geſetz und dem Publikum ſchuldige rege Aufmerkſamkeit anwenden.

Wir weiſen die reſp. Unterbehörden unſers Verwaltungs-Bezirks daher gemeſſenſt und bei Vermeidung nachdrücklicher Rüge hierdurch an:

jeden Garnſammler gleich bei Ertheilung des Gewerbſcheins zum Protokoll ſtreng zu verpflichten, vom Spinner keinen Strähn Garn zu kaufen, bei dem ſich die geringſte Abweichung von der geſetzlichen Weife erweiſet, vielmehr den Schuldigen ſofort der Orts-Polizeibehörde zum weiteren Verfahren anzuzeigen.

Sucht der Spinner den Beweis des ihm Schuld gegebenen Vergehens zu vereiteln, konſtirt aber dies aus den Umſtänden, ſo hat die Polizei-Behörde durch das vorgeſetzte Landrath-Amt, wenn der Denunciat nicht ohnehin unter dieſem ſteht, die Garnſammler der Umgegend auf einen ſolchen Spinner aufmerkſam zu machen.

Die Dorfgerichte haben von jedem am Orte vorkommenden Denunciations-Falle dem Landrath-Amte Anzeige zu machen, auch das Garn einſtweilen in Beſchlag zu nehmen.

Unterläßt der Garnſammler die Anzeige, ſo wird er ſelbſt zur Strafe gezogen, ihm auch nach Umſtänden der Gewerbeſchein abgenommen.

Bei Gelegenheit der Garn-Märkte müſſen die Polizei-Beamten unnachſichtlich die ſtrengſte Aufſicht über das von Garnſammlern feilgebotene Garn führen, ohne etwa erſt die durch Andere erfolgenden Denunciationen abzuwarten. Sie müſſen insbeſondere einzelne Garnbunde öffnen und genau prüfen.

Dergleichen polizeiliche ſtrenge Prüfungen müſſen auch außer den Märkten bei den durch Gewerbſcheine bekannten Garnſammlern und ſelbſt bei den Spinnern vorgenommen werden, hinſichtlich welcher Letzteren zugleich auf die im Gebrauch befindliche Weife das Augenmerk zu richten iſt.

Digitized by Google

Die Königlichen Landrath-Aemter und die Magiſtråte haben reſp. die Gensdarmen und die Polizei-Unterbeamten mit diesfälliger Inſtruktion zu verſehen und für deren pünktlichſte Befolgung verantwortlich zu machen, auch dafür zu ſorgen, daß der Inhalt dieſer Verordnung möglichſt zur Kenntniß aller derer gelange, welche durch Flachsſpinnen ihren Lebensunterhalt gewinnen, damit ſie nicht ſtraffällig werden.

Breslau, den 25. November 1836. I.

Nach dem Antrage des Magiſtrats zu Reinerz bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß der im Januar 1837 dort ſtattfindende Jahrmarkt vom 8. auf den 22. deſſelben Monats verlegt worden iſt.

Breslau, den 23. November 1836. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts und Kriminal-Senats.

Seine Majeſtät der König haben aus dem von mir erſtatteten Jahresbericht die ordnungsmäßige Verwaltung der Juſtiz mit vorzüglichem Wohlgefallen zu erſehen, und darüber Allerhöchſt Ihre Zufriedenheit zu erkennen zu geben geruhet.

Es gereicht mir zum beſondern Vergnügen, dieſe gnädige Anerkennung Seiner Majeſtät dem Präſidium des Königlichen Ober-Landesgerichts mittheilen zu können, und authoriſire ich zugleich daſſelbe, ſolche auch den Gerichts-Behörden beſonders bekannt zu machen, zu denen ich das Vertrauen habe, daß ſie ſich dadurch zur pflichtgetreuen Erfüllung ihres Berufes und zu immer regem Eifer aufs neue belebt und angeſpornt finden werden.

Berlin, den 1. November 1836.

Der Juſtiz-Miniſter

An Mühler.

das Präſidium des Königl. Ober-Landesgerichts
zu Breslau.

Vorſtehende erfreuliche Mittheilung ſäumen wir nicht, zur Kenntniß der Gerichtsbehörden hieſigen Departements zu bringen.

Breslau, den 22. November 1836.

Das Ober-Landesgerichts-Präſidium.

Digitized by Google

No. 49. Betreffend die Einzahlung von Depoſiten-Geldern.

Mit Beziehung auf unſer Publikandum vom 19. Auguſt 1825, was unterm 15. Januar 1833 erneuert worden iſt (Amtsblatt 1833 Seite 61.) bringen wir zur Befolgung eines an uns ergangenen Juſtiz-Miniſterial-Reſkripts vom 11. Oktober d. J. hiermit wiederholt in Erinnerung, daß die Ablieferung von Geldern und anderen zum Depoſitorio beſtimmten Gegenſtänden an einen einzelnen Depoſital- oder Juſtiz-Beamten unzuläſſig iſt, und daß diejenigen Perſonen, welche dieſer Vorſchrift zuwider handeln, von ihrer Verbindlichkeit nicht befreit werden.

Es können vielmehr Zahlungen und andere Ablieferungen zum Depoſitorio mit Sicherheit nur an die beſtellten und durch öffentlichen Aushang bekannt gemachten drei Depoſital-Beamten zuſammen, und nur gegen deren eigenhändig unterſchriebene gemeinſchaftlich ausgeſtellte Quittung, geleiſtet werden.

Sämmtliche Gerichte, ohne irgend eine Ausnahme, haben die ordentlichen Depoſital-Tage und die Namen der drei Depoſitarien mit der Bemerkung, daß nur an dieſe gemeinſchaftlich Zahlungen und Ablieferungen erfolgen dürfen, durch einen öffentlichen beſtändigen Aushang zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und denſelben bei jeder dabei eintretenden Abänderung zu erneuern.

Wir werden uns bei jeder Gelegenheit, namentlich durch Lokal-Reviſionen zu überzeugen ſuchen, ob dieſen Vorſchriften genügt wird, und alle zu unſerer Kenntniß kommenden Uebertretungen von Seiten der Juſtiz-Beamten unnachſichtlich zur Unterſuchung und Beſtrafung ziehen.

Hierbei nehmen wir Veranlaſſung, die Gerichtsherrn der Patrimonial-Gerichte, beſonders diejenigen, wo eine irgend bedeutende Depoſital-Verwaltung ſtattfindet, darauf aufmerkſam zu machen, daß es in ihrem eigenen Intereſſe liegt, die von ihnen angeſtellten Depoſital-Rendanten zur Kautions-Beſtellung anzuhalten, da ſie bei Nichtbeachtung der allgemeinen bei der Adminiſtration der Depoſital-Sachen im I. Titel der Depoſital-Ordnung vorgeſchriebenen Grundſätze für die dadurch entſtandenen Depoſital-Defekte verhaftet bleiben.

Breslau, den 15. November 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. 50. Betreffend die Einreichung von Prozeß-Akten zur Verhandlung oder Entſcheidung in zweiter Inſtanz.

Mehrere Untergerichte unſers Gerichts-Bezirks verſtoßen gegen unſere im Amtsblatte abgedruckte Verfügung vom 11. November 1834, weshalb dieſelbe zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht wird. Die darin unter 1. aufgeſtellte Bezeichnung der Art des Prozeſſes iſt durchaus nothwendig, damit die eingehenden Sachen nicht in unrichtige Regiſtratur-Abtheilungen abgegeben und dadurch vorſchriftswidrig verzögert werden. Zu Nro. 3. der gedachten Verfügung wird noch bemerkt, daß nach dem Reſkript vom 2. Februar

Digitized by Google

1835, Jahrbücher Band 45. Seite 201, die Zuziehung eines Protokollführers im ſummariſchen und Bagatell-Prozeß auch bei Zeugenvernehmungen erforderlich iſt, welches beſonders bei dergleichen Vernehmungen durch requirirte Gerichte oft überſehen wird.

Breslau, den 15. November 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. 51. Die Reiſekoſten gerichtlicher Kommiſſarien betreffend.

Durch das Juſtiz-Miniſterial-Reſkript vom 5. Oktober 1836 I. 3488. iſt an uns verordnet:

Daß ohnerachtet die ſonſt bei Reiſen mit der ordinairen Poſt üblich geweſenen Poſtillons-Trinkgelder wegfallen, zu andern kleinen Nebenausgaben die zur Extrapoſt nicht berechtigten Offizianten; welche in Dienſt-Angelegenheiten mit der ordinairen Poſt reiſen, 5 Sgr. für die Station von zwei Meilen liquidiren dürfen und daß dies auch zu geſtatten, wenn die Juſtiz-Beamten bei amtlichen Reiſen ſich des ihnen von den Partheien oder von den Dorfſchaften geſtellten Fuhrwerks bedient haben. Ferner: daß wenn die Reiſekoſten einer Parthei oder dem öffentlichen Fond zur Laſt fallen, demſelben jene 5 Sgr. für jede Station von zwei Meilen Hin- und Zurückreiſe beſonders gerechnet, gezahlt werden ſollen; endlich, daß wenn der Ort, wohin die Reiſe gemacht wird, noch nicht zwei Meilen vom Wohnorte der Beamten entfernt iſt, die Vergütigung ſtets für eine volle Station bei der Hinreiſe und ebenſo bei der Rückreiſe liquidirt werden kann;

welches wir den hierher reſſortirenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt machen.

Breslau, den 15. November 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.
Kriminal-Senat.

No. 51. Die unbefugte Ausdehnung der Praxis der Juſtiz Kommiſſarien betr.

Die bei den Gerichten des Departements angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarien halten ſich, wie ſich hin und wieder ermittelt hat, bei ihrer Praxis nicht immer in denjenigen Grenzen, welche ihnen hierzu angewieſen ſind.

Wir ermahnen die Juſtiz-Kommiſſarien, ſich des Praktizirens bei Gerichten, auf welche ſich der ihnen beſtimmte amtliche Wirkungskreis nicht erſtreckt, zu enthalten und bemerken, daß jede ſolche Ueberſchreitung ihrer Befugniſſe, wenn ſie zu unſerer Cognition kommt, die geſetzliche Ahndung finden müßte.

Digitized by Google

Wir unterſagen gleichzeitig den Gerichts=Behörden auf das Gemeſſenſte, Juſtiz=Kommiſſarien als Vertreter von Partheien zuzulaſſen, welche zur Praxis bei ihnen nicht legitimirt ſind; es wird unter keinem Vorwande gebilligt werden, wenn dieſe Vorſchrift umgangen iſt, vielmehr ſtets der gebührenden Rüge unterliegen.

Andrerſeits haben aber auch die Gerichte die bisher nicht ſelten ſtattgefundene Zuordnung von Subalternen als Aſſiſtenten oder Offizialbevollmächtigte der Partheien gänzlich zu vermeiden, ſo wie auch dergleichen Subaltern=Beamte ferner nicht mehr als Bevollmächtigte oder Aſſiſtenten weder in Prozeſſen, noch in andern gerichtlichen Verhandlungen zugelaſſen werden dürfen. Der Herr Juſtiz=Miniſter hat dies in den (in der juriſtiſchen Zeitung pro 1836 S. 240 und 458 abgedruckten) Reſkripten vom 25. Januar und 8. April d. J. ausdrücklich unterſagt, und nur dahin eine Ausnahme ſtatuirt,

> daß für einzelne Akte, z. B. bei Eidesleiſtungen als Schwurzeuge, oder bei Teſtaments=Publikationen in Ermangelung von Juſtiz=Kommiſſarien oder Referendarien, ein Subaltern=Beamter zum Stellvertreter ernannt werden darf.

Hiernach iſt ſich zu achten.

Breslau, den 21. November 1836.

Königliches Ober=Landes=Gericht von Schleſien.

Die Einreichung der Ueberſichten und Tabellen über den Zuſtand der Juſtiz=Verwaltung betreffend.

An alle aus Staatsfonds unterhaltene Gerichte, Inquiſitoriate, Standesherrliche und ſelbſtſtändige Patrimonial=Gerichte, an alle Juſtitiarien und diejenigen Kreis=Juſtizräthe des Departements, welche nicht ſchon in anderer amtlichen Qualität Kenntniß davon erhalten, iſt mittelſt unſerer Verfügung vom 15. November d. J. die gedruckte Verordnung des Herrn Juſtiz=Miniſters vom 31. Oktober c. wegen Einreichung der Ueberſichten und Tabellen über den Zuſtand der Juſtiz=Verwaltung gefordert worden.

Sollte eine Gerichts=Behörde reſp. ein Richter dieſe Verfügung nicht erhalten haben, ſo iſt unverzüglich Anzeige an uns zu machen, damit nicht die Folgen der Nichtbeachtung eintreten.

Breslau, den 19. November 1836.

Königliches Ober=Landes=Gericht von Schleſien.

Digitized by Google

Des Herren Juſtiz-Miniſters Excellenz haben mittelſt Reſkripts vom 14. d. M. dem Juſtiz-Kommiſſarius Menzel zu Landeshut die Prozeß-Praxis auch bei den Gerichten des Waldenburger Kreiſes zu geſtatten befunden, welches zur Kenntniß ſowohl der Einſaßen als der Gerichte hiermit gebracht wird.

Breslau, den 25. November 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Bekanntmachung.

Se. Königliche Majeſtät haben geruht, durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30. Auguſt c zu befehlen, daß die bisherigen drei Königlichen Berg-Aemter in Niederſchleſien, das des Fürſtenthums Schweidnitz zu Waldenburg, das des Fürſtenthums Jauer zu Kupferberg, und das des Fürſtenthums Münſterberg und der Grafſchaft Glatz zu Reichenſtein, in ein gemeinſchaftliches, unter dem Namen des Königl. Niederſchleſiſchen Berg-Amtes zu Waldenburg vereinigt werden.

Die nothwendig in Kupferberg und in Reichenſtein verbleibenden techniſchen Local-Beamten fungiren an genannten Orten fernerhin unter dem Namen „Niederſchleſiſcher Berg-amts-Kommiſſionen.“

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Brieg, den 28. Oktober 1836.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schleſiſchen Provinzen.

Perſonalia.

In Nimptſch der unbeſoldete Rathmann Hampel auf anderweitige ſechs Jahre beſtätigt.

Der Seminariſt Heinrich als Kantor und zweiter Lehrer an der evangeliſchen Kirche und Schule in Stroppen.

Vermächtniſſe.

Die in Brieg verſtorbene verwittwete Steuer-Einnehmer Kollenberg:
der dortigen Armen-Verwaltung . . . . 200 Rthlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIX.

Breslau, den 7. December 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts und Kriminal-Senats.

Der Herr Juſtiz-Miniſter hat in dem Reſkripte vom 18. Oktober c. I. 4097. zur Vermeidung von Veruntreuungen in gerichtlichen Exekutions-Sachen nachſtehende Beſtimmungen erlaſſen: No. 53. Die Exekutoren betreffend.

I. Es iſt Hinſichts jedes Exekutors, Gerichtsdieners und Boten, welcher mit Erhebung öffentlicher oder Privatgelder beauftragt wird, ein für allemal zu beſtimmen, bis zu welchem Betrage derſelbe bei Ausrichtung ſeines Amts Gelder in Empfang zu nehmen befugt ſein ſoll.

§ 66. Titel 24. Prozeßordnung.

Bei Beſtimmung dieſer Summe iſt nicht allein auf die Höhe der von dem Beamten beſtellten Kaution, ſondern auch auf den Betrag der im Durchſchnitt von ihm zu gleicher Zeit einzuziehenden Summen, ſo wie auf ſeine geſammte Dienſtführung und auf ſeinen außeramtlichen Lebenswandel Rückſicht zu nehmen.

Bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten iſt die Beſtimmung nach Einholung gutachtlicher Berichte von Seiten derſelben durch die Obergerichte zu treffen.

II. Bis zu dieſem Betrage iſt der Gerichtsbote oder Exekutor die beigetriebenen Gelder in Empfang zu nehmen berechtigt. Ueber die empfangenen oder beigetriebenen Gelder muß er dem Schuldner eine Quittung ausſtellen, und ſich einen Schein über den Tag der geleiſteten Zahlung, das Quantum und die Münzſorte, worin ſie beſtanden hat, ertheilen laſſen; die Gelder ſelbſt aber mit nächſter Poſt dem Extrahenten zuſchicken, oder wenn ihm von dieſem ein gewiſſer Empfänger ausdrücklich genannt und angewieſen worden, dieſem ſothane Gelder unverzüglich einhändigen, auch wie dieſes alles geſchehen iſt, dem Gericht pflichtmäßig anzeigen.

§ 65. Titel 24. Prozeßordnung.

Digitized by Google

III. Ueberſteigt die Summe der beizutreibenden Gelder den nach § I. ein für allemal abzumeſſenden Betrag, ſo hat der Extrahent bei der Anbringung ſeines Exekutionsgeſuchs beſtimmt anzuzeigen;

ob der Exekutor befugt ſein ſoll, die beizutreibenden Gelder ſelbſt in Empfang zu nehmen oder nicht;

und im letztern Falle

an wen die Zahlung geleiſtet oder auf was für Art dem Gläubiger das Geld überſchickt werden ſolle;

hat der Extrahent dieſe Anzeige unterlaſſen, ſo iſt er dazu vom Gericht aufzufordern, und bis dahin der Erlaß des Exekutionsbefehls auszuſetzen.

IV. Zeigt der Exekutionsſucher an, daß der Exekutor befugt ſein ſoll, die beizutreibenden Gelder ſelbſt in Empfang zu nehmen, ſo hat der letztere eben ſo wie zu § II. zu verfahren.

V. Ueberträgt der Exekutionsſucher dem Exekutor die Empfangnahme nicht, ſo darf ſich der Exekutor, bei Strafe der Kaſſation, mit der Annahme baarer Gelder nicht befaſſen. Das Gericht hat vielmehr in dem Exekutionsbefehle und in der an den Schuldner zu erlaſſenden Bekanntmachung beſtimmt anzugeben, an wen der Schuldner die Zahlung zu leiſten und wie er ſich darüber bei dem Exekutor auszuweiſen habe.

Die Pflicht des Exekutors beſchränkt ſich darauf, dieſen Ausweis zu fordern. § 66. daſelbſt.

Kann der Schuldner dieſen Ausweis nicht beibringen, ſo iſt zur Vollſtreckung der Exekution in die vom Exekutionsſucher bezeichneten Exekutionsgegenſtände zu ſchreiten, und davon ſo viel abzupfänden, als zur Deckung der Koſten der Exekution und der beizutreibenden Summe nöthig iſt. Wie der Exekutor ſich hierbei zu verhalten habe, ſchreiben die §§ 67 — 76. Titel 24. der Prozeßordnung vor.

Es bleibt aber auch der Beurtheilung des Gerichts überlaſſen, einem richterlichen Beamten, einem höhern Subalternbeamten, oder einem Notar die Exekution zu übertragen, und ihm den Exekutor beizuordnen.

VI. Der Exekutor iſt verpflichtet, wenn es zu einer Auspfändung kömmt, allemal entweder eine Gerichtsperſon, oder den Scholzen, Dorfrichter, Ortsvorſteher und zwei Gerichtsgeſchworne, oder ſtatt derſelben zwei andere unbeſcholtene Männer als Zeugen zuzuziehen und mit denſelben wegen der ſichern Unterbringung und Aufbewahrung der gepfändeten Gegenſtände und der Abſendung der etwa in Beſchlag genommenen baaren Gelder das Erforderliche zu verabreden.

VII. Jeder Exekutor hat binnen drei Tagen nach Vollſtreckung einer Exekution über deren Erfolg, unter Einreichung ſeines Mandats, und bei erfolgter Einziehung von Geldern unter Beilegung des nach § II. und IV. empfangenen Scheins zu den Akten zu berichten.

Jede Verabſäumung dieſer Verpflichtung iſt durch eine angemeſſene Ordnungsſtrafe und bei ſtattfindender Wiederholung durch Suspenſion vom Amte und Ein-

Digitized by Google

leitung einer Unterſuchung zu rügen, jeder Verdacht eines eigennützigen oder betrüglichen Zurückhaltens der erhobenen Gelder aber genau zu verfolgen und mit aller Strenge zu beſtrafen.

VIII. Die Dirigenten der Gerichte ſind für die Einführung und Aufrechthaltung einer genauen Kontrolle gegen alle mit Einziehung von Geldern beauftragte Unterbeamte beſonders verantwortlich zu machen, und dabei auf die in den Jahrbüchern Band 42. Seite 415. und Band 43. Seite 502 abgedruckten Verfügungen und Inſtruktionen vom 10. Februar 1833 und 22. April 1834 zur Kontrollirung der Exekutoren und Boten zu verweiſen.

Die Gerichtsbehörden des Departements werden angewieſen, ſich hiernach zu achten.

Dabei bemerken wir:

ad I. Die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte, Inquiſitoriate und Kreis-Juſtizräthe haben binnen 4 Wochen gutachtlichen Bericht an uns zu erſtatten:

auf wie hoch die Summe ein für allemal zu beſtimmen iſt, bis zu deren Betrage die bei ihnen angeſtellten Exekutoren, Gerichtsdiener und Boten bei Ausrichtung ihres Amts Gelder in Empfang zu nehmen befugt ſein ſollen?

Die im Reſkript erwähnten Umſtände ſind dabei zu berückſichtigen.

ad II. Die ein für allemal feſtgeſtellte Summe, bis zu welcher die Exekutoren und Gerichtsdiener Gelder in Empfang nehmen dürfen, iſt bei jeder Gerichtsbehörde durch einen Aushang an der Gerichtsſtelle öffentlich bekannt zu machen.

ad V. Wenn hier auf § 67. Titel 24. Theil I. der Gerichtsordnung Bezug genommen wird, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die im § 8. der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civil-Sachen aufgehobene Einlegung des Exekutors, dadurch nicht wieder hergeſtellt worden iſt.

ad VIII. Das Miniſterial-Reſkript vom 10. Februar 1833 iſt extraktiv den Gerichten des Departements durch eine lithographirte Cirkularverordnung vom 19. Auguſt 1834 bekannt gemacht worden.

Breslau, den 28. November 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. 54
Betreffend die zu unterlaſſende Abführung derjenigen Individuen in eine Straf-Anſtalt, gegen welche auf Entlaſſung aus dem Militair-Verhältniß zu erkennen iſt.

Gemäß einer neuen Allerhöchſten Kabinets-Ordre und des Reſkripts des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz vom 4. d. M., wird den Königlichen Inquiſitoriaten und Untergerichten unſers Departements hierdurch bemerklich gemacht: daß die Allerhöchſte Ordre vom 3. Oktober 1823 (Jahrbücher Band 22. Seite 214. 215.), welche die vorläufige Abführung der, zur Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande und zur Zuchthaus- oder Feſtungs-Arbeits-Strafe zu verurtheilenden oder verurtheilten beurlaubten Landwehrmänner, unterſagt, auch auf diejenigen Individuen angewendet werden ſoll, gegen welche nach der ſpätern Allerhöchſten Ordre vom 30. Juli 1832, ſtatt der Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, auf Entlaſſung aus dem Militair-Verhältniß zu erkennen iſt.

Digitized by Google

Auch dieſe Perſonen dürfen daher, ſo lange ihre Entlaſſung aus dem Militair-Verhältniß, und die gegen ſie zu verhängende civilrechtliche Freiheitsſtrafe, nicht rechtskräftig feſtſtehen, zur vorläufigen Antretung der letztern, weder nach dem Zuchthauſe oder der ſonſtigen Civil-Strafanſtalt, noch nach einer Feſtungs-Straf-Sektion abgeführt werden; doch iſt ihre Strafzeit nach Inhalt jener Allerhöchſten Ordre vom 3. Oktober 1823 von dem Tage der Publikation des erſten Erkenntniſſes an zu berechnen.

Breslau, den 23. November 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.
Kriminal-Senat.

No. 55. Die Schiedsmänner betr. Unſere Bekanntmachung vom 8. v. M. in den Amtsblättern bringen wir bei herannahendem Jahresſchluſſe nochmals ſowohl den Schiedsmännern, als den betreffenden Königlichen Landräthen und Magiſträten dringend in Erinnerung. Zugleich machen wir darauf aufmerkſam: daß von den betreffenden Polizeibehörden nicht blos die Nachweiſungen ꝛc. der Schiedsmänner ſelbſt, ſondern auch eine daraus zuſammengeſtellte Haupt-Ueberſicht, enthaltend:

1. die Zahl der Schiedsmänner,
2. die Zahl der bei dieſen anhängig gemachten Rechtsſtreitigkeiten,
3. die Zahl der verglichenen und
4. die Zahl der nicht verglichenen Sachen,

einzureichen iſt, wie ſolches auch von den meiſten Landräthen und allen Magiſträten beim vorigen Jahresſchluſſe bereits geſchehen iſt.

Breslau, den 1. December 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

Die Chauſſeegeldhebung auf der Straße von Ohlau nach Grottkau betreffend.

Nachdem nunmehr die 4 Meilen lange Chauſſee von Ohlau nach Grottkau im Baue vollendet iſt, ſoll für die Benutzung derſelben vom 1. Januar k. J. ab das Chauſſeegeld nach dem Tarif vom 28. April 1828 erhoben werden, und zwar für 2 Meilen bei der Barriere zu Frauenhayn, und für 2 Meilen bei der Barriere zu Lichtenberg. Dem betheiligten Publikum wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dagegen von jenem Zeitpunkte ab die Erhebung des halbmeiligen Chauſſeegeldes bei der Barriere zu Roſenhayn für das von Ohlau nach Grottkau und umgekehrt gehende Fuhrwerk wegfällt.

Breslau, den 1. December 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück L.

Breslau, den 14. December 1836.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 20ſte Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1752. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19. Oktober d. J., betreffend den Tarif der Gebühren, welche für die Benutzung des ſchiffbar gemachten Erſt-Kanals zwiſchen der Stadt Neuß und dem Rheine zu erlegen ſind;

= 1753. den Tarif ſelbſt, von demſelben Tage; ferner die Allerhöchſten Kabinets-Ordres

= 1754. vom 22. Oktober d. J., über die Unzuläſſigkeit der zweiten Inſtanz und reſp. die Regulirung des Koſten-Punkts in den gegen Militair-Perſonen wegen Beleidigung von Civil-Perſonen eingeleiteten Unterſuchungen; und

= 1755. vom 28. Oktober d. J., betreffend die Abänderung des § 22. des Stempel-Geſetzes vom 7. März 1822;

= 1756. das Publikations-Patent, den in der 16ten diesjährigen Bundestags-Sitzung wegen der Beſtrafung von Vergehen gegen den Deutſchen Bund und wegen Auslieferung politiſcher Verbrecher auf dem deutſchen Bundes-Gebiete gefaßten Beſchluß betreffend. Vom 28. Oktober d. J.;

= 1757. den Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld zu Seehauſen in der Altmark zu entrichten iſt. Vom 30. Oktober d. J.; und endlich die Allerhöchſten Kabinets-Ordres

= 1758. vom 9. November d. J., betreffend die kataſtermäßige Bezeichnung der Grundſtücke in den nach dem Reglement für die Paderbornſche Tilgungs-Kaſſe vom 8. Auguſt d. J. auszufertigenden Ablöſungs-Urkunden;

= 1759. vom 12. November d. J., die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Schönlanke im Großherzogthum Poſen; und

= 1760. vom 21. November d. J., die Aufhebung des unbedingten Verbots des Beſuchs der Univerſitäten zu Erlangen, Würzburg und Heidelberg betreffend.

Digitized by Google

Preis = Aufgabe.

Behuſs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches.

Das dem Unterrichte der Hebammen Schülerinnen in den Königlich Preußiſchen Staaten ſeit dem Jahre 1815 zum Grunde gelegte Lehrbuch, iſt nur noch in einer geringen Zahl von Exemplaren vorhanden. Daſſelbe in ſeiner gegenwärtigen Form wieder neu auflegen zu laſſen, erſcheint nicht angemeſſen, da dieſes Lehrbuch, nach den bei ſeiner bisherigen Benutzung gemachten Erfahrungen und den in der Geburtshülfe inzwiſchen eingetretenen Fortſchritten, den Anforderungen, beſonders in einzelnen Abſchnitten, nicht mehr ganz entſpricht. Das unterzeichnete Miniſterium hat daher eine neue Bearbeitung des Hebammen-Lehrbuches zu veranlaſſen und ſolche, zu deſto ſicherer Erreichung des Zweckes, zum Gegenſtande einer Preisbewerbung zu machen beſchloſſen.

Indem daſſelbe hiernach für den Entwurf eines dem Zwecke am meiſten entſprechenden neuen Hebammen-Lehrbuchs einen Preis von

Einhundert Dukaten

ausſetzt, ladet es diejenigen Aerzte des In- und Auslandes, welche ſich zur Löſung dieſer Preisaufgabe befähigt und geneigt erachten, zu einer diesfälligen Concurrenz unter folgenden Beſtimmungen ein:

1) Der bei der Abfaſſung des bisher benutzten Hebammen-Lehrbuchs befolgte Plan iſt auch dem neu auszuarbeitenden Lehrbuch zum Grunde zu legen, ſo daß ſolches ſonach eine zweckmäßige Anleitung der Schülerinnen zur Ausübung der Hebammenkunſt, eine genaue Bezeichnung des den Hebammen in den Königlich Preußiſchen Staaten vorgeſchriebenen Wirkungskreiſes und eine nähere Angabe der denſelben obliegenden Berufspflichten enthalten muß. Die Ausführung und die Art der Bearbeitung der einzelnen Kapitel, welche dadurch bedingt wird, nicht minder die Entſcheidung darüber: ob unter dieſen einige des bisherigen Lehrbuchs etwa unverändert beizubehalten und nur gewiſſe andere Abſchnitte vollſtändig umzuarbeiten ſind, oder ob das neue Lehrbuch ganz neu zu faſſen iſt, bleibt dem Ermeſſen der Preisbewerber lediglich überlaſſen.

2) Die Entwürfe, in deutſcher Sprache verfaßt, und mit einem Motto verſehen, ſind mit einem beigeſchloſſenen verſiegelten Zettel, welcher den Namen des Verfaſſers enthält und das Motto des Entwurfs ſelbſt zur Aufſchrift hat, bis zum 30. Juni 1837 (portofrei) unmittelbar an das unterzeichnete Miniſterium einzuſenden.

3) Die Beurtheilung der eingehenden Entwürfe iſt einer Kommiſſion von fünf, mit der Theorie und Praxis der Geburtshülfe und des Hebammen-Unterrichts vertrauten Mitgliedern, deren Namen zu ſeiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden ſollen, übertragen. Auf den Bericht dieſer Kommiſſion, deren Mitglieder ſelbſt von der Preisbewerbung ausgeſchloſſen bleiben, erfolgt Seitens des Miniſteriums und zwar ſpäteſtens am 31. Dezember 1837 die Zuerkennung des Preiſes.

Digitized by Google

4) Derjenige Entwurf, welchem der Preis zuerkannt wird, bleibt Eigenthum des Miniſteriums und der Verfaſſer wird öffentlich genannt. Die übrigen Entwürfe, deren Verfaſſer ſie, unter Bezeichnung des Motto's zurückfordern, erhalten ſolche mit dem verſiegelten Motto, unter der anzugebenden Adreſſe, zur beliebigen Diſpoſition zurück.

Berlin, den 31. Oktober 1836.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Altenſtein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 49. Wegen Verheirathung der vereideten, bis zur wirklichen Einſtellung aber in ihre Heimath entlaſſenen Rekruten.

Zur Vermeidung fernerer Anfragen und Zweifel bringen wir nachſtehende Verordnung vom 25. Februar 1825 hierdurch in Erinnerung und weiſen die Herren Geiſtlichen aller Konfeſſionen an, ſich in vorkommenden Fällen nach deren Inhalte genau zu achten.

Breslau, den 3. Dezember 1836. I. II.

Nach einem dem Königlichen Miniſterio der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Seiten des Königlichen Kriegs-Miniſterii unterm 22. Januar d. J. zugegangenen Schreiben, betreffend die Verheirathung der vereideten, bis zur wirklichen Einſtellung aber in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, iſt die Anordnung getroffen worden, daß, da dieſe Leute während der Dauer des Urlaubs mit dem Kommandeur des Regiments, für welches ſie ausgehoben ſind, in keiner unmittelbaren Berührung ſich befinden, ſondern unter dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ſtehen, in deſſen Bezirk ſie ſich aufhalten, ihnen auch von Letzterem, als ihrem einſtweiligen Militair-Vorgeſetzten, der Heiraths-Konſens, ſo wie in den im Militair-Kirchen-Reglemente Abſchnitt V. § 31. bemerkten Fällen, die Dispenſation vom dreimaligen Aufgebot ertheilt wird.

Den Herren Geiſtlichen aller chriſtlichen Konfeſſionen im Breslauſchen Regierungs-Departement wird vorſtehende Feſtſetzung zur Nachricht und Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 25. Februar 1825.

I. A. XVI. 286. Febr.

Königlich Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts und Kriminal-Senats.

No. 56. Die Angabe der Einwohnerzahl bei den Entwürfen zu den Etats betr.

Nach einem hier eingegangenen Reſkripte des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz vom 19. Oktober d. J. iſt bei der Korreviſion der Etats Seitens des Königlichen Finanz-Miniſteriums aufgefallen, daß bei mehrern Gerichten die bei der letzten Etats-Regulirung angegebene Einwohnerzahl unverändert geblieben iſt, obwohl im Allgemeinen erwähnt wird, daß die Zahl der Angeſeßenen ſeit drei Jahren zugenommen habe.

Die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte des Departements werden daher angewieſen, künftig ſtets die neueſte Zählung von Seiten der adminiſtrativen Behörden ihren Etats-Entwürfen zum Grunde zu legen. Breslau, den 28. November 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. 57. Betreffend die Nothwendigkeit der Unterſchrift der von einer Privatparthei angebrachten Nichtigkeitsbeſchwerde Seitens eines Juſtiz-Kommiſſarius.

Durch das Reſkript des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler vom 19. November 1836 iſt auf Grund eines Beſchluſſes des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals in Beziehung auf die Verordnung vom 14. December 1833 § 11., 12., 16. und 21. beſtimmt worden,

> daß die von einer Privatparthei angebrachte Nichtigkeitsbeſchwerde nothwendig von einem Juſtiz-Kommiſſarius unterſchrieben ſein muß.

Privatperſonen haben demzufolge Nichtigkeitsbeſchwerden nur mittelſt eines, von einem Juſtiz-Kommiſſario unterzeichneten Schriftſatzes einzureichen.

Partheien, welche unförmliche Schriften dieſer Art perſönlich einreichen, ſind nach Vorſchrift des § 11. der Verordnung vom 14. December 1833 ſogleich zu Protokoll zu vernehmen, und zu dem Ende an diejenigen Gerichtsperſonen zu verweiſen, welche nach § 3. Titel 4. Theil I. und § 16. Titel 1. Theil III. der allgemeinen Gerichts-Ordnung mit Aufnahme der mündlich angebrachten Geſuche und Beſchwerden bei jedem Gericht beauftragt ſind. Laſſen Partheien unförmliche Schriften abgeben oder einſenden, ſo ſteht den Gerichten frei,

dergleichen unförmliche Geſuche, wie der § 442. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung geſtattet, zurück zu geben,

oder, wenn nach ihrem Ermeſſen eine Belehrung noch von Erfolg ſein kann, nach dem Reſkript vom 14. Auguſt 1835 (Jahrbücher Band 46. Seite 122.) einen, dieſelbe enthaltenden Beſcheid zu ertheilen,

oder endlich einen Termin zur Aufnahme der Beſchwerde **innerhalb der** § 51. der Verordnung vom 14. December 1833 **beſtimmten Friſt** anzuberaumen, und dem Provokaten zu überlaſſen, und demſelben ſeine Beſchwerde zu Protokoll zu geben.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben ſämmtliche Gerichte und Juſtiz-Beamten des Departements zu verfahren. Breslau, den 6. Dezember 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Digitized by Google

Der weſentliche Inhalt einiger im 93ſten Heft der Jahrbücher für die preußiſche Geſetzgebung abgedruckten Juſtiz-Miniſterial-Reſkripte wird nachſtehend bekannt gemacht:

1) Kreis-Phyſici haben hinſichtlich der Beſchlagnahme ihres Gehaltes die Privilegien der Beamten. Reſkript vom 29. Januar 1836.

2) Die bei Obergerichten angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarien ſind als Rechtsbeiſtände bei den Untergerichten aufzutreten nicht befugt, es wäre denn, daß die bei dem betreffenden Gerichte zur Praxis verſtatteten Juſtiz-Kommiſſarien bereits den Gegnern bedient, oder ſonſt verhindert ſind, die Aſſiſtenzſchaft zu übernehmen. In einem ſolchen Falle muß jeder auswärtige Juſtiz-Kommiſſar als Aſſiſtent oder als Mandatar zugelaſſen werden. Reſkript vom 7. März 1836.

3) Die von ausländiſchen Sachwaltern vor ausländiſchen Gerichten deſervirten Gebühren können von diesſeitigen Unterthanen nicht durch ſofortige Exekution, ſondern nur im Wege des Mandats-Prozeſſes beigetrieben werden.
Reſkript vom 26. Februar 1836.

4) Die im Wege der Exekution geſchehene Beſchlagnahme der Revenüen eines zu einem Nachlaſſe gehörigen Grundſtückes wird durch die Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes nicht aufgehoben.
Reſkript vom 14. Januar 1836.

5) Für die im Bagatell-Prozeß von den Juſtiz-Kommiſſarien verlangten Protokolls-Abſchriften können keine beſondern Kopialien angeſetzt werden.
Reſkript vom 20. Januar 1835 und 29. Januar 1836.

6. Die den Auskultatoren und Referendarien Behufs ihrer Zulaſſung zur höhern Prüfung zu ertheilenden Atteſte ſind ſtempelpflichtig, nicht aber die Cenſuren und amtlichen Aeußerungen, auf Grund deren das amtliche Atteſt ausgeſtellt wird.
Reſkript vom 18. März 1836.

7) Der Beſitztitel von Grundſtücken darf nicht auf die Firma einer Handlungs- oder auf den Namen einer andern erlaubten Privat-Geſellſchaft, welche keine Korporation bildet, ſondern nur auf den Namen der Mitglieder der Geſellſchaft als ein gemeinſchaftliches Eigenthum derſelben eingetragen werden.
Reſkript vom 8. Januar 1836.

Breslau, den 5. December 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Den hierher reſſortirenden Gerichten iſt eine gedruckte Verfügung vom 29. vorigen Monats, in Betreff der im Jahre 1835 ermittelten Verbrechen zugeſandt. Sollte einem Königl. Gerichte, oder einem Patrimonial-Richter dieſe — zum Schluſſe dieſes Monats zu erledigende — Verfügung nicht zugekommen ſein, ſo wird die desfallſige Anzeige hierher erwartet, um die Nachſendung unverzüglich zu bewirken.

Breslau, den 10. December 1836.

Das Präſidium des Kriminal-Senats.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen
im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro November 1836.

1. Befördert:
   a) der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Landshutter zum Direktor des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Neumarkt;
   b) die Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſoren Reichhardt zu Ohlau, Keſſel zu Trebnitz und Weſtphal zu Schmiedeberg zu Land- und Stadtgerichts-Räthen;
   c) die Auskultatoren Ernſt, Blitzner, Forche und Krug zu Referendarien;
   d) der Rechts-Kandidat Heinersdorff zum Auskultator;
   e) der invalide Unteroffizier Peſchel zum Hülfsboten beim Land- und Stadtgericht zu Neumarkt.
2. Verſetzt:
   der Hülfsbote Grimm vom Land- und Stadtgericht zu Kanth als Bote und Exekutor an's Land- und Stadtgericht zu Landeshut.
3. Ausgeſchieden auf ihr Geſuch:
   a) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Moll zu Neumarkt;
   b) der Referendarius Bolick.

Perſonalia.

Der zeitherige Curatus zu St. Dorothea in Breslau, Weiß, als Pfarrer an dieſer Kirche.

Der zeitherige Pfarr-Adminiſtrator Rinke in Kunzendorf als Curatus bei der katholiſchen Pfarrkirche in Strehlen.

Der zeitherige Kapellan Neumann als katholiſcher Pfarrer in Camenz, Kreis Frankenſtein.

In Oels der Bürgermeiſter Gebauer anderweitig auf ſechs Jahre beſtätigt.

Der interimiſtiſche Schullehrer Finſter als wirklicher evangeliſcher Schullehrer in Schwinarén, Kreis Guhrau.

Der Adjuvant Speer als evangeliſcher Schullehrer in Lampersdorf, Kreis Steinau.

Vermächtniß.

Der zu Groß-Noſſen, Münſterberger Kreiſes, verſtorbene Pfarrer Aulich:
der daſigen katholiſchen Schule ein Legat von . . . . 340 Rthlr.

Pocken-Ausbrüche.

In Neuhof und Schönjohnsdorf, Kreis Münſterberg; in Laskowitz, Kreis Ohlau; in Kreicke, Kreis Breslau; zu Senitz und Klein-Johnsdorf, Kreis Nimptſch.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück LI.

Breslau, den 21. December 1836.

Bekanntmachung

für die Inhaber von Partial-Obligationen aus der fünfprozentigen Preußiſchen Anleihe bei dem Handlungshauſe N. M. Rothſchild in London vom Jahre 1818.

Da nunmehr die im Jahre 1818 bei dem Handlungshauſe N. M. Rothſchild zu London geſchloſſene fünfprozentige Preußiſche Anleihe, theils durch Ankauf der darüber in London unterm 15. Mai 1818 ausgefertigten Partial-Obligationen, theils durch Zahlung nach zuvoriger Kündigung bis auf einen unbedeutenden Reſt an Kapital und Zinſen, getilgt und die Abrechnung darüber mit dem genannten Hauſe abgeſchloſſen iſt, ſo werden die Inhaber dieſer rückſtändigen, nachſtehend ſpeciell verzeichneten Partial-Obligationen und Zins-Coupons hierdurch nochmals aufgefordert: dieſelben zur Erhebung der damit verbrieften Valuta ungeſäumt und ſpäteſtens bis zum 1. Juli 1837, entweder bei dem genannten Handlungshauſe N. M. Rothſchild in London, oder bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe in Berlin, einzureichen, und den Geldbetrag dafür in Empfang zu nehmen.

Wir wiederholen es hierbei, daß die Verzinſung der in Rede ſtehenden Obligationen mit den, ſchon in unſeren früheren öffentlichen Kündigungs-Erlaſſen bekannt gemachten und in dem nachſtenden Verzeichniſſe, bei einer jeden derſelben, ausdrücklich angegebenen Kapital-Auszahlungstagen kontraktmäßig zum Beſten des Tilgungs-Fonds aufgehört hat.

Es ſind daher gleichzeitig mit dieſen Obligationen auch ſämmtliche dazu gehörende Zins-Coupons über die erſt nach dem Zahlungstage des Kapitals zahlbaren Zinſen unentgeldlich abzuliefern und muß, wenn es nicht geſchieht, für jeden fehlenden Zins-Coupon dieſer Art der Geldbetrag deſſelben zur Auszahlung an den Inhaber, von dem Betrage des zu zahlenden Kapitals in Abzug gebracht werden. Uebrigens hat, wer die ihm gehörenden Obligationen und Zins-Coupons bis zu dem vorſtehend auf den 1. Juli 1837 anberaumten Schlußtermin zur Zahlung nicht präſentirt, ſich alle aus der Nichtbeachtung dieſer Aufforderung geſetzlich entſtehenden Nachtheile ſelbſt zuzuſchreiben.

Berlin, den 1. Dezember 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Partial-Obligationen und Zins-Coupons aus der bei dem Handlungs-Hauſe N. M. Rothſchild zu London im Jahre 1818 geſchloſſenen fünfprozentigen Anleihe, welche ihrer Kündigung ungeachtet, noch nicht zur Realiſirung präſentirt worden iſt.

Die Obligation №	über Liv. Stl.	iſt zahlbar geweſen am	Alſo einzuliefern mit Coupons über die Zinſen: Stück	vom	bis
I. Litera A. à 1000 Liv. Stl.					
284	1000	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	1. April 1846
416	1000	1. Oktober 1834	die Coupons ſind bereits eingeliefert.		
II. Litera B. à 500 Liv. Stl.					
151	500	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	1. April 1846
573	500	1. April 1830	32	1. April 1830	
712	500	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
836	500	1. April 1834	24	1. April 1834	
III. Litera C. à 250 Liv. St.					
627	250	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	1. April 1846
978	250	1. Oktober 1830	31	1. Oktober 1830	
2025	250	1. Oktober 1833	25	1. Oktober 1833	
2026	250	1. Oktober 1833	25	1. Oktober 1833	
2210	250	1. Oktober 1830	31	1. Oktober 1830	
2255	250	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
2539	250	1. Oktober 1830	31	1. Oktober 1830	
2734	250	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
2738	250	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
2741	250	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
IV. Litera D. à 100 Liv. Stl.					
855	100	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	1. April 1846
856	100	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
884	100	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
1298	100	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
1299	100	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
5788	100	1. April 1830	die Coupons ſind bereits eingeliefert.		
9939	100	1. Oktober 1833	25	1. Oktober 1833	1. April 1846
10165	100	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
11628	100	1. Oktober 1832	die Coupons ſind ſchon eingeliefert.		
21416	100	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	1. April 1846.

Berlin, den 1. Dezember 1836

Bekanntmachung.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juli c. verordne Ich hiermit:

1) Niemand iſt befugt, die bei Uebungen der Artillerie verſchoſſene Eiſen-Munition, welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, ſich anzueignen. Liefert er dieſelbe aber an das Artillerie-Depot oder die Militair-Behörde ab, ſo erhält er für die noch brauchbare Eiſen-Munition eine Vergütigung von zwei Pfenningen für jedes Pfund.

2) Wer dergleichen gefundene Eiſen-Munition ſich widerrechtlich zueignet, iſt der Unterſchlagung fremden Eigenthums ſchuldig, und ſoll, wenn der Werth des Unterſchlagenen ſich nicht über fünf Rthlr. beläuft, mit Geldbuße bis zu zwanzig Rthlr., oder im Unvermögensfall mit Gefängniß bis zu einem Monat, bei einem höhern Werthe aber mit Gefängniß von einem bis zu ſechs Monaten beſtraft werden.

3) Die Abſicht des Zueignens iſt, in Ermangelung des Gegenbeweiſes, ſchon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eiſen-Munition länger als acht Tage an ſich behalten hat, ohne der Militair-Behörde dieſelbe abzuliefern oder wenigſtens von der Auffindung Anzeige zu machen.

4) Wer wiſſentlich dergleichen gefundene Eiſen-Munition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des § 2. zu gewärtigen.

5) Der unvorſichtige Ankauf ſolcher Eiſen-Munition hat Geldbuße bis zu funfzehn Thaler, oder im Fall der Thäter unvermögend iſt, Gefängniß bis zu drei Wochen zur Folge.

6) Mit eben dieſen Strafen (§ 5.) ſoll auch derjenige belegt werden, welcher ſich erweislich länger als acht Tage im Beſitze von Eiſen-Munition, wie ſie zu Geſchützen der Preußiſchen Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb ſich ausweiſen zu können. Außerdem ſoll der bei ihm gefundene Vorrath dieſer Munition konfiscirt werden.

7) Bei den im § 5. und 6. bezeichneten Vergehen wird die Unterſuchung nach Analogie des § 1122. Thl. 2. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts nur polizeimäßig geführt.

Dieſer Befehl iſt durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Juli 1833.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Juſtizminiſter von Kamptz und Mühler
und den General-Lieutenant von Witzleben.

Digitized by Google

Der beklagenswerthe Umſtand, daß bei den diesjährigen Artillerie=Schieß=Uebungen von den Feldarbeitern einige verloren gegangene Granaten auf den Feldern und Wieſen wieder aufgefunden und unvorſichtiger Weiſe angezündet und geſprengt, dadurch aber einige Menſchen getödtet und mehrere andere gefährlich verwundet worden, ungeachtet theils ſchon vor Beginn der Uebungen, theils ſogleich nach dem Verlorengehen der geladenen Granaten das Publikum gewarnt worden, bei der Aufnahme und bei dem Transport dieſer Geſchoſſe die größte Vorſicht anzuwenden, hat Veranlaſſung gegeben, daß höhern Orts befohlen worden, zur möglichſten Verhütung der Wiederkehr von dergleichen Unglücksfällen die obige Allerhöchſte Kabinets=Ordre, wie hiermit geſchieht, von neuem öffentlich bekannt zu machen, um die Finder von noch geladenen Hohlgeſchoſſen zur größten Vorſicht bei Aufnahme derſelben und zu ihrer, nach Maaßgabe des vorſtehenden Allerhöchſten Befehls zu bewirkenden Ablieferung aufzufordern.

Breslau, den 13. December 1836.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober=Präſident der Provinz Schleſien
v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts und Kriminal=Senats.

No. 58. Die Unterſuchungsführung und die Zuerkennung von Geldbußen betreffend.

Die hierher gehörenden Inquiſitoriate und Untergerichte werden hiermit veranlaßt:

1) in jeder Unterſuchungsſache durch eine beſondere Verfügung die Einleitung beſonders auszuſprechen, und vor dem Abſchluß zu beſtimmen, ob Kriminal= oder fiskaliſche Unterſuchung ſtattfinde, und

2) in den einzeinen Verhandlungen ſtets zu bemerken, ob eine Perſon nur zur Information, oder als Zeuge, oder als Inkulpat, oder Denunciat vernommen, wonach ſich auch die gehörigen Schlußverhandlungen nebſt dem Defenſions=Punkte und die Koſten=Angelegenheiten richten.

Zugleich erinnern wir

3) an die Vorſchriften der Kriminal=Ordnung § § 36. und 55., wonach die Verhandlungen leſerlich geſchrieben und nicht durch Ausſtreichen verändert werden dürfen, und wonach der Inquirent wie der Protokollführer ihre Namen ganz deutlich und mit Beifügung des Amts=Charakters unterzeichnen müſſen, damit bei Abſendung der Akten an entfernte Behörden und bei Anfertigung der beglaubten Abſchriften keine Zweifel entſtehen, welche nöthigenfalls auf Koſten der Nachläſſigen erledigt werden ſollen.

Digitized by Google

Zugleich bringen wir die im Amtsblatte ergangene Verfügung vom 3. März 1830 (Amtsblatt 1829 Seite 82.) in Erinnerung, wonach der Tenor der Erkenntniſſe, in denen auf Geldſtrafe erkannt wird, jedes Mal angeben ſoll, zu welcher Kaſſe die Geldbuße abzuführen iſt.

Auch fügen wir, mit Bezug auf das Reſkript vom 16. März 1830 (Amtsblatt 1830 pag. 94.), eine Ueberſicht der Kaſſen bei, an welche die Geldbußen meiſtens zu überweiſen ſind.

I. An die Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe:

1) alle Geldſtrafen ohne Ausnahme, wenn ſolche in den Geſetzen ausdrücklich als fiskaliſche bezeichnet werden, oder

2) wenn ſie gegen Eximirte erkannt, oder im Wege der Begnadigung bei Umwandlung der Leibesſtrafe in Geldbuße feſtgeſetzt, und

3) wenn dieſelben in Unterſuchungs-Sachen wegen Verletzung direkter Steuergeſetze namentlich Grundſteuer, oder Gewerbeſteuer betreffend, feſtgeſetzt werden.

Allgemeines Landrecht § 119 — 121. 126. Titel 17. Theil II.; § 1260. Titel 20. Theil II. Kriminal-Ordnung § 576., Reſkript vom 20. Juni und 29. Auguſt 1812, Reſkript vom 13. Auguſt 1814, Reſkript vom 16. März 1830.

II. An die Haupt- und reſpektive Special-Steuer-Amts-Kaſſen:

alle Strafgelder, welche in Kontraventions- und Defraudations-Sachen gegen indirekte Steuergeſetze feſtgeſetzt werden.

III. An die Salarien-Kaſſen der Königlichen und Patrimonial-Gerichte:

1) Geldſtrafen bis zu dem Betrage von fünf Thaler als Früchte der Civil-Jurisdiktion in Kriminal-, fiskaliſchen- und Injurien-Sachen, ſofern ſie nicht ausdrücklich als fiskaliſch bezeichnet oder beſondern Fonds vorbehalten ſind;

2) Prozeß- und Ordnungsſtrafen ohne Rückſicht auf ihren Betrag.

Allgemeines Landrecht § 114. Titel 17. Theil II., Kriminal-Ordnung § 576. Nro. 1. und 3., Reſkript vom 4. Juni 1804, Reſkript vom 14. Februar 1815, Reſkript vom 26. Oktober 1818, Reſkript vom 16. März 1830.

IV. An die Inhaber der Kriminal-Jurisdiktion:

Die auch über 5 Rthlr. betragenden Geldſtrafen, ſofern ſie nicht als fiskaliſch bezeichnet, oder nicht beſondern Fonds überwieſen ſind.

Digitized by Google

Allgemeines Landrecht § 119. Titel 17. Theil II., Kriminal-Ordnung § 576. Nro. 2., Reſkript vom 14. Februar 1815, Reſkript vom 15. März 1825, Reſkript vom 16. März 1830.

V. An die Poſt-Straf-Kaſſe:

Alle in Poſtſachen zu erkennenden Geldbußen.

Reſkript vom 13. April 1810.

Breslau, den 5. December 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Da das Königliche Miniſterium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten uns neuerlich zur Pflicht gemacht hat, bei eigener Verantwortlichkeit die Receptionsfähigkeit der zur Aufnahme in unſere Anſtalt ſich meldenden Beamten auf's ſorgfältigſte zu prüfen und nur denjenigen, welche nach der allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. Februar 1831 noch receptionsfähig ſind, den Beitrit zu geſtatten: ſo finden wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf die unterm 18. Mai 1835 von uns bekannt gemachten neuſten Beſtimmungen feſtzuſetzen, daß künftig

ad 1. a. nur diejenigen Staatsbeamten, welche bei den Regierungen und Ober-Landesgerichten, oder andern höhern Landes-Collegien, als wirkliche Räthe angeſtellt ſind, ohne Beibringung von Gehalts-Atteſten recipirt werden können; alle andern aber dergleichen Atteſte über die Höhe ihres Gehalts und ihre definitive Anſtellung beizubringen haben;

ad 1. c. die Schullehrer ſich durch Atteſte der ihnen vorgeſetzten Königlichen Regierungen darüber auszuweiſen haben, daß ſie an einer höhern oder allgemeinen Stadtſchule im Sinne der allerhöchſten Kabinetsordre vom 17. April 1820, und zwar nicht bei einer Elementar-Klaſſe derſelben angeſtellt ſind.

Es hat daher ein Jeder, welcher unſrer Anſtalt beitreten will, ſeinem diesfälligen Antrage, außer den reglementsmäßigen Beſcheinigungen auch das nach vorſtehenden Beſtimmungen erforderliche Atteſt beizufügen.

Digitized by Google

Uebrigens aber müſſen die Anträge nebſt den vollſtändigen Dokumenten in jedem Termine bis ſpäteſtens den 1. April und 1. Oktober bei uns eingehen, weil wir die Aufnahme-Termine mit dem 20ſten Tage der gedachten Monate unbedingt ſchließen, daher ſpäter oder mangelhaft eingehende Anmeldungen nicht mehr berückſichtigen, ſondern zum nächſtfolgenden Termine verweiſen werden.

Berlin, den 24. November 1836.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

Gr. von der Schulenburg. Frhr. von Monteton.

Belobung.

Das Dorf Conradswaldau, Briegſchen Kreiſes, verdankt ſeine Rettung bei dem am 8. September c. daſelbſt ſtattgefundenen Brande, wobei das Backhaus des Bauers Reimann eingeäſchert wurde, beinahe gänzlich dem muthvollen, umſichtigen und aufopfernden Benehmen des Tiſchlergeſellen Joſeph Volkmann daſelbſt, indem derſelbe mit ſeinem Meiſter zuerſt auf dem Brandplatz erſchienen iſt, von einer Pappel aus, nicht ohne eigene Gefahr, das bereits an mehreren Stellen glimmende Scheunendach erſtiegen und in Ermangelung von Löſchmitteln das Feuer mit den Händen ausgedrückt hat.

Dieſe rühmliche Handlung wird hiermit belobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. December 1836. I.

Berichtigung.

In unſerer Bekanntmachung vom 23. Auguſt d. J., betreffend die Anfertigung der Erbſchafts-Stempel-Tabellen (Amtsblatt Nro. 35. Seite 176.) finden ſich mehrere Druckfehler, welche zu Irrthümern Veranlaſſung geben können.

Es muß heißen:

bei Nro. 13. ſtatt Steuer — Nummer,
bei Nro. 17. ſtatt Wittwen — Wittwer,
bei Nro. 22. ſtatt Juli — Juni.

Breslau, den 29. November 1836.

Königliches Ober-Landesgericht von Schleſien. Zweiter Senat.

Digitized by Google

Patentirungen.

Der unverehelichten Karoline Eichler in Berlin iſt unter dem 24. November 1836 ein Patent

auf eine künſtliche Hand, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf Zehn Jahre, von jenem Termin ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Schildknecht in Berlin iſt unter dem 26. November 1836 ein Patent

auf einen für neu erachteten, durch Modell erläuterten Schützen, um Fäden, die nicht auf Rollen gewickelt verarbeitet werden können, in Gewebe einzutragen,

auf Sechs Jahre und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Perſonalia.

In Breslau zu unbeſoldeten Stadträthen der Kaufmann Callinich, der Apotheker Froböß, der Apotheker Bülow, der Kaufmann Scharff und der Kaufmann Jüttner.

Der Kreis-Schulen-Inſpektor und bisherige Pfarrer in Malkwitz, Dürre, als Pfarrer in Koſtenblut.

Die Hülfslehrer an der katholiſchen Stadtſchule in Neurode, Anders und Zedler, als ſelbſtſtändige Lehrer an derſelben.

Der Adjuvant Kretzig als Lehrer an der evangeliſchen Stadtſchule zu Winzig.

Vermächtniß.

Der in Breslau verſtorbene Fleiſchermeiſter Thiel:

dem katholiſchen Hospital ad St. Annam . . . . 10 Rthlr.

Pocken-Ausbrüche.

In Eichau und Schönjohnsdorf, Kreis Münſterberg, und in Krumpach, Kreis Trebnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück LII.

Breslau, den 28. December 1836.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 22ſte Stück der Geſetz-Sammlung enthält die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter:

Nr. 1762. vom 12ten November d. J., betreffend den Verluſt der auf den Militair-Penſions-Fond angewieſenen Penſionen der Offiziere und Militair-Beamten, und

= 1763. vom 5ten December d. J., betreffend die Einziehung der Bank- und Seehandlungs-Kaſſenſcheine, ſo wie der Pommerſchen Bankſcheine zu 5 Rthlr., und deren Erſatz durch Kaſſen-Anweiſungen zu 5 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr.

Bekanntmachung.

wegen Ausgabe neuer Kaſſen-Anweiſungen zu funfzig Thalern.

Nach Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kaſſen-Anweiſungen (Geſetz-Sammlung von 1836 S. 469.) ſoll vom 2. Januar k. J. ab, die Ausgabe der neuen Kaſſen-Anweiſungen zu Funfzig Thaler bewirkt werden. Die nachfolgende Beſchreibung dieſer neuen Kaſſen-Anweiſungen wird deshalb, in Gemäßheit des Artikel II. der vorgedachten Allerhöchſten Beſtimmung, hierdurch bekannt gemacht. Ein Austauſch der alten Kaſſen-Anweiſungen iſt hiermit, wie wir wiederholt in Erinnerung bringen, nicht verbunden, die Einlöſung derſelben wird vielmehr nach dem Artikel III. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. allmählig erfolgen und der Austauſch künftig auf die unter Nro. IV. eben dort vorgeſchriebene Art durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Berlin, den 10. December 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Digitized by Google

Beſchreibung
der neuen Kaſſen-Anweiſungen zu Funfzig Thaler.

Die neuen Kaſſen-Anweiſungen zu Funfzig Thaler enthalten in einem gelblichen Papier in der Mitte als Waſſerzeichen den Preußiſchen Wappen-Adler in einem viereckigen Felde, über demſelben die Königliche Krone und auf jeder Seite die Zahl **50**.

I. Die Schauſeite

zeigt in der Mitte das Königliche Wappen, zu beiden Seiten deſſelben befindet ſich oberhalb die Serien- und Folienzahl, in der Mitte links und rechts auf einem Liniengrunde die Werthbezeichnung **50 Thlr.** und unten in fünf Zeilen die Worte:

Funfzig Thaler Courant,

Nach dem Münzfuße von 1764, vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin, den 2ten Januar 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die Unterſchriften der Mitglieder dieſer Behörde:

Rother, von Schütze, Beelitz, Deetz, von Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umſchließen, ſind:

1) in den Ecken: oben zwei, in einem Lorbeerkranze ſitzende Adler mit ausgebreiteten Flügeln, unten zwei Genien, Tafeln mit der Bezeichnung „*50 Thaler*“ haltend,

2) über dem Königlichen Wappen eine Leiſte mit Laubgewinden, zwiſchen denen auf linirtem Grunde die Worte:

Königl. Preuss. Cassen-Anweisung.

ſtehen,

3) zu beiden Seiten ſtehen auf verzierten Geſtellen rechts die Göttin des Glücks und des Wohlſtandes, links das Bild des Merkur, als Symbol des Handels und der Betriebſamkeit.

4) Unter dem Text der Kaſſen-Anweiſung iſt oben und unten eine Leiſte mit dem Stern und Kette des ſchwarzen Adler-Ordens und zwiſchen zwei Adlern die

Digitized by Google

Androhung der Strafen befindlich, welche nach den Landes-Geſetzen die Verfälſcher und Nachmacher der Kaſſen-Anweiſungen und die Verbreiter falſcher Exemplare treffen.

II. Die Kehrſeite.

In der Mitte der obern Verzierung befindet ſich die Königliche Krone, getragen von zwei Genien, welche rechts und links durch Guirlanden von Lorbeerblättern mit ſitzenden Adlern verbunden ſind. Ueber der Guirlande ſtehen in drei Abtheilungen die Worte:

FUNFZIG THALER COURANT.

Unter der Königlichen Krone erblickt man zwiſchen den Worten:

FUNFZIG

THALER COURANT

einen, auf einem Donnerkeil ſitzenden gekrönten Adler auf lichtem Grunde, neben demſelben rechts die Minerva, Göttin der Weisheit und links die Gerechtigkeit mit ihren Attributen.

Ueber dieſen Figuren ſtehn im Mittelpunkt der Verzierungen die Zahlen **50** mit den Umſchriften rechts *PRUSSIAN TREASURY BILL*, und links: *BILLET DU TRÉSOR PRUSSIEN.*

In der die Unterlage bildenden Leiſte befinden ſich die Litera, die geſchriebene Nummer der Kaſſen-Anweiſung mit dem beigeſetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Bureaus und die Jahreszahl **1835**. Ober- und unterhalb dieſer Leiſte ſteht die Wiederholung der geſetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälſchung und Nachbildung der Kaſſen-Anweiſungen.

Den Grund der ganzen Kehrſeite bedeckt ein ſtrahlenförmiges Netz von graden und kreisförmigen Linien.

Berlin den 10. December 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Zuſammentretung des fünften ſchleſiſchen Provinzial-Landtags betreffend.

Nachdem des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 27. v. M. zu befehlen geruht haben, daß der fünfte ſchleſiſche Provinzial-Landtag am 29. Januar 1837 hier zuſammentreten ſoll, ſo bringe ich dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die beſondere Einberufung der Herren Provinzial-Landtags-Abgeordneten bis dahin vorbehalten werden muß, wo des Königs Majeſtät über die Beſtätigung der nothwendig gewordenen neuen Wahlen Allergnädigſt entſchieden haben werden.

Breslau, den 22. December 1836.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien
v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 50. Wegen der ausgelooſeten, aber noch nicht zur Realiſation präſentirten Staatsſchuld-Scheine.

Die Königliche Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hat ſich durch die beträchtliche Anzahl noch nicht zur Realiſirung präſentirter, durch die bisherigen Ziehungen für den Tilgungs-Fond verlooſeten Staats-Schuld-Scheine veranlaßt gefunden, in der allgemeinen Preußiſchen Staats-Zeitung Nro. 348. und in den beiden Berliner Zeitungen Nro. 293. eine abermalige, von einem ſpeciellen Nummer-Verzeichniſſe dieſer rückſtändigen Staats-Schuld-Scheine begleitete Aufforderung an die Inhaber derſelben zu erlaſſen.

Durch das diesfällige Publikandum für die Beſitzer preußiſcher Staats-Schuld-Scheine, d. d. Berlin den 25. November c. werden die Inhaber der bis jetzt zur Realiſirung nicht eingegangenen, in der 4ten, 5ten und 6ten Ziehung für den Tilgungs-Fond ausgelooſeten Staats-Schuld-Scheine, wovon der öffentlichen Bekanntmachung ein ſpecielles Verzeichniß beigefügt iſt, abermals aufgefordert, die bezeichneten Staats-Schuld-Scheine mit doppelt angefertigten, die Nummer, die Litera und den Geldbetrag derſelben enthaltenden Verzeichniſſen, und zwar um ſo mehr ungeſäumt entweder an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe in Berlin unmittelbar, oder an die ihnen zunächſt gelegene Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe zur Weiterbeförderung nach den deshalb ergangenen Beſtimmungen einzuſenden, als die in Rede ſtehenden Staats-Schuld-Scheine von den reſp. Auszahlungs-Terminen ab, von aller weitern Verzinſung gänzlich ausgeſchloſſen ſind, und jeder ihrer erſt nach dem Auszahlungs-Termine fällig gewordenen Zins-Coupons unentgeltlich mit denſelben eingeliefert werden muß, oder, ſofern er fehlt, von der Kapital-Valuta des Staats-Schuld-Scheins in Abzug gebracht wird.

Indem wir die Beſitzer preußiſcher Staats-Schuld-Scheine und alle Verwalter öffentlicher Fonds, Kaſſen, Stiftungen, Inſtitute ꝛc. im Breslauiſchen Regierungs-Bezirk auf dieſe abermalige Aufforderung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur endlichen Präſentation oder vorſchriftsmäßigen Einſendung der bei der 4ten, 5ten und 6ten Ziehung ausgelooſeten Staats-Schuld-Scheine hierdurch im Allgemeinen aufmerkſam machen, nehmen wir zugleich auf die frühern öffentlich bekannt gemachten Kündigungen der Königl.

Digitized by Google

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 1. März 1835, 31. Auguſt 1835 und 1. März 1836 zur baaren Auszahlung den 1. Juli 1835, den 2. Januar 1836 und 1. Juli 1836 (ſiehe Stück XIII. und XIV. Seite 83. des Breslauer Amtsblatt pro 1835, desgl. Stück XXXIX. ebendaſelbſt S. 263. und Stück XIII. pro 1836 Seite 62. 63. und die jenen Bekanntmachungen und den damit verbundenen dieſſeitigen Aufforderungen beigefügten speciellen Nummern-Verzeichniſſe der gekündigten Staats-Schuld-Scheine beſonders Bezug, und können nicht umhin, die Intereſſenten vor dem unausbleiblichen Zinſen-Verluſt dringend zu warnen.

Breslau, den 20. December 1836. Pl.

No. 51. Betreffend die Verordnung der Kantonregierung Graubündten rückſichtlich der von ihren Unterthanen außer Landes geſchloſſenen Ehen.

Die Kanton-Regierung Graubündten erklärt jede Ehe eines ihrer Unterthanen, welche ohne vorher eingeholte Erlaubniß der heimathlichen Behörde außerhalb des Kantons geſchloſſen wird, für ungültig. Da dieſe Beſtimmung bei ohne gehörige Vorſicht eingegangenen Ehen zwiſchen Graubündtnern und dieſſeitigen Unterthanen ſehr nachtheilige Folgen haben kann; ſo werden die Herren Geiſtlichen ſämmtlicher Konfeſſionen beauftragt, dieſe Vorſchrift in vorkommendeu Fällen den Betheiligten bekannt zu machen.

Breslau, den 10. December 1836. I.

Errichtung einer Prüfungs-Commiſſion für Mühlenwerk-Verfertiger in Breslau.

Es iſt für nothwendig erachtet worden, hieſelbſt eine Königliche Prüfungs-Kommiſſion für Mühlenwerk-Verfertiger bei dem hieſigen Königlichen Polizei-Präſidium zu organiſiren, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 20. December 1836. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

No. 59. Die Inſinuation von Verfügungen durch die Poſt in Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß- und Hypotheken-Angelegenheiten betr.

Das Cirkular-Reſkript vom 23. Januar 1797 (Rabe's Sammlung Band IV. Seite 16.), welches dem § 56. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zum Grunde liegt, benachrichtigt die Gerichts-Behörden:

1) daß die Poſtämter angewieſen worden: wenn Contumacial-Beſcheide und Reſolutionen zur Poſt gegeben werden, auf die zugleich mit vorgelegten Abſchriften die erfolgte Aufgabe und den Abgang auf den Grund der Poſt-Karte, gegen eine Belohnung von drei Gr. (3 Sgr. 9 Pf.) zu atteſtiren;
2) daß wenn Landes-Juſtiz-Collegien Inſinuationen an die Partheien durch die Poſt bewirken wollen, und über deren Abgabe und richtige Beſtellung Poſtſcheine verlangen, ſie der verſchloſſenen Original-Verordnung zu dieſem Zwecke eine offene Abſchrift beifügen, die diſtribuirenden Poſt-Aemter aber gehalten ſein ſollen, das Atteſt über den Eingang und die richtige Beſtellung der Original-Verordnung auf dieſe Abſchrift gegen eine Belohnung von drei Gr. (3 Sgr. 9 Pf.) für jede ſolche Inſinuations-Beſcheinigung unweigerlich zu ertheilen.

Digitized by Google

Wiewohl hiernach die Poſt-Behörden für jede derartige Beſcheinigung eine Vergütigung von 3 Gr. oder 3¾ Sgr. zu erheben befugt ſind, ſo hat ſich doch des Herrn Geheimen Staats-Miniſters von Nagler Excellenz mit Rückſicht darauf,

a) daß in Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß-Angelegenheiten und

b) in Hypotheken-Angelegenheiten, bei Benachrichtigung der Hypotheken-Gläubiger von Veräußerungen von Grundſtücken und Gerechtigkeiten

die Beibringung von Aktenſcheinen auf neueren geſetzlichen Beſtimmungen beruht, bereit erklärt, eine Ermäßigung der Gebühren für dieſelben in dieſen Angelegenheiten in der Art eintreten zu laſſen, daß

I. für eine, zwei oder drei auf einmal zur Poſt gelieferte Verfügungen in einer und derſelben Angelegenheit und in einem Aktenſchein zuſammengefaßt, immer nur der einfache Satz von 3¾ Sgr., und

II. für mehr als drei auf einmal zur Poſt gelieferte Verfügungen in derſelben Angelegenheit und in einen Aktenſchein zuſammengefaßt, nur der Satz von 1. Sgr. für jede Verfügung erhoben werden würde.

Die Ausfertigung der Aktenſcheine ſoll nach dem beiliegenden Formular erfolgen.

Der Juſtiz-Miniſter hat ſich mit dieſer Ermäßigung im Intereſſe der dabei Betheiligten nur einverſtanden erklären können.

Die vorſtehenden Beſtimmungen werden dem Königl. Ober-Landes-Gericht zur Nachricht und Achtung mitgetheilt, auch ſind von demſelben die Untergerichte ſeines Departements demgemäß anzuweiſen.

Berlin, den 24. November 1836.

Der Juſtiz-Miniſter

Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

I. 4203.

Formular zu den Aktenſcheinen.

Daß folgende, in der Subhaſtations- (oder Kaufgelder-Liquidations-) Prozeßſache (oder in der Hypothekenſache) des N. N. erlaſſene Verfügungen des (Benennung des Gerichts) als

1. die an den N. N. zu N. N. sub Nro.
2. die an den
3. (u. ſ. w.)

heute zur Poſt geliefert worden ſind, wird hierdurch beſcheinigt.

N. N. den ten (Monat und Jahr).

Poſt-Amt.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich die Gerichte des Departements zu achten.

Breslau, den 17. December 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums für Schleſien.

Nachſtehend benannte Kandidaten der evangeliſchen Theologie:

Friedrich Oswald Feyerabend aus Täſchwitz bei Steinau, 27 Jahr alt,
Conſtantin Alexander Höger aus Görlitz, 23 ½ Jahr alt,
Friedrich Herrmann Robert Häsner aus Breslau, 26 ¼ Jahr alt,
Johann Ernſt Meuſel aus Berna bei Lauban, 31 Jahr alt,
Friedrich Auguſt Rädiſch aus Lorenzberg bei Bunzlau, 27 Jahr alt,
Chriſtian Wilhelm Julius Cleemann aus Glogau, 24 Jahr alt,
Friedrich Richard Fiſcher aus Breslau, 24 Jahr alt,
Carl Heinrich Auguſt Eduard Knolle aus Schnathorſt in Weſtphalen, 25 Jahr alt,
Wilhelm Eduard Meißner aus Terpt bei Lübben, 26 Jahr alt,
Carl Julius Eduard Meißner aus Rawicz, 25 Jahr alt, und
Herrmann Moritz Eduard Kügler aus Schweidnitz, 22 Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenſo haben folgende Kandidaten des Predigt-Amts:

Friedrich Eduard Julius Richter aus Rohrlach, 29 ¾ Jahr alt,
Johann Gottlieb Pathe aus Langenbielau, 28 Jahr alt,
Heinrich Ferdinand Purſche aus Leopoldshayn bei Görlitz, 27 ½ Jahr alt,
Carl Guſtav Thielmann aus Breslau, 26 Jahr alt,
Carl Eduard Pezold aus Görlitz, 29 Jahr alt,
Julius Emil Auguſt Müller aus Liegnitz, 27 Jahr alt,

auf Grund der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. December 1836.

Königliches Konſiſtorium für Schleſien.

Perſonalia.

In Breslau der Aſſeſſor Winkler als beſoldeter Stadtrath.

In Reichenſtein der Stadtverordnete, Schuhmachermeiſter Schwarzer, und in Wohlau der Stadtverordneten-Vorſteher Wattenbach als unbeſoldete Rathmänner.

Pocken-Ausbrüche.

In Groß-Duppine, Kreis Ohlau; in Klein-Lauden und Krentſch, Kreis Strehlen; in Groß-Sürding, Kreis Breslau.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauiſchen Regierungs-Departement für den Monat November 1836.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	11	10	1	2	8	—	23	—	—	20	6	—	19	3	—	17	—	—	13	2	—	10	10	—	19	8	2	25	10
Brieg . . .	1	4	4	—	27	—	—	19	3	—	17	6	—	16	6	—	14	9	—	10	6	—	9	3	—	18	—	2	—	—
Frankenſtein	1	8	9	1	6	9	—	20	9	—	19	6	—	16	6	—	15	—	—	12	6	—	11	2	—	16	—	3	—	—
Glatz . . .	1	11	—	1	—	6	—	22	—	—	19	6	—	17	—	—	15	—	—	14	—	—	11	—	—	20	—	2	15	—
Guhrau . .	1	7	—	1	3	—	—	22	—	—	20	3	—	19	2	—	17	8	—	12	6	—	12	—	—	16	6	2	—	—
Habelſchwerdt	1	8	—	—	26	3	—	20	6	—	15	6	—	16	6	—	14	3	—	11	—	—	8	6	—	14	—	3	25	—
Herrnſtadt .	1	6	8	1	8	9	—	21	3	—	19	9	—	19	9	—	17	9	—	13	6	—	11	6	—	15	—	2	3	4
Münſterberg	1	9	—	1	2	6	—	19	6	—	17	6	—	16	—	—	14	—	—	11	6	—	9	6	—	15	6	1	15	—
Namslau .	1	4	3	1	2	5	—	15	11	—	15	9	—	16	6	—	15	2	—	11	6	—	10	4	—	12	10	2	—	10
Neumarkt .	1	8	—	1	4	—	—	22	4	—	19	4	—	20	4	—	17	4	—	13	8	—	11	8	—	25	—	2	10	—
Nimptſch .	1	13	—	1	9	—	—	23	—	—	20	—	—	19	6	—	17	—	—	15	—	—	13	—	—	20	—	3	—	—
Ohlau . . .	1	4	9	—	28	6	—	19	4	—	18	—	—	15	7	—	14	—	—	11	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—
Oels . . .	1	3	9	1	2	3	—	20	9	—	19	3	—	17	9	—	15	9	—	13	3	—	11	3	—	16	2	2	7	6
Prausnitz .	1	5	9	1	2	3	—	19	—	—	17	—	—	18	9	—	18	—	—	11	6	—	10	6	—	18	—	2	—	—
Reichenbach	1	7	6	1	3	6	—	23	6	—	21	6	—	20	—	—	18	—	—	14	—	—	12	—	—	21	6	3	17	6
Reichenſtein	1	6	—	—	28	6	—	19	6	—	16	6	—	16	6	—	14	—	—	12	—	—	10	—	—	16	—	2	—	—
Schweidnitz	1	11	4	1	1	8	—	24	—	—	19	4	—	21	—	—	15	4	—	15	—	—	12	—	—	23	4	3	—	—
Steinau . .	1	8	—	1	6	—	—	23	6	—	21	6	—	20	6	—	18	6	—	15	6	—	13	6	—	20	—	3	2	6
Strehlen .	1	5	9	—	28	—	—	19	3	—	17	—	—	16	6	—	14	9	—	12	—	—	8	9	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	6	—	—	29	—	—	22	—	—	18	—	—	19	—	—	15	—	—	14	—	—	12	—	—	25	—	2	27	6
Wohlau . .	1	15	—	1	5	—	—	24	—	—	21	—	—	22	—	—	20	—	—	15	—	—	14	—	—	18	—	2	10	—
im Durchſchnitt	1	7	10	1	2	—	—	21	3	—	18	9	—	18	1	—	16	1	—	13	—	—	11	1	—	18	5	2	16	4

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 4 ſgr. 11 pf. | — Rtlr. 20 ſgr. — pf. | — Rtlr. 17 ſgr. 1 pf. | — Rtlr. 12 ſgr. — pf.

Breslau, den 8. December 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Google

Digitized by Google